

Materialienband 2014 II

Inhaltsverzeichnis

1. LÖK Protokoll 14./15.01.2014 – Pflanzenschutzmittel, EN 17065, GVO Mischfuttermittel, Information vor Einfuhr, Offenbarung der Identität von Informanten, Zeitpunkt Einstellung ins Internet, Meldeformular, Bienenwachs und Ökokontrolle, Muttermilch bei Ferkeln, Dach über Schweineauslauf, Artgerechte Kennzeichnung von Rotwild, Katalog für Bescheinigung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
2. LÖK-Protokoll 13./14.05.2014 – Ersatz Gleichwertigkeit durch Konformität bei Bioimporten, Prüfung durch Akkreditierer, Gewächshäuser, Zusatzkontrollen, unangekündigte Kontrollen, Ende der Vermarktungsgenehmigungen, Chlorat und Phosphonsäure, Bienenwachs, Milch für Ferkel, Einzeltierkennzeichnung bei Gatterwild, Rinder in Kleinbetrieben, Pfropfreben, vegetatives Vermehrungsmaterial im Topf oder substratlos, Tierwohlschulung, Rechtsnatur der Beschlüsse der LÖK, VG Osnabrück 6 A 179/10 Ausflugklappen für Legehennen,
3. LÖK Agenda 05./06.11.2014 – Bienenwachsaufbereitung, MCPD, Glycidyl, Testreihe Natriumhydroxid
4. Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-Landbaugesetz DVO)
5. Verordnung über die Bayerische Landesanstalt § 4 Ökologischer Landbau
6. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz
7. VG Würzburg, 17.10.2013, W 3 K 11.845 - Führen des EU-Bio-Logos, Kontrollsystem, Konformitätsvermerk, Homepage eines Landwirts
8. OLG München, 13.11.2013, 20 U 2414/13 - Getreidekauf, Sachmangel fehlender Handelbarkeit als „Bio“, „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel“, Vorliegen des Mangels bei Gefahrübergang
9. OVG Sachsen-Anhalt, 17.03.2014, 1 L 67/13 - Auslegung EU-Bio-Recht, Rechtsnatur von Konformitätsbescheinigungen
10. VGH Bayern, 17.03.2014, 20 ZB 13.1056 - Angaben des Codes einer Ökokontrollstelle
11. OVG Lüneburg, 25.03.2014, 13 LC 110/13 - Biowurst, Gemüsesaftkonzentrat als nicht zugelassener Zusatzstoff, Umwandlung von Nitrat in Nitrit, Pökelaroma
12. EuGH, 05.11.2014, C-137/13 - "Gesetzlich vorgeschrieben", Zugabe von Synthetika zu Bioprodukten, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Health Claims, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel für eine besondere Ernährung (Diätprodukte), Anspruch auf Gleichbehandlung mit US-Bio-Unternehmen

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007
über die ökologische Produktion (LÖK)**

**Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014
im Hause des Bundesministeriums für Ernährung; Landwirtschaft und
Verbraucherschutz, Bonn**

**Ergebnisvermerk
Teil B**

**Die Inhalte dieses Protokolls, haben behördeninternen Charakter und sind
nicht zur Veröffentlichung bestimmt.**

Zur Veröffentlichung geeignet sind nur

- **Tagesordnungspunkte mit der Bezeichnung „B.“
soweit nicht partiell beschränkt durch die Angabe „nur Teil A“**
- **Tagesordnungspunkte mit der Bezeichnung „A.“
soweit partiell freigestellt durch die Angabe „Teil B“**

Vorsitz: Michael Gertz, BWVI, Hamburg

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Anlagen zum Protokoll:

- Anlage zu TOP B3 Instructions for Competition of an NOP Import Certificate
- Anlage zu TOP B3 NOP 2110-1 12 32 13
- Anlage zu TOP B6.2 LÖKJan2014KatalogSept
- Anlage zu TOP B6.2 LÖKMJan2014
- Anlage zu TOP B6.4 Verfahren Meldung_13 11 2013
- Anlage zu TOP B10 LÖKJan2014

Während der Sitzung verteilte Tischvorlagen:

- Anlage zu TOP B6.5 Lök-Jan 14-Kennz große Säugetiere

gez.
Michael Gertz
(Sitzungsleiter)

gez.
Johannes Enzler
(für den Ergebnisvermerk)

LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP B 1
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ
Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung	
Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<p>Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer.</p> <p>Die Teilnehmerliste wird als separate Anlage dem Ergebnisvermerk beigelegt.</p> <p>Die Tagesordnung wird erweitert um</p> <ul style="list-style-type: none"> - TOP B 6.4 Meldeverfahren (BY; BLE, KdK) aus der letzten LÖK-Sitzung und - TOP B11 (RP: Artgerechte Kennzeichnung großer Säugetiere), der versehentlich vergessen wurde 	
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Tagesordnung (Durchgestrichene Punkte konnten aus Zeitgründen nicht behandelt werden)	
TOP B 1 Begrüßung und Herstellung des Einverständnisses zur Tagesordnung	
TOP B 2 Bericht des BMEL	
TOP B 3 Bericht der BLE	
TOP B 4 GVO-Analytik von Mischfuttermitteln	
TOP B 5 Import: Rechtzeitige Information der Kontrollstelle über eine Einfuhr	
TOP B 6 Verschiedenes (mit Gästen)	
B 6.1 Schutz anzeigender Informanten	
B 6.2 Einheitlichkeit der Angaben in der Bescheinigung nach Art. 29 VO (EG) Nr. 834/2007	
B 6.3 Änderung ÖLG: Wirksamwerden einer Änderung (TOP B14 vom Sept. 2013)	
B 6.4 Meldeverfahren	
TOP B 7 Zertifizierung für bienenwachsaufbereitende Unternehmen	
TOP B 8 Bericht über die Nutzung des Verzeichnisses der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus	
TOP B 9 Einsatz von Kuhmilch oder Milchpulver bei Ferkeln, die vor dem 40. Lebensstag abgesetzt sind	
TOP B 10 Überdachung von Ausläufen für Schweine	
TOP B11 Artgerechte Kennzeichnung großer Säugetiere	

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP B 2</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ.....</p>
<p>Betreff: Bericht des BMEL</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ... <input type="checkbox"/> ÖLG §</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Sitzung Ständiger Ausschuss Brüssel 26.09., 29.11.: Revisionsprozess EG-Öko-VO: BMEL hat keine inhaltlichen Informationen, Kommission sagt, dass legislative Papiere in Bearbeitung sind. Im März soll der Entwurf dem Parlament und dem Rat vorgelegt werden. BMEL informiert dann die Länder. • Ratssitzung Dezember: Kommission hat Ergebnisse der Internetbefragung vorgestellt, Fragen hatten zum Teil suggestiven Charakter (Einführung von Grenzwerten, Schwellenwerten). BMEL hat keine Informationen zu Details Die Regelungsvorschläge und die Haltung der Mitgliedstaaten bleiben abzuwarten. • VO (EG) Nr.1364/2013: Fristen zur Verwendung nichtökologischer Satzfrische und Muschelsaat wurde in der Zwischenstufe um 1 Jahr verlängert. Es gibt Überlegungen auch die Endstufe um ein Jahr zu verlängern. Die EGTOP Sachverständigengruppe wird sich mit den Durchführungsvorschriften zur Aquakultur allgemein beschäftigen, darunter auch ggf. mit einer solchen Verlängerung. • Anhänge VO (EG) Nr. 889/2008: Bei den im Öko-Landbau zulässigen Pflanzenschutzmitteln erfolgt eine Anpassung an horizontales Recht. Für Kupferoktaoat, das einen wesentlichen Beitrag zur Cu-Minimierung leisten könnte, wurde kein Antrag zur Aufnahme in die EU-Liste der horizontalen Regelung gestellt. Insoweit fehlt die Rechtsgrundlage für ein Verbleib des Mittels in Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008 und es soll daher gestrichen werden. Ergänzung von Düngemitteln im Anhang I ist vorgesehen. Mono- und Dicalciumphosphat sollen wieder in den Anhang VI aufgenommen werden. • Normen für die Akkreditierung von Kontrollstellen: Die EN 45011 ist zwar noch in der VO (EG) Nr. 834/2007 verankert. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EU Nr. C 258 vom 07.09.2013 löst die Norm EN 17065 (spätestens zum 15.09.2015) die EN 45011 ab und kann ab sofort angewendet werden. Einer Änderung der Öko-Basis-VO bedarf es dazu nicht. • EGTOP- Sachverständigengruppe: Weitere Arbeitsgruppen für Lebensmittel und Pflanzenschutzmittel sind vorgesehen. • Importe aus der Schweiz: Abweichende Regelungen im Vergleich zu den übrigen Einfuhrbestimmungen aus Drittländern sind noch nicht veröffentlicht. 	

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirt- schaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP B 3</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Bericht der BLE</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art..... <input type="checkbox"/> ÖLG §</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollstellenzulassung: Widerruf Zulassung TÜV-Nord und Einstellung der Tätigkeit bis 31.12.2013. 2013 erfolgte auch die Einstellung der Kontrolltätigkeit der Kontrollstelle CSI GmbH. • ÖLG-KSTZL-VO: 2013 wurden 126 Anträge auf Zulassung von Kontrollstellenpersonal bei der BLE gestellt. Die BLE prüft anhand der in Anhang IV genannten Anforderungen, ob die Grundqualifikationsvoraussetzungen gegeben sind. Die Kontrollstellen sind zuständig für die Auswahl von für die Kontrolldurchführung geeignetem Personal. Die Überwachung der Kontrolleure und Feststellung der Kontrollkompetenz erfolgt durch die Kontrollbehörden. • Bei der BLE läuft eine Ausschreibung (bis 15.4.2014) für die Verwaltung der Kontrollstellendaten (Kontrollstellendatenbank). Ein online-basiertes Modul soll Schnittstellen zu Behörden und Kontrollstellen ermöglichen. Es erfolgte eine Abfrage wegen der Schnittstellenkompatibilität bei den zuständigen Behörden und Kontrollstellen. Bis zur Fertigstellung der Datenbank werden personenbezogene Daten nicht mehr per Mail versendet. FIS-VL soll als Plattform zum Datenaustausch genutzt werden (nachträgliche Anmerkung: Es wurden inzwischen 2 Interessensgruppen eingerichtet, auf die die jeweils registrierten Nutzer zugreifen können). • Die zunächst getroffene Festlegung der niederländischen Kontrollstelle SKAL, dass routinemäßige Cross Checks nicht mehr bearbeitet werden, wurde revidiert. Allerdings muss ein Cross Check gut lesbar und im internationalen Kontext in Englisch formuliert sein. Die EOCC erarbeitet eine Formatvorlage für die internationale Anwendung. • Für 2014 stehen 9 Re-Akkreditierungen und 10 Überwachungsaudits von Kontrollstellen mit entsprechender Anzahl an Witness-Audits an, die teilweise nach der neuen Norm EN 17065 erfolgen werden. • Vermarktungsgenehmigungen durch die BLE 2013: 360 (2012: 1150). Betroffen sind besonders Wein und verarbeitete Produkte aus Indien. (Hinweis: nur aus USA ist Weinimport ohne VG möglich.) • Importe aus besetzten und autonomen Palästinensergebieten/Westjordanland: Diese Gebiete sind nicht von dem Gleichwertigkeitsabkommen mit Israel umfasst. Daher sind Vermarktungsgenehmigungen für die Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen erforderlich. • Gemeldete Unregelmäßigkeiten: 2013: 192 Fälle (davon 99 Fälle aus EU- 	

Ländern und 93 Fälle aus Drittländern), 33 Fälle betreffen keine Pestizidrückständen (u.a. Desinfektionsmittel BAC, GVO, Probleme mit der Kontrollbescheinigung). Vergleichszahlen 2012: 167 Fälle (davon 100 Fälle aus EU-Ländern und 67 Fälle aus Drittländern). Am häufigsten betroffene Produkte waren 2013 Bananen, Himbeeren und Gurken. Die häufigsten Ursprungsländer waren Italien, Spanien, Peru, Serbien, Türkei und China.

- Gleichwertigkeitsabkommen mit USA: Kommissionsabfrage welche Warengruppen und Warenmengen in die USA exportiert werden. Zoll kann keine Daten zur Verfügung stellen, die Kontrollstellen haben laut Herrn Lettenmeier keine Daten über Mengen, ebenso wenig die Kontrollbehörden, die AMI und der BÖLW. Die BLE wird daher keine Daten an die Kommission melden können. Die BLE verteilt ein dreiseitiges Formular der USDA (NOP Import Zertifikat), das nach US-Recht von der zuständigen Kontrollstelle im jeweiligen Mitgliedsstaat auszufüllen ist, wenn Produkte in die USA exportiert werden. Für den innerdeutschen Handel hat das Formular keine Relevanz.
- RP bittet darum, dass im Falle einer Änderung der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung die Anforderungen an das Kontrollpersonal im Tierbereich und Verarbeitungsbereich besser konkretisiert wird.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP B 4</p>
<p>Eingereicht von: VAZ e.V.</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: GVO-Analytik von Mischfuttermitteln</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/07 Art. 9 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/08 <input type="checkbox"/> ÖLG § ...</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p>	
<p>Zur Überprüfung der Einhaltung des GVO-Verbotes gemäß Artikel 9 der VO(EG) Nr. 834/2007 werden von den Zertifizierungsstellen, teilweise auf konkrete Anforderung der zuständigen Behörden (z.B. Geflügelfutter), Mischfuttermittel beprobt und hinsichtlich ihres GVO-Gehaltes analysiert. Die Probenahme von Mischfuttermitteln ist auf landwirtschaftlichen Betrieben nur in Ausnahmefällen als repräsentative Probenahme möglich, da meist die technischen Voraussetzungen fehlen (z.B. Möglichkeiten, ein Futtersilo umlaufen zu lassen). Die Interpretation der Ergebnisse ist dann mit einer Vielzahl an Schwierigkeiten verbunden (z.B. hohe quantitative Veränderung bei Stoffen die keine Bestandteile des Futtermittels sind, Bewertung der Höhe der Ergebnisse bei nicht repräsentativer Probenahme). Anlässlich der Kontrollstellenleiterbesprechung bei der zuständigen Behörde in Bayern im Januar dieses Jahres hat auch der geladene Referent der amtlichen Futtermittelüberwachung erläutert, dass aus diesen Gründen auf eine Beprobung von Mischfuttermitteln weitestgehend verzichtet wird. Positive GVO-Befunde, z.B. bei Geflügelfutter, haben in der Vergangenheit auch nicht zu konkreten Maßnahmen seitens der zuständigen Behörden geführt. Dies liegt nach Herrn Roller jedoch daran, dass die Futtermittelüberwachung das Vorhandensein von GVO in Bezug auf die Deklaration vornimmt. Und der überwiegend amtlich beprobte Teil der Futtermittel stammt aus konventioneller Tierhaltung und in diesen Fällen sind GVO i.d.R. (zumindest bei Soja) deklariert.</p>	
<p><u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u></p>	
<p>Die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau sehen in Artikel 9 der VO 834/2007 ein Verbot der Verwendung gentechnischer veränderter Organismen vor. Die analytische Überprüfung von Mischfuttermitteln ist jedoch aufwendig, von der Interpretation der Ergebnisse her sehr unzuverlässig. Das Verfahren der Beprobung von Mischfuttermitteln ist zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig nicht geeignet.</p>	
<p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p>	
<p>Entfällt.</p>	
<p><u>Ergebnisvorschlag:</u></p>	
<p>Die LÖK wird gebeten, die Bewertung zu bestätigen und auf konkrete Forderungen zur GVO-Analytik bei Mischfuttermitteln auf landwirtschaftlicher Ebene in der Regel zu verzichten sofern keine Selbstmischung vorliegt. Die frei werdenden Ressourcen könnten zur Verstärkten Probenahme von Futtermittelausgangserzeugnissen auf der Stufe der Mischfuttermittelhersteller verwendet werden.</p>	
<p><u>Ergebnis:</u></p>	
<p>Die Beprobung von Einzel- oder Mischfuttermitteln hat risikoorientiert auf Ebene der Futter-</p>	

mittelhersteller und selbstmischenden Landwirten zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ursprung einer Kontamination von Mischfutter nur während oder nach der Herstellung von Mischfuttermitteln überprüft werden kann. RP bietet an, die Thematik zur Behandlung in der nächsten Sitzung der Futtermittelüberwachungsbehörden der Länder einzubringen.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP B5</p>
<p>Eingereicht von: Hamburg</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Import: Rechtzeitige Information der Kontrollstelle über eine Einfuhr</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art.84..... <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p>Sachverhalt: Die Kontrollvorschriften der VO 889/2008 für die Einfuhr von Drittlanderzeugnissen fordern im Art. 84 „Der Einführer informiert die Kontrollstelle...rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und übermittelt insbesondere folgende Angaben a) Namen und Anschrift des ersten Empfängers“</p> <p>Darüber hinaus sind weitere für eine ordnungsgemäße Kontrolle erforderliche Angaben nach Vorgabe der Kontrollstelle zu übermitteln. Die Kontrollstelle des Einführers kann die rechtzeitige Information der Kontrollstelle des ersten Empfängers durch den Einführer verlangen.</p> <p>Bisherige Praxis ist eine mehr oder weniger zeitnahe Übersendung der abgefertigten Kontrollbescheinigung nach der Einfuhr an die Kontrollstelle. Eine Information der Kontrollstelle des ersten Empfängers findet regelmäßig nicht statt. Damit ist lediglich eine Dokumentenprüfung möglich.</p> <p>Schlussfolgerung / Bewertung:</p> <p>Die Information des Einführers an die Kontrollstelle muss ausdrücklich zeitlich vor der Einfuhr liegen. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Informationspflicht darüber, wie das Importverfahren generell abgewickelt wird, sondern um eine spezielle Information über jede Sendung.</p> <p>Diese Vorschrift soll die Kontrollstelle in die Lage versetzen, aufgrund rechtzeitiger Informationen eine Prüfung des Einfuhrvorganges vor Ort durchführen zu können. Die Information muss Angaben zur Sendung und zum ersten Empfänger haben. Diese Informationen sind zweckmäßigerweise durch eine Kopie der Kontrollbescheinigung an die Kontrollstelle vorab mit Angabe des Tages der Einfuhr zu erbringen. Die Daten können auch in anderer Form mitgeteilt werden. Der Kontrollstelle steht es frei welche Angaben sie neben der Grundinformation über die einzuführende Sendung und die Angaben zum ersten Empfänger für eine ordnungsgemäße Kontrolle dem Einführer abverlangt.</p> <p>Sinn dieser Vorschrift ist hauptsächlich den Zustand der Sendung zum Zeitpunkt des Erstempfangs und den Erstempfang selber aktiv in das Kontrollverfahren einzubeziehen (und nicht die Prüfung des Vorganges der Verzollung). Sie hilft auch, frühzeitig Fehler zu vermeiden, z.B. bei abweichenden Angaben in Feld 10 und 11 oder bei der Wahl unzulässiger Einfuhrverfahren, sofern rechtzeitig eine Kopie der Kontrollbescheinigung vorgelegt wird.</p> <p>Im Gegensatz zum routinemäßigen Abprüfen, ob nach einem gewissen Zeitraum alle Kontrollbescheinigungen übersandt wurden, ist dieses Verfahren ein echter Beitrag zur risikoorientierten Ausrichtung der Kontrollen im Importbereich.</p>	

Der Wortlaut der VO ist unmissverständlich und entsprechend umzusetzen. Eine Prüfung der vollständigen und korrekten Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (Feld 17 und 18) bleibt davon unberührt.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

keine

Ergebnisvorschlag:

Die Vorschrift zu Angaben über Einfuhrsendungen in Art.84 VO 889/2008 ist in folgender Form anzuwenden:

Die zuständige Kontrollstelle weist den Einführer bzw. Erstempfänger darauf hin, dass der Einführer **rechtzeitig vor jeder Einfuhr** folgende Angaben an die Kontrollstelle zu übermitteln hat:

- Art der Sendung und Zeitpunkt der Einfuhr
- Namen und Anschrift des ersten Empfängers
- Im Fall von Erzeugnissen, die mit einer Kontrollbescheinigung einzuführen sind, eine Kopie der Kontrollbescheinigung mit Angaben zum vorgesehenen Datum der Einfuhr.

Besondere Verfahren bei Einfuhren aus der Schweiz bleiben davon unberührt.

Sofern noch nicht geschehen weisen die Kontrollstellen ihre Betriebe darauf hin.

Darüber hinaus fordert die Kontrollstelle die Übermittlung weiterer Informationen des Einführers an, die sie für eine ordnungsgemäße Kontrolle benötigt.

Diese Informationen ermöglichen der Kontrollstelle, jede Einfuhr bis zum Erstempfang durch eine risikoorientierte unangekündigte Vor-Ort-Kontrolle zu überprüfen.

Eine Prüfung der vollständigen und korrekten Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (Feld 17 und 18) bleibt davon unberührt.

Die Kontrollstelle sollte anhand der geforderten Angaben insbesondere folgende Fragen prüfen:

- Ist der Erstempfänger bereits in der Betriebsbeschreibung des Einführers genannt
- Ist der Erstempfänger bereits als solcher in das Kontrollsystem nach Art. 28 VO (EG) Nr. 834/2007 eingebunden?
- Ist die Kontrollstelle im Drittland für die betreffenden Erzeugnisse im Anhang der VO (EG) Nr. 1235/2008 gelistet bzw. besteht eine entsprechende Vermarktungsermächtigung nach Art. 19 dieser VO?

Ergebnis:

Dem Ergebnisvorschlag wird zugestimmt. Das Ergebnis soll mit einer entsprechend gekürzten Version im Internet veröffentlicht werden.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP B6</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Verschiedenes (mit Gästen)</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p>1. Schutz anzeigender Informanten: „Die Entscheidung über die Offenbarung der Identität eines Informanten im Wege der Auskunftserteilung erfordert eine Güterabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse nach § 29 Abs. 2 Alternative 3. und 4. VwVfG und dem Auskunftsinteresse eines Angezeigten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG überwiegt das Geheimhaltungsinteresse dann das Auskunftsinteresse, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Informant wider besseres Wissen oder leichtfertig falsche Behauptungen aufgestellt hat. Grundsätzlich sind Behörden und Beliehene zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Informationen Dritter angewiesen. An der Aufrechterhaltung dieses Informationsflusses besteht ein rechtsstaatliches und öffentliches Interesse, dass durch die Geheimhaltung der Informantenidentität gewährleistet wird.“ (Antrag VAZ) <u>Ergebnis:</u> Der TOP wird nach Erörterung verschiedener Aspekte zurückgezogen.</p> <p>2. Einheitlichkeit der Angaben in der Bescheinigung nach Art. 29 VO (EG) Nr. 834/2007 (Bezug: Email-Schreiben von HH vom 09.09.2013 15:17 Uhr mit Stellungnahme der KdK vom 09.09.2013, s. Anlage) Stand September 2013: Die LÖK-AG wird Anregungen aus der KdK-Stellungnahme aufgreifen und der KdK eine überarbeitete Version zur Verfügung stellen, in der die Begriffe der Ebene 2 des Vorschlags der LÖK-AG erhalten bleiben. Die LÖK sieht dem Vorschlag der KdK zu einer rahmengebenden Leitlinie interessiert entgegen. <u>Ergebnis:</u> Die LÖK-AG hat die KdK Vorschläge eingearbeitet (Siehe E-Mail SN vom 19.12.2013/17:25h). Bestehende Änderungshinweise von Seiten der KdK sollen im Mai 2014 diskutiert werden. Weitere Änderungswünsche können bis zum 31.03.2014 an die Arbeitsgruppe gerichtet werden. Das BMEL weist darauf hin, dass die Kommission eine EU-weite Harmonisierung anstrebt und sich bereits mit dieser Frage beschäftigt.</p> <p>3. (TOP B14 vom Sept. 2013:) Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes wurde folgende Bestimmung in das Gesetz eingefügt : „§ 5 Absatz2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrolle einbezogenen Unternehmen nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu führen und der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen. Die Kontrollstelle hat jede Änderung unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Wirksamwerden einer Änderung, in dem Verzeichnis einzutragen und zeitgleich nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu veröffentlichen.““</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser, gegenüber den Kontrollstellen strafbewehrten Bestim-</p>	

mung ist festzulegen, wann Änderungen wirksam werden, damit die Kontrollstellen in die Lage versetzt werden, sich gesetzeskonform zu verhalten.

Ergebnis:

KdK-Vorschlag: Unternehmen muss bei der Behörde gemeldet sein, wenn der Kontrollvertrag abgeschlossen ist. Bei Abmeldung reicht das Datum des Ausscheidens aus dem Kontrollverfahren.

NI weist darauf hin, dass die Zertifizierungsentscheidung von Vertrag und Meldung zu trennen ist.

Nachtrag:

Frau Dr. Friedrich weist auf das Wirksamwerden von Verwaltungsakten hin: Ein Vertrag wird wirksam mit Bekanntgabe gegenüber dem Adressaten (§ 43 Verwaltungsrecht). Ab Absendung per Post oder Mail geht man davon aus, dass nach 3 Tagen der Verwaltungsakt zugegangen ist und dann wirksam wird. Ein Verwaltungsakt bleibt solange existent, bis er aufgehoben, widerrufen wird oder ein gerichtliches Verfahren eine Änderung erzwingt (Anfechtung). Kontrollvertrag kommt zustande, wenn er von beiden Seiten unterzeichnet ist, d.h. dann müsste unverzüglich (am nächsten Tag) im Verzeichnis ein Eintrag erfolgen. Bei Widerspruch kann je nach Länderrecht der Widerspruch aufschiebende Wirkung haben.

Nachdem eine eindeutige rechtliche Würdigung nicht sofort möglich ist, wird Frau Dr. Friedrich mit dem Referat 526 im BMEL die verschiedenen Fallkonstruktionen im Hinblick auf die Auswirkungen auf das ÖLG prüfen.

4. Vorschlag der Arbeitsgruppe Meldeverfahren

BY stellt kurz das Konzept für eine Verbesserung des Meldeformulars vor. Dazu wurde allen LÖK-Vertretern ein Papier ausgehändigt. Aus Zeitgründen kann dieser TOP nicht ausführlich diskutiert werden. Die Länderbehörden werden gebeten, bis zum 31.03.2014 sich zu dem Vorschlag zu äußern. BY übernimmt die Sammlung der Vorschläge.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP B 7</p>
<p>Eingereicht von: Bayern</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Zertifizierungspflicht für bienenwachsaufbereitende Unternehmen</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input checked="" type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u> Art. 13, Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 schreibt vor, dass Bienenwachs für neue Mittelwände aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen muss. Die LÖK hat in der Sitzung am 26./27.09.2007 entschieden, dass die Zertifizierung von Bienenwachs nicht möglich ist. Beim Wachaustausch gibt es für Imker verschiedene Möglichkeiten des Wachsbezugs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Imker bezieht Wachs von einem anderen Öko-Imker. Hier kann der Nachweis, dass Wachs aus einer ökologischen Produktionseinheit bezogen wurde, für die Kontrollstelle nachvollzogen werden. 2. Das Wachs des Öko-Imkers wird durch einen Subunternehmer mit Subunternehmervertrag umgearbeitet. Auch hier ist durch die Möglichkeit der Kontrolle beim Subunternehmer durch die Kontrollstelle des Öko-Imkers ein Vermischung- bzw. Betrugsrisiko gering. 3. Der Imker bezieht Wachs von einem Aufbereitungsbetrieb, der eventuell sowohl Wachs aus ökologischen als auch aus konventionellen Produktionseinheiten verarbeitet. Dieses Wachsaufbereitungs-Unternehmen ist nicht kontrollpflichtig. Es ist daher auch kaum nachvollziehbar, ob es sich bei der Lieferung an den Öko-Imker tatsächlich um Wachs, gewonnen aus ökologischen Produktionseinheiten handelt. Bestenfalls kann sich bei einer Analyse ein Verdachtsmoment ergeben, dass es sich um Wachs aus konventionellen Produktionseinheiten handelt. Aber selbst dann ist es ohne Warenflusskontrolle und ohne Inspektion der Lager- und Verarbeitungsräume schwierig eine Beweisführung zu erbringen. <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u> Damit sichergestellt ist, dass es sich bei dem zugekauften Wachs tatsächlich um Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung handelt, sollen Öko-Imker nur noch Wachs von kontrollierten Unternehmen (Umarbeitern) beziehen können. Falls das wachsaufbereitende Unternehmen keinen Subunternehmervertrag mit dem Imker hat, muss dieses Unternehmen ins Kontrollverfahren analog zur EG-Öko-VO. Der Öko-Imker erhält dann eine von der Kontrollstelle des wachsaufbereitenden Unternehmens ausgestellte Bescheinigung, dass es sich um Wachs aus ökologischer Bienenhaltung handelt.</p> <p><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> Keine</p> <p><u>Ergebnisvorschlag:</u> TOP konnte aus Zeitgründen nicht behandelt werden.</p>	

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP B 8</p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Bericht über die Nutzung des Verzeichnisses der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input checked="" type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u> Die KdK betreibt seit 1.1.2013 das Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus in Deutschland. Die KdK berichtet über den Betrieb und die Nutzung und Erfahrung des Verzeichnisses.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></p> <p><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p>Keine</p> <p><u>Ergebnis:</u> Der Vertreter der KdK berichtet von den Erfahrungen aus dem ersten Jahr des Betriebs und der Nutzung des Verzeichnisses (siehe Anlage). Eine Verknüpfung der Verzeichnisse auf EU-Ebene ist derzeit nicht möglich. Zum Verfahren, mit dem abgelaufene Bescheinigungen angefragt und dann von der Kontrollstelle zugesandt werden, wurden vom BMEL rechtliche Bedenken geäußert, ob damit der seit dem 01.12.2013 in Kraft getretenen Vorschrift in § 5 Abs. ÖLG entsprochen wird, diese Bescheinigungen fünf Jahre im Internet verfügbar zu machen.</p>	

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP B 9</p>
<p>Eingereicht von: NRW</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Einsatz von Kuhmilch oder Milchpulver bei Ferkeln, die vor dem 40. Lebenstag abgesetzt sind</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input checked="" type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Ar. 20 <input type="checkbox"/> ÖLG § .<input type="checkbox"/>.....</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u> In Art. 20 (1) gibt es eine klare Kaskade: Muttermilch ist der natürlichen Milch vorzuziehen. Zur Anwendung von Art. 20 der VO 889/08 ist durch die Länder festgelegt, dass Vollmilchpulver, das rückverdünnt ist, auch noch als gleichwertig zur natürlichen Milch angesehen werden kann, in der Kaskade stellt es aber eine dritte Stufe dar. Diese weite Auslegung, dass unter natürlicher Milch auch Milchpulver gesehen werden kann, erfolgte vor allem im Hinblick auf Tierarten, bei denen die Milchgewinnung das Hauptziel ist (Milchkühe, -schafe, -ziegen) und/oder Vollmilchpulver ein Ersatz auch in Ausnahmesituationen sein kann. Der Einsatz in der Ferkelerzeugung wurde – zumindest so die Erinnerung - nicht ausdrücklich thematisiert. Nach Rückmeldungen aus der Kontrolle und der Branche kommt es vor dass nicht nur in Einzelfällen, wenn eine Sau ausfällt oder einzelne Sauen in einer Abferkelgruppe verspätet abferkeln, Ferkel vor dem 40. Lebenstag abgesetzt werden, sondern der Altersdurchschnitt der Ferkel in einer Abferkelgruppe systematisch deutlich unter 40 Tagen liegt, z.B. bei 36 Tagen. Die Ferkel werden dann bis mindestens zum 40. Tag mit Kuhmilch oder insbesondere auf Basis von Bio-Vollmilchpulver gefüttert. Ziel ist, nicht zu viele teure Abferkelplätze zu haben und trotzdem Hygienemaßnahmen im Abferkelbereich auf hohem Niveau einhalten zu können.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u> Es sollte klargestellt werden, ob der Kuhmilch und Milchpulvereinsatz gleichwertig auch bei der Schweinehaltung als Routinefütterung möglich ist. Wenn dies zutrifft, stellt sich die Frage, ob es eine Begrenzung für das frühest zulässige Absetzen vor dem 40 Lebenstag gibt.</p> <p><u>Ergebnisvorschlag:</u> TOP konnte aus Zeitgründen nicht behandelt werden.</p>	

LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP B10
Eingereicht von: BÖLW	Gäste: x KdK x BÖLW x VAZ
Betreff : Überdachung von Ausläufen für Schweine	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 x VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 14 (1) <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/>	
Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<p>Sachverhalt: NRW hat sich intensiv damit auseinandergesetzt, wie eine sinnvolle, praxisgerechte und rechtskonforme Lösung bei Auslaufüberdachungen für Schweine aussehen könnte. Als Ergebnis dieser Diskussion hat NRW am 28.6.2013 einen Erlass veröffentlicht, der von dem im Januar 2009 in der LÖK verabschiedeten Beschluss abweicht. LÖK-Beschluss von Januar 2009: „Die LÖK vertritt die einheitliche Auffassung, dass teilweise Überdachung gemäß Art. 14 (1) VO (EG) 889/08 nicht mehr als eine 50 % Überdachung ist. In begründeten Einzelfällen, insbesondere unter Berücksichtigung von Klimaverhältnissen und der Größe des Auslaufs, kann hiervon in Abstimmung mit der Behörde abgewichen werden. Bisher begründete Einzelfälle bleiben unberührt.“ Auf der Grundlage des Erlasses aus NRW sehen wir die Notwendigkeit, den LÖK-Beschluss von 2009 für eine Übergangsphase, bis eine neue EU-Regelung in Kraft tritt, nach dem Vorbild von NRW zu revidieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei bereits vorhandenen Schweinestallungen: „Ausläufe mit bis zu 100 % Überdachung oder unterbundenem bzw. stark abgemildertem Kontakt der Tiere mit Klimareizen z.B. durch Wände bis zur endgültigen Entscheidung über eine Regelung (...) geduldet.“ - Bei Neu- und Umbauten von Schweinestallungen: „In NRW wird eine Auslaufüberdachung bei Schweinen von bis zu 75 % akzeptiert. Eine feste Begrenzung des jeweiligen Auslaufs – z.B. durch Wände oder eine gleichbedeutende Abschirmung von Klimareizen – erfolgt nur an der Seite des Auslaufs, die zum zugehörigen Stallgebäude gehört. Nach Zustimmung des LANUV kann im Fall von Umbauten in Einzelfällen eine Abweichung von der generellen 75%-Regelung und/oder stärkere Begrenzung durch Wände anderer Gebäude als dem Stall der Tiere toleriert werden. Die Überdachung darf jedoch nicht vollständig sein.“ <p>Diese Regelung ist bis zum 30.6.2016 befristet. Die Kontrollstellen haben zudem die Pflicht, betroffene Betriebe mit mehr als 50 % Auslaufüberdachung darüber zu informieren, dass diese Zertifizierungsentscheidung vorläufig ist.</p> <p>Schlussfolgerung/Bewertung: Der LÖK-Beschluss von 2009 sollte für eine Übergangsphase, bis eine neue EU-Regelung in Kraft tritt, nach dem Vorbild von NRW revidiert werden. Dieser Vorschlag ist intensiv mit vielen Beteiligten erarbeitet worden und sollte so auch in den anderen Bundesländern umgesetzt werden, um zu einer harmonisierten Vorgehensweise bei den Ausläufen für Schweine zu kommen. (Anmerkung: An die Verbände richtet NRW die Aufforderung, in dem Übergangszeitraum für eine Änderung in der Öko-Verordnung einzutreten, die einen größeren Spielraum gewährt. Der BÖLW wird sich für eine entsprechende Änderung der Öko-Verordnung einsetzen.)</p> <p>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</p>	

Erlass des MKULNV NRW vom 28.6.2013

Ergebnisvorschlag:

Die LÖK vertritt die einheitliche Auffassung, dass als teilweise Überdachung gemäß Art. 14 (1) VO (EG) 889/08 je nach Klimaverhältnissen bei Neu- und Umbauten von Schweinestallanlagen eine Überdachung bis zu 75% möglich ist. Eine feste Begrenzung des jeweiligen Auslaufs erfolgt nur an der Seite des Auslaufs, die zum zugehörigen Stallgebäude gehört. Nach Zustimmung der Behörde kann im Fall von Umbauten in Einzelfällen eine Abweichung von der generellen 75%-Regelung und/oder stärkere Begrenzung durch Wände anderer Gebäude als dem Stall der Tiere toleriert werden. Die Überdachung darf jedoch nicht vollständig sein.

Bei bereits bestehenden Schweineanlagen werden Ausläufe mit bis zu 100 % Überdachung oder unterbundenem bzw. stark abgemildertem Kontakt der Tiere mit Klimareizen z.B. durch Wände bis zur endgültigen Entscheidung über eine Regelung geduldet. Bisher begründete Einzelfälle bleiben unberührt.

Diese Regelung gilt übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer EU-Regelung und ist bis zum 30.6.2016 befristet. Sie soll 2016 erneut überprüft werden.

Ergebnis:

TOP wird vom BÖLW vor einer Abstimmung zum Ergebnisvorschlag zurückgezogen. Es hat ein reger Austausch von Argumenten stattgefunden.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 14.01. bis 15.01.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn</p>	<p>TOP (wird noch eingetragen)</p>
<p>Eingereicht von: Rheinland-Pfalz</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Artgerechte Kennzeichnung großer Säugetiere</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input checked="" type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 75 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/>.....</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>In Titel IV –Kontrolle – Kapitel 3 - Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion –Artikel 75 – Tierkennzeichnung – der VO (EG) Nr. 889/2008 wird ausgeführt: „Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.“</p> <p>Die Kennzeichnung der Tiere im „normalen“ landwirtschaftlichen Betrieb ist in der Regel durch die Viehverkehrsordnung geregelt. Anders im Fall von Gatterwild. In jüngster Vergangenheit wurden durch die zuständigen Behörden die privaten Richtlinien von Bioland zur Rotwild- und Damtierhaltung akzeptiert. Nicht geregelt ist darin u. a. die Kennzeichnung der Tiere.</p> <p>Rothirsche können ein Gewicht von bis zu 300 kg erreichen – also ähnlich schwer werden wie eine Färsen, Damhirsche sind schwerer als Ziegen oder Schafe, die einzeln gekennzeichnet werden, aber leichter als Schweine.</p> <p>In der Praxis ist mir bisher kein Fall bekannt geworden, in dem Gatterwild gekennzeichnet wurde. Mit Blick auf das Fluchtverhalten der Tiere wird eine Einzelkennzeichnung abgelehnt und nicht durchgeführt.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></p> <p>Bei Rot- und Damwild handelt es sich zweifelsfrei um große Säugetiere, die entsprechend der Vorgabe der VO (EG) Nr. 889/2008 einzeln zu kennzeichnen sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass vermieden werden muss, dass Wilderzeugnisse mit denen, die von Gatterwild gewonnen wurden, vermischt werden.</p> <p><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p>	

K a t a l o g

zur

Vereinheitlichung der Angaben

in Box Nr. 2 bis 5

der Bescheinigung gemäß Artikel 29

Verordnung (EG) 834/2007

Anlass:

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) befasste sich in der Sitzung am 06./07.03.2012 in Bonn im TOP 14 mit dem Thema:

„Vereinheitlichung der Angaben die von den Kontrollstellen gemäß VO 834/2007 Art. 29 beim Ausstellen der Bescheinigung in Feld 4 und 5 gemacht werden müssen.“

Im Ergebnis Teil B des TOP 14 wurde festgehalten:

„Eine Vereinheitlichung der Angaben in Feld 4 und 5 der Bescheinigung ist insoweit anzustreben, dass das Dokument bei der Wareneingangskontrolle eine Plausibilitätsprüfung ermöglicht.“

Eine Arbeitsgruppe der LÖK (NI, MV, SN) soll einen einheitlich zu verwendenden Katalog von Erzeugnissen und Tätigkeiten erarbeiten, in der die mindestens erforderliche Differenzierung der Angaben in der Bescheinigung nach Anhang XII dargestellt wird. Die AG lädt die KdK ein, sich an der Entwicklung dieses Katalogs zu beteiligen.“

Ergebnisvorschläge der Arbeitsgruppe:

Die o. g. Arbeitsgruppe hat der LÖK anlässlich der Beratung am 28./29.05.2013 in Karlsruhe nachfolgende Angaben zur Eintragung in Box Nr. 2 bis 5 vorgeschlagen. Es erfolgte Zustimmung und die Entscheidung, den Katalog zur weiteren Abstimmung den Kontrollstellen vorzulegen.

**Anhang XII der Verordnung (EG) 889/2008 i. V. m.
Art. 29 (1) der Verordnung (EG) 834/2007**

ANHANG XII

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen
Bescheinigung für den Unternehmer gemäß ►M6 Artikel 68 Absatz 1 ◀ der vorliegenden
Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/ Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Meeresalgen und Meeresalgenerzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Aquakulturtiere und tierische Aquakulturerzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungser- zeugnisse und ebenfalls nicht- ökologische/nichtbiol- ogische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse von bis Meeresalgenerzeugnisse von bis Tierische Erzeugnisse von bis..... Tierische Aquakulturerzeugnisse von bis Verarbeitete Erzeugnisse von bis	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

Angaben in Box 2:

Die Anschrift muss die absolute Adressierung, also den Namen und die komplette Postanschrift vom Hauptsitz des Unternehmers enthalten. Diese Angaben sind identisch mit der aktuellen Art.-28-Meldung zu halten.

Die Darstellung der Haupttätigkeit erfolgt unter Bezugnahme zur Unternehmens-Ident.-Nr.:

Kennzeichnung in Unternehmens-Ident.-Nr.	Eintrag der Haupttätigkeit
A	Erzeuger
B	Verarbeiter
C	Importeur
D	Lohnauftraggeber
E	Futtermittelaufbereiter
H	Händler/Lagerist

Angaben in Box 3:

Die Anschrift muss die absolute Adressierung, also den Namen und die komplette Postanschrift vom Hauptsitz der Kontrollstelle sowie deren Code-Nr. enthalten.

Telefon- und Fax-Nr. sowie E-Mail-Adresse sind fakultativ.

Angaben in Box 4:

In Box 4 erfolgt eine Abstufung von der entsprechend aufgezeigten, jeweils eine Kategorie bildende Erzeugnis-Gruppe hin zur ggf. in die jeweilige Erzeugnis-Gruppe einzutragende Tätigkeit.

Die Kategorie bildende Erzeugnis-Gruppen lauten:

- Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse
 - Meeresalgen und Meeresalgenerzeugnisse
 - Tiere und tierische Erzeugnisse
 - Aquakulturtiere und tierische Aquakulturerzeugnisse
 - verarbeitete Erzeugnisse
- Die Erzeugnis-Gruppen "Pflanzen ..." bis "... Aquakulturerzeugnisse" gliedern die landwirtschaftliche Erzeugung und die im Landwirtschaftsunternehmen bereits stattfindende einfache Aufbereitungstätigkeit eigener Erzeugnisse, sofern sie ohne Anwendung von zugekauften Zutaten/Stoffen erfolgen, weiter auf.
- Die Erzeugnis-Gruppe "verarbeitete Erzeugnisse" betrifft vor allem B- und E-Unternehmer
- Importeure und Händler/Lageristen können mit Produkten aus allen Erzeugnis-Gruppen initiativ sein (Eintragungen in der jeweils zutreffenden Erzeugnis-Gruppe notwendig)
- Bei einem C-Unternehmer sollte die Tätigkeit "Einfuhr" oder "Erste Annahme" angeführt werden

Zuordnung von Tätigkeiten in der jeweiligen Erzeugnis-Gruppe:

Durchgängig ist in den Erzeugnis-Gruppen keine Tätigkeit anzugeben, außer sie sind zur Klarstellung notwendig.

Typische Tätigkeiten sind:

Erzeugung	Aufbereitungen		andere Aufbereitungen
Halten von Tieren	Schlachten	Trocknen	Bedrucken
Züchten von Tieren	Zerlegen	Reinigen	Etikettieren
Mästen von Tieren	Zerkleinern	Erhitzen	Verpacken
Pensionstierhaltung	Brauen	Kühlen	Umpacken
Anbau von Pflanzen	Mahlen	Frieren	Portionieren
Züchtung/Vermehrung von Pflanzen	Brennen	Haltbarmachen	
Ernte	Schälen	Waschen	
Sammeln	Backen		
Lagerung (innerbetrieblich)	Herstellen		
Reinigung (innerbetrieblich)	Zubereitung		
Trocknung (innerbetrieblich)	Rösten		
Silagebereitung	Weiteres unter Beachtung, dass bei jeder Verarbeitung die Herstellung eines neuen Erzeugnisses erfolgt (z. B. Federrupfen bei Geflügel)		
Heubereitung			
Schlachten und Zerlegen bis zum Tierkörpervierteil			

Zur Tätigkeit Lohnauftrag-Vergabe und zum Auftragnehmer:

Generell ist der Auftraggeber für seine vergebene Tätigkeit verantwortlich. Die Vergabetätigkeit wird in der Unternehmens-Ident-Nr. mit dem Buchstaben „D“ erkenntlich. Deswegen ist die Angabe der vergebenen Tätigkeit in der jeweils zutreffenden Erzeugnis-Gruppe fakultativ.

Definitionsmöglichkeiten Erzeugnis-Gruppe:

- EN 45011: Produkttyp, Produktpalette, die Auskunft über die Produkte geben
- Zusammenfassung verwandter und ähnlicher Erzeugnisse für Zwecke der Organisation und der Kostenrechnung in Unternehmen mit verschiedenartiger Produktion
- Organisationsform zur Sortimentsabstimmung. Die Erzeugnis-Gruppen, in denen häufig auch landwirtschaftliche Unternehmen mitwirken, sind nach solchen Erzeugnissen bzw. Gruppen von Erzeugnissen wie Milch, Fleisch, Eier und Geflügel, Getreide, Kartoffeln, Zucker, Obst und Gemüse u. a. organisiert

Eintragung von Erzeugnissen in den jeweiligen Erzeugnis-Gruppen:

Oben genannte Definitionen zeigen auf, dass die unter einer Erzeugnis-Gruppe fassbare Produktvielfalt weite Spielräume zulässt. Um die von einer Erzeugnis-Gruppe erfasste, aber auch differenzierte Produktpalette genauer darstellen zu können, ist die Heranziehung von bereits in anderen Erfassungssystemen gebildeten Produktgruppen sinnvoll.

Die ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Lebensmittel-Monitoring (ADV - Allgemeiner Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittel und des Verbraucherschutzes vom 15.12.2010 (AVV Datenaustausch – AVV DatA) gliedern sich inhaltlich in Produktgruppen und stellen ein gut geeignetes Instrumentarium dar. Die Kataloge sind in einer Datenbank „ADV-Kodierkataloge“ im BVL zentral gespeichert. Verfügbar sind die Kataloge im Internet unter www.bvl.bund.de. Die Nutzung des ADV-Kodierungssystem hat den Vorteil, dass das BVL für die Aktualisierung und Fortschreibung verantwortlich zeichnet. Dem Öko-Bereich entsteht zusätzlicher Aufwand zur Erstellung eines eigenen Produktgruppensystems. Jedoch muss bei Aktualisierung o. g. Datenbank die Anpassung im Öko-Bereich geprüft werden.

Im Katalog Nr. 3 „Matrixkodes“ sind Obergruppen für Lebensmittel dargestellt, die wiederum mit sechsstelligen Codes versehen sind, z. B. „020000 - Milchprodukte ausgenommen 030000 und 040000“. In den jeweiligen Obergruppen sind in Fortsetzung der Codes Einzelzuordnung möglich, wie: „021036 Milchmischerzeugnis aus Vollmilch mit anderen beigegebenen Lebensmitteln“.

Für **verarbeitete Erzeugnisse** hat sich die Eintragung in der jeweiligen Erzeugnis-Gruppe der Box 4 mindestens auf die Angaben des folgend aufgezeigten Hierarchie-Levels 2 zu stützen. Zur eindeutigeren Identifikation der jeweiligen Erzeugnispalette, z. B. eines Fleisch verarbeitenden Unternehmers, sollte jedoch unbedingt der Level 3 genutzt werden. Fakultativ ist die Verwendung von Angaben des Levels „Basislebensmittel“ sowie vom noch detaillierten „Terminusname“ aus dem Katalog Nr. 3 der Datenbank „ADV-Kodierkataloge“ des BVL möglich. Folgende Tabelle zeigt die anzuwendenden Eintragungen des Levels 2 auf. Beispielhaft sind Terminusnamen beim jeweiligen Level-3-Eintrag mit dargestellt.

Level 2	Level 3	Terminusbeispiele
Alkoholische Getränke auch alkoholreduziert oder alkoholfrei	Bierähnliche Getränke und Mischungen mit Bier	Alsterwasser
	Biere	
	Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke	Likör
	Vor- und Nebenprodukte der Weinbereitung auch Erzeugnisse aus Wein	Sherry, Schorle
	Vor- und Nebenprodukte für die Bier- und Spirituosenherstellung	Braugerste, Hopfen
	Weinähnliche Getränke sowie Weiterverarbeitungserzeugnisse	Perlwein, Met
Weine und Traubenmoste		
Ei und Eiprodukte	Ei und Eiprodukte	

Level 2	Level 3	Terminusbeispiele
Eis und Dessert	Puddinge Kremspeisen Desserts süße Soßen	Grütze, Speisenpulver Pasten, Pulver
	Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse	
Fette und Öle	Fette und Öle ausgenommen Butter	Schmalz, Talg
Fische, Krusten-, Weich-, sonstige Tiere und Erzeugnisse	Fischerzeugnisse	Kaviar, Paste
	Krusten-, Weich- und sonstige Tiere - Erzeugnisse	... in Tunke
Fleisch und Fleischerzeugnisse	Fleisch warmblütiger Tiere einschließlich Nebenprodukte	Eisbein, Stubenküken
	Fleischerzeugnisse warmblütiger Tiere	Pute gegart
	Wurstwaren	Terrine
Getreide und getreideähnliche Pflanzen, Getreideprodukte und Backwaren	Brote und Kleingebäcke einschließlich Backvormischungen und Brotteige	Paniermehl, Knäckebrot Mürbeteig, Tiramisu
	Feine Backwaren einschließlich Backvormischungen Massen und Teigen	
	Getreideprodukte und Produkte aus getreideähnlichen Pflanzenkörnern	Riegel, Keime
	Teigwaren	
Gewürze und andere würzende Zutaten	Gewürz	Rinde, Maggipilz Ketschup
	Würzmittel	
Honige und Zucker	Honige, Blütenpollen und -zubereitungen	Nektar, Gelee Royal
	Zucker und Milchzuckererzeugnisse	Fruktose
Kaffee und Tee	Kaffee und Kaffeeersatzstoffe	Matetee
	Tees und teeähnliche Erzeugnisse	
Kakao, Schokolade, Schokoladenwaren und Süßwaren	Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse	Überzug
	Schokoladen und Schokoladenwaren	
	Süßwaren außer Schokolade und Schokoladenwaren	Fruchtschnitte
Milch und Milchprodukte	Butter, Buttererzeugnisse und andere Milchstreichfette	Labkasein
	Käse	
	Milch	
	Milcherzeugnisse	

Level 2	Level 3	Terminusbeispiele
Nahrungsergänzungsmittel	Nährstoffkonzentrate und Ergänzungsnahrung	Eiweißkonzentrat
Nicht alkoholische Getränke	Alkoholfreie Getränke, -ansätze und -pulver	Bitter Lemon
	Fruchtsäfte und Fruchtsafterzeugnisse	Nektar, Sirup
	Gemüsesäfte und Gemüsesafterzeugnisse	
Nüsse, Ölsamen und Erzeugnisse	Nuss-/ Ölsamenerzeugnisse	Giandujapaste
	Nüsse und Ölsamen	Marone
Obst, Gemüse, Kartoffeln, Pilze und -Erzeugnisse	Brotaufstriche	Mus
	Fruchtzubereitungen	
	Gelees	
	Konfitüren Marmeladen	
Produkte für spezielle Ernährung und Diätpräparate	Kartoffelerzeugnisse	
	Obsterzeugnisse	
	Pilzerzeugnisse	
Produkte für spezielle Ernährung und Diätpräparate	Diätetische Lebensmittel	
	Säuglings- und Kleinkindernahrungen	
Zusammengesetzte Lebensmittel und zubereitete Speisen	Brühen, Soßen nicht süß und Suppen	Soßenbinder, Pulver
	Mayonnaisen und emulgierte Soßen	Krem
	Salate	
	Tageskost, Gesamtnahrung	besondere Ernährungsformen
	Zubereitete Mahlzeiten	Eintopf, Antipasti, belegtes Brötchen
Zusatzstoffe für Lebensmittel	Andere Zusatzstoffe	Stärke, Zitronensäure
	Aromastoffe und Aromen	
	Gemische aus Zusatzstoffen	
	Hilfsstoffe/-mittel für Lebensmittel	Fettkrem, Krempulver

Für **Pflanzen** hat sich die Eintragung in der zutreffenden Erzeugnis-Gruppe der Box 4 mindestens auf folgende Angaben zu stützen:

- Getreide und getreideähnliche Pflanzen mit Angabe der Art
- Gemüse/Hülsenfrüchte nach Art (jeweils zutreffend Blatt-/Blüten-/Frucht-/Knollen-/Sprossen-/Stiel-/Wurzel-/ Zwiebelgemüse und Hülsenfrüchte)
- Kartoffeln
- Obst und/oder Früchte nach Art (jeweils zutreffend Beeren-/Kernobst-/Schalen-/Steinobst sowie Süd-/Zitrusfrüchte)
- Pilze
- Nüsse und Ölsamen (Überschneidung mit verarbeiteten Erzeugnisse möglich)

Der Katalog Nr. 3 der Datenbank „ADV-Kodierkataloge“ des BVL stellt nicht auf Futtermittel ab.

Futtermittel sind Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind (Verordnung (EG) 178/2002).

In Anlehnung an Verordnung (EG) 575/2011 (Katalog der Einzelfuttermittel) sowie Anhang VI Verordnung (EG) 889/2008 sind für **Futtermittel** folgend aufgezeigte Angaben aus der Spalte Obergruppe zur Eintragung in der jeweiligen Erzeugnis-Gruppe der Box 4 zu verwenden. Zur eindeutigeren Identifikation der jeweiligen Erzeugnispalette, z. B. eines Unternehmers der sowohl Einzel- als auch Mischfuttermittel vermarktet, sollten jedoch unbedingt die Angaben aus der Spalte Futtermittel-Gruppe genutzt werden.

Obergruppe	Futtermittel-Gruppe
Einzelfuttermittel	Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse (Getreideart ist anzugeben)
	Ölsaaten, Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Körnerleguminosen und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Knollen, Wurzeln und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Andere Saaten und Früchte und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Grünfütter und Raufütter und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Andere Pflanzen, Algen und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Milcherzeugnisse und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Erzeugnisse von Landtieren und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Mineralstoffe und daraus gewonnene Erzeugnisse
	Erzeugnisse/Nebenerzeugnisse der Vergärung von Mikroorganismen, deren Zellen inaktiviert oder abgetötet wurden
	Verschiedenes
Mischfuttermittel	Alleinfuttermittel
	Ergänzungsfuttermittel
Zusatzstoffe	Technologische Zusatzstoffe
	Sensorische Zusatzstoffe
	Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
	Zootechnische Zusatzstoffe
Vormischungen	Vormischung zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere
	Vormischung zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Heimtiere

Die Kataloge in der Datenbank „ADV-Kodierkataloge“ beim BVL enthalten für Tiere einen Katalog. Im Tierkatalog werden in der Spalte „Facette“ die Strukturierungselemente aus der Klassifikation zur Systematik der Tierreicheinteilung verwendet (absteigende Kategorien: Stamm, Klasse, Ordnung, Familie, Gattung und Art). Die Spalte „Eingabehilfe“ im o. g. Katalog enthält die Tierart sowie die Nutzung und Produktionsrichtung als auch das Juvenil-/Adultstadium.

Die geeigneten Angaben für **Tiere** aus vorgenannter Spalte „Eingabehilfe“ werden in folgender Übersicht als „Level 3“ dargestellt, die zur Eintragung in der zutreffenden Erzeugnis-Gruppe der Box 4 zu verwenden sind:

Basis	"Level 3"
Hühnervogel	Hühnerküken
Hühnervogel	Junghenne
Hühnervogel	Legehennen
Hühnervogel	Zuchthenne
Hühnervogel	Masthähnchen
Hühnervogel	Masthuhn
Hühnervogel	Suppenhuhn
Hühnervogel	Putenküken (Truthühnerküken)
Hühnervogel	Jungtruthuhn
Hühnervogel	Pute/Truthahn
Hühnervogel	Pute/Truthuhn
Hühnervogel	Mastpute (Masttruthuhn)
Gänsevogel	Zuchtente
Gänsevogel	Mastente
Gänsevogel	Andere Ente
Gänsevogel	Zuchtgans
Gänsevogel	Mastgans
Gänsevogel	Andere Gans
Hühnervogel	Bankivahuhn
Hühnervogel	Birkhuhn
Hühnervogel	Fasan
Hühnervogel	Perlhuhn
Hühnervogel	Poularde
Hühnervogel	Rebhuhn
Hühnervogel	Wachtel
Anderer Vogel	Strauß
Paarhufer	Kalb
Paarhufer	Färse
Paarhufer	Kuh
Paarhufer	Mastrind
Paarhufer	Milchkuh
Paarhufer	Ochse
Paarhufer	Bulle
Paarhufer	Anderes Kalb
Paarhufer	Anderes Rind

Basis	"Level 3"
Paarhufer	Wisent
Paarhufer	Bison
Paarhufer	Büffel
Paarhufer	Wasserbüffel
Paarhufer	Zebu
Paarhufer	Ferkel
Paarhufer	Jungschwein -50 Kg
Paarhufer	Mastschwein
Paarhufer	Zuchtschwein
Paarhufer	Sau
Paarhufer	Eber
Paarhufer	Anderes Schwein
Paarhufer	Lamm (Schaf- und Ziegenlamm)
Paarhufer	Mastlamm (Schaf- und Ziegenmastlamm)
Paarhufer	Mastschaf
Paarhufer	Milchschaf
Paarhufer	Zuchtschaf
Paarhufer	Mutterschaf
Paarhufer	Schafbock
Paarhufer	Hammel
Paarhufer	Anderes Schaf
Paarhufer	Heidschnucke
Paarhufer	Moorschnucke
Paarhufer	Wildschaf/Mufflon
Paarhufer	Mastziege
Paarhufer	Milchziege
Paarhufer	Zuchtziege
Paarhufer	Ziegenbock
Paarhufer	Andere Ziege
Paarhufer	Ziegenartige
Paarhufer	Elch
Paarhufer	Elchhirsche
Paarhufer	Renhirsche
Paarhufer	Hirsch
Paarhufer	Rehwild
Paarhufer	Rotwild
Paarhufer	Damwild
Paarhufer	Kamel
Paarhufer	Lama
Paarhufer	Alpaka
Unpaarhufer	Fohlen
Unpaarhufer	Pferd
Unpaarhufer	Pony
Unpaarhufer	Esel
Unpaarhufer	Halbesel
Unpaarhufer	Maultier
Hase	Mastkaninchen
Hase	Zuchtkaninchen
Hase	Hase

Basis	"Level 3"
Anderes Tier	Biene (Volk)
Schnecke	Napfschnecke
Schnecke	Weinbergschnecke

Der o. g. Katalog für Tiere in der Datenbank der „ADV-Kodierkataloge“ beim BVL enthält eine Fülle von Aquakulturtieren. In Anlehnung an Anhang XIIIa Verordnung (EG) 889/2008 sind für **Aquakulturtiere** die im Anhang XIIIa aufgezeigten Angaben zur Eintragung in die zutreffende Erzeugnis-Gruppe der Box 4 zu verwenden.

Für die nicht im Anhang XIIIa Verordnung (EG) 889/2008 explizit genannten Aquakulturtiere sind entsprechend dem Katalog für Tiere in der Datenbank „ADV-Kodierkataloge“ beim BVL folgende Angaben zur Eintragung anzuwenden:

- Muscheln
- Zehnfüßkrebse unterteilt in
 - Garnelen (darunter fallen Geißelgarnelen, Scampi, Gambas, Crevetten, Shrimps, Prawns, Hummerkrabben) und
 - Panzerkrebse (darunter fallen Langusten, Hummer, Krabben, Spinnen, Krebse)

Für **Meeresalgen** hat sich die Eintragung in der zutreffenden Erzeugnis-Gruppe der Box 4 mindestens auf die Angaben Braun-, Rot- und/oder Grünalgen zu stützen. Hinsichtlich der Angabe Blaualge ist anzumerken, dass es sich um Cyano-Bakterien handelt.

Angaben in Box 5:

Die Definition der Erzeugnisse bezieht auf ihren möglichen Status entsprechend den Kontrollergebnissen. Anzugeben sind mit Bezug auf die Eintragungen in Box 4 für die jeweilig zutreffende Erzeugnis-Gruppe:

- ökologische/biologische Erzeugnisse
- Umstellungserzeugnisse
- nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine Parallelproduktion/Verarbeitung im Sinne von Art. 11 Verordnung (EG) 834/2007 stattfindet

Letztgenanntes bezieht sich auf das landwirtschaftliche Unternehmen.



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

per Email

**An die in NRW zugelassenen
privaten Öko-Kontrollstellen**

**Den Öko-Verbänden NRW und LWK NRW zur
Kenntnis**

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Öko-VO) i.V.m.

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (DVO)

Überdachung von Ausläufen für Schweine in landwirtschaftlichen Öko-Unternehmen (Art. 14 Abs. 1 DVO)

Erlass des MKULNV NRW vom 28.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Januar 2009 wurde durch die LÖK folgende Empfehlung zur Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 DVO in den Ländern beschlossen:

„Die LÖK vertritt die einheitliche Auffassung, dass teilweise Überdachung gemäß Art. 14 (1) VO (EG) 889/08 nicht mehr als eine 50 % Überdachung ist.

in begründeten Einzelfällen, insbesondere unter Berücksichtigung von Klimaverhältnissen und der Größe des Auslaufs, kann hiervon in Abstimmung mit der Behörde abgewichen werden. Bisher begründete Einzelfälle bleiben unberührt.“

Seit Ende 2011 haben Anbauverbände, die Landwirtschaftskammer NRW, das LANUV und das Fachreferat „Ökologischer Landbau“ im MKULNV NRW über eine sinnvolle, praxisgerechte und rechtskonforme Lösung der Frage der „Auslaufüberdachungen für Schweine in Ökobetrieben“ beraten.

Auskunft erteilt:

Pia Henniger

Direktwahl 0211/1590-2171

Fax 0211/1590-2501

pla.henniger@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen

82-03.01.02-Auslauf Sw

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Datum: 19.07.2013

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Düsseldorf (1), Auf dem Draap
25

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Düsseldorf Hbf mit Straßenbahn 704 oder 709 Richtung

Neuss bis "Josef Kardinal Frings

Brücke", weiter 15 Min. Fußweg

über den Rheindeich Richtung

Süden

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

Helaba

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED3

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Als Ergebnis der Diskussion gebe ich Ihnen die in beiliegendem Schreiben dargestellte Entscheidung des MKULNV zur Kenntnis mit der Bitte um Berücksichtigung bei den Ihrer Kontrolle unterstehenden betroffenen landwirtschaftlichen Öko-Unternehmen.

Seite 2 / 19.07.2013

In Abweichung vom obigen LÖK-Beschluss, der generell in NRW bezüglich der Auslaufüberdachung umzusetzen ist, gilt bei der Überdachung von Ausläufen für Öko-Schweinehaltungen folgende Regelung:

1. In NRW vorhandene und derzeit zur Produktion genutzte Schweinestallungen:
 - Ausläufe mit bis zu 100% Überdachung oder unterbundenem bzw stark abgemildertem Kontakt der Tiere mit Klimareizen z. B. durch Wände werden bis zur endgültigen Entscheidung über eine Regelung (siehe Schreiben des MKULNV bzw. Erläuterung unten) geduldet.
2. Bei Neu- und Umbauten von Schweinestallungen:
 - In NRW wird eine Auslaufüberdachung bei Schweinen von bis zu 75 % akzeptiert.
 - Eine feste Begrenzung des jeweiligen Auslaufs - z. B. durch Wände oder eine gleichbedeutende Abschirmung von Klimareizen - erfolgt nur an der Seite des Auslaufs, die zum zugehörigen Stallgebäude gehört.
 - Nach Zustimmung des LANUV kann im Fall von Umbauten in Einzelfällen eine Abweichung von der generellen 75%-Regelung und/oder stärkere Begrenzung durch Wände anderer Gebäude als dem Stall der Tiere toleriert werden. Die Überdachung darf jedoch nicht vollständig sein.
3. Die Regelung ist zunächst zeitlich befristet bis zum 30.06.2016.
4. Die Kontrollstellen informieren betroffene Unternehmen, die mehr als 50 % der Auslaufläche für Öko-Schweine überdachen, dass die Zertifizierung der Haltungsbedingungen bezogen auf die Auslaufgestaltung vorläufig ist.

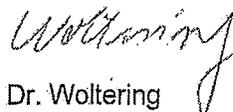
Die zeitliche Befristung der Regelung soll den Anbauverbänden ermöglichen, einen ernsthaften Vorstoß zur Änderung der gesetzlichen EU-Regelung hinsichtlich der Überdachung von Schweine-Ausläufen zu unternehmen. Sofern kein Vorstoß unternommen wird und/oder keine Änderung der Verordnung erfolgt, die eine Abweichung von der eingangs empfohlenen Regelung der LÖK rechtfertigt, wird die Frage 2016 erneut geprüft und über die künftige Bewertung entschieden.

Im Hinblick auf die anzustoßende Regelung auf EU-Ebene wird empfohlen, geplante Um- und Neubauten von Öko-Schweinehaltungen so zu konzipieren, dass eine nachträgliche Verringerung der Überdachung je nach europäischer Neuordnung oder nach Ablauf der Duldungsfrist möglich ist.

Seite 3 / 19.07.2013

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Woltering



Completing an NOP Import Certificate (NOP 2110-1)

To facilitate the exchange of organic products, the U.S. has established trade partnerships with several countries. These arrangements provide U.S. organic producers with additional market opportunities and allow consumers to enjoy a wider range of organic products year-round. The terms of each arrangement are available at: <http://www.ams.usda.gov/NOPInternationalAgreements>.

These instructions are designed to help authorized foreign organic certification bodies complete a National Organic Program (NOP) Import Certificate (NOP 2110-1):

- Box 1. City and State of Product Destination:** Enter the U.S. city and state importing the product. The state name must not be abbreviated but spelled out in full. Please be sure to include the correct postal code.
- Box 2. Date:** Enter the date you completed the form. This date may or may not be the same as the date you sign the form (Box 16).
- Box 3. Cert. No. (Unique Identification Number):** Enter the unique identification number that you have assigned to the specific NOP Import Certificate you are completing. Each unique identification number may only be used once and must be maintained in a control log (paper-based or electronic) that records each export certificate that you create, including those issued, voided, or destroyed.
- Box 4. Exported By:** Enter the name and address (if multiple locations, enter the common or corporate address), including postal code, of the individual or business that is exporting the product. If the final producer or preparer of the product is not the exporter, this will be reflected in Box 13.
- Box 5. Product Exported From:** Enter the name and address, including postal code, of the port of embarkation (address from which products leave the exporting country).
- Box 6. Consigned To:** Enter the name and address, including postal code, of the individual or business that will receive the product in the U.S.
- Box 7. Authorized Body Issuing Certificate:** Enter the name and address, including postal code, of the authorized organic certification body you represent.
- Box 8. Total Marked Net Weight:** Enter the total net weight of the shipment covered by this NOP Import Certificate.
- Box 9. Total Containers:** If applicable, enter the total number of air or vessel containers carrying products covered by this NOP Import Certificate.
- Box 10. Product as Labeled:** For raw products, enter the common name of the product(s) (e.g. lemons and limes). For packaged products, enter the name shown on the principal display panel (front of the package). Multiple products may be covered by the same NOP Import Certificate, but must be listed separately.



- Box 11. HT (Harmonized Tariff) Code:** If HT Codes exist for the product(s) being covered by the NOP Import Certificate you are completing, enter the HT Code of the product(s). HT Codes are listed at <http://bit.ly/organic-codes>.
- Box 12. Shipping Marks:** Enter the identification information for how the product(s) covered by the NOP Import Certificate will travel from the exporting country to the U.S. This may include the flight number, vessel name or number, or container number.
- Box 13. Final Handler:** If different from the exporter (entered in Box 4), enter the name of the producer or preparer of the product.
- Box 14. Authorized Body of Final Handler:** If you certified the product(s) covered by this NOP Import Certificate, enter the name and address, including postal code, of the authorized body you represent. If another authorized body certified the product(s), enter their name and address, including postal code.
- Box 15. Remarks:** Enter any remarks for the product(s) covered by this NOP Import Certificate.
- Box 16. Signature of the Authorized Body:** Submit the completed form to the individual designated to sign NOP Import Certificates on behalf of your authorized organic certification body and attest to its authenticity. This individual is responsible for all aspects of the issuance of the NOP Import Certificate, including ensuring security of blank NOP Import Certificates and oversight of the NOP Import Certificate control log.
- Box 17. Date:** Enter the date this NOP Import Certificate was signed. This date may or may not be the same as the date of data entry in Box 2.



U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE
 AGRICULTURAL MARKETING SERVICE
 NATIONAL ORGANIC PROGRAM

NOP IMPORT CERTIFICATE

A knowingly false entry or false alteration of any entry on this certificate may result in a fine of not more than \$11,000 or imprisonment for not more than five years or both (18 USC 1001).

1. CERTIFIED TO ORGANIC STANDARDS

2. CITY AND STATE OF PRODUCT DESTINATION 3. DATE 4. IMPORT CERTIFICATE NUMBER

5. EXPORTED BY (NAME AND ADDRESS) 6. PRODUCT EXPORTED FROM

7. RECIPIENT IN THE U.S. (NAME AND ADDRESS) 8. CERTIFYING BODY ISSUING CERTIFICATE (NAME AND ADDRESS)

9. TOTAL NET WEIGHT 10. TOTAL CONTAINERS

11. PRODUCT AS LABELED	12. HARMONIZED TARIFF CODE AS APPLICABLE	13. SHIPPING IDENTIFICATION	14. FINAL HANDLER	15. CERTIFYING BODY OF FINAL HANDLER

16. REMARKS AND ATTESTATIONS

I CERTIFY that the agricultural products specified hereon have been certified under an organic certification program that is at least equivalent to the requirements of the Organic Foods Production Act of 1990 (OFPA) (7 U.S.C. Sec. 6501 et seq.) and are therefore deemed by USDA to have been produced and handled in accordance with the OFPA and USDA organic regulations under the National Organic Program 7 CFR part 205.

17. SIGNATURE OF CERTIFYING BODY 18. DATE

No financial liability shall attach to the United States Department of Agriculture or to any officer or representative of the Department with respect to this certificate.

According to the Paperwork Reduction Act of 1995, an agency may not conduct or sponsor, and a person is not required to respond to a collection of information unless it displays a valid OMB control number. The valid OMB control number for this information collection is 0581-0191. The time required to complete this information collection is estimated to average 30 minutes per person, including the time for reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the collection of information.

The U.S. Department of Agriculture (USDA) prohibits discrimination in all its programs and activities on the basis of race, color, national origin, age, disability, and where applicable, sex, marital status, familial status, parental status, religion, sexual orientation, genetic information, political beliefs, reprisal, or because all or part of an individual's income is derived from any public assistance program (Not all prohibited bases apply to all programs.) Persons with disabilities who require alternative means for communication of program information (Braille, large print, audiotape, etc.) should contact USDA's TARGET Center at (202) 720-2600 (voice and TDD). To file a complaint of discrimination, write to USDA, Director, Office of Civil Rights, 1400 Independence Avenue, S.W., Washington, D.C. 20250-9410, or call (800) 795-3272 (voice) or (202) 720-6382 (TDD). USDA is an equal opportunity provider and employer.

Sitzung am 13. und 14.05.2014
im Hause der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar

Ergebnisvermerk Teil B

Vorsitz: Michael Gertz, BWVI, Hamburg

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Anlagen zum Protokoll:

- Teilnehmerliste
- Anlage zu TOP 5: Thünen Institut Stellungnahme Kuhmilch für Ferkel

gez.
Michael Gertz
(Sitzungsleiter)

gez.
Christina Haats
(für den Ergebnisvermerk)

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 13.05. 2014 und 14. 05. 2014 im Hause der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar</p>	<p style="text-align: center;">TOP 1 (Teil B)</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>Der stellvertretende Abteilungsleiter Landwirtschaft vom Regierungspräsidiums Gießen, Herr Dr. Kulow, begrüßt die Teilnehmer und gibt einen Überblick über den Ökolandbau in Hessen.</p> <p>Danach begrüßt der Vorsitzende die Teilnehmer und bedankt sich bei den Gastgebern für die freundliche Aufnahme.</p> <p>Die neuen Teilnehmer der Runde stellen sich kurz vor: Frau Bertz, MIL Brandenburg und Herr Dr. Hoffmann, MV (als Vertretung für Frau Dr. Losand).</p> <p>Aus der Runde verabschieden sich nach dieser Sitzung Frau Tygör aus Brandenburg (künftig Länderreferenten Ökolandbau) und Herr Rohrdanz aus Niedersachsen (Ruhestand).</p> <p>Die Teilnehmerliste wird dem Ergebnisvermerk als Anlage beigefügt.</p> <p><u>Tagesordnung:</u></p> <p>Es wird um Aufnahme folgender neuer Tagesordnungspunkte gebeten: TOP 12.3 Tierwohlschulung Legehennen TOP 12.4 Bericht der AG Bescheinigungskatalog</p> <p>TOP 19 wird auf Antrag von BB auf die nächste Sitzung verschoben</p> <p>Mit diesen Änderungen/Ergänzungen wird der Tagesordnung zugestimmt.</p>	

Tagesordnung Teil B

(durchgestrichene TOPs konnten aus Zeitgründen nicht behandelt werden und werden auf die nächste LÖK Sitzung verschoben)

- TOP 1 Begrüßung und Herstellung des Einverständnisses zur Tagesordnung
- TOP 2 Bericht des BMEL
- TOP 3 Bericht der BLE
- TOP 4 Zertifizierung für bienenwachsaufbereitende Unternehmen
- TOP 5 Einsatz von Kuhmilch oder Milchpulver bei Ferkeln, die vor dem 40. Lebensstag gesetzt sind
- TOP 6 Artgerechte Kennzeichnung großer Säugetiere
- TOP 7 Anbindung von Kühen in Kleinbetrieben
- TOP 8 Vegetatives Vermehrungsmaterial
- ~~TOP 9 Bearbeitungszeiten bei Cross-Check~~
- TOP 10 Revision der EU-Öko-Verordnung
- ~~TOP 11 Ausfuhr von Ökoprodukten, die nach den nationalen Vorschriften der jeweiligen Import-Drittländer produziert wurden~~
- TOP 12 Verschiedenes (mit Gästen)
 - 12.1 Wirksamwerden einer Änderung im Verzeichnis gem. § 5 Abs. 2 ÖLG
 - 12.2 Meldungsverfahren
 - 12.3 Tierwohlschulung Legehennen
 - 12.4 Bericht der AG Bescheinigungskatalog
- TOP 20 Geschäftsordnung II
- TOP 25 Verschiedenes
 - 25.1 Termin und Ort für die nächste Sitzung
 - 25.4 Information über einen Schadensfall in Rheinland-Pfalz

**LÖK- Sitzung am
13.05. 2014 und 14. 05. 2014
im Hause der Naturschutz-Akademie
Hessen in Wetzlar**

**TOP
2 (Teil B)**

Eingereicht von: Vorsitz

Gäste:

- KdK
- BÖLW
- VAZ.....

Betreff: **Bericht des BMEL**

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ... ÖLG §

Veröffentlichung im Internet:

ja

nein

Seit der letzten LÖK sind auf EU-Ebene einige Verordnungen zur Änderung der EU-Öko-VO erlassen worden:

- Verordnung **(EU) Nr. 354/2014 der Kommission** zur Änderung der Anhänge I, II, V, VI und Berichtigung der VO (EG) Nr. 889/2008.
- Verordnung **(EU) Nr. 355/2014 der Kommission** zur Änderung der VO (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern. Mit der Verordnung wurde der Anhang der VO 1235/2008 (Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen) angepasst.
- Die Verordnung **(EU) Nr. 442/2014 der Kommission** zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008. Die Verordnung betrifft die Festlegung des Datums für Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis der für die Zwecke der Gleichwertigkeit in Bezug auf die Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen anerkannten Drittländer.

Aktuell wird zu einem weiteren Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der VO 1235/2008 beraten

Mit dem Entwurf soll das System der Listung von äquivalenten KST mittelfristig durch ein System der Konformität ersetzt werden. KST werden zugelassen und ihre Tätigkeit wird auf der Basis der Bewertung durch Akkreditierer überprüft. Die Prüfungen der Akkreditierer, besonders bei Feststellung von Problemen, sollen unmittelbare Wirkung auf die Listung einer KST bzw. den Entzug der Listung haben.

EGTOP Greenhouse-Report im SCOF

Entsprechend der Abfrage in den MS hat die KOM eine Zusammenstellung der Gewächshausflächen in der EU vorgestellt. Die KOM informierte kurz über den EGTOP-Bericht.

Deutlich wurde ein erheblicher Nord-Süd-Unterschied. Nördliche MS vertraten die Auffassung, dass Gewächshausproduktion in allen Regionen möglich sein sollte. Container und Topfkulturen müssen im Hinblick auf nicht realisierbare Fruchtfolgen möglich sein. Darauf müsse das EU-Regelwerk ausgerichtet sein. Ebenso müssen Beleuchtung und Heizung möglich sein.

Südliche Länder erachten die Durchführung einer Fruchtfolge und die Verankerung von Pflanzen im Boden für wichtig. Beleuchtung, Heizung, Containerkulturen werden skeptisch gesehen bzw. verneint.

Revision der Verordnung 882/2004 (sog. Kontroll-Verordnung)

In der Rats-Arbeitsgruppe hat D erneut darauf gedrängt, dass u.a. der Regelungsbereich Öko-Kontrollsystem im derzeitigen Fachrecht verbleibt. Leider hat sich diese Forderung in den bisherigen Änderungen des VO-Vorschlags noch nicht widerspiegelt. Gleiches gilt auch für die zwischenzeitlich vorliegende Position des Europäischen Parlaments v. 15.04.2014. D wird sein diesbezügliches Verhandlungsziel weiterhin verfolgen.

Revision der EU-Öko-Verordnung

Die EU-KOM hat am 24. März 2013 in einer Ratstagung das Revisionspaket zum ökologischen Landbau vorgestellt. Das Paket besteht aus einem Aktionsplan, dem Legislativvorschlag und einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates für ein Mandat der KOM für Verhandlungen mit Drittländern. Begleitet wird das Revisionspaket von einer umfangreichen Folgenabschätzung, deren Diskussion in Arbeitsgruppensitzungen aufgenommen worden sind. Eine nächste Beratung ist für den

21. Mai 2014 vorgesehen.

Zum Verfahrensstand:

BMEL hat den Verordnungsentwurf den Ländern, den Verbänden und den Ressorts mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende April zugeleitet. Diese sind zwischenzeitlich zum Teil eingegangen, es werden jedoch noch weitere erwartet.

BMEL erarbeitet derzeit eine erste differenzierte Position der Bundesregierung.

Auf EU-Ebene hat BMEL sich gegenüber der Präsidentschaft erfolgreich um Entschleunigung des Beratungsverfahrens bemüht. Die MS benötigen genügend zeitlichen Vorlauf, um die umfangreichen Unterlagen zur Folgenabschätzung, zu den Rechtstexten sowie zum Aktionsplan gründlich zu prüfen, zu analysieren und mit den betroffenen Kreisen zu erörtern.

Auf Bundesebene haben sich die Bundesratsausschüsse mit dem VO-Vorschlag befasst und eine sehr kritische und den Vorschlag tendenziell ablehnende Empfehlung ausgesprochen. In der 21. Kalenderwoche wird sich auch der Ausschuss für

Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages mit dem Vorschlag befassen.

Anlässlich der Tagung der Bund-Länder-Referenten für Ökologischen Landbau im TI in Trenthorst am 7. und 8.5.2014 bestand Einvernehmen bzgl. der weiteren Begleitung des Beratungsverfahrens. Es wurde beschlossen, dass BMEL - sofern erforderlich - anlassbezogen zu außerordentlichen Sitzungen mit den Ländern einlädt.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 13.05. 2014 und 14. 05. 2014 im Hause der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar</p>	<p style="text-align: center;">TOP 3 (Teil B)</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Bericht der BLE</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art..... <input type="checkbox"/> ÖLG §</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>1. Kontrollstellenzulassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Meldung hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen <u>Überprüfung der Einhaltung der 10% zusätzliche Kontrollen, 20% unangekündigte Kontrollen und 5 % Proben</u> nach Meldung der Kontrollstellen für die im Jahr 2013 durchgeführten Kontrollen gemäß Art. 27 Abs. 5 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Art. 92c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, §6 der ÖLGKontrollStZuIV sowie aus Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 <p>-alle Kontrollstellen haben mindestens 10% zusätzliche Kontrollbesuche durchgeführt -8 Kontrollstellen haben weniger als 5% Proben genommen -6 Kontrollstellen haben weniger als 20% unangekündigte Kontrollbesuche durchgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Auswertung der Meldungen im Hinblick auf Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz ist noch nicht abgeschlossen</u> 10 Kontrollstellen haben den Feststellungsbescheid nach Prüfung erhalten. Aktuelle Bescheide sind in der FIS-VL Datenbank eingestellt. 	

Zulassung von Kontrollstellenpersonal

In 2014 sind 65 Personalanträge (128, 2013) eingegangen, davon sind 26 Anträge für neues Kontrollpersonal. Die übrigen Anträge sind Erweiterungsanträge auf zusätzliche Kontrollbereiche oder Tätigkeiten (Kontrollleur, Bewerter, Zertifizierer). Die Bescheide werden in die VIS-FL Datenbank eingestellt.

2. Importverfahren

Anschreiben an alle Importeure und Meldung auf der BLE-Homepage, dass Vermarktungsgenehmigungen nur noch bis 30.06.2014 ausgestellt werden. Noch ausstehende Anträge sollen möglichst bis 13.06. vorliegen. Unklar ist wie zukünftig Import von Produkten erfolgt, deren Zertifizierung auf privaten Standards beruht, deren Gleichwertigkeit im Rahmen der Genehmigung geprüft wurde (z.B. Mikroalgen).

3. Unregelmäßigkeiten

Die Anzahl der gemeldeten Rückstände liegt bei 90. Bisher eher weniger Fälle als im Vorjahr. Weiterhin viele Fälle zu Chlorat und Phosphonsäure, deren Ursache noch nicht geklärt ist.

4. Statistische Meldungen

Es liegen noch nicht alle Strukturdaten aus der Jahresmeldung 2013 vor. Die Bestätigungen der BL über die Strukturdaten stehen noch aus.

5. Hinsichtlich der Ausführungen mit Mail vom 08.05.2014 aus SN wegen „Klärung zu den Ausnahmen im Anhang IV der VO 1235/08“ teilt die BLE der LÖK mit, dass möglicherweise dort eine aufklärende Antwort auf die missverständlichen Formulierungen wegen den Bezugnahmen auf Anhang III im Anhang IV der VO 1235/08 vorliegt.

**LÖK- Sitzung am
13.05. 2014 und 14. 05. 2014
im Hause der Naturschutz-Akademie
Hessen in Wetzlar**

**TOP
4 (Teil B)**

Eingereicht von: Bayern

- Gäste:
- KdK
 - BÖLW
 - VAZ

Betreff : Zertifizierungspflicht für bienenwachsaufbereitende Unternehmen

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 13(4) ÖLG §

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Sachverhalt:

Art. 13, Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 schreibt vor, dass Bienenwachs für neue Mittelwände aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen muss. Die LÖK hat in der Sitzung am 26./27.09.2007 entschieden, dass die Zertifizierung von Bienenwachs nicht möglich ist. Beim Wachaustausch gibt es für Imker verschiedene Möglichkeiten des Wachsbezugs:

1. Der Imker bezieht Wachs von einem anderen Öko-Imker. Hier kann der Nachweis, dass Wachs aus einer ökologischen Produktionseinheit bezogen wurde, für die Kontrollstelle nachvollzogen werden.
2. Das Wachs des Öko-Imkers wird durch einen Subunternehmer mit Subunternehmervertrag umgearbeitet. Auch hier ist durch die Möglichkeit der Kontrolle beim Subunternehmer durch die Kontrollstelle des Öko-Imkers ein Vermischung- bzw. Betrugsrisiko gering.
3. Der Imker bezieht Wachs von einem Aufbereitungsbetrieb, der eventuell sowohl Wachs aus ökologischen als auch aus konventionellen Produktionseinheiten verarbeitet. Dieses Wachaufbereitungs-Unternehmen ist nicht kontrollpflichtig. Es ist daher auch kaum nachvollziehbar, ob es sich bei der Lieferung an den Öko-Imker tatsächlich um Wachs, gewonnen aus ökologischen Produktionseinheiten handelt. Bestenfalls kann sich bei einer Analyse ein Verdachtsmoment ergeben, dass es sich um Wachs aus konventionellen Produktionseinheiten handelt. Aber selbst dann ist es ohne Warenflusskontrolle und ohne Inspektion der Lager- und Verarbeitungsräume schwierig eine Beweisführung zu erbringen.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Damit sichergestellt ist, dass es sich bei dem zugekauften Wachs tatsächlich um Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung handelt, sollen Öko-Imker nur noch Wachs von kontrollierten Unternehmen (Umarbeitern) beziehen können. Falls das wachaufbereitende Unternehmen keinen Subunternehmervertrag mit dem Imker hat, muss dieses Unternehmen ins Kontrollverfahren analog zur EG-Öko-VO. Der Öko-Imker erhält dann eine von der Kontrollstelle des wachaufbereitenden Unternehmens ausgestellte Bescheinigung, dass es sich um Wachs aus ökologischer Bienenhaltung handelt.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Keine

Ergebnis:

Die drei o.g. Möglichkeiten wurden in der LÖK diskutiert. LÖK bittet den BÖLW zu veranlassen, dass von den Mitgliedsverbänden ein privater Standard formuliert wird, der insbesondere auch die Aufbereitung von Bienenwachs außerhalb von Öko-zertifizierten Imkern regelt, als Voraussetzung für eine entsprechende Zertifizierung. Imker sollen sich dann beim Kauf von Bienenwachs von aufbereitenden Unternehmen, die nicht am Kontrollsystem nach der VO (EG) Nr. 834/2007 teilnehmen, deren entsprechendes Verbandszertifikat nachweisen lassen.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 13.05. 2014 und 14. 05. 2014 im Hause der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar</p>	<p style="text-align: center;">TOP 5 (Teil B)</p>
<p>Eingereicht von: NRW</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Einsatz von Kuhmilch oder Milchpulver bei Ferkeln, die vor dem 40. Lebenstag abgesetzt sind</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 20 <input type="checkbox"/> ÖLG §</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>Sachverhalt: In Art. 20 (1) gibt es eine klare Kaskade: Muttermilch ist der natürlichen Milch vorzuziehen. Zur Anwendung von Art. 20 der VO 889/08 ist durch die Länder festgelegt, dass Vollmilchpulver, das rückverdünnt ist, auch noch als gleichwertig zur natürlichen Milch angesehen werden kann, in der Kaskade stellt es aber eine dritte Stufe dar. Diese weite Auslegung, dass unter natürlicher Milch auch Milchpulver gesehen werden kann, erfolgte vor allem im Hinblick auf Tierarten, bei denen die Milchgewinnung das Hauptziel ist (Milchkühe, -schafe, -ziegen) und/oder Vollmilchpulver ein Ersatz auch in Ausnahmesituationen sein kann. Der Einsatz in der Ferkelerzeugung wurde – zumindest so die Erinnerung - nicht ausdrücklich thematisiert. Nach Rückmeldungen aus der Kontrolle und der Branche kommt es vor dass nicht nur in Einzelfällen, wenn eine Sau ausfällt oder einzelne Sauen in einer Abferkelgruppe verspätet abferkeln, Ferkel vor dem 40. Lebenstag abgesetzt werden, sondern der Altersdurchschnitt der Ferkel in einer Abferkelgruppe systematisch deutlich unter 40 Tagen liegt, z.B. bei 36 Tagen. Die Ferkel werden dann bis mindestens zum 40. Tag mit Kuhmilch oder insbesondere auf Basis von Bio-Vollmilchpulver gefüttert. Ziel ist, nicht zu viele teure Abferkelplätze zu haben und trotzdem Hygienemaßnahmen im</p>	

Abferkelbereich auf hohem Niveau einhalten zu können.

Schlussfolgerung:

Es sollte klargestellt werden, ob der Kuhmilch und Milchpulvereinsatz gleichwertig auch bei der Schweinehaltung als Routinefütterung möglich ist.

Wenn dies zutrifft, stellt sich die Frage, ob es eine Begrenzung für das frühest zulässige Absetzen vor dem 40. Lebenstag gibt.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

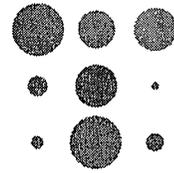
Stellungnahme vom Thünen-Institut für Ökologischen Landbau zum „Einsatz von Kuhmilch oder Milchpulver bei Ferkeln, die vor dem 40. Lebenstag abgesetzt sind“ vom 24.03.2014.

Ergebnis:

Die Fütterung mit anderer natürlicher Milch als Muttermilch ist unter Berücksichtigung der Ausführungen des Thünen-Institut für Ökologischen Landbau (siehe Anlage) keine gute fachliche Praxis die mit einem vorsorgenden Gesundheitsmanagement im Sinne der EG-ÖKO-VO vereinbar ist.

Es gilt eine Säugezeit von mindestens 40 Tagen bei Schweinen.

An die LÖK



**Thünen-Institut für
Ökologischen Landbau**

Prof. Dr. agr. habil.
Gerold Rahmann
Institutsleitung

Trenthorst 32
23847 Westerau

Fon 04539 8880-200
Fax 04539 8880-120

gerold.rahmann@ti.bund.de

Trenthorst, den 24. März 2014

Betreff: Stellungnahme zum Einsatz von Kuhmilch oder Milchpulver bei Ferkeln, die vor dem 40. Lebenstag abgesetzt sind

Zu der hier vorgeschlagenen Fütterungsstrategie, Absetzen mit 5 Wochen, 1 Woche Verfütterung von Kuhmilch oder einer Ration mit Basis Bio-Vollmilchpulver (Basis = Anteil > 50 %?), gibt es keine wissenschaftlichen Studien. Auch in den bisherigen BÖL(N) geförderten Status Quo-Studien bzw. Praxisnetzwerken gibt es keine Berichte über den systematischen Einsatz der hier vorgeschlagenen Fütterungsstrategien. Es ist lediglich bekannt, dass in Einzelfällen aus der Not heraus einzelne Ferkelgruppen entsprechend gefüttert werden.

Der bisherige Kenntnisstand zum Absetzen von ökologisch erzeugten Ferkeln lässt allerdings einige Zweifel am Erfolg einer solchen Strategie aufkommen:

- Weder der Verdauungsapparat noch das Immunsystem sind im Ferkelalter von 5 Wochen ausreichend ausgebildet, um Ferkel ohne Milch artgerecht ausschließlich mit ökologisch zulässigen Futtermitteln zu ernähren. Gerade das Absetzen mit 5 Wochen birgt ein hohes Erkrankungsrisiko, da sich das Ferkel zu diesem Zeitpunkt in der Talsohle der sogenannten „immunologischen Lücke“ befindet, weder die Enzymaktivität bzw. Eigenenzymssystemaktivität, noch die körpereigene Salzsäureproduktionsfähigkeit sind ausreichend entwickelt, um milchfremde Futtermittel zu verdauen. Zusätzlich beginnen Saugferkel erst in diesem Zeitraum mit der nennenswerten Aufnahme von Kraftfutter. Durchfallerkrankungen sind so quasi vorprogrammiert. Grundsätzlich gilt die Faustformel: Jeder Tag länger gesäugt, verringert die Gefahr von Erkrankungen und die Notwendigkeit eines Antibiotikaeinsatzes.
- Da sowohl Bio-Vollmilchpulver als auch Kuhmilch sehr teure Futtermittel sind, wird eine Verfütterung über den 40. Lebenstag der Ferkel hinaus vermutlich vermieden. Dies bedeutet einen weiteren Futterwechsel in der fragilen Absetzphase, der dringend vermieden werden sollte.

- Grundsätzlich wäre die Definition von „Ration mit Basis Bio-Vollmilchpulver“ zu klären. Der aufwendigste uns bekannte kommerzielle 100%-Bio-Ferkelprearter enthält ca. 20 % Magermilchpulver (kein Bio-Vollmilchpulver). I.d.R. enthalten kommerzielle Prearter Süßmolkepulver, ein noch weiter von „natürlicher Milch“ entferntes Verarbeitungsprodukt.
- Der systematische Einsatz von Kuhmilch kann hygienisch einwandfrei nur durch den Einsatz einer mechanischen Ferkelamme erfolgen. Das Anbieten der Milch im Trog mag zwar bei Kleingruppen noch eben möglich sein, bei größeren Gruppen sehen wir keine Möglichkeit arbeitswirtschaftlich vertretlich das notwendige Maß an Hygiene zu erhalten.
- Beim Absetzen sind Ferkel zahlreichen Stressoren ausgesetzt, die sie anfällig für Erkrankungen machen. Jede Möglichkeit einen Stressor auszuschalten sollte wahrgenommen werden. Der Stressor Umgebungswechsel kann relativ leicht gemindert werden, indem die Ferkel nach dem Absetzen noch einige Tage in ihrer Vertrauten (Abferkel-) Bucht verbleiben.
- In der Diskussion zur 100 % Biofütterung wird häufig übersehen, dass die Ansprüche an Absetzferkelfutter in der Literatur für mit drei Wochen abgesetzte konventionelle Ferkel gelten. Auch hier gilt wieder die Faustformel: Jeder Tag länger gesäugt, vermindert die Ansprüche der Ferkel an ihr Kraftfutter. Zudem wissen wir aus eigener Erfahrung, dass die Verfügbarkeit von Bio-Vollmilchpulver sehr schwankend und grundsätzlich begrenzt ist.
- Grundsätzlich gilt, die beste Desinfektion für einen Stall ist der Leerstand. Dies ist besonders bedeutsam für ökologisch wirtschaftende Betriebe mit ihren Ausläufen und Strohsystemen, da hier anders als in konventionellen Betrieben mit ihren geschlossenen Räumen, die Unterbrechung der Infektionsketten nur auf einem niedrigerem Niveau stattfinden kann. Ein ununterbrochen „auf Kante“ belegter ökologischer Stall erhöht das Erkrankungsrisiko und die Notwendigkeit von antibiotischen Behandlungen.

Beratungsempfehlung gerade im Hinblick auf die Problematiken 100 % Biofütterung und Minimierung des Antibiotikaeinsatzes und in der Institutsherde seit Jahren erfolgreich praktiziert, ist das Absetzen der Ferkel mit 49 Tagen. Hierfür kann das Raumprogramm und somit die Anzahl Abferkelbuchten bei dreiwöchigem Absetzrythmus unverändert gegenüber 40-tägigem Absetzen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen,

MSc Ralf Bussemas

(Leitung Schweineforschung Trenthorst)

Hintergrundinformationen

1 Physiologie des Ferkels

Zur Geburt ist der Verdauungsapparat des Ferkels optimal auf die effektive Verstoffwechslung der Sauenmilch ausgelegt. Neugeborene Ferkel zeigen eine hohe Laktaseaktivität zur Laktoseverdauung. Fettsplattendende Lipasen sind im Gegensatz zu den stärke- und zuckerspaltenden Amylasen, Maltasen und Saccharasen ebenfalls bereits bedeutend aktiv. Pflanzliche Proteine können von den Ferkeln in den ersten Lebenswochen durch die noch nicht ausreichende Aktivität von Pepsin und Trypsin (proteinabbauend) und die geringe Salzsäureproduktion im Magen nahezu nicht verwertet werden.

Abbildung 3 zeigt den Verlauf der Aktivität wichtiger Enzyme zur Verdauung milchfremder Futtermittel bei einem Absetzalter von 4 Wochen. Deutlich ist zu erkennen, dass der Absetzzeitpunkt einen Einfluss auf die Enzymaktivität hat.

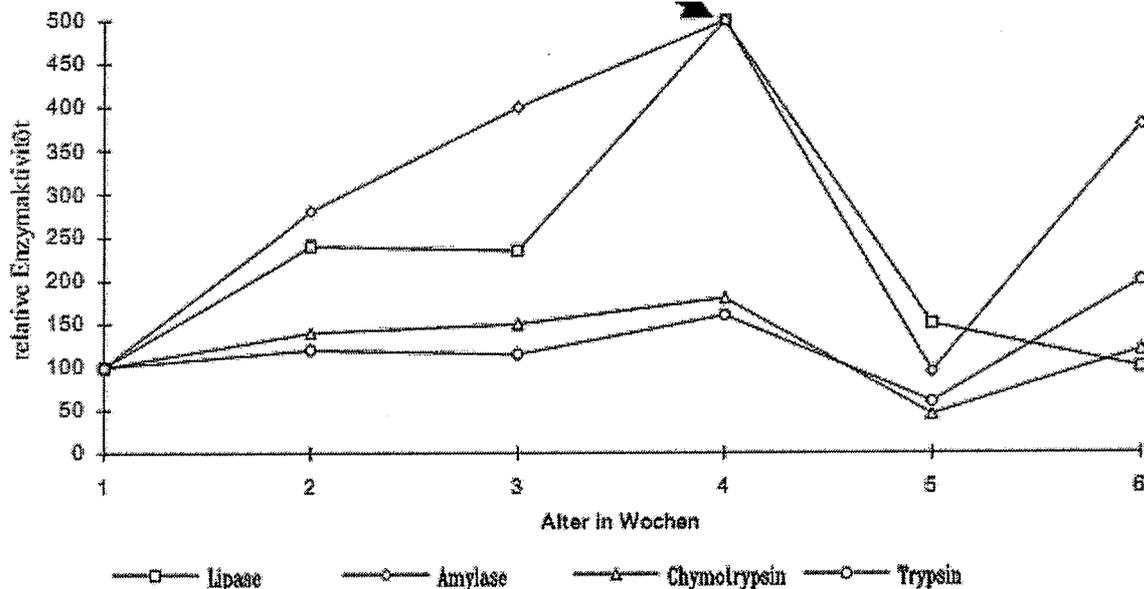


Abbildung 1: Entwicklung der Enzymaktivität pro g Bauchspeicheldrüsenmasse in % der Ausgangsaktivität in Abhängigkeit vom Ferkelalter (Verändert nach LINDEMANN ET AL. 1986).

In der ersten Woche nach dem Absetzen sinkt die Aktivität fast aller bedeutenden Verdauungsenzyme abrupt und erreicht erst 5 bis 10 Tage nach dem Absetzen wieder das Vorabsetzniveau, mit Ausnahme der Lipase als Reaktion auf die neue Futtergrundlage.

Grundsätzlich besteht eine Abhängigkeit zwischen Enzymaktivität und zugeführter Nahrung. Um die Auswirkungen des Absetzens zu mildern, ist es wichtig, Ferkel möglichst früh anzufüttern. Über die aufgenommene Nahrung wird auch die Enzymaktivität induziert und beschleunigt. Allerdings zeigen eigene Untersuchungen, dass Ferkel an gesunden Sauen, trotz des Angebots eines schmackhaften Prestarters, erst ab ca. 35 Tage beginnen, bedeutende Mengen Kraftfutter zu sich zu nehmen. Daraus hat sich ergeben, dass die Ferkel der Institutsherde erst mit durchschnittlich 49 Tagen abgesetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt verursacht das Absetzen keine Futteraufnahme-depression mehr, im Gegensatz zu mit 42 Tagen abgesetzten Ferkeln.

Bei Milchfütterung der Ferkel wird der Milchzucker von Lactobacillen fermentativ zerlegt, wobei Milchsäure entsteht, welche den pH-Wert auf etwa 3 senkt und so einer überhöhten Bakterienbesiedlung entgegenwirkt. Eine weitere Auswirkung der noch mangelhaften Salzsäuresekretion im Magen junger Saugferkel ist, dass die zur Verdauung milchfremder

Proteine notwendige Aktivierung von Pepsinogenen zu Pepsin mit Hilfe von HCL nur in geringem Ausmaß stattfindet.

Erst in einem Alter von 9-10 Wochen ist die körpereigene Salzsäureproduktionsfähigkeit soweit entwickelt, dass auch milchfremde Futtermittel selbst bei ad lib-Fütterung (Gefahr der Magenüberladung) ausreichend durchsäuert werden können und damit auch ein wichtiger Abwehrmechanismus gegen pathogene Keime in Form eines niedrigen Magen-pH-Wertes voll in Funktion ist. Das im Magen vorliegende saure Milieu dient auch der Abtötung vieler transienter Bakterien bereits kurz nach ihrer oralen Aufnahme und vermeidet somit deren Vordringen in die weiteren anaeroben Bereiche des Magen-Darm-Traktes.

Bis kurz vor der Geburt gilt der Ferkelfetus als keimfrei. Während der Geburt wird er bereits im Geburtskanal mit ersten Keimen konfrontiert, direkt nach der Geburt, auf dem Weg zur ersten Kolostrumaufnahme, regelrecht mit Keimen des Stallmilieus und der Muttersau bombardiert. Escherichia coli, Mikro- und Streptokokken sowie Clostridien besiedeln zu diesem Zeitpunkt den Magendarmtrakt des Ferkels. Nach etwa 4 Tagen gilt die Mikroflora des Ferkels bereits als stabil.

Zum Zeitpunkt des Absetzens kann also von einer stabilen Mikroflora mit aktiver Beteiligung an den Verdauungsprozessen im Magen-Darm-Trakt ausgegangen werden. Beim Absetzen der Ferkel bzw. einem abrupten Futterwechsel muss sich das Verdauungssystem, das auf die hochverdauliche Sauenmilch eingestellt ist, komplett und sehr schnell umstellen. Dies verändert auch die Mikroflora erheblich, oftmals vornehmlich durch mangelnde Adaption der Bakterien an die neue Futterzusammenstellung. Dadurch gelangen vermehrt unverdauliche Futterbestandteile in den Dickdarm und können dort zu einer erhöhten Vermehrung pathogener Keime wie z.B. E. coli führen.

2 Entwicklung des Immunsystems von Ferkeln

Immunglobuline (Ig), auch Antikörper genannt, bilden die Grundlage der erworbenen Immunität. Sie sind unter anderem essenziell für die Bekämpfung von Viren und bakteriellen Toxinen.

Anatomisch betrachtet, kommen Ferkel vollständig entwickelt auf die Welt. Da aufgrund der Plazentaschranke der Sau ein Übergang von Immunglobulinmolekülen von der Sau zu ungeborenen Ferkeln nicht möglich ist, verlassen die Ferkel nahezu ungeschützt den sterilen Uterus in eine keimreiche Umwelt. Das Kolostrum ist stark angereichert mit Immunglobulinen, die vom Ferkel in den ersten Lebensstunden im Darm resorbiert werden können.

Ferkel beginnen nach der Geburt mit der Eigensynthese von Immunglobulinen, induziert durch den Kontakt mit Antigenen aus ihrer Umwelt. Je nach Immunglobulin variiert der Zeitpunkt an dem der Anteil selbstgebildeter Immunglobuline den der maternal aufgenommen übersteigt. Für IgM wird dieser Zeitpunkt mit 2 Wochen, für IgA mit 3 Wochen und für IgG mit 5 Wochen angegeben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Titer im Blut trotz beginnender Eigensynthese stetig fallen. In Studien konnte erst zum 49. Lebenstag der Ferkel z.B. ein Anstieg der IgG-Titer der Ferkel gemessen werden. Der Zeitraum zwischen niedrigstem Titer und beginnender, bedeutender Eigensynthese wird „immunologische Lücke“ genannt, die zwischen der 5. und 7. Lebenswoche auftritt – und genau in diesem Zeitraum werden die Ferkel des hier beschriebenen Fütterungsregimes abgesetzt. Die Abbildung 2 illustriert nochmals die Entstehung der Immunitätslücke aus dem Zusammenspiel des allmählichen Verlustes von passiv erworbener, maternaler Immunität und des sukzessiven Aufbaus von aktiv gebildeter, eigener Immunität. Dieser Zusammenhang konnte auch in eigenen Untersuchungen bestätigt werden.

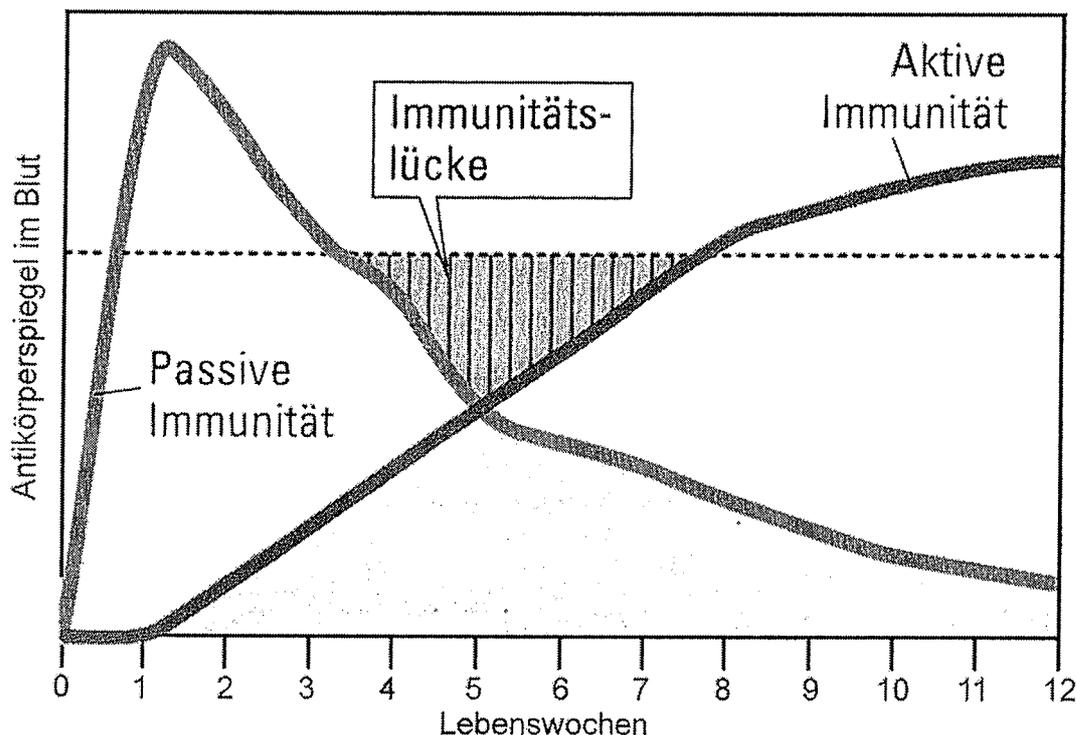


Abbildung 3: Antikörperspiegel in den ersten Lebenswochen (NIENHOFF 2004).

In Studien zum Postweaning Multisystemic Wasting Syndrom (PMWS) wird ein Immunglobulin-Grenzwert von 40 mg/ml im Blut angegeben, bei dessen Unterschreitung die Wahrscheinlichkeit einer PMWS-Erkrankung wahrscheinlicher ist. Erst mit 12 Wochen gilt die Entwicklung des Immunsystems des Ferkels als abgeschlossen.

3 Auswirkungen einer verlängerten Säugezeit

Wildschweine bzw. in semi-natürlicher Umgebung gehaltene Hausschweine setzen ihre Ferkel kontinuierlich über einen längeren Zeitraum ab. In beiden Fällen wird das Absetzalter mit ca. 3-4 Monaten angegeben. Anders als in heutigen intensiven Haltungssystemen kommt es dabei nicht zur abrupten Trennung zwischen Muttertier und Ferkel, zu keinem plötzlichen Futterwechsel und Aufbrechen sozialer Gruppen und nicht zu Änderungen der Haltungsumwelt. Ferkel in der intensiven Ferkelerzeugung müssen diese Stressoren zu einem Zeitpunkt ertragen, zu dem sie nur noch über wenige maternale Antikörper verfügen, eine noch nicht ausreichende Enzymaktivität aufgebaut haben, mangels ausreichender Salzsäuresekretion den Magen-pH nicht ausreichend stabil halten können und morphologische Veränderungen im Dünndarm erfahren. Abbildung 4 zeigt Einflüsse und mögliche Reaktionen von Ferkeln auf das Absetzen.

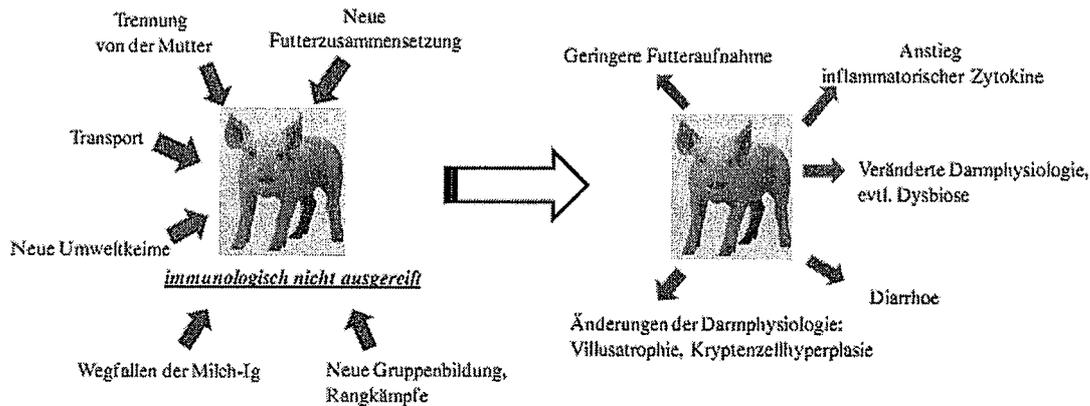


Abbildung 4: Einflüsse auf Ferkel und ihre möglichen Reaktionen nach dem Absetzen (BUCHHEIT 2009).

In zahlreichen Studien wurden die biologischen Leistungen in Bezug auf das Absetzalter untersucht.

Unabhängig von der tatsächlichen Säugezeitdauer konnte in zahlreichen Studien nachgewiesen werden, dass eine Verlängerung der Säugezeit immer positive Effekte nach sich zog. Diese zeigten sich in verbesserten biologischen Leistungen und verminderten Krankheitsinzidenzen. Eigene Untersuchungen, in denen Säugezeiten von 42 Tagen und 63 Tagen miteinander verglichen wurden, unterstreichen diese Literaturdaten eindrucksvoll. So waren die länger gesäugten Ferkel zum Versuchsende knapp 2 kg schwerer und mussten im Zeitraum 14 Tage nach Absetzen deutlich seltener allopathisch behandelt werden. Es waren über 90 % der lange gesäugten Ferkel behandlungsfrei. Dem standen nur knapp 60 % behandlungsfreie Ferkel mit 42 Tagen Säugezeit gegenüber.

4 Ausgesuchte verbreitete Ferkeldurchfallerkrankungen

Die weltweit meisten Durchfallerkrankungen sind auf eine Infektion mit pathogenen *Escherichia (E.) coli* Stämmen zurückzuführen. Bei etwa der Hälfte der Todesfälle bei Saug- und Absetzferkeln kann von einer Beteiligung von *E. coli* Erregern (und Rotaviren) ausgegangen werden.

Man unterscheidet folgende pathogenen Stämme: enteroinvasive *Escherichia coli* (EIEC), enteropathogene *Escherichia coli* (EPEC), Shigatoxin-producing *Escherichia coli* (STEC), deren Untergruppe edema-disease *Escherichia coli* (EDEC) beim Schwein als Auslöser der Coli-Enterotoxämie (Ödemkrankheit) gilt, und enterotoxische *Escherichia coli* (ETEC), die beim Schwein als Auslöser der Coli-Diarrhöe beim Saug- und Absatzferkel die größte Bedeutung besitzen.

Die Coli-Diarrhöe gefährdet Ferkel am meisten zu zwei Zeitpunkten – in den ersten Lebenstagen und nach dem Absetzen. Oral oder über den Nabel aufgenommene ETEC (s. o.) vermehren sich massenhaft im oberen Dünndarm (um das bis zu 10.000 fache) und besiedeln dort durch Anheftung mittels Fimbrien die Darmschleimhaut, die dabei allerdings nicht angegriffen wird. Die dort ausgeschiedenen Enterotoxine bewirken die Sekretion sehr hoher Flüssigkeitsmengen in das Darmlumen, welche die Resorptionsfähigkeit des Darms überschreiten.

Die Coli-Diarrhöe beim Absetzferkel ist eine klassische Faktorenkrankheit, die durch eine Vielzahl von Ursachen ausgelöst werden kann. Die Bekämpfungsmöglichkeiten beginnen schon bei der Betriebsplanung; das Rein-Raus-Verfahren (zumindest auf Abteilebene) sowie intensive Reinigung und Desinfektion der Abteile sollten betriebsweit Standard sein. Die Wasserversorgung der Ferkel, das Klima des Ferkelliegebereichs sowie die Fütterung müssen optimal gestaltet werden.

Gegen die Coli-Diarrhöe der jungen Saugferkel kann sowohl mit kommerziellen als auch stallspezifischen Vakzinen erfolgreich geimpft werden. Dieser Impfschutz reicht allerdings nicht bis ins Absetzalter.

Es ist bekannt, dass einigen Schweinen aufgrund der genetischen Ausstattung der Rezeptor an der Darmschleimhaut fehlt, an den sich die Bakterien mit ihren Fimbrien anheften. In der Schweiz wird dies in Zuchtprogrammen genutzt, um auf „Coli-Resistenz“ zu züchten. Allerdings bestehen Antagonismen mit anderen Selektionsmerkmalen, wie z.B. der Stresstabilität, so dass dieser Weg in absehbarer Zeit noch keinen Lösungsansatz bietet.

Coli-Enterotoxämie

Die Coli-enterotoxämie, auch Ödemkrankheit genannt, tritt hauptsächlich in den ersten beiden Wochen nach dem Absetzen durch Managementfehler, wie plötzlicher Futterwechsel beim Absetzen und ungenügende Wasserversorgung in diesem Zeitraum, auf. Oral aufgenommen, vermehren EDEC (s. o.) sich massenhaft im Dünndarm und heften sich dort an die Darmschleimhaut, wo es zur Shigatoxinbildung kommt. Dieses Bakteriengift wirkt Gefäßschädigend und führt zu einer Sauerstoffunterversorgung des Gehirns. Die Toxine gelangen über die Darmwand ins Blut mit anschließender Ödembildung. Die Morbidität liegt zwischen 10 und 30 % mit einer Mortalitätsrate von 20 bis 100 %.

Erkrankte Tiere, oft sogar bis dahin sehr gut entwickelte Ferkel, zeigen Ödembildung am Kopf- (Augenlider, Unterhaut des Nasenrückens) und Dickdarmbereich sowie zentralnervöse Störungen, z.B. Rudern der Beine in Seitenlage. Anhand dieser beobachtbaren Symptome lässt sich Coli-Enterotoxämie relativ eindeutig diagnostizieren. Allerdings sterben die meisten Tiere mit den beschriebenen Symptomen nach ein bis zwei Tagen. Durchfall kann, muss aber nicht auftreten.

Eine Behandlung bereits erkrankter Tiere mit Antibiotikum und Dexamethason ist meist nicht erfolgreich, überlebende Tiere kümmern zudem häufig. Allerdings sollten alle Ferkel in betroffenen Buchten metaphylaktisch behandelt werden. Zudem helfen Maßnahmen wie mehrtägiger Futterentzug mit anschließender langsamer Steigerung des Futterangebots sowie das Angebot von reichlich Wasser. Grundsätzlich sollte die Wasserdarbietung optimiert werden (Becken tränken, Tränke-Tierverhältnis < 1:10, bei Nippeltränken < 1:6, bei Breiautomateneinsatz zusätzliche Tränken vorhalten) und niemals eine Futterumstellung direkt im Absetzzeitraum erfolgen.

Eine Impfung der Ferkel ist möglich, die Wirkung allerdings meist unbefriedigend. Sie kann auf keinen Fall Managementfehler kompensieren.

5 Erstellung eines Abferkelstallraumprogramms

Grundsätzlich unterscheidet man in Betriebe, die mit oder ohne einen Absetzrhythmus arbeiten. Letzteres findet man nur noch in Kleinstherden und auf Betrieben mit suboptimalem Management. Ein Absetzrhythmus ist durch den Zeitabstand in Wochen definiert, in dem die Ferkel von aufeinanderfolgenden Sauengruppen abgesetzt werden.

Die Festlegung auf einen Absetzrhythmus hat vielfältige Vorteile. Nur so lassen sich Arbeitsschwerpunkte wie Abferkelmanagement, Behandlungen, Impfungen, Umstellungen, Reinigung von Abteilen etc. langfristig planen und auf bestimmte Termine (Wochentage) zusammenlegen. Auch in der ökologischen Ferkelerzeugung ist die Vermarktung von einheitlichen, großen Ferkelpartien mittlerweile Standard und nur über Absetzrhythmen realisierbar. Eine der wichtigsten Managementmaßnahmen zur Vermeidung von Ferkelverlusten, der Wurfausgleich bzw. das Umsetzen von Ferkeln, ist ohne hormonelle Behandlungen nur innerhalb eines Zeitraums von 48 h nach der Geburt möglich.

Grundlagen für die Planungen eines Absetzrhythmus und somit Raumprogrammes sind u.a. die Biologie der Sau mit ihrem 21-tägigen Sexualzyklus, die Säugezeit und die Herdengröße. Aus der Addition der Säugezeit, der Gützeit (Zeit zwischen Absetzen und Eintreten der Rausche) und der Tragezeit ergibt sich die theoretische Zwischenwurfzeit. Diesen Zeitraum durch 7 dividiert ergibt die Produktionsperiode. Diese wiederum dividiert durch den Absetzrhythmus in Wochen, ergibt die Anzahl Sauengruppen pro Produktionsperiode.

In der Praxis der Ferkelerzeugung begegnet man 4 Absetzrhythmen:

- Einwöchiger Absetzrhythmus; wird konventionell ab Herdengrößen von 400 Sauen eingesetzt, sehr effiziente Platznutzung, vorteilhaft für den Einsatz spezialisierter Fremdarbeitskräfte.
- Zweiwöchiger bzw. vierwöchiger Absetzrhythmus: konventionelle Verfahren, da Eingliederung von Jungsau und oder umrauschenden Sauen ohne Einsatz hormoneller Mittel sehr schwierig, da ungleich dem natürlichen Sexualzyklus der Sau. Bedingt durch die verlängerte Säugezeit, treten in Ökoferkelerzeugungsbetrieben häufig nicht nur Umrauscher (Sauen die zwar belegt, aber nicht tragend geworden sind) auf, sondern auch solche mit verlängerter Gützeit aufgrund einer Laktationsrausche (Sau hat in der Säugezeit schon gerauscht, und der Sexualzyklus ist ab dem Zeitpunkt schon gestartet und lässt sich durch das Absetzen nicht mehr synchronisieren). Langfristig lassen sich unter diesen Umständen keine stabilen Sauengruppen und somit synchronisierte Abferkelungen realisieren.
- Dreiwöchiger Absetzrhythmus: zwar ineffizienteste Platznutzung, aber konventionell und ökologisch weit verbreitet, da gleich dem Sexualzyklus der Sau, für ökologisch wirtschaftende Betriebe die empfohlene Variante.

Aus dem Dargestelltem ergibt sich zur Erstellung eines Raumprogramms für ökologisch wirtschaftender Ferkelerzeugungsbetriebe folgende Rechnung:

$42 \text{ d Säugezeit} + 5 \text{ d Gützeit} + 114 \text{ d Tragedauer} = 163 \text{ d} / 7 \text{ Tage} \approx 23 \Rightarrow$ *Abrunden auf nächste durch drei teilbare Zahl $\Rightarrow 21 / 3$ (Wochen Absetzrhythmus = 7 Sauengruppen)*

Die Belegungszeit des Abferkelstalls ergibt sich aus: Zeitraum Einstellen vor Abferkeltermin (5 - 7 d) plus Säugezeit plus Zeit des Verbleibs der Absetzferkel im Abferkelstall vor Umstallung in die Aufzucht (zur Stressminderung min. 5 d empfohlen) plus Reinigungszeit (min. 3 d) $\Rightarrow 6 \text{ d} + 40 \text{ d} + 5 \text{ d} + 3 \text{ d} = 54 \text{ d}$. Dividiert man diese Zahl durch den Absetzrhythmus in Tagen, ergibt sich 2,6, d.h. man benötigt Abferkelplätze für 2,6, also 3 Gruppen. Für eine Herde mit 100 Sauen bedeutet dies:

$100 / 7 * 3 = 43$ *Abferkelplätze (ohne dringend empfohlene Reserveplätze).*

Betriebe, die ihre Ferkel systematisch mit weniger als 40 Tagen absetzen, haben bei dreiwöchigem Absetzen nur für zwei Gruppen Abferkelplätze. Der Zeitraum Einstellen vor Abferkeln in die Abferkelbucht sollte auf keinen Fall unter 5 Tage verkürzt werden, da Studien zeigen, dass bedingt durch die kurze Eingewöhnungszeit die Gefahr post-partaler Erkrankungen massiv ansteigt. Auch eine Reinigungszeit von unter 3 Tagen ist unrealistisch. Ein üblicher Reinigungsvorgang verläuft wie folgt: Nach dem Ausstallen werden die Buchten besenrein entmistet. Dann sollte eine min. 12 h-Einweichphase folgen. Am nächsten Tag wird per Hochdruckreiniger die Intensivreinigung durchgeführt. Die abschließende Desinfektion ist erst bei abgetrockneter Bucht am darauffolgenden Tag sinnvoll. Auf den zur Stressminderung empfohlenen Verbleib der Ferkel nach dem Absetzen in ihrer gewohnten Umgebung kann zwar verzichtet werden, dann steigt allerdings die Gefahr von Absetzdurchfällen. Bei Abferkelbuchten für nur zwei Gruppen und dreiwöchigem Absetzen stehen maximal 42 Tage für einen Durchgang zur Verfügung. Zieht man von diesem Zeitraum die Spanne Einstellen vor Abferkelung und

Reinigungszeit unter den denkbar knappsten Bedingungen ab, verbleiben als reine Säugezeit 34 Tage, Praxiswerte dürften noch darunter liegen.

Verwendete Literatur

- ANDERSEN L, JENSEN K, JENSEN K, DYBKJÆR L UND ANDERSEN B (2000): *Weaning age in organic pig production*. In: Hermansen, J., Lund, V. und Thuen, E.: *Ecological Animal Husbandry in the Nordic Countries*, DARCOF Report 2. Danish Research Centre for Organic Farming, Denmark, S. 119-124.
- BALJER G UND WIELER L (1993): *E.-coli-Diarrhoe der Saug- und Absetzferkel: aktueller Stand immunprophylaktischer Möglichkeiten*. *Prak Tierarzt* 75, S. 87-91.
- BLECHA F (2001): *Immunology*. In: Pond, W. und Mersman, H.: *Biology of the domestic pig*. Verlag Cornell University Press, Ithaca,.
- BOURNE F (1973): *The immunoglobulin system of the suckling pig*. *Proc. Nutr. Soc* 32, S. 205-215.
- BRUININX E, BINNENDIJK G, VAN DER PEET-SCHWERING C, SCHRAMA J, DEN HARTOG L, EVERTS H UND BEYNEN A (2002): *Effect of creep feed consumption on individual feed intake characteristics and performance of group-housed weanling pigs*. *J. Anim. Sci.* 80,6, S. 1413-1418.
- BUCHHEIT'S (2009). *Untersuchungen zum Einsatz von mittelkettigen Fettsäuren in der Fütterung von Absetzferkeln*. Dissertation, Institut für Tierernährung, Freien Universität Berlin.
- BÜGENER B (1982): *Untersuchungen über die quantitativen Veränderungen von Lactoferrin, Lysozym und der Immunglobulinfraktionen im Blut und in der Milch von Sauen sowie im Blut ihrer Ferkel*. Diss. Uni Gießen.
- CALLESEN J, HALAS D, THORUP F, BACH KNUDSEN K, KIM J, WILSON R UND PLUSKE J (2007): *The influence of nutritional and management factors on piglet weight gain to weaning in a commercial herd in Denmark*. *Livestock Science* 108,1-3, S. 117-119.
- CERA K, MAHAN D, CROSS R, REINHART G UND WHITMOYER R (1988): *Effect of age, weaning and postweaning diet on small intestinal growth and jejunal morphology in young swine*. *J. Anim. Sci.* 66, S. 574-584.
- COLSON V, ORGEUR P, FOURY A UND MORMEDE P (2005): *Consequences of weaning piglets at 21 and 28 days on growth, behaviour and hormonal responses*. *Appl Anim Behav Sci* 98,1-2, S. 70-88.
- CURTIS J UND BOURNE F (1971): *Immunglobulin quantitation in sow serum, colostrum and milk and the serum of young pigs*. *Biochim. biophys. Acta* 236, S. 319-332.
- DUNSHEA F, KERTON D, CRANWELL P, CAMPBELL R, MULLAN B, KING R, POWER G UND PLUSKE J (2003): *Lifetime and post-weaning determinants of performance indices of pigs*. *Aust J Agric Res* 54,4, S. 363-370.
- FRASER D (1978): *Observations on the behavioural development of suckling and early-weaned piglets during the first six weeks after birth*. *Appl Anim Behav Sci* 26, S. 22-30.
- GELBERG H (2009): *Verdauungsorgane*. In: McGavin, D. und Zachary, J.: *Pathologie der Haustiere: Allgemeine, spezielle und funktionelle Veterinärpathologie*. Urban & Fischer, München, S. 277-318.
- HAMPSON D (1986): *Alterations in piglet small intestinal structure at weaning*. *Res. vet. Sci.* 40, S. 32-40.
- HAMPSON D (1994): *Postweaning Escherichia coli i Diarrhoea in Pigs*. In: Gyles, C.: *Escherichia coli in domestic animals and humans*. Verlag CAB-International, Verlag CAB-International, S. 171-191.
- HEDEMANN M UND JENSEN B (2004): *Variations in enzyme activity in stomach and pancreatic tissue and digesta in piglets around weaning*. *Archives of Animal Nutrition* 58,1, S. 47-59.
- HOHENSHELL L, CUNNICK J, FORD S, KATTESH H, ZIMMERMANN D, WILSON M, MATTERI R, CARROLL J UND LAY JR D (2000): *Few differences found between early- and late-weaned pigs raised in the same environment*. *J. Anim. Sci.* 78, S. 38-49.
- JARVIS S, MOINARD C, ROBSON S, SUMNER B, DOUGLAS A, SECKL J, RUSSEL J UND LAWRENCE A (2008): *Effects of weaning age on the behavioural and neuroendocrine development of piglets*. *Appl Anim Behav Sci* 110, S. 166-181.
- KAMPHUES J (1988). *Untersuchungen zu Verdauungsvorgängen bei Absetzferkeln in Abhängigkeit von Futtermenge und -zubereitung sowie von Futterzusätzen*. Dissertation, Institut für Tierernährung, Tierärztliche Hochschule Hannover.
- KIRCHGEßNER M (1997): *Tierernährung*. Verlagsunion Agrar, Frankfurt (Main).
- KLOBASA F, HABE F, WERHAHN E UND BUTLER J (1985): *Changes in the concentrations of serum IgG, IgA and IgM of sows throughout the reproductive cycle*. *Vet. Immunol. Immunopathol.* 10, S. 341-353.
- KLOBASA F, HABE FWE UND BUTLER J (1985): *The influence of age and breed on the concentrations of serum IgG, IgA and IgM in sows throughout the reproductive cycle*. *Vet. Immunol. Immunopathol.* 10, S. 355-366.
- KNITTEL J, ROOF M, SCHWARTZ K, JORDAN D, HARRIS D UND MCRIST S (1997): *Diagnosis of porcine proliferative enteropathy*. *Comp. Cont. Educ. Vet. Pract.* 19, S. 26-29.
- KRÜGER M, SCHROEDL W, KRÜGER M UND SCHWARZ S (2010): *Nekrotische Enteritis bei Saugferkeln durch Interaktion von Isospora suis und Clostridium perfringens*. *Prak Tierarzt* 91, S. 774-784.

- LEEB C (2008): *Absetzmanagement für Aufzuchtferkel*. In: Rahmann, G. und Schumacher, U. : Praxis trifft Forschung - Neues aus der ökologischen Tierhaltung. Landbauforschung, Braunschweig, S. 69-73.
- LINDEMANN M, CORNELIUS S, EL KANDELGY L, MOSER R UND PETTIGREW J (1986): *Effects of age, weaning and diet on digestive enzyme levels in the piglet*. J. Anim. Sci. 62, S. 1298-1307.
- MAKKINK C, NEGULESCU G, GUIXIN Q UND VERSTEGEN M (1994): *Effect of dietary protein source on feed intake, growth, pancreatic enzyme activities and jejunal morphology in newly-weaned piglets*. British Journal of Nutrition 72, S. 353-368.
- MASON SP (2003): *Individual differences in responses of piglets to weaning at different ages*. Appl Anim Behav Sci 80, S. 117-132.
- MILLER H, CARROLL S, REYNOLDS F UND SLADE R (2007): *Effect of rearing environment and age on gut development of piglets at weaning*. Livestock Science 108,1-3, S. 124-127.
- MOXLEY R (2000): *Edema disease*. Vet. Clin. North Am. Food Anim. Pract 16, S. 175-185.
- NIENHOFF DH (2004): *Gegen Saugferkeldurchfälle strategisch vorgehen*. IN: top agrar: Ferkelverluste senken. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, S. 104-106.
- NIEKAMP S, SUTHERLAND MDG UND SALAK-JOHNSON J (2007): *Immune responses of piglets to weaning stress: Impacts of photoperiod*. J. Anim. Sci. 85, S. 93-100.
- PLONAIT H (1993): *Infektionen der Verdauungsorgane*. In: Grunert, E., Richter, J. und Arbeiter, K. : Tiergeburtshilfe. Parey Verlag, Stuttgart, S. 581-586.
- POLLMÜLLER T (2009). *Auswirkungen einer verlängerten Säugezeit auf die humorale Immunantwort von Ferkeln im ökologischen Landbau*. Dissertation, Tierärztlichen Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München.
- ROTH J (1999): *The immune system*. In: Leman, A., Straw, B., Mengeling, W., D'Aillaire, S. und Taylor, D. : Disease of swine. Iowa State Univ. Press, Ames, S. 799-820.
- SCHRÖDER C (2001). *Untersuchungen zur Immunglobulinversorgung und Entwicklung neugeborener Ferkel unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Geburtsparameter*. Dissertation, Klinik für kleine Klauentiere und forensische Medizin und Ambulatorischen Klinik, Tierärztlichen Hochschule Hannover.
- SCHULZ L (1991): *Schwein*. In: Dämmrich, K. und Schulz, L. : Pathologie der Haustiere, Krankheiten und Syndrome. Fischer, Jena, S. 99-141.
- STALLJOHANN G (2006). *Untersuchungen zu Fütterungsstrategien für eine erfolgreiche Aufzucht ökologisch gehaltener Ferkel*. Dissertation, Tierärztliche Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München.
- STOLBA A UND WOOD-GUSH D (1989): *The behaviour of pigs in a seminatural environment*. Anim Prod 48, S. 419-425.
- UECKER E UND ROHRMANN H (2003): *Tierkrankheiten*. In: Methling, W., Busch, W. und Amselgruber, W. : Tiergesundheits- und Tierkrankheitslehre. Parey Verlag, Stuttgart, S. 504-531.
- VARLEY M (2002): *Colostrum quality reduces PMWS*. Pig World 8:46,.
- VARLEY M, RUCKLIDGE G, WILKINSON R UND MAITLAND A (1985): *Enzyme-linked immunosorbent assay for the measurement of immunoglobulin G concentrations in porcine plasma and colostrum*. Res. vet. Sci. 38, S. 279-281.
- VOGELI P, MEIJERINK E, STRANZINGER G UND BERTSCHINGER H (1999): *Porcine Escherichia coli diarrhoea and oedema disease: pathogenesis and identification of genetic resistant breeding stock*. Arch. Anim. Breed. 42, S. 28-35.
- WALDMANN K UND PLONAIT H (2004): *Erkrankungen der Verdauungsorgane und des Abdomens*. In: Waldmann, K. und Wendt, M. : Lehrbuch der Schweinekrankheiten. Parey Verlag, Stuttgart,.
- WEARY D UND FRASER D (1997): *Vocal response of piglets to weaning: effect of piglet age*. Appl Anim Behav Sci 54, S. 153-160.
- WEARY D UND JASPER JHM (2008): *Understanding weaning distress*. Appl Anim Behav Sci 110, S. 24-41.
- WILLIAMS K (2011). *Retrospektive Studie über das Keimspektrum bei Durchfallerkrankungen des Schweines*. Dissertation, Tierärztlichen Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München.
- WOROBEC E, DUNCAN I UND WIDOWSKI T (1999): *The effects of weaning at 7, 14 and 28 days on piglet behaviour*. Appl Anim Behav Sci 62, S. 173-182.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 13.05. 2014 und 14. 05. 2014 im Hause der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar</p>	<p style="text-align: center;">TOP 6 (Teil B)</p>
<p>Eingereicht von: Rheinland-Pfalz</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Artgerechte Kennzeichnung großer Säugetiere</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art.75 <input type="checkbox"/> ÖLG §</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>Sachverhalt:</p> <p>In Titel IV –Kontrolle – Kapitel 3 - Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion –Artikel 75 – Tierkennzeichnung – der VO (EG) Nr. 889/2008 wird ausgeführt: „Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.“</p> <p>Die Kennzeichnung der Tiere im „normalen“ landwirtschaftlichen Betrieb ist in der Regel durch die Viehverkehrsordnung geregelt. Anders im Fall von Gatterwild. In jüngster Vergangenheit wurden durch die zuständigen Behörden die privaten Richtlinien von Bioland zur Rotwild- und Damtierhaltung akzeptiert. Nicht geregelt ist darin u. a. die Kennzeichnung der Tiere.</p> <p>Rothirsche können ein Gewicht von bis zu 300 kg erreichen – also ähnlich schwer werden wie eine Färse, Damhirsche sind schwerer als Ziegen oder Schafe, die einzeln gekennzeichnet</p>	

werden, aber leichter als Schweine.

In der Praxis ist mir bisher kein Fall bekannt geworden, in dem Gatterwild gekennzeichnet wurde. Mit Blick auf das Fluchtverhalten der Tiere wird eine Einzelkennzeichnung abgelehnt und nicht durchgeführt.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Bei Rot- und Damwild handelt es sich zweifelsfrei um große Säugetiere, die entsprechend der Vorgabe der VO (EG) Nr. 889/2008 einzeln zu kennzeichnen sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass vermieden werden muss, dass Wilderzeugnisse mit denen, die von Gatterwild gewonnen wurden, vermischt werden.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

keine

Ergebnis:

Bis zur nächsten Sitzung wird der BÖLW eine Expertise über Möglichkeiten der Einzeltierkennzeichnung von Gatterwild mit Bewertung im Hinblick auf Tierschutz und Arbeitsschutz vorlegen.

<p>LÖK- Sitzung am 13.05. 2014 und 14. 05. 2014 im Hause der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar</p>	<p>TOP 7 (Teil B)</p>
<p>Eingereicht von: Rheinland-Pfalz</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Anbindung von Kühen in Kleinbetrieben</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 39 <input type="checkbox"/> ÖLG §</p>	

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Sachverhalt:

Rinder in Kleinbetrieben dürfen gemäß Art. 39 VO (EG) Nr. 889/2008 nach einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Die Referenten des Bundes und der Länder für ökologischen Landbau haben auf ihrer Sitzung am 26./27.02.2007 festgelegt, dass Betriebe mit bis zu 20 Kühen zuzüglich Nachzucht in der Regel als Kleinbetriebe einzustufen sind. Betriebe mit bis zu 35 Kühen zuzüglich Nachzucht als Ausnahme und mit entsprechender Gebietsabgrenzung nach räumlichen, geographischen oder sonstigen Gegebenheiten können ebenfalls als Kleinbetrieb eingestuft werden.

Unberücksichtigt blieb bei dieser Regelung der sonstige Tierbestand. So könnte, streng genommen, ein Betrieb mit 1.000 Mastbullen, aber nur 20 Milchkühen als Kleinbetrieb eingestuft werden.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Der damalige Beschluss ist unvollständig. Es sollte klargestellt werden, dass der übrige Tierbestand bei der Einstufung als Kleinbetrieb mit zu berücksichtigen ist. Dabei muss ausgeschlossen werden, dass weitere Tiere im erheblichen Umfang oder die zum Betriebsergebnis beitragen, unberücksichtigt werden.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen: keine

Ergebnisvorschlag:

Kleinbetriebe halten die Besatzdichten von 20 bzw. 35 Kühen zuzüglich Nachzucht ein. Andere Tiere und Tierarten dürfen sich nur in nicht nennenswertem Umfang im Betrieb befinden.

Ergebnis:

Die LÖK hat das Thema ausführlich diskutiert.

**LÖK- Sitzung am
13.05. 2014 und 14. 05. 2014
im Hause der Naturschutz-Akademie
Hessen in Wetzlar**

**TOP
8 (Teil B)**

Eingereicht von: Rheinland-Pfalz	Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ
Betreff : Vegetatives Vermehrungsmaterial	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 12 Abs. 1 i) <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG §..	
Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Durch Art. 12 Abs. 1 i) der VO (EG) Nr. 834/2007 wird vorgeschrieben, dass für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden darf.</p> <p>Vermehrungsmaterial für z. B. Obstbäume oder Weinreben wird in unterschiedlichen Kulturformen angeboten. So existiert neben der für den Erwerbsanbau vorrangig angebotenen substratlosen Form (z.B. Pfropfreben) auch die der Topfkultur. Letztere ist eindeutig teurer. Anbauer, welche z.B. keine Pfropfreben erhalten, weigern sich aufgrund des Preises auf Topfreben auszuweichen und nehmen dann eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz nicht-ökologischen Vermehrungsmaterials in Anspruch.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></p> <p>In der einschlägigen Gesetzgebung wird nicht nach unterschiedlichen Angebotsformen unterschieden. Demnach ist ökologisches Vermehrungsmaterial, unabhängig von der Angebotsform, zu verwenden, wenn es verfügbar ist. Dies kann den Anbauer auch dahin dirigieren, dass er sich mit seiner Baum- oder Rebschule zur Vermeidung von Kostennachteilen so frühzeitig in Verbindung setzt, dass diese in der Lage ist, ihm die gewünschten Sorten, Kombinationen und Qualitäten zu liefern. (siehe auch FÖKO-Regelung Kernobst, TOP A 12 Nr. 5 der LÖK-Sitzung im Oktober 2012). Damit sinkt der Anteil notwendiger Ausnahmegenehmigungen.</p>	

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen: keine

Ergebnisvorschlag:

Vegetatives Vermehrungsmaterial ist - unabhängig von der Angebotsform - in ökologischer Qualität einzusetzen, wenn es in der benötigten Art und Kombination mit der Unterlage verfügbar ist.

Ergebnis:

Die LÖK stimmt dem Ergebnisvorschlag mit der Einfügung „Vegetatives Vermehrungsmaterial bei Reben ist...“ zu.

Die Produktion von vegetativem Vermehrungsmaterial erfordert, wie auch andere Bereiche im ökologischen Landbau, längere Vorlaufzeiten. So können auch Winzer von den sie beliefernden Rebschulen nicht erwarten, dass die von Ihnen benötigten Reben als Kombination von Edelreis und Unterlage stets vorrätig gehalten werden. Insofern sind entsprechende Vorbestellfristen einzuhalten, um die Versorgung mit Öko-Reben zu ermöglichen. Diese werden bis auf Weiteres aufgrund eines Vorschlags der VAZ in der Regel auf mindestens 15 Monate vor dem Termin der Auspflanzung bei Neuanlagen festgesetzt. Entsprechende Nachweise sind von den betroffenen Erzeugern zu erbringen. Bei kurzfristig notwendig werdenden Nachpflanzungen durch z. B. Frostschäden o. ä. kann von diesen Vorlaufzeiten abgewichen werden.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 13.05. 2014 und 14. 05. 2014 im Hause der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar</p>	<p style="text-align: center;">TOP 10 (Teil B)</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Revision der EU-Öko-Verordnung</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG §</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Am 24.3.2014 wurde der Vorschlag für eine (Total-)Revision der EU-ÖKO-VO und der Entwurf eines Aktionsplanes vorgestellt. Erste Beratungen der AMK und des Bundesrates sind erfolgt bzw. stehen an. Die Anpassung an den Lissabon-Vertrag (delegierte Rechtsakte), die stellenweise massive Änderung bisheriger Rechtssetzungen (Ausnahmen, Schwellenwerte, Kontrollverfahren) und die Trennung der Produktionsregeln bzw. Eigenschaftsdefinitionen von den Kontrollvorschriften (horizontale KontrollVO) erschweren die Bewertung der Vorschläge.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></p> <p>Ein Informationsaustausch ist dringend geboten, auch zu Meinungsbildungsprozessen außerhalb Deutschlands</p> <p>Kontrollstellen und Verbände werden gebeten, ihre Einschätzung mitzuteilen</p>	

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Ergebnisvorschlag:

Ergebnis:

Siehe unter TOP 2

**LÖK- Sitzung am
13.05. 2014 und 14. 05. 2014
im Hause der Naturschutz-Akademie
Hessen in Wetzlar**

**TOP
12 (Teil B)**

Eingereicht von: Vorsitz

Gäste:

- KdK
- BÖLW
- VAZ

Veröffentlichung im Internet:

ja

nein

1. Wirksamwerden einer Änderung im Verzeichnis gem. § 5 Abs. 2 ÖLG
-kurzer Bericht zum Sachstand-

Ergebnis:

Das BMEL hat eine rechtliche Bewertung vorgenommen und an die Länderreferenten verteilt. Im Rahmen der nächsten Länderreferentenbesprechung wird das Thema diskutiert und dann auch der LÖK vorgestellt.

2. Meldungsverfahren

Stand Januar 2014:

BY stellt kurz das Konzept für eine Verbesserung des Meldeformulars vor. Dazu wurde allen LÖK-Vertretern ein Papier ausgehändigt. Aus Zeitgründen kann dieser TOP nicht ausführlich diskutiert werden. Die Länderbehörden werden gebeten, bis zum 31.03.2014 sich zu dem Vorschlag zu äußern. BY übernimmt die Sammlung der Vorschläge.

Ergebnis:

Der im Konzept vorgesehene Ablauf zum Meldeformular wurde in Abstimmung mit der KdK technisch umgesetzt. Die KdK stellt das Verfahren kurz dar. Derzeit wird eine Beschreibung zur Umsetzung des Verfahrens entwickelt, die von der KdK dann als Word Datei an die Bundesländer verschickt werden soll.

3. Tierwohlschulung

Ergebnis:

Herr Neuendorff berichtet über die Auftaktveranstaltung zum Thema „Interaktives Training zur Bewertung des Tierwohls von Legehennen mittels tierbezogener Kriterien“ am 28.04.2014 in Witzenhausen. Folgeveranstaltungen in 2014 sind geplant. Kontakt unter Gesellschaft für Ressourcenschutz, Prinzenstraße 4, D-37073 Göttingen, Telefon: +49-551-58657, www.gfrs.de.

4. AG Bescheinigungskatalog

Ergebnis:

SN berichtet aus der AG Bescheinigungskatalog. Die AG wird das Ergebnis zum Bescheinigungskatalog auf der nächsten LÖK Sitzung vorstellen.

LÖK- Sitzung am 13.05. 2014 und 14. 05. 2014 im Hause der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar	TOP 20 (Teil B)
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ
Betreff : Geschäftsordnung II	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/>	

Veröffentlichung im Internet:

ja

nein

Sachverhalt:

Die Beschlüsse der LÖK dienen der Harmonisierung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und der nationalen Regelungen. Darüber hinaus dienen die Sitzungen dem direkten Informationsaustausch zwischen den Ländern und mit den Bundesbehörden. Die langjährig praktizierte und eingespielte Arbeit in Form einer Länderarbeitsgemeinschaft hat sich bewährt.

Bedingt durch die föderale Struktur und rechtlich geregelte Zuständigkeiten haben die Beschlüsse der LÖK keinen rechtsverbindlichen Charakter. Häufig sind die Länder unterschiedlich von den Inhalten betroffen.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Um die Zusammenarbeit in der LÖK zu verbessern, sollten Folgen und Umsetzung gefasster Beschlüsse in geeigneter Form zwischen den Ländern kommuniziert werden. Dies kann die Transparenz und den Wissenstand der zuständigen Behörden über die Anwendung der Öko-Regeln verbessern.

Zur einfachen Umsetzung dieser Verbesserung und Nachverfolgung der LÖK-Arbeit wird vorgeschlagen, regelhaft am zweiten Sitzungstag einen ständigen TOP zu „Erfahrung mit und Umsetzung von Beschlüssen der letzten LÖK-Sitzung“ aufzunehmen.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

keine

Ergebnisvorschlag:

Ergebnis:

Die LÖK vereinbart, dass regelhaft am zweiten Sitzungstag ein ständiger TOP zu „Erfahrungen mit und Umsetzung von Beschlüssen der letzten LÖK-Sitzung“ aufgenommen wird.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 13.05. 2014 und 14. 05. 2014 im Hause der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar</p>	<p style="text-align: center;">TOP 25 (Teil B)</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Verschiedenes</p>	

Rechtlicher Bezug:

- VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ÖLG §
-

Veröffentlichung im Internet: ja nein

1. Termin und Ort für die nächste Sitzung

Ergebnis:

Nächste Sitzung 05./06.11.2014 in Bonn, BMEL

4. Urteil des VG Osnabrück zur Ökol. LH-Haltung, Belegung und Stallausführung:
"Breite der Luken im Stall"

Ergebnis:

Die LÖK nimmt den Bericht aus NI zur Kenntnis. Das Urteil wird dem Protokoll als Anlage beigefügt

AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 6 A 179/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtsache



Klägerin,

gegen

das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,

vertr.d.d. Behördenleiter,

Roverskamp 5, 26203 Wardenburg, - 48.2-63301/

Beklagter,

Streitgegenstand: Lebensmittelrecht (Vermarktungsverbot für Eier)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Fister, den Richter am Verwaltungsgericht Specht, die Richterin am Verwaltungsgericht Thiel sowie die ehrenamtlichen Richter Aepken und Elling für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt seit dem Jahr 2006 Legehennenhaltung, die der Erzeugung und Vermarktung von Öko-Eiern dienen soll. Dabei wurden die Hennen zunächst lediglich in einem Stall mit einer Kapazität von 12.000 Plätzen (nachfolgend: Stall 1) gehalten, der vom Beklagten im Jahr 2007 mit der Registrier-Nr. 0-DE 0355861 für das Haltungssystem „Öko-Haltung“ registriert worden war. Auf entsprechenden Antrag der Klägerin wurde im August 2009 ein zusätzlicher Stall für weitere 14.271 Plätze (nachfolgend: Stall 2) für die ökologische Legehennenhaltung registriert (Registrier-Nr. 0-DE). Für beide Ställe lag darüber hinaus (zunächst) ein Zertifikat der von der Klägerin seinerzeit beauftragten Öko-Kontrollstelle (Landwirtschafts- Consulting GmbH) vor; bezüglich des Stalles 1 war dieses (zuletzt) am 20.07.2009 ausgestellt und mit einer Geltungsdauer bis zum Ende des Jahres 2010 versehen worden. Im Mai 2009 stellte die Klägerin im Stall 1 einen neuen Durchgang von 12.000 Junghennen ein. Anlässlich einer Überprüfung des Betriebes der Klägerin im Februar 2010 und einer anschließenden Auswertung des insoweit geführten Auslaufjournals stellte die zuständige Öko-Kontrollstelle fest, dass die im Stall 1 gehaltenen Hennen in der Zeit zwischen der Einstellung und der Vor-Ort-Kontrolle an insgesamt 121 Tagen keinen Zugang zum Freigelände gehabt hatten. Nachdem der Beklagte bei einer weiteren Überprüfung des Betriebes am 08.03.2010 festgestellt hatte, dass im Stall 1 sieben Paletten mit insgesamt 57.690 frisch gelegten Eiern gelagert wurden, untersagte er der Klägerin mit Bescheid vom gleichen Tage die weitere Vermarktung dieser Eier als "ökologisch" und ordnete die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung führte er aus, dass Geflügel, soweit es die klimatischen Bedingungen zuließen, stets, zumindest aber während eines Drittels seiner Lebensdauer, Zugang zu Auslaufflächen haben müsse. Dies sei hier nicht der Fall, weil nach den Feststellungen der Öko-Kontrollstelle den von der Klägerin gehaltenen Hennen bis zu ihrer Ausstallung voraussichtlich nur ein Fünftel ihrer Lebensdauer Auslauf ins Freie gewährt werden könne; demgemäß seien die fraglichen Eier nicht "ökologisch" erzeugt worden. Dem daraufhin von der Klägerin gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gab die Kammer mit Beschluss vom 29.03.2010 (6 B 16/10) mit der Begründung statt, dass die vom Beklagten vertretene Auffassung, bei der Berechnung der Lebensdauer der Hennen und des dazu in Beziehung zu setzenden Mindestauslaufzeitraums von einem Drittel sei nicht auf die Lebensstage, sondern auf die Lebensstunden der Hennen abzustellen, in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine hinreichende Grundlage finde; wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe dieses Beschlusses Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 01.04.2010 untersagte der Beklagte der Klägerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung, bezüglich der derzeit im Stall 1 aufgestellten Legehennen und

deren Erzeugnissen seit dem 26.02.2010 und zukünftigen Erzeugnissen einen Hinweis auf den ökologischen Landbau zu verwenden. Zur Begründung dieses - auf Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (nachfolgend: VO 834/2007) gestützten - Verbots führte er unter Vertiefung der in seinem vorangegangenen Bescheid vom 08.03.2010 genannten Gründe aus, dass den im Stall 1 gehaltenen Legehennen nicht der während ihrer Lebensdauer erforderliche Mindestauslauf gewährt worden sei bzw. bis zum Zeitpunkt ihrer Ausstallung nicht mehr gewährt werden könne. Darüber hinaus weise der Stall verschiedene bauliche Unzulänglichkeiten auf. So müsse für je 3.000 Hennen eine Stallfläche von mindestens 500 qm unbeschränkt zur Verfügung stehen. Daran fehle es hier, weil die diesbezügliche Stallgrundfläche durch zusätzliche Ebenen (sog. Volierenhaltung) ohnehin schon reduziert worden sei und die erforderliche Mindestfläche nur durch Hinzurechnung einer Fläche aus dem angrenzenden Wintergarten (Kaltscharrraum) erreicht werden könne. Letzteres sei nicht zulässig, weil der Wintergarten den Hennen tatsächlich nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehe; dies gelte insbesondere für Zeiten, in denen (etwa während der Nachtzeit) die Luken vom Warmstallbereich zum Wintergarten geschlossen seien oder in denen den Hennen wegen extremer Außentemperaturen nur der Warmstallbereich zur Verfügung gestellt werde. Darüber hinaus wiesen die Luken (Ein- und Ausflugklappen) zwischen Wintergarten und Freiland nur eine Länge von insgesamt 75,60 m (statt der erforderlichen 80 m) und die Luken zwischen Innenstall und Wintergarten nur eine Länge von insgesamt 27,84 m (statt der ebenfalls erforderlichen 80 m) auf, so dass die Haltungsbedingungen auch insoweit nicht den einschlägigen Vorschriften entsprächen. Auf den von der Klägerin auch insoweit gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stellte die Kammer mit Beschluss vom 28.04.2010 (6 B 33/10), auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid vom 01.04.2010 erhobenen Klage wieder her. Dabei verwies sie hinsichtlich der zwischen den Beteiligten streitigen Berechnung der Mindestauslaufzeiten der Hennen auf ihren in dem vorangegangenen Beschluss vom 29.03.2010 eingenommenen Rechtsstandpunkt. Im Übrigen ließ sie offen, ob die vom Beklagten angeführten baulichen Unzulänglichkeiten des Stalles tatsächlich vorlägen und ggf. einen „schwerwiegenden“ Verstoß im Sinne der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage darstellten, und räumte dem Aussetzungsinteresse der Klägerin jedenfalls deshalb den Vorrang ein, weil ihr der Beklagte zuvor nicht die Möglichkeit eingeräumt hätte, die beanstandeten Mängel zu beseitigen. Auf die hiergegen vom Beklagten eingelegte Beschwerde stellte das Nds. Oberverwaltungsgericht das Verfahren mit Beschluss vom 08.07.2010 (13 ME 79/10) wegen eingetretener Hauptsacheerledigung ein und erklärte den zugrunde liegenden Beschluss der Kammer für unwirksam.

Mit Schreiben vom 01.07.2010 teilte die Landwirtschafts- Consulting GmbH der Klägerin - und nachrichtlich auch dem Beklagten - mit, dass bei einer am 18.06.2010 durchgeführten Kontrolle bezüglich der Haltung der am 10.05.2010 im Stall 1 neu eingestellten Legehennen Abweichungen von den einschlägigen Haltungsanforderungen festgestellt worden seien. Zum einen stehe den Hennen die erforderliche Mindeststallfläche nicht zur Verfügung; zum anderen wiesen die Ausflugklappen ins Freigelände nicht die erforderliche Länge auf. Angesichts dessen werde hinsichtlich der Erzeugnisse aus Stall 1 eine positive Zertifizierungsentscheidung bis zu einer Entscheidung der zuständigen Kontrollbehörde

zurückgestellt. Diese Mitteilung nahm der Beklagte seinerseits zum Anlass, den Betrieb der Klägerin am 08.09.2010 erneut zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass die im Stall 1 gehaltenen Legehennen gegen 8:30 Uhr Zugang zum Wintergarten hatten und die Anzahl der Luken zwischen Stall und Wintergarten, die durch eine automatische Regelung um 6:30 Uhr geöffnet und um 20:40 Uhr geschlossen werden, nicht verändert worden war. Die - ebenfalls durch automatische Steuerung in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 20:45 Uhr geöffneten - Außenluken waren auf nunmehr jeweils 20,25 m Länge erweitert worden. Im Stall 2, in dem am Tag der Überprüfung eine Neuinstallation stattgefunden hatte, entsprachen die Ausgestaltung und Öffnungszeiten der Luken zwischen Stall und Wintergarten denen in Stall 1; eine Erweiterung der Außenluken war bislang nicht erfolgt.

Im Hinblick darauf sprach der Beklagte am 08.09.2010 zunächst ein Vermarktungsverbot für die bei der Kontrolle im Stall 1 vorgefundenen, als aus ökologischer Erzeugung gekennzeichneten Eier aus und wies die Klägerin darauf hin, dass eine Vermarktung dieser Eier nur in Betracht komme, wenn eine Umregistrierung des Betriebes auf Freilandhaltung beantragt werde. Mit Bescheid vom 09.09.2010 untersagte er der Klägerin sodann unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Vermarktung aller Eier, die ab dem 08.09.2010 in den Ställen 1 und 2 erzeugt werden bzw. worden waren. Dieses - auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes (LegRegG) gestützte - Verbot begründete der Beklagte wie folgt: Am 06.08.2010 habe sich die Klägerin mit Blick auf eine beabsichtigte Aufteilung ihres Betriebes in zwei Betriebe () bei ihm erkundigt, ob beim Legehennenbetriebsregister eine nachträgliche Änderung des Betreibers möglich sei; dies habe er verneint. Am 07.09.2010 habe die Öko-Kontrollstelle ARS PROBATA, mit der die Klägerin im Juni 2010 einen zusätzlichen Kontrollvertrag geschlossen habe und bei der die beiden künftigen Unternehmen

zum Kontrollverfahren angemeldet worden seien, mitgeteilt, dass diese keine Öko-Zertifizierung erhalten würden. Bei der Betriebsüberprüfung am 08.09.2010 habe er die Klägerin zu einer Änderungsanzeige dahingehend aufgefordert, den Betrieb auf eine rechtlich zulässige Haltungsumformung umregistrieren zu lassen, weil diese kein gültiges Öko-Zertifikat habe vorlegen können und die Haltungsanforderungen an die ökologische Erzeugung bezüglich der erforderlichen Mindeststallfläche und der Bemessung der Ausflugglappen nicht eingehalten würden. Dies habe die Klägerin abgelehnt, obwohl ihr bekannt gewesen sei, dass die Voraussetzungen für eine ökologische Eiererzeugung in ihrem Betrieb nicht erfüllt seien und sie deshalb eine Änderungsanzeige abgeben müsse, um einen anderen Erzeugercode zu erhalten. Dass zumindest der Stall 2 in der Vergangenheit von der Landwirtschafts-Consulting GmbH zertifiziert worden sei, ändere daran nichts, weil nach den aktuellen Kontrollergebnissen der Kontrollstelle ARS PROBATA die Anforderungen an eine ökologische Erzeugung derzeit nicht eingehalten würden. Angesichts dieser Verstöße sei das Verbot, die im Betrieb der Klägerin produzierten Eier unter Hinweis auf eine ökologische Erzeugung in den Verkehr zu bringen, erforderlich; andernfalls werde die Zielsetzung des ökologischen Landbaus unterlaufen und das Vertrauen des Verbrauchers in die Richtigkeit der Haltungsangaben enttäuscht.

Die Klägerin hat hiergegen am 21.09.2010 Klage erhoben und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Parallel dazu beantragte sie beim Beklagten am 23.09.2010 für den Stall 1 eine Registrierung als Freilandhaltungsbetrieb und für den Stall

2 eine Registrierung als Ökobetrieb für den neuen Betreiber 3bR. Beiden Anträgen entsprach der Beklagte am 23. bzw. 24.09.2010, nachdem die Klägerin erklärt hatte, dass im Stall 2 die Auslafluken ins Freie auf das vom Beklagten geforderte Maß erweitert worden seien und den Legehennen nunmehr auch während der Nachtzeit die gesamte Stallfläche (einschließlich Wintergarten) zur Verfügung stehe. Im Hinblick darauf erklärten die Beteiligten das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (6 B 70/10) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt; das Verfahren wurde sodann eingestellt. Gleichzeitig stellte die Klägerin ihre gegen den Bescheid vom 09.09.2010 erhobene Anfechtungsklage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage um und begründete das insoweit erforderliche Feststellungsinteresse insbesondere mit einer bestehenden Wiederholungsgefahr. So lange der Beklagte die vorhandene Stallfläche und die damit zusammenhängende Besatzdichte sowie die Dimensionierung der Auslafluken rüge, müsse sie auch künftig mit entsprechenden Vermarktungsverboten rechnen. Darüber hinaus habe sie ein Rehabilitationsinteresse und beabsichtige im Fall eines Klageerfolgs, Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend zu machen. – In der Sache selbst macht die Klägerin geltend, dass die Auffassung des Beklagten, sie verfüge nicht über gültige Öko-Zertifikate, unzutreffend sei. Vielmehr habe sie für die Stallanlagen einen bis zum 31.12.2010 gültigen Kontrollvertrag mit der Landwirtschafts-Consulting GmbH geschlossen, die sodann die für die Registrierung der Ställe erforderlichen Zertifikate erstellt habe; diese seien bislang auch nicht - insbesondere nicht durch das Ankündigungsschreiben der Landwirtschafts-Consulting GmbH vom 01.07.2010 - widerrufen bzw. entzogen worden. Soweit es die vom Beklagten beanstandeten baulichen Unzulänglichkeiten betreffe, sei darauf hinzuweisen, dass die Stallanlage im Jahr 2006 nach den damals geltenden Vorschriften geplant, gebaut und vor der Inbetriebnahme sowohl vom Beklagten und von der zuständigen Kontrollstelle geprüft als auch baurechtlich abgenommen und auch in der Folgezeit nicht beanstandet worden sei. Vor diesem Hintergrund sei es selbst dann, wenn die vom Beklagten nunmehr vertretene Auffassung in der Sache zuträfe, unverhältnismäßig, sie mit einem sofortigen Vermarktungsverbot zu belegen, statt sie zuvor auf eine (etwaige) Änderung der maßgeblichen rechtlichen Grundlagen hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu geben, in angemessener Frist für eine entsprechende bauliche Abhilfe zu sorgen. Abgesehen davon widerspreche die Auffassung des Beklagten, der Wintergarten/Kaltscharrraum dürfe nicht in die Berechnung der erforderlichen Stallfläche einbezogen werden, sowohl dem aktuellen Leitfaden des Vereins für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. (KAT) und den in Österreich geltenden, vergleichbaren Bio-Austria-Richtlinien. Danach sei ein Wintergarten keine Freifläche, sondern Teil des Stalles; der Unterschied bestehe allein darin, dass im Stallinneren ein wärmeres Klima ermöglicht werden müsse als im Wintergarten. Auch die vorhandenen Ausflugsklappen seien genehmigt und würden seit Jahren in der Weise betrieben, dass der Zugang vom Innenstall zum Wintergarten durch eine Zeitschaltuhr aktivitätsgesteuert sei; sobald sich eine Anzahl von Tieren bewege, würden die Ausflugsklappen geöffnet, so dass die Tiere in den Wintergarten gelangen könnten. Dass der Wintergarten 24 Stunden am Tag geöffnet sein müsse, lasse sich den einschlägigen Vorschriften nicht entnehmen. Zum einen hielten sich die Tiere während der achtstündigen Nachtzeit ohnehin im Stallinneren auf, um dort ungestört und geschützt vor Raubtieren ihre Nachtruhe zu verbringen. Zum anderen könnten bei einem 24-stündigen Öffnen der Luken angesichts der im Wintergarten herrschenden Au-

ßentemperaturen im Stallinneren keine Temperaturen erzeugt werden, die die Tiere für eine ungestörte Nachtruhe benötigten. Gleichwohl lasse sie aufgrund der diesbezüglichen Beanstandung des Beklagten die Luken zwischen Innenstall und Wintergarten mittlerweile 24 Stunden offen. Soweit es schließlich die (vermeintlich) unzureichende Dimensionierung der Luken zwischen Innenstall und Wintergarten betreffe, stelle der Beklagte ebenfalls überzogene Anforderungen, die sich aus den einschlägigen EG-Verordnungen nicht ergäben und im Widerspruch zu den im aktuellen KAT-Leitfaden genannten Anforderungen stünden.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Verbotsverfügung des Beklagten vom 09.09.2010 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt ergänzend zu den Gründen des angefochtenen Bescheides vor: Ausweislich der Mitteilungen der zuständigen Öko-Kontrollstellen Landwirtschafts-Consulting GmbH und ARS PROBATA habe die Klägerin bei Erlass des Bescheides nicht (mehr) über die erforderlichen Öko-Zertifikate verfügt; aus dem Schreiben der Landwirtschafts-Consulting GmbH vom 01.07.2010 ergebe sich eindeutig, dass das zuvor erteilte Zertifikat erloschen sei. Darüber hinaus sei der Klägerin bereits aufgrund vorangegangener Kontrollen und Verfahren bekannt gewesen, dass die von ihr praktizierte Legehennenhaltung nach seiner (des Beklagten) den Anforderungen an eine ökologische Erzeugung nicht genüge. Soweit es die erforderliche Mindeststallfläche betreffe, müsse bei einer Belegung des Stalles mit 12.000 Hennen eine Fläche von mindestens 2.000 qm unbeschränkt zur Verfügung stehen. Dieses Erfordernis wäre vorliegend nur dann erfüllt, wenn der eigentlichen Stallfläche die Fläche des angrenzenden Wintergartens hinzugerechnet werden könnte. Letzteres sei jedoch nicht zulässig, weil der Wintergarten den Hennen tatsächlich nicht ununterbrochen 24 Stunden am Tag zur Verfügung stehe, der Zugang vom Innenstall zum Wintergarten vielmehr während der Nachtzeit und in der besonders kalten Jahreszeit verschlossen sei. Diese Auffassung werde mittlerweile von den zuständigen Überwachungsbehörden fast aller Bundesländer (außer Bayern) vertreten; soweit dies in den Statuten des privatrechtlichen Vereins KAT und in der ebenfalls privatrechtlichen Bio-Austria-Richtlinie anders gesehen werde, sei dies rechtlich unerheblich. Im Übrigen treffe es auch nicht zu, dass sich die Luken zwischen Innenstall und Wintergarten aktivitätsgesteuert automatisch öffneten; verschiedene Kontrollen durch ihn und die zuständigen Öko-Kontrollstellen hätten vielmehr ergeben, dass insoweit mittels der vorhandenen Zeitschaltuhr feste Öffnungszeiten eingestellt gewesen seien. Die von der Klägerin geübte Praxis führe daher dazu, dass die erforderliche Mindeststallfläche während der Nachtzeit und während extremer Kältephasen auch tagsüber unzulässigerweise um ein Drittel verkleinert werde. Darüber hinaus hätten in beiden Ställen die Luken zwischen Wintergarten und Freiland nur eine Länge von insgesamt 75,60 m statt der erforderlichen 80 m und die Luken zwischen Stallinnerem und Wintergarten nur eine Länge von insgesamt 27,84 m statt der erforderlichen 80 bzw. 48 m aufgewiesen, so dass die Haltungsbedingungen nicht den einschlägigen Vorschriften der Art. 12 Abs. 3 d) und g) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom

05.09.2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (nachfolgend: VO 889/2008) entsprechen. Insoweit müssten nach überwiegender Auffassung der Landesüberwachungsbehörden auch die Luken zwischen Innenstall und Wintergarten den allgemeinen Anforderungen an Auslauföffnungen genügen (so Schriftsatz vom 23.09.2010), mindestens aber über eine Länge von 2 m je 500 Hennen verfügen (so Schriftsatz vom 30.09.2010), weil andernfalls ein leichter Zugang der Tiere zum Auslauf nicht gewährleistet sei. Schließlich habe die Klägerin, wie er zwischenzeitlich habe feststellen müssen, hinsichtlich der im Mai 2010 im Stall 1 eingestellten Legehennen gegen weitere Ökovorschriften verstoßen, indem sie den Stall mit mehr als den maximal zulässigen 12.000 Hennen belegt und für die insoweit „überschüssigen“ Hennen kein ökologisches, sondern konventionelles Futter gekauft habe. Dies führe zur Aberkennung des gesamten Durchgangs; außerdem sei insoweit ein - allerdings noch nicht abgeschlossenes - staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Die Beteiligten gehen zu Recht übereinstimmend davon aus, dass sich das vom Beklagten mit Bescheid vom 09.09.2010 ausgesprochene Vermarktungsverbot teils wegen Zeitablaufs, im Übrigen aufgrund der am 23. bzw. 24.09.2010 erfolgten Neu- bzw. Umregistrierung der beiden streitgegenständlichen Ställe tatsächlich erledigt hat, so dass für die von der Klägerin ursprünglich erhobene, auf die Aufhebung des Bescheides gerichtete Anfechtungsklage das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis nicht mehr besteht. In derartigen Fällen ist es allerdings statthaft, im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage die behauptete Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts gerichtlich feststellen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung besteht (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO), das über das bloße ideelle Interesse des Klägers an einer endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungsakts hinausgehen muss. Ein derartiges Feststellungsinteresse ist regelmäßig dann anzuerkennen, wenn der Betroffene - etwa weil von dem erledigten Verwaltungsakt eine fortdauernde diskriminierende Wirkung ausgeht - ein Genugtuungs- bzw. Rehabilitationsinteresse hat oder wenn für die Zukunft die hinreichend konkrete Gefahr der Wiederholung einer gleichartigen Verwaltungsmaßnahme besteht oder wenn die begehrte Feststellung der Vorbereitung eines hinreichend sicher zu erwartenden und nicht von vornherein aussichtslos erscheinenden Schadensersatz- bzw. Amtshaftungsprozesses des Betroffenen gegen die Behörde dienen soll (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. A., § 113 Rn. 136, 141, 142 m.w.N.). Nach Maßgabe dessen ist im vorliegenden Fall ein Feststellungsinteresse unter dem von der Klägerin geltend gemachten Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr zu bejahen. Der Beklagte hat zwar in seinen Schriftsätzen vom

23.09.2010 und 02.11.2012 mitgeteilt, dass mittlerweile in beiden Ställen die Luken zum Freigelände und im Stall 1 auch die Luken zwischen Innenstall und Wintergarten auf das von ihm für erforderlich gehaltene Maß erweitert worden seien, so dass mangels greifbarer Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin diese baulichen Maßnahmen wieder rückgängig machen wird, nicht erwarten ist, dass der Beklagte zukünftig wegen mangelnder Dimensionierung der fraglichen Luken erneut ein Vermarktungsverbot aussprechen wird. Mit einer derartigen Maßnahme ist in Zukunft aber deshalb zu rechnen, weil die Klägerin im Stall 2 die Luken zwischen Innenstall und Wintergarten bislang offenbar nicht in vergleichbarer Weise erweitert und in beiden Ställen den Hennen einen Zugang zum Wintergarten „rund um die Uhr“ - gegen ihre eigene Überzeugung - bislang nur deshalb ermöglicht hat, um in der Zeit bis zur rechtlichen Klärung dieser Frage nicht weiterhin von der Vermarktung von Öko-Eiern ausgeschlossen zu werden. Auch insoweit ist die begehrte Feststellung geeignet, den Beteiligten eine Richtschnur für ihr künftiges Verhalten an die Hand zu geben (vgl. Kopp/Schenke, aaO, Rn. 141 m.w.N.).

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Allerdings hat die Kammer Zweifel daran, ob der Beklagte den angefochtenen Bescheid zu Recht auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 LegRegG gestützt hat. Diese Vorschrift kommt zwar grundsätzlich als Ermächtigungsgrundlage für ein behördliches Vermarktungsverbot in Betracht, dürfte jedoch nach ihrem Gesamtzusammenhang, insbesondere aufgrund der Stellung der Sätze 1 und 2 zueinander, nicht „irgendeinen“ Gesetzesverstoß, sondern konkret einen „Verstoß gegen eine Anzeigepflicht nach § 3“ voraussetzen. Nach § 3 Abs. 1 LegRegG muss der Betriebsinhaber vor der erstmaligen Aufnahme des Betriebes die in Abs. 2 im Einzelnen genannten Angaben, u.a. zu dem in dem einzelnen Stall verwendeten Haltungssystem (Nr. 5), machen; nachträgliche Änderungen hinsichtlich dieser Angaben hat er gemäß § 3 Abs. 3 LegRegG der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Ob die Klägerin gegen die letztgenannte Verpflichtung verstoßen hat, erscheint zweifelhaft. Denn sie hat hinsichtlich des hier allein in Rede stehenden Haltungssystems - bezogen auf die von dem angefochtenen Bescheid erfassten Legehennen und Erzeugnisse - keine Änderungen im Sinne einer von ihr selbst beabsichtigten Umstellung auf eine andere Haltungssystem vorgenommen (und diese anschließend nicht angezeigt), sondern lediglich das bereits in der Vergangenheit praktizierte und entsprechend registrierte Haltungssystem fortgeführt. Dass dieses System vom Beklagten (nachträglich) als nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechend beanstandet worden ist und der Beklagte aufgrund dieser (zwischen den Beteiligten seit längerem streitigen) Einschätzung gemeint hat, die Klägerin müsse ihr bisheriges Haltungssystem für die Zukunft umstellen und gleichzeitig eine entsprechende Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 3 LegRegG abgeben, dürfte nicht mit einer Verletzung der der Klägerin obliegenden Erklärungs- und Mitteilungspflichten gleichzusetzen sein. Ob der Beklagte die Klägerin anlässlich der Betriebskontrolle am 08.09.2010 gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 LegRegG zu einer entsprechenden Änderungsanzeige aufgefordert hat (und deshalb möglicherweise bei Erlass des angefochtenen Bescheides am Folgetag von einem Verstoß der Klägerin gegen ihre Anzeigepflicht ausgehen konnte), ergibt sich aus dem diesbezüglichen Prüfbericht ebenfalls nicht hinreichend deutlich. Danach erscheint es ebenso möglich, dass der Klägerin zuerst die Vermarktung der vorgefundenen Eier untersagt und erst danach ein Änderungsantrag für eine Umregistrierung des

Stalles übergeben worden ist. Diese Frage kann jedoch letztlich auf sich beruhen, weil der Bescheid vom 09.09.2010 - wie schon der im vorangegangenen Verfahren 6 B 33/10 angefochtene Bescheid des Beklagten vom 01.04.2010 - jedenfalls auf Art. 30 Abs. 1 Satz 2 VO 834/2007 gestützt werden konnte und die Eingriffsvoraussetzungen dieser Vorschrift bei Erlass des Bescheides vorlagen.

Soweit der Beklagte das streitige Vermarktungsverbot zunächst damit begründet hat, dass für beide Ställe die erforderliche Öko-Zertifizierung durch die zuständige Öko-Kontrollstelle nicht (mehr) vorgelegen habe, ist allerdings ebenfalls zweifelhaft, ob diese Auffassung zutrifft. Insoweit weist der Beklagte zwar im Ausgangspunkt zutreffend auf Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Art. 29 Abs. 1 VO 834/2007 hin, wonach die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen (nämlich "ökologisch" oder "biologisch") einschließlich daraus abgeleiteter Bezeichnungen und Verkleinerungsformen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen nur dann verwendet werden dürfen, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen, und insoweit jedem dem Kontrollsystem unterliegenden Unternehmer von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine entsprechende Bescheinigung auszustellen ist. Aus Art. 29 Abs. 1 Satz 2 a.E. VO 834/2007 ergibt sich zudem, dass diese Bescheinigung nicht „unbeschränkt“ bzw. „auf Dauer“, sondern zeitlich befristet ausgestellt wird. Im Zeitpunkt des Bescheiderlasses lag jedoch für den Stall 1 das - von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vorgelegte - Zertifikat der seinerzeit zuständigen Kontrollstelle (Landwirtschafts-Consulting GmbH) vom 20.07.2009 vor, das mit einer Geltungsdauer bis zum Ende des Jahres 2010 versehen war. Auch der Stall 2 war, wie der Beklagte im angefochtenen Bescheid selbst eingeräumt hat, in der Vergangenheit - ebenfalls von der Landwirtschafts-Consulting GmbH - zertifiziert worden. Ob das letztgenannte Zertifikat, wie der Beklagte meint, allein aufgrund einer aktuellen Mitteilung der von der Klägerin zusätzlich beauftragten Kontrollstelle ARS PROBATA, wonach die Anforderungen an eine ökologische Erzeugung derzeit nicht eingehalten würden, „ungültig geworden“ bzw. „erloschen“ war, erscheint fraglich. Abgesehen davon, dass sich das insoweit zitierte Schreiben dieser Kontrollstelle vom 07.09.2010 nicht in den Akten befindet, hatte dieses nach Angaben des Beklagten offenbar (allein) den Inhalt, dass die bei der ARS PROBATA zum Kontrollverfahren angemeldeten künftigen Unternehmen keine Öko-Zertifizierung „erhalten werden“. Ob darin zugleich ein Widerruf oder Erlöschen der der Klägerin zuvor von der Landwirtschafts-Consulting GmbH erteilten Zertifizierung gesehen werden kann, ist zumindest zweifelhaft. Angesichts der erheblichen rechtlichen Bedeutung, die einer solchen Bescheinigung zukommt - nach Auffassung des Beklagten rechtfertigt deren Fehlen bereits für sich genommen behördliche Sanktionen nach den eingangs genannten Vorschriften -, wird man möglicherweise verlangen müssen, dass die Rückgängigmachung einer solchen in der Vergangenheit zugunsten des Landwirts getroffenen Entscheidung in verfahrensrechtlich unzweideutiger Weise und nicht lediglich durch das nachträgliche Äußern einer sachlich abweichenden Auffassung oder die „konkludente Änderung“ einer von einer anderen Kontrollstelle getroffenen Entscheidung erfolgt. Gleiches gilt für das Schreiben der Landwirtschafts-Consulting GmbH vom 01.07.2010, wonach aufgrund unzureichender Stallfläche und Ausflugsklappen für die Erzeugnisse aus Stall 1 „eine positive Zertifizierungsentscheidung bis zu einer entsprechenden Entscheidung der zuständigen Kontrollbehörde zurückgestellt werde“; insoweit stellt sich zudem die Frage, was mit der „Zurück-

stellung" einer positiven Zertifizierungsentscheidung konkret gemeint war, nachdem dieselbe Kontrollstelle eine solche positive Entscheidung im Juli 2009 bereits getroffen hatte. Diese Frage bedarf jedoch ebenfalls keiner abschließenden Entscheidung, weil die Legehennenhaltung der Klägerin bei Erlass des angefochtenen Bescheides jedenfalls aus anderen Gründen nicht den einschlägigen Vorschriften über die ökologische Erzeugung entsprach.

Dies gilt zunächst - jedenfalls teilweise - für die vom Beklagten als unzureichend beanstandete Dimensionierung der Luken zwischen dem Wintergarten (Kaltscharrraum) und dem Freigelände. Gemäß Art. 12 Abs. 3 d) VO 889/2008 müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengenommen mindestens 4 m je 100 qm der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht. Da die erforderliche Stallfläche für Legehennen gemäß Anhang III Nr. 2 zur VO 889/2008 1 qm für jeweils 6 Tiere beträgt, ergibt sich bei der von der Klägerin betriebenen Haltung von vier Gruppen mit jeweils 3.000 Hennen in vier Stallabteilen eine Stallfläche von 500 qm je Gruppe/Abteil bzw. 2.000 qm insgesamt, so dass die Ausflugklappen eine Länge von 20 m je Abteil bzw. 80 m insgesamt aufweisen müssen. Nach den am 08.09.2010 vom Beklagten vor Ort getroffenen Feststellungen waren die Ausflugklappen im Stall 1 zwar tatsächlich bereits auf eine Länge von 20,25 m je Abteil erweitert worden. Im Stall 2 wiesen diese dagegen seinerzeit unstreitig nur eine Länge von 18,90 m je Abteil bzw. 75,60 m insgesamt auf und entsprachen daher nicht den vorgenannten Anforderungen.

Gleiches gilt im Ergebnis für die Luken zwischen Stallinnerem und Wintergarten, die bei Erlass des Bescheides in beiden Ställen lediglich eine Länge von 6,96 m je Abteil bzw. 27,84 m insgesamt aufwiesen. Der Beklagte hat sich für seinen Standpunkt, dass diese Luken zu gering dimensioniert seien, maßgeblich darauf berufen, dass der Verordnungsgeber von einem einheitlichen Stallgebäude ausgegangen sei und deshalb lediglich gerechnet habe, was bei einem solchen Gebäude an freiem Durchgang vorhanden sein müsse, damit die Legehennen bei einem wandähnlichen Hindernis „leichten Zugang zu einem Auslaufbereich" hätten. Die vorliegend gegebene Konstellation, dass innerhalb des Stallgebäudes ein weiteres wandähnliches Hindernis zur Trennung von Warm- und Kaltstall errichtet worden sei, sei dabei nicht bedacht worden mit der Folge, dass für dieses zusätzliche Hindernis dieselben (oder zumindest vergleichbare) Maßstäbe gelten müssten wie für den Zugang von der Außenwand des Stalles zum Freigelände. Diese Argumentation trifft zunächst insoweit zu, als die VO 889/08 in dieser Hinsicht in der Tat nicht zwischen einem „Gesamtstall" und etwaigen abgeteilten „Innenställen" unterscheidet. Auch im Übrigen hält die Kammer die Einschätzung des Beklagten nach nochmaliger rechtlicher Prüfung für zutreffend und hält deshalb an den insoweit in ihrem Beschluss vom 28.04.2010 (6 B 33/10) geäußerten Zweifeln nicht mehr fest. Denn wenn eine bestimmte bauliche Ausgestaltung bzw. Unterteilung eines Stalles dazu führt, dass die Luken an der Außenwand des Stalles zwar ausreichend groß, diejenigen an der dazwischen liegenden „Innenwand" dagegen so klein bemessen sind, dass die Tiere das letztgenannte Hindernis nur sehr eingeschränkt überwinden, d.h. jedenfalls nicht gleichzeitig und regelmäßig vom Innenstall in den Wintergarten und infolgedessen auch nicht vom Wintergarten ins Freigelände gelangen können („Nadelöhrsituation"), ist der in Art. 12 Abs. 3 g) VO 889/2008

geforderte „leichte Zugang zu einem Auslaufbereich“ nicht gewährleistet. Vor diesem Hintergrund spricht nach Auffassung der Kammer vieles dafür, dass in einer baulichen Konstellation wie der vorliegenden auch die Luken zwischen Innenstall und Wintergarten das in Art. 12 Abs. 3 d) VO 889/2008 geforderte Maß, d.h. 20 m je Abteil, aufweisen müssen, um den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine ökologische Erzeugung zu genügen. Davon ist anfangs auch der Beklagte ausgegangen; soweit dieser im weiteren Verlauf des Verfahrens auf einen Beschluss der LÖK-Konferenz vom 28.09.2010 verwiesen hat, wonach eine Länge von lediglich 12 m je Abteil - dies entspricht dem doppelten Wert der gemäß § 13 a Abs. 8 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) für die Bodenhaltung vorgeschriebenen Öffnungsgrößen - ausreichen soll, erscheint dies wenig konsequent, wirkt sich allerdings im Ergebnis auch nicht zugunsten der Klägerin aus. Die vorstehende rechtliche Bewertung wird nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass die fraglichen Luken im Stall 1 bereits im Jahr 2006 - mithin vor Erlass der hier einschlägigen EG-Verordnungen - genehmigt worden sind und im Übrigen nach Auffassung der Klägerin deshalb geringer als die Luken zum Freigelände dimensioniert sein dürfen, weil letztere insbesondere den Zweck hätten, den Tieren bei einer etwaigen Bedrohung im Freigelände einen großflächigen, Panik vermeidenden Rückzug in den Wintergarten zu ermöglichen; denn darin erschöpft sich der Zweck der Luken nach dem soeben Gesagten gerade nicht. Soweit sich die Klägerin ferner auf den Leitfaden des KAT für Legebetriebe beruft, wonach die Öffnungen zwischen Innenstall und Wintergarten lediglich eine Länge von 2 m je 100 qm Stallgrundfläche aufweisen müssen, rechtfertigt auch dies - unabhängig davon, dass es sich insoweit lediglich um nicht rechtsverbindliche Empfehlungen eines privatrechtlichen Vereins handelt - keine ihr günstigere Beurteilung. Denn selbst nach dieser Empfehlung müssten die Luken bei der hier zugrunde zu legenden Grundfläche von 500 qm je Gruppe/Abteil eine Länge von 10 m je Abteil aufweisen; auch dieses Maß wurde durch die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses vorhandene Lukenlänge von 6,96 m je Abteil deutlich unterschritten.

Soweit es schließlich die erforderliche Mindeststallfläche betrifft, muss diese - wie dargelegt - nach Ziff. 2 des Anhangs III zur VO 889/2008 für jeweils 6 Legehennen einen Quadratmeter, mithin 500 qm je Stallabteil betragen. Diese Stallfläche (bezogen auf den Innenstall) erreicht - insoweit unstrittig - keines der in den Ställen der Klägerin vorhandenen Stallabteile; dabei ist bereits berücksichtigt, dass die Legehennen in mehreren Ebenen übereinander gehalten werden und deshalb zur Ermittlung der zulässigen Besatzdichte möglicherweise Teilflächen der oberen Ebenen der vorhandenen Stallgrundfläche hinzugerechnet werden können (vgl. dazu § 13 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 TierSchNutzTV). Insoweit gehen die Beteiligten allerdings im Grundsatz übereinstimmend davon aus, dass die erforderliche Mindestfläche dann erreicht werden kann, wenn der "eigentlichen" Innen- bzw. Warmstallfläche eine bestimmte Grundfläche des jeweils daran angrenzenden Wintergartens (Kaltscharrums) hinzugerechnet wird. Ob diese Grundannahme, deren rechtliche Grundlage die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung nicht haben benennen können, zutrifft, ist nach Auffassung der Kammer zweifelhaft; aus den einschlägigen EG-Verordnungen ergibt sich dies jedenfalls nicht. Selbst wenn man dem jedoch im Ansatz folgen wollte, wäre jedenfalls in Übereinstimmung mit der Auffassung des Beklagten zu fordern, dass die hinzuzurechnende Fläche den Tieren in demselben Umfang - nämlich uneingeschränkt, d.h. grundsätzlich 24 Stunden am Tag - zur Verfügung stehen muss wie

die „eigentliche“ Stallfläche, weil nur auf diese Weise eine dauerhafte Unterschreitung der erforderlichen Mindeststallfläche bzw. eine Überschreitung der zulässigen Besatzdichte vermieden werden kann. Dies entspricht, soweit erkennbar, der derzeit übereinstimmenden Auffassung sachverständiger Kreise, nämlich sowohl derjenigen der LÖK-Konferenz (vgl. deren vom Beklagten in das Verfahren eingeführten Beschluss vom 28.09.2010) als auch derjenigen des KAT, der in der aktuellen Fassung seines „Leitfadens Legebetriebe“ vom 01.03.2012 (Ziff. 3) nunmehr ebenfalls davon ausgeht, dass den Hennen der tägliche Zugang zum Wintergarten nicht nur während der gesamten Hellphase (so noch die Fassung des „Leitfadens“ aus dem Jahr 2009), sondern uneingeschränkt, d.h. auch während der Nachtzeit möglich sein muss und die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharräum nur in Extremsituationen (extreme Witterungseinflüsse) in der Nichtaktivitätsphase ausnahmsweise geschlossen werden dürfen. Damit ist der gegenteiligen Argumentation der Klägerin die maßgebliche Grundlage entzogen. Eine uneingeschränkte Zugänglichkeit des Wintergartens in diesem Sinne bestand im vorliegenden Fall bis zum Erlass des angefochtenen Bescheides nicht. Vielmehr waren ausweislich der vom Beklagten mit Schriftsatz vom 23.09.2010 überreichten und von der Klägerin der Sache nach nicht angegriffenen Prüfberichte der Landwirtschafts-Consulting GmbH vom 18.06.2010, der ARS PROBATA vom 06.09.2010 und des Beklagten vom 08.09.2010 die Luken zwischen Innenstall und Wintergarten mehrfach - möglicherweise sogar regelmäßig - während der Nachtzeit geschlossen, weil die Klägerin insoweit mittels einer Zeitschaltuhr feste Öffnungszeiten - zwischen 6:30 und 9:00 Uhr morgens und zwischen 20:40 und 23:00 Uhr abends - eingestellt hatte.

Bei den vorstehend beschriebenen baulichen Unzulänglichkeiten - (deutlich) zu geringe, den „leichten Zugang der Tiere zum Auslaufbereich“ auf Dauer erheblich einschränkende Dimensionierung der Luken zwischen Innenstall und Wintergarten sowie zum Teil auch zwischen Wintergarten und Freigelände; Unterschreitung der erforderlichen Mindeststallfläche mit der Folge einer zu bestimmten Zeiten dauerhaft zu hohen Besatzdichte - handelte es sich auch um "schwerwiegende" Verstöße bzw. Verstöße „mit Langzeitwirkung“ i.S.d. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 VO 834/2007, die ein entsprechendes Einschreiten des Beklagten dem Grunde nach rechtfertigten. Insoweit kann sich die Klägerin nicht (mehr) mit Erfolg darauf berufen, die angefochtene Maßnahme sei unverhältnismäßig. Diesen Gesichtspunkt hat die Kammer in ihrem Beschluss vom 28.04.2010 (6 B 33/10, S. 8) im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung zwar noch zugunsten der Klägerin durchschlagen lassen. Insoweit ist jedoch nunmehr zu berücksichtigen, dass die bauliche Ausgestaltung der Ställe bereits in jenem sowie dem vorangegangenen Verfahren 6 B 16/10 von den Beteiligten kontrovers diskutiert worden und der Klägerin bekannt war, dass der Beklagte an seinen Beanstandungen festhalten und diese auch künftig zur Grundlage entsprechender Sanktionen machen würde. Wenn sich die Klägerin in Kenntnis dieser Umstände gleichwohl dafür entschieden hat, in der Zeit zwischen den beiden Vermarktungsverboten vom 01.04. und 09.09.2010 von der vom Beklagten geforderten Nachrüstung der Ställe abzusehen, fällt dies in ihren Verantwortungs- und Risikobereich und rechtfertigt nicht die Forderung nach Einräumung einer nochmaligen „Nachbesserungsfrist“ durch den Beklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Ueizener Str. 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen. Dabei bedarf es der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Hinweis:

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsantrags entnehmen Sie bitte §§ 67, 124, 124 a VwGO. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011).

Fister

Specht

Thiel



BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Fister

Specht

Thiel



Ausgefertigt

Osnabrück, den

30. Nov. 2012.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Osnabrück

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 05.11.2014 bis 06.11.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP (wird noch eingetragen)</p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Betreff: Vegetatives Vermehrungsmaterial für Reben</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 12 Abs. 1 i) <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG §..</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>In der Sitzung am 13.05.2014 und 14.05.2014 hat die LÖK einen Beschluss zu vegetativem Vermehrungsmaterial für Reben mit folgendem Wortlaut gefasst:</p> <p><i>Vegetatives Vermehrungsmaterial ist - unabhängig von der Angebotsform - in ökologischer Qualität einzusetzen, wenn es in der benötigten Art und Kombination mit der Unterlage verfügbar ist. Die Vorbestellfristen wurden bis auf Weiteres auf 15 Monate festgesetzt.</i></p> <p>Eine Umsetzung der beschlossenen Regelungen würde nicht in dem gewünschten Maße zu einer Ökologisierung im Bereich Rebpfanzgut beitragen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hemmnissen, die eine positive Entwicklung des ökologischen Rebpfanzgutmarktes verhindern. Diese gilt es aus dem Weg zu schaffen, um tatsächlich eine Ökologisierung zu erreichen.</p> <p>Deshalb empfehlen wir die getroffene Regelung bis zum Pflanzjahr 2018 auszusetzen. Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Branche regt einen Dialog mit den beteiligten Rebpfanzguterzeugern an, um zu erörtern, welche Hemmnisse beseitigt werden müssen, um eine ökologische Produktion von Rebpfanzgut zu ermöglichen, und vereinbart eine praxisorientierte Regelung zwischen Erzeugern und Abnehmern. Da diese Regelung einen Vorlauf braucht, schlagen wir eine Aussetzung des LÖK-Beschlusses bis Ende 2016 vor. Hintergrund: Zu den Hemmnissen zählen das hohe Risiko bei der Erzeugung von ökologischem Pflanzgut durch geringere Anwachsrate und die unklare Situation im Bereich Pflanzenschutz, da die Strategie zur Erhaltung einer angemessenen Pflanzengesundheit auf der Anwendung von Kaliumphosphonat beruhte, welches zur Zeit keine Zulassung für den ökologischen Weinbau besitzt. Weitere Hemmnisse (Bezug von ökologischen Edelreibern, Zugang zu rebschulfähigen Flächen) müssen gemeinsam mit den Beteiligten (Rebschulen, Öko-Verbände, Wissenschaft) abgebaut werden. 	

- Die Vereinbarungen führen zu einer Vergrößerung des Angebots an ökologischem Pflanzgut. Auf dieser Grundlage kann auch eine praxisorientierte Vorbestellfrist von 12 Monaten analog zur FÖKO-Regelung Kernobst (TOP A 12 Nr. 5 der LÖK-Sitzung im Oktober 2012) eingeführt werden.
- In den folgenden Fällen kann von dieser Vorbestellfrist abgewichen werden: Wie bereits im Sitzungsprotokoll enthalten, kann bei kurzfristig notwendig werdenden Nachpflanzungen von diesen Vorlaufzeiten abgewichen werden. Im Protokoll sind Frostschäden o. ä. konkret genannt. Ebenso sollten kurzfristig beschlossene Pflanzungen, die durch einen unvorhergesehenen Ausfall verursacht wurden, möglich sein. Gemeint sind Pflanzungen aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse (neben Frost auch Hagel o.ä.) und Krankheit (z.B. Esca o.ä.). Bei Flächen, die neu in den Betrieb aufgenommen werden, muss ebenfalls eine Ausnahme von der vorgesehenen Frist möglich sein. Betriebe, die sich in der Umstellungsphase befinden, müssen nicht-ökologisches Pflanzgut verwenden dürfen, wenn die Bestellung vor der Umstellung getätigt wurde. Die Verfügbarkeit zum Bestelltermin muss über die Datenbank organicXseeds nachgewiesen werden können.
- Zur Angebotsform ist zu sagen, dass ein Zwang zur Verwendung von z.B. Topfreben einen erheblichen Vorteil für die Anbieter darstellt und den Abnehmer stark benachteiligt. Dies ergibt sich nicht nur aufgrund des erheblich höheren Preises für das Pflanzgut, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass beispielsweise eine maschinelle Pflanzung von Topfreben nicht möglich ist. Zudem entsteht erheblicher logistischer Mehraufwand, der weder nach ökonomischen noch nach ökologischen Kriterien zu rechtfertigen ist. Außerdem ist die Anwachsrate und die Vitalität von Topfreben schlechter zu bewerten und es ist mit erheblichem Mehraufwand durch zusätzliche Bewässerung und Nachpflanzungen zu rechnen. Aus diesem Grund sollte eine grundsätzliche Bindung an die Angebotsform entfallen. Stattdessen muss es hier eine Vereinbarung zwischen Rebschulen und der Branche geben, die grundsätzliche Mindestanforderungen an die Qualität des Pflanzguts formuliert. Auch dafür ist der Dialog mit allen Beteiligten eine Grundvoraussetzung.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Der Beschluss vom 13.05.2014 und 14.05.2014 sollte angepasst werden. Die getroffenen Regelungen sollten bis Ende 2016 ausgesetzt und die Vorbestellfrist analog zur FÖKO-Regelung auf 12 Monaten festgesetzt werden. Zudem sollte eine Bindung an die Angebotsform entfallen.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Ergebnisvorschlag:

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 05.11.2014 bis 06.11.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP (wird noch eingetragen)</p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Zertifizierungspflicht für bienenwachsaufbereitende Unternehmen</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 13 (4) <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>Sachverhalt: Art. 13, Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 schreibt vor, dass Bienenwachs für neue Mittelwände aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen muss. Die LÖK hat in der Sitzung am 26./27.09.2007 entschieden, dass die Zertifizierung von Bienenwachs nicht möglich ist. In der Sitzung vom 13./14.5.2014 wurde folgender Beschluss im Protokoll festgehalten: <i>„Die drei o.g. Möglichkeiten (Anmerkung: Bezug des Wachses über Öko-Imker, Bezug über einen Subunternehmer mit Vertrag und Bezug über einen nicht zertifizierten Aufbereiter) wurden in der LÖK diskutiert. LÖK bittet den BÖLW zu veranlassen, dass von den Mitgliedsverbänden ein privater Standard formuliert wird, der insbesondere auch die Aufbereitung von Bienenwachs außerhalb von Öko-zertifizierten Imkern regelt, als Voraussetzung für eine entsprechende Zertifizierung. Imker sollen sich dann</i></p>	

beim Kauf von Bienenwachs von aufbereitenden Unternehmen, die nicht am Kontrollsystem nach der VO (EG) Nr. 834/2007 teilnehmen, deren entsprechendes Verbandszertifikat nachweisen lassen.“

Das Ergebnis der Prüfung ist folgendes:

Die Qualität des Bienenwachses ist eine sehr fundamentale Forderung der EU-Öko-Verordnung was sich gleich an mehreren Stellen der VO 889/2008 zeigt:

Artikel 38 (5): *„Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.“*

In Artikel 13 (4) wird gefordert: *„Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen.“*

Weiter können bis zu 10% „konventionelle“ Königinnen und Schwärme in ökologische Einheiten übergeführt werden wenn sie nur auf Wachs aus ökologischen/biologischen Einheiten gesetzt werden. Dazu heißt es in Artikel 9 (5): *„Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.“*

In Artikel 25 (7) heißt es: *„Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen.“*

Man sieht also wie zentral die Wachsqualität, definiert durch seine Herkunft aus ökologischen Einheiten ist. Damit ergibt sich auch ein klarer Kontrollauftrag, durch geeignete Methoden und Maßnahmen sicher zu stellen, dass verwendetes Wachs auch aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammt.

Auch bei der Verarbeitung sind nur bestimmte Behandlungsmittel zugelassen, die der Verordnung entsprechen. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 44 (b) VO 889/2008).

Um die Auflage des Bezugs von richtlinienkonformem Wachs umzusetzen, sollte daher von den Imkern ein lückenloser Nachweis verlangt werden, dass es sich bei dem zugekauften Wachs tatsächlich um Wachs aus ökologischen/biologischen Einheiten handelt, das den Anforderungen der Öko-Verordnung genügt. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da das Bienenwachs lose Ware ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist ein Zukauf nicht möglich. Dieser Nachweis kann selbstverständlich ein Verbandszertifikat sein. Würde hingegen von allen nicht zertifizierten Umrbeitern / Aufbereitern / Händlern ein Verbandszertifikat verlangt, so bedeutete das, dass nur noch Wachs von Verbandsimkern oder Verbands-Ursprung zugelassen wäre. Dies können wir zwar unterstützen, es wäre jedoch für EU-Bio-Betriebe eine Einschränkung und würde auch die Verfügbarkeit von Öko-Wachs dramatisch einschränken.

Daher schlagen wir vor, dass die LÖK für den Wachszukauf einen lückenlosen Nachweis verlangt, dass das Wachs aus ökologischen/biologischen (zertifizierten) Produktionseinheiten stammt. Durch diese Auflage ist es nicht erforderlich, einen privaten Standard für Bienenwachs zu definieren, sondern Wachs ohne diesen lückenlosen Nachweis wird als Bezugsquelle ausgeschlossen. Der einzige

vertrauenswürdige Nachweis ist dann möglich, wenn alle Teilnehmer im Wachsmarkt vom Produzenten, über den Verarbeiter bis hin zum Handel am Zertifizierungsprozess (mit Schwerpunkt Wachsherkunft) teilnehmen oder durch einen Subunternehmervertrag in den Zertifizierungsprozess eingebunden sind.

Damit gibt es für Öko-Imker beim Wachaustausch die folgenden Möglichkeiten des Wachsbezugs und damit des Nachweises der Öko-Herkunft:

1. Der schon umgestellte zertifizierte Imker verwendet sein eigenes Wachs. Das kann an Hand von Plausibilitätskontrollen nachgewiesen werden und ist Bestandteil der Zertifizierung.
2. Der Imker bezieht Wachs von einem anderen Öko-Imker. Hier kann der Nachweis, dass Wachs aus einer ökologischen Produktionseinheit bezogen wurde, für die Kontrollstelle nachvollzogen werden.
3. Das Wachs des Öko-Imkers wird durch einen Subunternehmer mit Subunternehmervertrag umgearbeitet. Auch hier ist durch die Möglichkeit der Kontrolle beim Subunternehmer durch die Kontrollstelle des Öko-Imkers ein Vermischungs- bzw. Betrugsrisiko gering.
4. Der Imker kauft Wachs von einem Wachs-Umarbeiter /-Aufbereiter / Imkereibedarfshandel. Dies ist nur möglich, wenn diese zertifiziert sind, so dass der Nachweis erbracht werden kann, dass das Wachs aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammt und bei der Verarbeitung/Verpackung/Verkauf auch eine entsprechende Trennung von ökologischen und nicht-ökologischen Chargen eingehalten worden ist.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Die LÖK sollte für den Zukauf von Wachs aus ökologischen Einheiten einen lückenlosen Nachweis verlangen. Durch diese Auflage ist es nicht erforderlich, einen privaten Standard für Bienenwachs zu definieren, sondern Wachs ohne diesen lückenlosen Nachweis wird als Bezugsquelle ausgeschlossen.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Ergebnisvorschlag:

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 05.11.2014 bis 06.11.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP (wird noch eingetragen)</p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Reduzierung der Kontaminanten 2-, 3-MCPD und Glycidyl bei der Desodorierung von Fetten und Ölen</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 26 (4), Anhang VIII B <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>Sachverhalt: Im September 2014 hat die EU-Kommission eine Empfehlung zum Monitoring der Kontaminante MCPD und anderer Fettsäureester veröffentlicht. Wörtlich heißt es darin: <i>„3-Monochlorpropan-1,2 diol (3-MCPD) ist ein bei der Verarbeitung von Lebensmitteln entstehender Kontaminant, der als potenziell humankanzerogen eingestuft ist und für den eine duldbare tägliche Aufnahmemenge (TDI) von die 2 µg/kg Körpergewicht festgelegt wurde.“</i> Dies gilt in ähnlicher Weise für MCPD-Fettsäureester, Glycidyl und Glycidylfettsäureester. Alle diese Kontaminanten mit kanzerogener Wirkung entstehen bei der Verarbeitung von Fetten und Ölen auf der Stufe der Desodorierung. Deshalb empfiehlt die Kommission als ersten Schritt ein Monitoring für diese Kontaminanten in Lebensmitteln. Bio-Öle und Fette sind von den MCPD- und Glycidyl-Belastungen ebenfalls betroffen. Dabei liegen die festgestellten Belastungen für alle genannten Kontaminanten bei</p>	

Palmöl nach Angaben eines Herstellers im Schnitt bei 4 bis 6 µg/kg insgesamt mit einem Korridor zwischen 2 und 20 µg/kg in den Produkten und damit deutlich über dem empfohlenen TDI. Palmöl/Palmfett ist aufgrund des hohen Anteils von Fettsäureestern besonders betroffen, dies trifft aber auch für andere Öle wie z.B. Sonnenblumenöl zu.

Im Sinne eines vorsorgenden Verbraucherschutzes und der Sorgfaltspflichten von Lebensmittelherstellern, die für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der von ihnen hergestellten Lebensmittel verantwortlich sind, der hohen Toxizität der Kontaminanten sowie der berechtigterweise hohen Erwartungen von Verbrauchern an Bio-Lebensmittel muss es das Ziel sein, die Belastungen mit MCPD-Fettsäureestern und Glycidyl-Fettsäureestern in ökologischen Fetten und Ölen so weit wie möglich zu reduzieren.

Dies kann bei der Herstellung von Bio-Ölen aufgrund der Beschränkungen der zugelassenen Verfahren und Zusatz- und Hilfsstoffe schwieriger erreicht werden als bei konventionellen Ölen. Dies liegt daran, dass bei der Desodorierung von Bio-Ölen Temperaturen von bis zu 260° angewendet werden müssen, die die Entstehung von MCPD begünstigen. Aus diesem Grund empfiehlt der EGTOP Bericht Food II den Einsatz von Natriumhydroxid als Verarbeitungshilfsstoff zur Neutralisierung von Fettsäuren und zur Entfernung der Kontaminanten für alle Ölen (vgl. Kapitel 9.1). Bislang ist jedoch Natriumhydroxid nur für die Herstellung von Rapsöl und für die Zuckerherstellung zugelassen, nicht jedoch für andere ebenso stark mit MCPD oder Glycidylfettsäuren Rückständen belasteten Bio-Öle. Es ist zudem davon auszugehen, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis diese Empfehlung von EGTOP in der Öko-Verordnung umgesetzt werden kann. Dies ist allerdings mit Blick auf die schwierige Situation der Hersteller angesichts der gesundheitsgefährdenden Belastungen durch MCPD und Glycidyl kritisch.

Aus diesem Grund bittet ein Bio-Hersteller darum, eine Testreihe durchführen zu dürfen, mit der die Wirkung des Einsatzes von Natriumhydroxid zur Reduzierung von MCPD und der anderen Kontaminanten durch die Neutralisierung der Fettsäuren getestet werden kann, ohne dass die Ware als nicht-biokonform aberkannt wird. Auch weitere Fett- und Ölhersteller haben Interesse an derartigen Versuchen mit dem Einsatz von Natriumhydroxid zur Neutralisierung der Fettsäuren und zur Reduzierung der Kontaminanten. Denn es ist eine vordringliche Aufgabe dafür zu sorgen, dass gesundheitsbedenkliche Stoffe nicht in ökologischen Ölen enthalten sind. Bei der Desodorierung von Rapsöl ist dieses Verfahren bereits erfolgreich im Einsatz, daher ist es naheliegend, Natriumhydroxid auch bei der Verarbeitung anderer Rohstoffe als Raps einzusetzen.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Daher möchten wir Sie bitten, aufgrund der dringlichen Rückstandsproblematik übergangsweise Versuche der ökologischen Ölhersteller mit Natriumhydroxid zum Neutralisieren von Fettsäuren bei der Ölherstellung zu akzeptieren bis eine Anpassung der Verarbeitungsregeln in der Öko-Verordnung erfolgt ist. Dies könnte über Einzelgenehmigungen erfolgen, die die zuständigen Behörden auf Antrag von einzelnen Unternehmen begrenzt auf Produktionschargen erteilen.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Empfehlung der Kommission vom 10. September 2014
EGTOP-Bericht Food II, Kapitel 9.1

Ergebnisvorschlag:

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-Landbaugesetz DVO)

Auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) wird verordnet:

§ 1 Aufgaben der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstellen, die für das Land Baden-Württemberg nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 ÖLG von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugelassen worden sind, führen das Kontrollverfahren durch:

1. nach Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1),
2. nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. EG Nr. L 250 vom 18. September 2008 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
3. nach künftigen Durchführungsvorschriften zu der in Nummer 1 genannten Verordnung.

(2) Die Kontrollstellen führen jährlich bei mindestens zehn Prozent der von ihnen in Baden-Württemberg kontrollierten Unternehmen, jedoch mindestens bei einem Unternehmen, zusätzliche unangekündigte Kontrollen durch.

§ 2 Mitwirkung der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstellen im Sinne von § 1 wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde mit, indem sie

1. die Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von Unternehmen, die sich ihrer Kontrolle nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung unterstellen, entgegennehmen und unverzüglich an die Behörde weiterleiten,
2. der Behörde jährlich ein Verzeichnis der Unternehmen, die ihrer Kontrolle nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe b der in Nummer 1 genannten Verordnung unterstellt sind, vorlegen,
3. Maßnahmen nach Artikel 30 Abs. 1 Unterabsatz 1 der in Nummer 1 genannten Verordnung durchführen,
4. die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ÖLG über festgestellte Unregelmäßigkeiten (Artikel 30 Abs. 1 Unterabsatz 1 der in Nummer 1 genannten Verordnung) und schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung (Artikel 30 Abs. 1 Unterabsatz 2 der in Nummer 1 genannten Verordnung) unverzüglich unterrichten,
5. der Behörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht vorlegen, der insbesondere
 - a) die nach Artikel 30 der in Nummer 1 genannten Verordnung getroffenen Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten und
 - b) die nach § 3 erteilten Ausnahmegenehmigungen darstellt,
6. der Behörde unverzüglich berichten, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhalten, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach Bestimmungen des Öko-Landbaugesetzes, des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 79) oder nach Bestimmungen der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung begangen wurden.

(2) Die Kontrollstellen wirken auch bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde in folgenden Fällen mit:

1. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bezüglich Eingriffen bei Tieren,
2. bei der rückwirkenden Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen nach Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
3. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden,
4. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe a Nr. v der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bei der Parallelerzeugung von Dauerkulturen,
5. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zur Verwendung nichtökologischer Tiere, wenn keine ökologischen Tiere zur Verfügung stehen,
6. bei der Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zur Verwendung von nichtökologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, wenn kein ökologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht, indem sie bei den Antragstellern die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anerkennung prüfen und der Behörde mitteilen.

§ 3 Beleihung der Kontrollstellen

(1) Den Kontrollstellen können die Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 36 Abs. 2, Artikel 39 und 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 im Wege der Beleihung übertragen werden. Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Soweit eine Beleihung erfolgt, ist § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 nicht anzuwenden.

§ 4 Beauftragung von Analysen

Die Kontrollstellen im Sinne von § 1 übertragen die Analysen der von ihnen gezogenen Proben auf amtliche und nichtamtliche Prüflaboratorien. Die Prüflaboratorien werden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, Erfahrung und analytischen Kompetenz ausgewählt.

§ 5 Erhebung von Entgelt

Die Kontrollstellen setzen das Entgelt für ihre Leistungen entsprechend ihrem Aufwand zur Erzielung eines angemessenen Erlöses fest. Hierbei werden die Art der Unternehmen, die der Kontrolle unterstellt sind, und des typisierten Aufwandes, der mit der nach guter fachlicher Praxis durchgeführten Aufgabenerledigung einhergeht, berücksichtigt.

§ 6 Übergangsregelung

Bei Anträgen nach Artikel 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind die unteren Landwirtschaftsbehörden mit einzubeziehen. Diese nehmen die Anträge entgegen und führen eine betriebswirtschaftliche Gesamtanalyse des Betriebes durch. Lässt diese Betriebsanalyse voraussichtlich auch für die Zeit nach dem Jahr 2013 eine wirtschaftliche ökologische Tierhaltung erwarten, plant die untere Landwirtschaftsbehörde mit dem Betriebsleiter in Zusammenarbeit mit dem Berater für ökologischen Landbau (Offizialberater, Beratungsdienste oder Verbandsberater) und der Stallbauberatung die Entwicklung des Betriebs nach dem Jahr 2013.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 21. Oktober 2003 (GBl. S. 707) außer Kraft.

Stuttgart, den 8. Juli 2009

Hauk

Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV)

§ 4 Ökologischer Landbau

(1) Den privaten Kontrollstellen mit einer Zulassung für Bayern nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Öko-Landbaugesetzes - ÖLG - (Kontrollstellen) überträgt die Landesanstalt auf Antrag folgende Aufgaben zur Erfüllung als beliehene Unternehmen:

1. die Entgegennahme der Meldungen nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABI L 189 S. 1) für die Landesanstalt,
2. die Sicherstellung der Aufnahme in das Kontrollsystem nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
3. die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 27 Abs. 1 bis 3, 12 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. die Sicherstellung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, dass kein Bezug auf die ökologische /biologische Produktion erfolgt,
5. die Erteilung von Genehmigungen nach Art. 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABI L 250 S. 1, ber. 2009 ABI L 256 S. 39, 2012 ABI L 359 S. 77), soweit es sich nicht um einen Fall des Art. 45 Abs. 5 Buchst. d oder Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 handelt.

(2) 1 Die mit der Beleihung verbundene Aufgabenübertragung nach Abs. 1 umfasst alle dort genannten Bereiche; sie erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. 2 Der Bescheid ergeht nur dann, wenn die Kontrollstelle über das erforderliche fachkundige, erfahrene und zuverlässige Personal sowie über die Organisation und technische Ausstattung verfügt, um die übertragenen Aufgaben unabhängig, unparteiisch und objektiv durchführen zu können; die Erfüllung dieser Voraussetzungen sowie eine wirksame Überwachung der Kontrollstelle durch die Landesanstalt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 ÖLG) können durch Nebenbestimmungen gewährleistet werden. 3 Das Nähere über die Beleihung einschließlich der Kosten und zur Überwachung der Kontrollstellen regelt das Staatsministerium durch Bekanntmachung.

(3) Bei Wahrnehmung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten für die beliehenen Kontrollstellen die auf die zuständige Behörde bezogenen Vorschriften des § 8 ÖLG entsprechend.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz

§ 1 Beleihung privater Kontrollstellen

(1) Jede private Kontrollstelle, die im Freistaat Sachsen im Rahmen der Durchführung

1. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 (ABl. L 264 vom 3. Oktober 2008, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. Nr. L 250 vom 18. September 2008, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 271/2010 (ABl. L 84 vom 31. März 2010, S. 19), in der jeweils geltenden Fassung, und

3. des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), in der jeweils geltenden Fassung, tätig werden will, bedarf der Beleihung durch die zuständige Behörde. Eine Mitwirkung im Sinne des § 2 Abs. 3 ÖLG findet nicht statt.

(2) Privaten Kontrollstellen werden durch die Beleihung die Aufgaben der Durchführung des Kontrollverfahrens nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie die Aufgaben nach Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsverfahren übertragen.

(3) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde den privaten Kontrollstellen mit der Beleihung die Aufgabe der Erteilung von Genehmigungen für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 übertragen.

§ 2 Voraussetzungen und Verfahren für die Beleihung

(1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 kann nur beliehen werden, wer gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 ÖLG durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Wirkung für den Freistaat Sachsen zugelassen ist und über

1. ausreichend fachkundiges Personal, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit;
2. die für die Ausübung der Aufgaben notwendigen rechtlichen Kenntnisse sowie
3. eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe verfügt.

(2) Die Beleihung erfolgt auf schriftlichen Antrag, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

1. die Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung;
2. Nachweise über das Vorliegen der Beleihungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3;

3. ein Musterkontrollvertrag, der zwischen Kontrollstelle und dem jeweiligen Unternehmen geschlossen werden soll nebst der vorgesehenen Regelung für eine angemessene Vergütung sowie
4. ein Katalog der für den Fall von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen erwogenen Maßnahmen gemäß Artikel 27 Abs. 6 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(3) Die zuständige Behörde ist berechtigt

1. eine Prüfung bei Sitz und Betriebsstätten des Antragstellers im Freistaat Sachsen durchzuführen, oder
2. soweit der Antragsteller seinen Sitz nicht im Freistaat Sachsen hat, sich Prüfungsergebnisse und Unterlagen der für das Sitzland zuständigen Behörde von dieser anzufordern und einzusehen, wenn sich diese Maßnahmen für die Entscheidung über den Antrag als erforderlich erweisen.

(4) Die Beleihung ist zu befristen.

(5) Nach der Beleihung werden der Leiter und der Stellvertreter der beliehenen privaten Kontrollstelle unverzüglich durch die zuständige Behörde gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet. Die Verpflichtung aller übrigen Mitarbeiter, auch wenn sie nur vorübergehend oder im Einzelfall für die Kontrollstelle tätig werden, erfolgt durch die Kontrollstellenleitung.

(6) Soweit es zur Sicherung der Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben erforderlich ist, kann die Zahl der beliehenen privaten Kontrollstellen beschränkt werden. Dabei richtet sich die Auswahl nach der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit.

§ 3 Rechte und Pflichten der beliehenen privaten Kontrollstelle

(1) Im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben stehen den Beschäftigten der beliehenen privaten Kontrollstelle die Befugnisse aus § 8 Abs. 2 ÖLG gegenüber den zu kontrollierenden Unternehmen zu. Im Rahmen der Kontrollen ordnen die beliehenen privaten Kontrollstellen die Maßnahmen gemäß ihrem durch die zuständige Behörde bestätigten Maßnahmenkatalog an.

(2) Die beliehene private Kontrollstelle ist verpflichtet,

1. die ihr übertragenen Aufgaben entsprechend § 4 Abs. 1 ÖLG gewissenhaft wahrzunehmen und die Einhaltung der in § 1 genannten Vorschriften sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte der Gemeinschaft und Rechtsverordnungen zu überwachen;
2. fortlaufend alle personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach § 1 Abs. 2 und 3 übertragenen Aufgaben sicherzustellen;
3. für eine Weiterbildung des für die Kontrollen eingesetzten Personals Sorge zu tragen, die einen Mindestumfang von vier Tagen innerhalb von zwei Jahren betragen muss und die sich auf die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben, insbesondere auf die Kenntnisse der Rechtsvorschriften, das Verwaltungs- und Kontrollverfahren zu erstrecken hat;
4. jede Änderung der nach § 2 Abs. 2 eingereichten Unterlagen der zuständigen Behörde bekannt zu geben;
5. die kontrollierten Unternehmen auf die Regelungen der Kennzeichnung gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie des Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichnungsgesetz - ÖkoKennzG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, und der auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen hinzuweisen;

6. im Rahmen der Kontrollen festgestellte grobe Verstöße unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und darüber eine Niederschrift anzufertigen, die fünf Jahre lang aufzubewahren ist;

7. bei ihr eingehende An- und Abmeldungen der kontrollpflichtigen Unternehmen nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten;

8. den Freistaat Sachsen von der Haftung für Schäden, die durch Kontrollmaßnahmen verursacht werden, freizustellen und das Haftungsrisiko zu versichern, soweit diese Schäden nicht durch Anordnungen nach § 4 Abs. 1 verursacht werden, sowie

9. bis zum 31. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde einen zusammenfassenden Bericht über die Kontrolltätigkeit im Vorjahr, die bis zum Vorjahresende kontrollierten Unternehmen, die aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße sowie verhängten Sanktionen vorzulegen.

§ 4 Rechts- und Fachaufsicht, Widerspruchsbehörde

(1) Mit der Beleihung untersteht die beliehene private Kontrollstelle der Fach- und Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann die der beliehenen privaten Kontrollstelle übertragenen Aufgaben im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der beliehenen privaten Kontrollstelle.

§ 5 Widerruf der Beleihung

(1) Die Beleihung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind.

(2) Die Beleihung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllt ist oder die beliehene Kontrollstelle ihren Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 6 Übergangsbestimmung

Kontrollstellen, die am 20. November 2010 nach § 6 Satz 1 dieser Verordnung in der am 20. November 2010 geltenden Fassung vorläufig beliehene private Kontrollstellen waren, gelten weiterhin als vorläufig beliehen. Die vorläufige Beleihung erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag nach § 2 Abs. 2.

§ 7 (Inkrafttreten)

2847

VG Würzburg, 17.10.2013, W 3 K 11.845

Führen des EU-Bio-Logos, Kontrollsystem, Konformitätsvermerk, Homepage eines Landwirts

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

I.

1 Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft verfügte gegenüber der Klägerin mit Bescheid vom 18. Juli 2011 Folgendes:

2 „1.

3 Das Unternehmen ... in ... hat mit Erhalt dieses Schreibens das nach Artikel 25 EG-Öko-VO geschützte Gemeinschaftslogo in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung sowie aus der Homepage ... unverzüglich zu entfernen.

2.

4 Das Unternehmen ... in ... hat der Landesanstalt bis zum 5.8.2011 einen mit einer in Bayern tätigen Kontrollstelle abgeschlossenen Kontrollvertrag vorzulegen oder

3.

5 das Unternehmen ... in ... hat bis zum 5.8.2011 der Landesanstalt schriftlich mitzuteilen, dass das Unternehmen zukünftig auf die Verwendung des nach Artikel 25 EG-Öko-VO geschützte Gemeinschaftslogo in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung sowie in der Homepage ... verzichten wird.

4.

6 Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 des Bescheids wird hiermit angeordnet.

5.

7 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 und Ziffer 2 oder 3 des Bescheids wird ein Zwangsgeld in Höhe von je 2.000,- € fällig, welche hiermit angedroht werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich und verspricht auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg, so kann das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Pflichtigen auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.,,

8 In der Begründung des Bescheides wurde ausgeführt, nach Art. 25 i.V.m. Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S. 1 (nachfolgend: EG-Öko-VO) dürfe das Gemeinschaftslogo für ökologische Produktion in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen nur dann verwendet werden, sofern diese den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung entsprächen. Bei der Überprüfung der Homepage der Klägerin habe die Landesanstalt festgestellt, dass die Klägerin das nach Art. 25 EG-Öko-VO geschützte Gemeinschaftslogo verwende, obwohl ihr landwirtschaftliches Unternehmen nicht dem Kontrollverfahren nach Art. 28 i.V.m. Art. 27 der EG-Öko-VO unterliege. Das landwirtschaftliche Unternehmen ... habe bis zum 19. Mai 1999 dem Kontrollverfahren der EG-Öko-VO unterlegen. Mit Kündigungsschreiben der Kontrollstelle sei darauf hingewiesen worden, dass das Unternehmen mit Wirksamkeit der Kündigung keine zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten mehr durchführen dürfe. Somit sei das Unternehmen nicht mehr berechtigt, den Bio-Hinweis in der Etikettierung, Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung zu verwenden. Gemäß Art. 28 EG-Öko-VO dürften Unternehmen in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis auf den ökologischen Landbau Bezug nehmen, wenn sie sich den Kontrollmaßnahmen der Art. 27 EG-Öko-VO unterstellt hätten. In Bayern seien entsprechende Tätigkeiten der Landesanstalt zu melden. Die Unterstellung

unter das Kontrollsystem erfolge durch Beauftragung einer in Bayern beliebigen Kontrollstelle mit der Durchführung der Kontrolle im ökologischen Landbau. Derzeit sei das Unternehmen der Klägerin nicht mit den nach Art. 28 und 27 kontrollpflichtigen Tätigkeiten bei der Landesanstalt gemeldet. Im Interesse des Verbraucherschutzes habe daher die entsprechende Anordnung in Ziffern 1 bis 3 erfolgen müssen, um sicherzustellen, dass nur Erzeugnisse mit dem Gemeinschaftslogo für ökologische Produkte gekennzeichnet und etikettiert, beworben und vermarktet würden, wenn sie von Unternehmen erzeugt, hergestellt, gelagert oder importiert würden, die dem Kontrollverfahren unterlägen. Die Landesanstalt halte es in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für geboten, die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 des Bescheides anzuordnen, weil ein vorrangiges öffentliches Interesse daran bestehe, dass nur dann Erzeugnisse mit dem geschützten Gemeinschaftslogo beworben und vermarktet würden, wenn die entsprechenden Vorschriften der EG-Öko-VO eingehalten würden. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass der Verbraucher oder Nutzer irrtümlich von einem entsprechend kontrollierten Verarbeiten oder Vermarkten von ökologischen Erzeugnissen ausgehe. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass gerade im betroffenen Lebensmittelbereich ein rascher Umsatz und Verbrauch der Erzeugnisse erfolge. Die Täuschung des Verbrauchers sei auch nicht vorübergehend hinnehmbar. Dem Interesse des Verbraucherschutzes sei Vorrang einzuräumen. Die Androhung des Zwangsgeldes sei erforderlich, um das Unternehmen mit dem nötigen Nachdruck zu ordnungsgemäßem Verhalten zu veranlassen. Die Höhe des Zwangsgeldes sei angesichts der geschätzten wirtschaftlichen Bedeutung, welche die unzulässige Verwendung des Gemeinschaftslogos für die ökologische Produktion, in der Etikettierung, Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung für das Unternehmen der ... habe, gerechtfertigt. Der Bescheid, adressiert an ..., ..., wurde am 19. Juli 2007 zugestellt.

9 Der Kläger erhob Widerspruch gegen diesen Bescheid, den er sinngemäß begründete, der Bescheid sei rechtsunwirksam zugestellt, weil sein Unternehmen „...“, vertreten durch den Gesellschafter „...“, heiße. Das Sozialgericht Würzburg habe in einem Beschluss vom 29. November 2010 das korrekte Rubrum verwendet. Außerdem dürfe der Betrieb das Logo der Europäischen Union zu Werbezwecken führen, da er 1993 gemäß dem damals geltenden Art. 10 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 2092/91 zum Vollzugsbemächtigten bestellt worden sei. Eine Kennzeichnung einzelner Produkte sei nicht erfolgt. Es sei zu unterscheiden, ob das Logo zu Werbezwecken allgemein verwendet werde oder zur Kennzeichnung. Ersteres sei ohne weitere Einschränkungen erlaubt. Für Vorräte, welche nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 produziert worden seien, könne das EU-Bio-Logo gemäß Art. 95 DVO-Öko verwendet werden. Der Betrieb habe aus der Zeit, in der er als Betrieb des ökologischen Landbaus gemeldet gewesen sei, noch Safran, welchen er mit dem EU-Bio-Logo bewerbe. Ausgenommen dieser Safran-Vorräte erzeuge der Betrieb zur Zeit keine pflanzlichen Produkte. Die Flächen des Betriebes seien Grünlandbrache. Die Produktion solle demnächst jedoch wieder aufgenommen werden. Daher sei der Betrieb im Gespräch mit einer Öko-Kontrollstelle, um eine rückwirkende Zertifizierung zu erhalten. Der Betrieb sei im Kontrollsystem des ökologischen Landbaues unter Kontrolle, da ein Vertrag aus dem Jahr 1999 mit einer Kontrollstelle nur ruhend gestellt worden sei. Außerdem halte der Betrieb auch Legehennen. Das EU-Bio-Logo beziehe sich jedoch aufgrund der im Logo dargestellten Plattform nur auf pflanzliche Erzeugung.

10 Mit Widerspruchsbescheid vom 21. September 2011 wies die Landesanstalt für Landwirtschaft den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Bescheid vom 18. Juni 2011 sei formell rechtmäßig. Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und die Zustellung seien eingehalten worden. Der Bescheid vom 18. Juni 2007 sei im Tenor sowie in der Begründung an das Unternehmen ... gerichtet und an diese adressiert gewesen. Damit sei der Inhaltsadressat des Bescheides eindeutig bestimmt. Der Bescheid sei mittels Postzustellungsurkunde rechtmäßig zugestellt worden. Selbst wenn man von einer falschen Adressierung und deshalb von einem Zustellungsmangel ausgehen würde, wäre dieser geheilt. Der Bescheid sei auch materiell rechtmäßig. Indem die Klägerin das EU-Bio-Logo auf ihrer Internetseite sowie auf den Geschäftspapieren verwende, werde der Eindruck vermittelt, dass die vom Unternehmen vertriebe-

nen Produkte nach den Produktionsregeln des ökologischen Landbaus gewonnen würden. Eine Einschränkung auf die Safran-Vorräte, auf welche sich die Klägerin nunmehr berufe, erfolge nicht. Somit werde gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EG-Öko-VO für alle Produkte der Widerspruchsführerin mit dem EU-Bio-Logo geworben. Dem Vortrag, dieses beziehe sich aufgrund der im Logo dargestellten Blattform nur auf pflanzliche Erzeugnisse, könne nicht gefolgt werden. Eine solche eingeschränkte Anwendung des Logos ergebe sich nicht aus dem Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 EG-Öko-VO. Zudem stünde einer solchen Auslegung auch der 24. Erwägungsgrund der Verordnung entgegen, in welchem ausgeführt werde, dass das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten ökologischen/biologischen Lebensmittel gelten solle. Die Widerspruchsführerin unterliege nicht dem Kontrollverfahren. Die Widerspruchsführerin sei seit dem 19. Mai 1999 bei der Landesanstalt für Landwirtschaft als zuständiger Behörde nicht mehr als Betrieb des ökologischen Landbaues gemeldet. Die Widerspruchsführerin sei zunächst von 1993 bis 1997 bei der ANOG-Kontrollstelle vertraglich unter Kontrolle gewesen. Nachdem diese aufgrund fehlender Zulassung in Bayern keine Kontrollen mehr anbieten habe können, sei der Vertrag am 16. Mai 1997 gekündigt und der Betrieb abgemeldet worden. Daraufhin habe die Widerspruchsführerin mit der ÖkoP Vereinigte Kontrolldienste GmbH Nittenau am 7. August 1998 einen Kontrollvertrag abgeschlossen, welcher von der Kontrollstelle am 19. Mai 1999 gekündigt worden sei. Für den Vertragszeitraum vom 7. August 1998 bis 19. Mai 1999 sei die Widerspruchsführerin auch als Betrieb des ökologischen Landbaues gemeldet gewesen. Seit der Kündigung sei jedoch der Betrieb bei der zuständigen Behörde abgemeldet. Zwar sei der Landesanstalt für Landwirtschaft bekannt, dass die Widerspruchsführerin nochmals einen Kontrollvertrag mit der damaligen Kontrollstelle BioZert mit Sitz in Augsburg abgeschlossen habe. Dieser Vertrag sei jedoch entgegen den Ausführungen der Widerspruchsführerin nicht ruhend gestellt, sondern am 11. Januar 2001 von der Kontrollstelle gekündigt worden. Ungeachtet dessen sei die Widerspruchsführerin von der BioZert aber auch nicht als Betrieb des ökologischen Landbaues der zuständigen Behörde gemeldet worden, so dass entgegen Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EG-Öko-VO bzw. entgegen dem damals geltenden Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 2092/91 keine vollständige Unterstellung unter das Kontrollsystem erfolgt sei.

11 Die Widerspruchsführerin könne auch nicht aus dem vorgelegten Konformitätsvermerk der ANOG-Kontrollstelle vom 20. Oktober 1993 ableiten, dass sie zur Verwendung des EU-Bio-Logos bevollmächtigt sei. Wie aus dem vorgelegten Exemplar des Konformitätsvermerkes ersichtlich sei, gestatte dieser lediglich die Anbringung des Vermerks „Ökologische Agrarwirtschaft - EWG-Kontrollsystem,“ auf der Etikettierung der dem Kontrollvermerk unterstellten Erzeugnisse. Dies entspreche der diesem Konformitätsvermerk zugrundeliegenden Regelung des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EG) Nr. 2092/91, die vorgesehen habe, dass das Unternehmen, welche mit dem Führen des Vermerks bevollmächtigt worden seien, die Kontrolle des Betriebs einer Kontrollstelle hätten anvertraut haben müssen. Die Widerspruchsführerin unterliege jedoch nicht dem Kontrollsystem, so dass eine sich generell auf alle ihre momentanen Produkte beziehende Werbung bereits ausscheide und vom Konformitätsvermerk aus dem Jahre 1993 nicht gedeckt werden könne. Außerdem erlaube der Konformitätsvermerk keinesfalls die Verwendung des EU-Bio-Logos. Augenscheinlich sei der Konformitätsvermerk aus dem Jahr 1993 durch die Widerspruchsführerin eigenmächtig und nachträglich um das EU-Bio-Logo ergänzt worden, da dieses erst mit der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 zum 1. Juli 2010 eingeführt worden sei.

12 Auch könne sich die Widerspruchsführerin nicht auf Art. 57 Abs. 2 und 95 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1 (nachfolgend: DVO-Öko) berufen. Nach Art. 57 DVO-Öko dürfe das EU-Bio-Logo nur für Erzeugnisse verwendet werden, die im Einklang mit den Anforderungen der VO (EWG) Nr. 2092/91 oder der derzeitigen EG-Öko-VO erzeugt worden seien. Beide Verordnungen sähen die Unterstellung unter das Kontrollsystem des ökologischen Landbaues vor, so dass in der Wer-

bung für Produkte, welche nach dem 19. Mai 1999 (Tag der letzten Abmeldung bei der zuständigen Behörde) erzeugt worden seien, jedenfalls die Verwendung des Logos unzulässig sei und somit auch die generelle Verwendung auf der Internetseite und in den Geschäftsunterlagen der Widerspruchsführerin. Ohne dass es hierauf ankäme, könne auch dem Vortrag der Widerspruchsführerin nicht gefolgt werden, dass sie für Safran-Vorräte, welche nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 produziert worden seien, das EU-Bio-Logo gemäß Art. 95 DVO-Öko verwenden könne. Zunächst sei darauf hinzuweisen, dass von der Widerspruchsführerin das Vorhandensein der Safran-Vorräte in keiner Weise nachgewiesen worden sei. Zudem regle Art. 95 Abs. 9 DVO-Öko keinen Fall der Verwendung des ab dem 1. Juli 2010 eingeführten EU-Bio-Logos. Vielmehr gestatte die Norm für Erzeugnisse, die vor dem 1. Juli 2010 produziert, verpackt und gekennzeichnet worden seien, das Inverkehrbringen mit einem vor der Einführung des EU-Bio-Logos verwendeten Hinweises auf den ökologischen Landbau. Da vorliegend aber nicht die Etikettierung verpackter Erzeugnisse Gegenstand des Verfahrens sei, sondern die generelle Verwendung des EU-Bio-Logos auf der Internetseite und den Geschäftspapieren der Widerspruchsführerin, sei die Vorschrift des Art. 95 Abs. 9 DVO-Öko keinesfalls einschlägig. Selbst wenn man unterstelle, dass die Widerspruchsführerin Safran aus der Zeit vor dem 19. Mai 1999 vorrätig halte, sei zu berücksichtigen, dass Safran als Gewürz und damit als Lebensmittel sehr feuchtigkeitsempfindlich sei. Eine Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo gemäß Art. 57 DVO-Öko erscheine daher schon aufgrund der eingeschränkten Haltbarkeit von Safran, welche allgemein mit zwei bis drei Jahren angegeben werde, zweifelhaft.

13 Der an den „...“, vertreten durch den Gesellschafter „...“, adressierte Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin am 27. September 2011 zugestellt.

II.

14 Mit ihrer am 27. Oktober 2011 erhobenen Klage ließ die Klägerin beantragen:

15 Der Bescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht, vom 18. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bayerischen Landesanstalt vom 21. September 2011, wird aufgehoben.

16 Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, das Logo der Europäischen Union für ökologische biologische Produkte gemäß der „EU-VO 271/10, EG-VO 889/08, EG-VO 834/07 und EG-VO 2092/91,“ dürfe außerhalb der Etikettierung auch für Werbezwecke verwendet werden, z.B. auf Internetseiten und Geschäftspapieren. Eine Angabe von Codenummern sei in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Begriff der Werbung sei in Art. 2 der EG-VO 834/07 definiert. Die Tätigkeit der freien Berufe werde durch Art. 2 der EG-VO 834/07 nicht beschränkt. Ein nationales Gesetz, das die Tätigkeit Werbung eines Freiberuflers verbiete, stehe dem Gemeinschaftsrecht entgegen. Der Begriff der Werbung setze nicht voraus, dass die Ware vorhanden sei. Die Ware müsse nur bestimmt oder bestimmbar sein. Zur Klagebegründung wurde ein Konglomerat diverser Unterlagen vorgelegt. Weiter wurde vorgetragen, die Klägerin produziere selbst nicht. Soweit bei der Klägerin Vorräte vorhanden sein sollten, die vor dem 1. Oktober 2011 produziert, verpackt und gekennzeichnet worden seien, werde auf die „Verordnung (EG) Nr. 889/208, Art. 1 Ziffer 4 Abs. 1 verwiesen. Die Klägerin dürfe trotzdem das Logo verwenden. Der gesamte Vortrag der Beklagten sei unzutreffend. Außerdem stelle sich auch die Frage, ob der Inhalt der Internetseite überhaupt unter den Begriff Werbung subsumiert werden könne. Die Klägerin halte alle gesetzlichen Bestimmungen, seien es Trinkwasserrichtlinien, Düngemittelgesetze etc. ein. Sie verbringe keinen Stickstoffdünger.

17 Mit Schreiben vom 1. März 2000 habe die Klägerin entsprechend der vorliegenden Genehmigung Auszahlung eines entsprechenden Beihilfehonorars beantragt. Eine Auszahlung sei nicht erfolgt. Die Klägerin habe Recht auf Bestands- und Vertrauensschutz. Der Beklagte schulde der Klägerin für 43,13 ha einen Betrag in Höhe von umgerechnet 1.000,00 EUR/ha, dies ergebe eine Summe von 517.560,00 EUR zuzüglich Zinsen, die der Klägerin zustünden. Die Klage werde um den Antrag auf Zahlung dieses Betrages erweitert.

18 Mit Beschluss der Kammer vom 31. Mai 2013 wurde der (erweiterte) Teil der Klage, der auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung gerichtet ist, abgetrennt und wird unter dem Az. W 3 K 13.454 weitergeführt.

19 Der Beklagte beantragte,

20 die Klage abzuweisen

21 und nahm im Wesentlichen auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides Bezug. Hinsichtlich des Klagevorbringens wurde ergänzend ausgeführt, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 834/2007 erfasse auch die Werbung für Erzeugnisse. Werbung sei gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 834/2007 jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert werde, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern. Unter den Begriff der Werbung fielen somit alle der Förderung des Absatzes dienlichen Anpreisungen und Angaben, einschließlich der Angaben im Internet, die auf eine Ware aufmerksam machten, den Bedarf weckten oder zum Kauf anregten. Der Begriff der Werbung setze, wie die Klägerin richtigerweise vortrage, nicht voraus, dass Ware vorhanden sei, diese müsse nur bestimmt bzw. bestimmbar sein, noch dass die Werbung sich auf ein einzelnes Erzeugnis beziehe. Indem das EU-Bio-Logo zusammen mit der Angabe „Land- und Forstwirtschaftsbetrieb“, auf der Internetseite sowie den Geschäftspapieren der Klägerin verwendet werde, werde den Besuchern der Internetseite sowie den Geschäftspartnern der Eindruck vermittelt, dass die Produkte der Klägerin nach den Produktionsregeln des ökologischen Landbaues gewonnen würden. Dieser Eindruck werde durch die von der Klägerin vorgenommene Aktualisierung ihrer Internetseite noch weiter verstärkt, indem nunmehr ausdrücklich auf die Produkte des Unternehmens, z.B. Hanf, Safran, Granatapfel, Augsburger Huhn, hingewiesen werde. Der Vortrag der Klägerin, das EU-Bio-Logo beziehe sich nur auf pflanzliche Erzeugnisse, könne nicht gefolgt werden. Dem stehe bereits der 24. Erwägungsgrund der Verordnung entgegen, welcher ausführe, dass das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten ökologischen/biologischen Lebensmittel gelten solle, um für den Verbraucher Klarheit zu schaffen.

22 Die Klägerin könne auch nicht aus dem Konformitätsvermerk der ANOG-Kontrollstelle vom 20. Oktober 1993 ableiten, dass sie zur Verwendung des EU-Bio-Logos bevollmächtigt sei. Die Konformitätsvermerke sowie auch die von der Klägerin vorgelegten Konformitätsvermerke aus den Jahren 1993 bis 1998 belegten, dass sie nur jährlich ausgestellt würden und damit nur eine beschränkte zeitliche Geltungsdauer hätten. Außerdem würden diese Konformitätsvermerke keinesfalls die Verwendung des EU-Bio-Logos erlauben. Der Vortrag der Klägerin hinsichtlich der EU-Nitrat-Richtlinie und der Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen sowie die von der Klägerin vorgelegten Anlagen mit Ausführungen zur Humusbeschaffenheit von Böden, zu Baugenehmigungsverfahren und verschiedenen Zuwendungsverfahren seien für das streitgegenständliche Verfahren nicht nachvollziehbar. Soweit die Klägerin die Auffassung vertrete, Art. 14 der Verordnung über die Zuständigkeit in der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) setze voraus, dass die Klägerin selbst produzieren würde, sei darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Recht für den ökologischen Landbau“, in Art. 14 ZuVLFG gemäß Art. 7 ZuVLFG das Öko-Landbau-Gesetz sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie deren Nachfolgeverordnung (EG) Nr. 834/2007 erfasse. Dass die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auch die Tätigkeit des Bevorratens und der Werbung umfasse, werde besonders anschaulich im Sonderbericht Nr. 9 des Europäischen Rechnungshofes „Prüfung des Kontrollsystems, das die Produktion, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen regelt, S. 12 zusammengefasst. Dort heiße es: „Die ökologische/biologische Produktion erstreckt sich über alle Stufen der Lieferkette, wie z.B. die Erzeugung auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, die Lebensmittelverarbeitung, den Vertrieb sowie alle Einzelhandelstätigkeiten. Jeder Unternehmer dieser Kette muss die gleichen Vorschriften für die ökologische Herstellung, die Aufbereitung, den Vertrieb, die Kennzeichnung und die Kontrollen einhalten.“ Die Klägerin nutze das EU-Bio-Logo auf ihrer Internetpräsenz und halte Safran- und Hanfbestände auf Vorrat. Dies seien

Tätigkeiten, die unter die biologische Produktion im oben genannten Sinne fielen. Die Klägerin müsse sich daher dem Kontrollverfahren unterstellen, um das Logo verwenden zu dürfen. Soweit die Klägerin ausführe, dass auf ihrer Internetseite ein Login sowie die Vollzugsbevollmächtigung nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EWG) Nr. 2092/91 ausgewiesen sei und somit keine Werbung i.S. des Art. 2 Buchstaben) VO (EG) Nr. 834/207 vorliege, sei darauf hinzuweisen, dass sich das EU-Bio-Logo bereits auf der Eingangsseite der Internetpräsenz befinde. Das EU-Bio-Logo werde also durch die Klägerin verwendet, bevor sich der Nutzer auf der Internetseite der Klägerin einlogge. Die auf der Internetseite aufgeführten Produkte wie Hanf, Safran, Granatapfel und Augsburger Huhn würden angepriesen, wobei sich das Bio-Logo in unmittelbarer Nähe befinde. Somit handele es sich dabei um Werbung. Im Übrigen sei es für die Einordnung der Nutzung des Bio-Logos durch die Klägerin als Werbung unerheblich, ob die Internetseite durch ein Login geschützt sei. In jedem Fall werde das Logo im Zusammenhang mit den aufgezählten Produkten dem Verbraucher präsentiert, egal ob er sich zuvor einloggen müsse oder nicht. Soweit die Klägerin in einer Fußnote auf ihrer Internetseite darauf hinweise, dass sie „Vollzugsbevollmächtigt gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) der EG-VO 2091/91 (EWG) und der Neufassung des Art. 10 Abs. 1 und 2 durch die EG-VO 1935/95 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 der EG-VO 834/07 und Art. 1 und 2 der EU-VO 271/2010 am 20.10.1993,“ sei, werde darauf hingewiesen, dass die nunmehr geltende Verordnung eine Vollzugsbevollmächtigung nicht mehr vorsehe. Vielmehr würden alle der Kontrolle unterstellten Unternehmen mindestens ein Mal im Jahr kontrolliert und nunmehr eine Bescheinigung nach Art. 29 VO (EG) Nr. 834/2007 ausgestellt. Aus der von der Klägerin auf ihrer Internetseite zitierten Verweisungskette könne diese nicht die Fortgeltung der Regelung des Art. 10 VO (EWG) Nr. 2092/91 ableiten. Vielmehr sei diese Verordnung durch die nun gültige Verordnung aufgehoben worden. Nachdem die Klägerin derzeit nicht dem Kontrollverfahren unterliege, liege keine gültige Bescheinigung nach Art. 29 VO (EG) Nr. 834/2007 vor.

23 Zur mündlichen Verhandlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, ist für die Klägerseite niemand erschienen.

24 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

25 Die Klage, über die trotz Fernbleibens des Vertreters der Klägerin entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig.

26 Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist nach § 61 Nr. 2 VwGO als Vereinigung beteiligtenfähig, soweit ihr ein Recht zustehen kann.

27 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, weil sie Inhaltsadressat der Anordnungen im Bescheid vom 18. Juli 2011 ist. Selbst wenn dies zweifelhaft sein könnte, weil der Bescheid einerseits an die ... adressiert war, die Anrede im Bescheid aber „Sehr geehrter ...“ lautet, ergibt die Auslegung des Bescheides eindeutig, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verpflichtet werden sollte. Dies stellt auch der Widerspruchsbescheid vom 21. September 2011 noch einmal klar, der an die ..., vertreten durch den Geschäftsführer ..., adressiert ist.

28 Die zulässige Klage ist aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. September 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

29 Der Bescheid ist formell und materiell rechtmäßig, insbesondere ist die Landesanstalt für Landwirtschaft nach Art. 7 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) die zuständige Behörde i.S.d. Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Ökolandbaugesetz - ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde i.S.d. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 vom 22.7.1991 S. 1). Nach Art. 16 ZuVLFG gilt diese Zuständigkeit auch für den Vollzug der Nachfolgeverordnungen.

Dies sind die Verordnung (EG) 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007 S. 1 (EG-Öko-Basisverordnung), die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1), sowie die Verordnung (EG) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (ABl. Nr. L 84 vom 31.3.2010, S. 1) nachfolgend: Verordnung (EU) Nr. 271/2010.

30 Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 ZuVFLG können die in Art. 7 des Gesetzes genannten Behörden (Vollzugsbehörden) im Rahmen ihrer dort geregelten Zuständigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen das Recht für den ökologischen Landbau zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. Die Klägerin führt das EU-Bio-Logo, das mit der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 zum 1. Juli 2010 eingeführt wurde, zu Unrecht. Somit war der Beklagte berechtigt, gemäß § 14 ZuVFLG entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der Zuwiderhandlungen zu ergreifen.

31 Das Gericht folgt den zutreffenden und ausführlichen Ausführungen der angefochtenen Bescheide und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung seiner Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO).

32 Nur ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Klägerin aus der Erteilung eines Konformitätsvermerkes nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 bereits deshalb nichts für sich herleiten kann, weil dieser Konformitätsvermerk nicht der Klägerin, sondern dem landwirtschaftlichen Betrieb ... erteilt worden war. Bei der „...“, handelt es sich aber um eine andere Rechtspersönlichkeit.

33 Die Klage konnte keinen Erfolg haben und war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

34 Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

35 Beschluss

36 Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG).

OLG München, 13.11.2013, 20 U 2414/13

Getreidekauf, Sachmangel fehlender Handelbarkeit als Bio, „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel“, Vorliegen des Mangels bei Gefahrübergang

Tenor

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Landgerichts Landshut vom 24.05.2013, Az.: 43 O 1693/11, wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Das angefochtene Urteil des Landgerichts Landshut vom 24.05.2013, Az.: 43 O 1693/11, sowie dieses Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf EUR 26.739,06 festgesetzt.

Gründe

I. 1 Die Klägerin macht Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Getreidelieferungen der Beklagten im Jahr 2010 geltend.

2 Die Parteien schlossen im Zeitraum März - Juni 2010 vier Kaufverträge über Biogerste. Sie vereinbarten jeweils die Geltung der Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels (fortan: EB) in der geltenden aktuellen Fassung unter Ausschluss der Schiedsklausel in § 1. Hinsichtlich der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die unter K 1.1 bis K 1.4 vorgelegten Verträge. In der Folgezeit verkaufte die Klägerin die von der Beklagten erworbene Gerste als Biogerste an ihre Kunden weiter.

3 Mit Schreiben vom 01.11.2010 (K 2) wurde der Klägerin von der Beklagten mitgeteilt, dass der gelieferten Gerste, bezogen aus den Erzeugerbetrieben Tina L. und Agrargenossenschaft G., mit Bescheid der obersten Kontrollbehörde Sachsen-Anhalt der Bio-Status entzogen worden sei, die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe hiergegen aber Rechtsmittel eingelegt hätten.

4 Zu diesen Rechtsmitteln erging Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg am 21.06.2012 (AZ.: 3 A 329/10 MD, 3 A 330/10 MD und 3 A 331/10 MD). Zum Inhalt des Urteils wird Bezug genommen auf die Anlage B 2 und die Anlage zu Bl. 113 d.A..

5 Die Klägerin trug vor, wegen des fehlenden Bio-Status sei die streitgegenständliche Gerste mangelhaft gewesen; sie habe Gewährleistungsansprüche. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sei ihr unmöglich bzw. unzumutbar gewesen, da die Gerste bereits weiterverkauft und auch verfüttert worden sei.

6 Jedenfalls habe die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 01.11.2010, in dem sie den Entzug des Biostatus für das gelieferte Getreide durch die Kontrollbehörde mitgeteilt habe, eine vertragliche Nebenpflicht verletzt.

7 Mit Schriftsatz vom 21.08.2012 (Anlage K 3 zu Bl. 81/82) und vom 04.10.2012 (K 7 neu) trat die Klägerin zudem vom Kaufvertrag zurück und kündigte an, von der Beklagten Zahlung eines Betrages in Höhe EUR 43.497,03 zu verlangen.

8 Im Gegensatz zu ihrem Marktwert als Biogerste in Höhe von EUR 40.498,57 habe die Verwertung der Gerste als konventionelle Ware einen Erlösverlust von EUR 24.364,06 zur Folge. Zudem habe sie ihrem Kunden Z. einen Schaden in Höhe von EUR 1.375.- zu ersetzen gehabt, da dieser in Folge der Verfütterung der streitgegenständlichen Gerste seine Schweine nicht mehr als Bioware vermarkten können.

9 Ihr sei insgesamt ein Schaden in Höhe von EUR 25.739,06 entstanden, der ihr nebst Zinsen und außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen sei. Zudem begehrte sie Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten für künftige Schäden im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Lieferungen.

10 Die Beklagte beantragte Klageabweisung.

11 Sie bestritt den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach.

12 Die Gerste sei nicht mangelhaft gewesen, zumal der Bescheid der Kontrollbehörde durch das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 21.06.2012 wieder aufgehoben worden sei.

13 Die Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht nach §§ 31 ff. EB lägen nicht vor. Insbesondere fehle es an der Beanstandung gemäß § 36 EB und den Voraussetzungen der erfolgreichen Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 37 EB. Daher habe die Klägerin am 21.08.2012 bzw. 04.10.2012 nicht vom Vertrag zurücktreten können; im Übrigen liege jedenfalls für den 21.08.2012 keine ordnungsgemäße Rücktrittserklärung vor.

14 Die der Schadenshöhe zugrunde gelegten Werte seien falsch. Die von der Klägerin ihren Abnehmern gewährten Nachlässe wurden bestritten; jedenfalls seien diese weder ortsüblich noch angemessen, sondern zu hoch und verletzen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB.

15 Für die Feststellungsklage fehle das Feststellungsinteresse.

(16) Zudem beruft sich die Beklagte auf Verjährung im Hinblick auf § 49 EB.

17 Ergänzend wird hinsichtlich des erstinstanzlichen Vorbringens auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

18 Das Landgericht Landshut hat die zulässige Klage als unbegründet abgewiesen.

19 Ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 437, Nr. 3, 434, 281 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB iVm den EB scheitere am Verschulden der Beklagten. Die Aberkennung des Bio-Status habe sie nicht zu vertreten.

20 Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf Minderung gemäß §§ 437, Nr. 2, 434, 441 Abs. 1 BGB iVm den EB, da kein Rechtsmangel, sondern allenfalls ein Sachmangel vorliegen könne, den die Klägerin aber nicht bewiesen habe.

21 Aus dem gleichen Grund habe die Klägerin auch nicht vom Vertrag zurücktreten können.

22 Die Beklagte habe mit der Mitteilung vom 01.11.2010 keine Nebenpflichten verletzt, da sie die Mitteilung der Entscheidung der Kontrollbehörde mit dem Hinweis verbunden habe, dass diese nicht rechtskräftig sei, und damit der Klägerin lediglich ihren eigenen Kenntnisstand übermittelt habe.

23 Ergänzend wird auf die Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

24 Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin. Die Klägerin rügt die Verletzung materiellen Rechts, da das Landgericht die Anspruchsvoraussetzungen verkannt habe.

25 Ein Schadensersatzanspruch scheitere nicht am Verschulden. Das Landgericht habe nicht berücksichtigt, dass das Verschulden gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet werde und die Beklagte sich nicht entlastet habe.

26 Unzutreffend verneine das Landgericht einen Minderungsanspruch. Ein Sachmangel ergebe sich bereits aus der Tatsache, dass keine zertifizierte Biogerste geliefert worden sei, die folglich auch als solche nicht handelbar war. Dies gelte auch für den maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Die Frage, ob darüber hinaus die Gerste tatsächlich keine Bionormen erfüllt habe, sei daher nicht entscheidungserheblich. Dessen ungeachtet habe das Landgericht ein von der Klägerin hierzu angebotenes Sachverständigengutachten rechtsfehlerhaft nicht erholt.

27 Darüber hinaus habe der gelieferten Gerste auf Grund des rückwirkenden Vermarktungsverbotes als Biogerste auch ein Rechtsmangel angehaftet.

28 Damit liege ein Qualitätsmangel vor, der gemäß § 32 Nr. 2 EB ein Rücktrittsrecht nach den gesetzlichen Regelungen des BGB begründe. Ein wirksamer Rücktritt liege aber auch gemäß § 19 Nr. 1 und 2 EB vor. Das Rücktrittsrecht scheitere auch nicht an § 37 Nr. 4 EB, da diese Bestimmung gemäß § 37 Nr. 1 EB ein Verfahren vor dem Schiedsgericht voraussetze, welches die Parteien vorliegend aber abbedungen hätten. Jedenfalls verbleibe dann der Minderungsanspruch gemäß § 32 Nr. 2 EB.

29 Die Setzung einer Nachfrist sei entbehrlich gewesen, da die Gerste bei Aufdeckung des Mangels bereits vollständig verwertet gewesen sei.

30 Ferner habe das Landgericht verkannt, dass die Beklagte mit ihrer Mitteilung vom 01.11.2010 über die Entziehung des Biostatus eine vertragliche Nebenpflicht verletzt habe. Sie habe die Klägerin hiermit veranlasst, diese Information an ihre Abnehmer weiterzugeben, was zum verfahrensgegenständlichen Schaden geführt habe, obwohl sie die Mangelhaftigkeit der Gerste nunmehr in Abrede stelle.

31 Die Geltendmachung der Ansprüche sei nicht gemäß § 36 EB verfristet, da diese Regelung nur für abweichende Beschaffenheit und/oder Qualität iSv § 26 EB gelte, nicht aber für eine Rechtsfrage wie die fehlende Anerkennung als Bioprodukt. Außerdem sei diese Regelung eine gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1. 309 Nr. 8 b ee BGB unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung. Ein Berufen hierauf sei zumindest treuwidrig gemäß § 242 BGB.

32 Die Klägerin beantragt daher,

33 I. Unter Abänderung des am 24.05.2013 verkündeten und am 29.05.2013 zugestellten Endurteil des Landgerichts Landshut, AZ.: 43 O 1693/11, wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin EUR 25.739,06 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 22.11.2011 sowie weitere EUR 512,70 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit der Klage sowie weitere EUR 16,00 vorgerichtlicher Mahnkosten zu zahlen.

34 II. Unter Abänderung des Endurteil des Landgerichts Landshut wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weitere Schäden zu ersetzen, die daraus resultieren, dass die Beklagte auf die Kaufverträge vom 21.04.2010, 05.03.2010, 21.05.2010 sowie 14.06.2010 statt Biogerste Ware geliefert hat, der der Biostatus entzogen war.

35 III. Zulassung der Revision.

36 Die Beklagte beantragt,

37 die Berufung zurückzuweisen.

38 Die Beklagte schließt sich den Gründen des angefochtenen Urteils an. Sie hält ihren erstinstanzlichen Vortrag in vollem Umfang aufrecht, bestreitet weiterhin den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach und ist der Meinung, dass weder nach den gesetzlichen Regelungen noch nach den hier wirksam zwischen den Parteien vereinbarten und anzuwendenden Regelungen der EB die Voraussetzungen für Schadensersatz- oder Mängelgewährleistungsansprüche vorliegen, jedenfalls wegen Fristablauf nicht mehr geltend gemacht werden können oder verjährt sind. Auch habe die Klägerin nicht wirksam von den Kaufverträgen zurücktreten können. Nebenpflichten habe die Beklagte gleichfalls nicht verletzt.

39 Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle und vorliegenden Entscheidungen der Gerichte Bezug genommen.

II. 40 Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Eine Haftung der Beklagten wegen der streitgegenständlichen Lieferungen von Gerste ist gemäß § 36 Nr. 3 EB ausgeschlossen. Auf Grund dessen konnte die Klägerin auch weder am 21.08.2012 noch am 04.10.2012 wirksam von den Kaufverträgen zurücktreten.

41 1) § 36 Nr. 3 EB findet auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien Anwendung und unterliegt nicht der Inhaltskontrolle für allgemeine Geschäftsbedingungen.

42 Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass für die streitgegenständlichen Kaufverträge (Anlage K 1.1 - K 1.4) die „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel“ (EB), jedoch ohne die in § 1 geregelte Schiedsklausel gelten sollten. Diese Bedingungen wurden jedoch der Klägerin nicht von der Beklagten gemäß § 305 Abs. 1 BGB gestellt und unterliegen daher nicht der Inhaltskontrolle. Die EB sind vielmehr eine von den Vertragsparteien einvernehmlich anerkannte rechtliche Grundlage und Ausgestaltung ihres Kaufvertrages.

43 Charakteristisch für Allgemeine Geschäftsbedingungen ist die Einseitigkeit ihrer Auferlegung sowie der Umstand, dass der andere Vertragsteil, der mit einer solchen Regelung konfrontiert wird, auf ihre Ausgestaltung gewöhnlich keinen Einfluss nehmen kann (BT-Drs. 7/3919, S. 15 f.). An dem hierin durch einseitige Ausnutzung der Vertragsgestaltungsfreiheit einer Vertragspartei zum Ausdruck kommenden Stellen vorformulierter Vertragsbedingungen fehlt es jedoch, wenn deren Einbeziehung sich als das Ergebnis einer freien Entscheidung desjenigen darstellt, der mit dem Verwendungsvorschlag konfrontiert wird (vgl. BGH Urteil vom 17.02.2010 - VIII ZR 67/09). So liegt der Fall hier.

44 Die Parteien des Rechtsstreits, die beide Kaufleute sind, haben sich zum Abschluss der streitgegenständlichen Kaufverträge ausweislich der vorgelegten Anlagen K 1.1 - K 1.4 einer Handelsvermittlungs-Agentur für Bio Produkte, der Firma a., bedient. Der Vertragstext ist auf Geschäftspapier dieser Agentur abgedruckt und von dieser mitunterschieden. Der letzten

Zeile des Vertragstextes ist jeweils zu entnehmen, dass der „Kontrakt durch die Unterschrift“ von Käufer und Verkäufer „und Rückfax an artebio“ bestätigt wurde. Dies bedeutet aber, dass beide Vertragsparteien gleichberechtigt einen Vertragsvorschlag auf der Basis der „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel“, der ihnen von dritter Seite unterbreitet worden war, aber - wie in K 1.2 auf Seite 2 ersichtlich - durchaus auch verändert werden konnte, akzeptiert haben. Bei dieser Sachlage besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass die Beklagte einseitig der Klägerin die Geltung der Einheitsbedingungen auferlegt hätte. Vielmehr entspricht der Abschluss dieses Vertrages dem übereinstimmenden Willen beider Parteien.

45 2) Der sachliche Anwendungsbereich des § 36 EB ist eröffnet.

46 § 36 EB findet Anwendung bei der Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität (§ 36 Nr. 1 EB). Dies ist hier der Fall, da der streitgegenständlichen Gerste ein Sachmangel in Form einer abweichenden Beschaffenheit anhaftet. Dieser Sachmangel lag auch bereits bei Gefahrübergang vor.

47 Das streitgegenständliche Getreide wies auf Grund des rückwirkenden Bescheides der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt vom 07.10.2010, mit welchem die Vermarktung des in den Jahren 2008 und 2009 produzierten Getreides als Getreide aus ökologischem Anbau untersagt wurde, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit „aus kontrolliert biologischem Anbau gemäß EG-Bio-VO 834/2007“ nicht auf. Dieser Bescheid wurde durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 21.06.2012 (Anlage B 2 und zu Bl. 113 d.A.) nur insoweit aufgehoben, als er gegen die verantwortlichen Betriebsleiter der dort klagenden landwirtschaftlichen Erzeugerunternehmen in der Rechtsform einer GmbH ergangen war, da das Verwaltungsgericht eine Inanspruchnahme der natürlichen Person mangels höchstpersönlicher Verpflichtungen für rechtswidrig hielt. Die Klage der Erzeugerunternehmen gegen den Bescheid wurde abgewiesen. D.h. insoweit blieb es bei dem Vermarktungsverbot.

48 Das streitgegenständliche Getreide war damit auf dem von der Klägerin zu bedienenden Markt für biologisch erzeugtes Getreide nicht handelbar. Dies ist ein Sachmangel (vgl. OLG Karlsruhe vom 25.06.2008 - 7 U 37/07 -; BGH vom 02.03.2005 - VIII ZR 67/04). Für die Annahme des Sachmangels ist bereits ausreichend, dass ein diesbezüglicher Verdacht auf die fehlende Beschaffenheit bestand, der - wie hier - zu öffentlich-rechtlichen Maßnahmen geführt hat, die die Handelbarkeit der Ware als Bio-Ware ausgeschlossen hat (BGH a.a.O.). Dieser Verdacht muss sich nicht positiv bestätigt oder bewahrheitet haben (OLG Karlsruhe a.a.O. TZ. 10 m.w.Nw.). Die Vertragswidrigkeit ist, wie sich aus § 36 Nr. 3 EB erschließt, auch dann bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gegeben, wenn sie in diesem Zeitpunkt zwar vorhanden ist, aber erst später offenbar wird, wenn es sich mithin um einen versteckten Mangel handelt. Dies ist hier der Fall, da dem Getreide rückwirkend bis einschließlich der Ernte 2008 der Biostatus aberkannt worden war.

49 Ein Rechtsmangel ist nicht gegeben. Von einem Sachmangel und keinem Rechtsmangel ist in der Regel auszugehen, wenn die Beschränkung oder die Eingriffsbefugnisse in der Beschaffenheit der Sache begründet sind und/oder eine Nutzungsbeeinträchtigung des Käufers durch gesetzliche Eingriffsbefugnisse einer Behörde, die Eignung der Kaufsache nur zur vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendung ausschließen, aber nicht gänzlich (vgl. Westermann in Münchener Komm. BGB 6. Aufl. § 435 Rn. 10 m.w.Nw.). So liegt der Fall hier. Die Klägerin war lediglich daran gehindert, die Gerste als Biogerste zu vermarkten. Darüber hinaus wurde nicht vorgetragen, dass die Verwendung als Gerste schlechterdings ausgeschlossen gewesen sei. Im Gegenteil wurden die streitgegenständlichen Lieferungen - wie die Klägerin selbst vorträgt - weiterverkauft und verfüttert. Entfallen ist also nur die vertraglich vorausgesetzte Verkäuflichkeit als Bioware. Darin liegt ein Sachmangel, kein Rechtsmangel (vgl. hierzu auch BGH vom 05.12.1990 - VIII ZR 75/90).

50 3) Die Voraussetzungen für einen Haftungsausschluss gemäß § 36 Nr. 3 EB liegen vor.

51 a) Es handelt sich vorliegend um einen verdeckten Mangel, der nicht unter § 32 EB fällt. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass im streitgegenständlichen Getreide absolute Höchstgehalte überschritten worden, unerwünschte verbotene Stoffe oder Kontaminanten enthalten gewesen wären. Dem Getreide fehlte - ausweislich des Tatbestands im Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 21.06.2012 - lediglich mangels eindeutiger Zuordenbarkeit zu einem bestimmten Erzeugerbetrieb eine im Kaufvertrag vorgesehene Zertifizie-

zung. Darin liegt hier der Mangel; über die tatsächliche Beschaffenheit des Getreides sagt dies nichts aus.

52 b) Die 20-Tage-Frist des § 36 Nr. 3 EB ist verstrichen. Die letzte Getreidelieferung war im Juni 2010. Der Mangel wurde festgestellt mit Bescheid der Kontrollbehörde vom 07.10.2010. Daher kann die Klägerin aus der mangelhaften Lieferung keine Rechte mehr herleiten; auch ein Rücktritt vom Vertrag war nicht mehr möglich.

53 4) Der Beklagten ist eine Berufung auf die Rügeausschlussfrist des § 36 Nr. 3 EB nicht als rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB) verwehrt.

54 Der Klägerin entsteht hierdurch im konkret zu entscheidenden Fall kein mit der Rechtsordnung unvereinbarer Nachteil, da die Klägerin auch die Frist des § 377 Abs. 3 HGB versäumt hätte, innerhalb derer sie zumindest hätte erkennen lassen müssen, dass sie von den aus dem Mangel für sie hervorgehenden Rechten Gebrauch machen will (Baumbach/Hopt HGB 35. Aufl. 2012, § 377 Rn. 42). Die Klägerin hat selbst nach Aufdeckung des Mangels ihre Rechte nicht unverzüglich, nicht einmal innerhalb der 20-Tage-Frist des § 36 Nr. 3 EB geltend gemacht. Nach eigenem Vortrag hat die Klägerin die Mitteilung über die Aberkennung des Biostatus vom 01.11.2010 (K 2) am 02.11.2010 erhalten. Erst mit Schreiben vom 29.11.2010 (K 3), also 4 Wochen später, hat die Klägerin den Rechnungsbetrag gemindert und Schadensersatzansprüche in Aussicht gestellt. Dies ist zu spät, da die Klägerin nach der Mitteilung der Beklagten vom 01.11.2010 bereits definitiv wusste, dass sie keine vertragsgemäße Gerste geliefert bekommen hatte, nämlich keine Gerste aus kontrolliert biologischem Anbau. Der Hinweis der Beklagten, die Klägerin solle mit der Kontrollstelle besprechen, was zu tun sei, schadet nicht. Dies betrifft tatsächliche Konsequenzen wie etwa die weitere Verwendbarkeit der Gerste, hat aber keinen Einfluss mehr auf die Frage der vertragsgemäßen bzw. mangelhaften Lieferung.

55 5) Die Beklagte hat mit der Mitteilung vom 01.11.2010 keine vertraglichen Nebenpflichten gegenüber der Klägerin verletzt.

56 Bereits auf Grund der Verfügung der Kontrollbehörde Sachsen-Anhalt vom 07.10.2010 waren die Adressaten der Verfügung, nämlich die Erzeugerbetriebe verpflichtet, ihre Abnehmer, also die Beklagte, gemäß Art. 63 Abs. 2 c der EG-Öko-Verordnung (Durchführungsverordnung vom 05.09.2008, Nr. 889/2008) über die Aberkennung des Öko-Status der von ihnen gelieferten Produkte zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden und die Produkte somit nicht mehr als Öko-Produkte Verwendung finden können. Ebenso entsprach es einer vertraglichen Nebenpflicht der Beklagten, auch ihre Abnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass die Verfügung der Kontrollbehörde vom 07.10.2010 ergangen war, um diese vor weiteren Schäden zu bewahren. Unerheblich ist, ob die Beklagte die Entscheidung der Kontrollbehörde für richtig hielt oder nicht, da allein diese behördliche Entscheidung schon die Beschaffenheit der Ware veränderte und ihre Handelbarkeit als Bio-Produkt ausschloss. Dass die Entscheidung der Kontrollbehörde noch nicht endgültig war, hat die Beklagte durch ihren Hinweis auf die eingelegten Rechtsmittel hinreichend deutlich gemacht.

III. 57 Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich des angefochtenen Urteils auf §§ 708 Nr. 10 S. 2, 711 ZPO, hinsichtlich dieses Urteils auf §§ 708 Nr. 10 S. 1, 711 ZPO.

58 Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen dafür liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 ZPO). Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Revisionsgerichtes. Die Auslegung der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel durch die staatlichen Gerichte betrifft wegen der grundsätzlichen Vorgängigkeit der Schiedsgerichte gemäß § 1 EB nur Einzelfälle und erfordert daher keine Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, wenn - wie hier - keine abweichenden obergerichtlichen Entscheidungen vorliegen (vgl. OLG Brandenburg vom 03.05.2012 - 6 U 56/11).

59 Der Streitwert bestimmt sich nach § 47 GKG, § 3 ZPO.

OVG Sachsen-Anhalt, 17.03.2014, 1 L 67/13

Auslegung von EU-Bio-Recht, Rechtsnatur von Konformitätsbescheinigungen

(Beschluss der Nichtzulassung der Berufung gegen VG Magdeburg, 18.04.2013, 3 A 205/12)

Gründe

1 Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg - 3. Kammer - vom 18. April 2013 hat in der Sache keinen Erfolg.

2 Die Zulassung der Berufung rechtfertigt sich nicht wegen der von der Klägerin gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung.

3 „Ernstliche Zweifel„ an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen nur dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, DVBl. 2000, 1458). Da gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO der Zulassungsgrund zudem in der gebotenen Weise darzulegen ist, erfordert dies, dass sich der Zulassungsantrag substantiiert inhaltlich mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzt und u. a. konkret ausgeführt wird, dass die erhobenen Einwände entscheidungserheblich sind (OVG LSA in ständiger Rechtsprechung, etwa: Beschluss vom 3. Januar 2007 - 1 L 245/06 -, juris [m. w. N.]). Dabei reicht es nicht aus, wenn Zweifel lediglich an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen bestehen, auf welche das Urteil gestützt ist. Diese müssen vielmehr zugleich Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses begründen (BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 - 7 AV 4.03 -, Buchholz 310 § 124 VwGO Nr. 33).

4 Das Antragsvorbringen begründet im vorbezeichneten Sinne keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der angefochtenen Entscheidung.

5 Die Antragsbegründungsschrift vom 9. Juli 2013 macht geltend, bei Erlass des angefochtenen Bescheides vom 1. August 2012 seien alle Getreideerzeugnisse aus den Jahren 2008 und 2009 bereits vermarktet gewesen. Es habe keine Lagerbestände mehr gegeben, seit dem Jahr 2010 habe die Klägerin nur noch Grünlandflächen bewirtschaftet.

6 Eine Ergebnisunrichtigkeit des angefochtenen Urteils legt dieses Vorbringen nicht schlüssig dar. Das Vorbringen ist weder belegt noch unter Beweis gestellt, sondern erschöpft sich in einer reinen (von der Beklagten bestrittenen) Behauptung. Die Antragsbegründungsschrift legt auch nicht nachvollziehbar dar, inwiefern die genannten Umstände die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zur Folge haben, zumal ausweislich des klägerischen Schriftsatzes vom 12. September 2012 die Klägerin von der (...) AG zum Rückerwerb des „in den hier in Rede stehenden Jahren„ gelieferten Getreides aufgefordert wurde. Auch die Bewirtschaftung von Grünland spricht nicht zwingend dafür, dass eine Vermarktung der streitgegenständlichen Getreideerzeugnisse auszuschließen ist, da die Klägerin ausweislich des angefochtenen Bescheides und dort unter Verweis auf den Bewertungsbericht zur Kontrolle vom 30. Juni 2010 Getreide aus der Ernte von anderen Unternehmen vermarktet haben soll bzw. überhöhte Verkaufsmengen damit gerechtfertigt habe, dass diese aus Lagerbeständen aus vorjährigen Ernten anderer Unternehmen stammten, die übernommen worden seien (vgl. S. 5, 6 des Bescheides vom 1. August 2012). Die Feststellung des Verwaltungsgerichtes im angefochtenen Urteil, dass eine Vermarktung im Hinblick auf verarbeitete Produkte auch bei leeren Lagerbeständen möglich sei, wird durch das obige Antragsvorbringen jedenfalls nicht schlüssig in Frage gestellt.

7 Weiter führt die Antragsbegründungsschrift aus, die Klägerin habe keine Kenntnis von und auch keine Einwirkungsmöglichkeit auf weitere(n) Produktions- und Vermarktungsstufen. Sie habe das Getreide lediglich an Händler veräußert und produziere aus dem Getreide keine weiteren Produkte. Es sei ihr rechtlich wie tatsächlich unmöglich, auf die weiteren Produktionsstufen Einfluss zu nehmen.

8 Auch dieses Vorbringen macht eine Ergebnisunrichtigkeit des angefochtenen Urteils nicht plausibel. Die Klägerin weiß, an welche Händler sie die betroffenen Getreideerzeugnisse veräußert hat, und ist demzufolge in der Lage, diese davon in Kenntnis zu setzen, dass die von ihr gelieferten Getreideerzeugnisse nicht mit dem Hinweis auf die biologisch/ökologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung verwandt werden dürfen. Auch wenn die Klägerin keinen Einfluss darauf hat, dass Erwerber des Getreides bei der Weiterverarbeitung diese Information beachten, vermag sie mit einer entsprechenden Information ihrer Vertragspartner jedenfalls die durch einen Kaufvertrag über biologisch/ökologisch produzierte Getreideerzeugnisse entstandene Nachweiskette zu unterbrechen und den guten Glauben ihrer Vertragspartner daran zu beseitigen, dass die von ihr gelieferten Bestandteile des verarbeiteten Produktes aus einer biologisch/ökologischen Produktion stammen. Nicht zuletzt stellt es möglicherweise sogar ein Gebot der nachvertraglichen Treuepflicht der Klägerin dar, ihre Vertragspartner über das Vermarktungsverbot für die gelieferte Ware zu informieren. Im Übrigen rechtfertigt allein die Behauptung, dass die Klägerin an der weiteren Verarbeitung der von ihr veräußerten streitgegenständlichen Getreideerzeugnisse nicht beteiligt sei, noch nicht die Annahme, das ihr gegenüber angeordnete Vermarktungsverbot laufe zwingend ins Leere, da die allein in ihrem Wissensbereich liegende Behauptung, über keine Restbestände der streitgegenständlichen Getreideerzeugnisse mehr zu verfügen, nicht hinreichend plausibel gemacht wurde und überdies ein Rückerwerb des veräußerten Getreides vorliegend in Rede steht.

9 Ferner hält die Antragsbegründungsschrift mit dem ergänzenden Schriftsatz vom 11. Juli 2013 die Feststellung des Verwaltungsgerichtes für rechtsfehlerhaft, dass sich aus Art. 23 VO 834/2007 ergebe, dass „im Sinne einer biologisch/ökologischen Produktion eine Zuordnung für jegliches Produkt und damit auf jegliche Getreidesorte von einem bestimmten Unternehmen möglich sei“. Das Vorbringen, das Verwaltungsgericht lege nicht dar, aus welchen der 6 Absätze des Art. 23 VO 834/2007 es diese Rechtsauffassung ableite, macht noch nicht plausibel, dass die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes rechtlich keinen Bestand haben kann. Entsprechendes gilt für die Behauptung, es finde sich tatsächlich keine Regelung in Art. 23 VO 834/2007, die eine derartige Aussage treffe und anders als bei Eiern fehle es für den Getreideanbau an gemeinschaftsrechtlichen Regelungen dahingehend, dass z. B. bei einem Brot, das als ökologisch/biologisch produziert vermarktet werde, nachverfolgbar sein müsse, welcher Landwirt das in dem Produkt verarbeitete Getreide produziert habe.

10 Eine Ergebnisunrichtigkeit des angefochtenen Urteils ergibt sich auch aus diesem Vortrag nicht. So legt die Antragsbegründungsschrift schon nicht nachvollziehbar dar, inwiefern gemeinschaftsrechtliche Regelungen für ein bestimmtes Produkt (hier: Eier) Rückschlüsse auf die Regelungsanforderungen in Bezug auf ein anderes Produkt (hier: Getreideerzeugnisse) rechtfertigen, zumal die VO (EG) Nr. 834/2007 neben gemeinsamen Vorschriften bzw. allgemeinen Grundsätze für die ökologisch/biologische Produktion spezifische Regelungen und Grundsätze für pflanzliche und tierische Erzeugnisse enthält. Auch mangelt es der sinngemäß aufgestellten Prämisse der klägerischen Behauptung, dass das Gemeinschaftsrecht eine explizite Regelung der Zuordnung erfordere, an einer schlüssigen Darlegung, worauf sich diese Anforderung an die Auslegung einer Rechtsvorschrift stützt.

11 Die Auslegung einer Rechtsnorm erfordert es, sie in ein dem objektivierten Willen des Normgebers zu entnehmenden Begriffs- und Wertesystem einzuordnen und so ihren Sinngehalt zu ermitteln. Dabei stehen die üblichen Auslegungsmethoden zur Verfügung. An dem Wortlaut einer Norm muss bei deren Auslegung nicht unbedingt festgehalten werden. Diese sogenannte grammatikalische Auslegung ist nur eine von mehreren sich gegenseitig ergänzenden Methoden. Daneben treten besonders die Auslegung der Norm aus ihrem Zusammenhang und die Auslegung nach ihrem Zweck. Die Auslegung der Norm muss auf die realen Gegebenheiten Bedacht nehmen, aus denen sie erwachsen und auf die sie bezogen ist; sie darf an den konkreten Lebensverhältnissen nicht vorübergehen. Auch die Entstehungsgeschichte einer Rechtsnorm kann bei der Auslegung Berücksichtigung finden und Anhaltspunkte geben (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 12. Juni 2013 - Vf. 11-□VII-□11 -, juris). Für

das Gemeinschaftsrecht ist zudem zu beachten, dass durch die Auslegung dessen volle Wirksamkeit gewährleistet und zu einem Ergebnis gelangt wird, das mit dem vom Gemeinschaftsrecht verfolgten Ziel in Einklang steht (vgl. EuGH, Urteil vom 5. September 2012 - C-42/11 -, juris; Urteil vom 9. April 2013 - C-85/11 -, juris; Urteil vom 10. Oktober 2013 - C-306/12 -, juris). Soweit verschiedene Sprachfassungen einer unionsrechtlichen Vorschrift voneinander abweichen, darf nicht eine Formulierung als alleinige Grundlage für die Auslegung der Vorschrift herangezogen werden und Vorrang vor anderen sprachlichen Fassungen beanspruchen, sondern die betreffende Vorschrift muss nach dem allgemeinen Aufbau und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört (vgl. EuGH, Urteil vom 19. September 2013 - C-140/12 -, juris).

12 Gemessen an diesen Maßstäben ergibt sich weder das Erfordernis einer expliziten Regelung einer Norm bzw. an einen nicht auslegungsfähigen und -bedürftigen Wortlaut, noch erweist sich der Wortlaut der Norm als alleiniges Auslegungskriterium.

13 Eine Ergebnisunrichtigkeit des angefochtenen Urteils ergibt sich auch nicht auf Grund des Vortrags, die Beklagte selbst vertrete nicht die Auffassung, dass es für die Kontrolle ökologisch/biologischer Produkte erforderlich sei, dass eine Trennung zwischen zwei Betrieben im Hinblick auf das Produktionsergebnis - hier: Getreide - erfolge. Im angefochtenen Bescheid werde ausgeführt, dass bei gemeinsamer Lagerhaltung Zweifel zu Lasten sämtlicher eingelagerter Erzeugnisse gehen müssten. Die gemeinsame Einlagerung des Getreides werde somit von der Beklagten nicht beanstandet; eine hiervon abweichende Behandlung der Klägerin stelle eine Ungleichbehandlung dar.

14 Zunächst rechtfertigt der Umstand, dass die Beklagte bei gemeinsamer Einlagerung von Getreideerzeugnissen durch verschiedene Unternehmen „ohne ausreichende und erkennbare Trennung„ mit der Folge der Durchmischung des Getreides, Zweifel an der ökologisch/biologischen Herkunft eines Teils der eingelagerten Erzeugnisse erstreckt, nicht die Schlussfolgerung, die Beklagte beanstande eine gemeinsame Einlagerung des Getreides nicht. Für die Beklagte, wie auch im angefochtenen Urteil, geht es um die Zuordnung eines jeglichen Produktes zu einem bestimmten Unternehmen, was bei einer Durchmischung der Produkte nicht mehr der Fall ist. Dass sich Zweifel an der ökologisch/biologischen Herkunft bei einer Durchmischung der Produkte auf sämtliche Produkte und damit gegenüber allen beteiligten Unternehmen auswirken, betrifft die Frage der Haftung, d. h. wer für die Folgen eines entsprechenden Verstoßes ordnungsrechtlich einzustehen hat und stellt kein Einverständnis mit einer, eine effektive Kontrolle verhindernden Lagerungsvariante dar. Im Übrigen kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf eine Gleichbehandlung berufen, die im Unrecht erfolgt, mithin entgegen der normierten Rechtslage, die vom Verwaltungsgericht festgestellt und durch die Antragsbegründungsschrift nicht schlüssig in Frage gestellt wurde.

15 Weiter macht die Antragsbegründungsschrift geltend, die von der Kontrollstelle im Auftrag der Beklagten ausgestellten Konformitätsbescheinigungen für die Jahre 2008 und 2009 enthielten die Feststellung, dass die Klägerin in dem in der Bescheinigung genannten Zeitraum die gesetzlichen Regelungen für den ökologischen Landbau eingehalten habe und die von ihr produzierten Produkte mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarkten dürfe. Die Konformitätsbescheinigung sei als Verwaltungsakt zu werten, der nicht aufgehoben worden sei.

16 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteilsergebnisses begründe dieses Vorbringen nicht. Der Vortrag zur Rechtsnatur der Konformitätsbescheinigung als Verwaltungsakt erschöpft sich in einer unsubstantiierten Behauptung. Die Antragsbegründungsschrift legt nicht nachvollziehbar dar, inwiefern die angesprochene Konformitätsbescheinigung die Annahme rechtfertigt, die private, auf Grund einer vertraglichen Beziehung mit der Klägerin tätig gewordene Kontrollstelle habe im Auftrag der Beklagten eine als hoheitliche Maßnahme einer Behörde zu qualifizierende Einzelfallregelung im Sinn des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 1 VwVfG getroffen. Erst recht ist weder dargelegt noch ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die im Land Sachsen Anhalt lediglich zur Mitwirkung am Kontrollverfahren des ökologischen Landbaus berechtigten privaten Kontrollstellen (vgl. § 1 Abs. 1 ÖkoMitwVO in der vom 22. Juli 2003 bis 6. Juli

2009 gültigen Fassung, § 1 Abs. 2 ÖkoMitwVO in der ab 7. Juli 2009 gültigen Fassung) dazu ermächtigt sein sollten, im Auftrag einer Behörde einen Verwaltungsakt zu erlassen, da sowohl die Öko-Mitwirkungsverordnung wie das Öko-Landbaugesetz eine Aufgabenwahrnehmung privater Kontrollstellen nur insoweit vorsehen, als damit nicht die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist (vgl. § 5 Abs. 1 ÖkoMitwVO a. F., § 5 Abs. 1 Nr. 1 ÖkoMitwVO n. F., § 3 Abs. 1 ÖLG a./n. F.).

17 Eine Ergebnisunrichtigkeit des angefochtenen Urteils ergibt sich auch nicht auf Grund des Vorbringens zum Ausstellungsdatum der Konformitätsbescheinigung vom 21. November 2008 sowie zur Notwendigkeit ihrer Aufhebung. Mangels Plausibilisierung der Verwaltungsaktqualität sind die Ausführungen zum Erfordernis einer förmlichen Aufhebung der Konformitätsbescheinigung nicht schlüssig. Die Feststellung des Verwaltungsgerichtes im angefochtenen Urteil, dass die nicht getrennte Lagerung von Getreidearten und der darin liegende Verstoß gegen die EG-Öko VO Nr. 834/2007 die Konformitätsbescheinigung obsolet mache, wird durch den Hinweis, dass die Produktion 2008 Gegenstand der zertifizierten Kontrolle gewesen sei, nicht schlüssig in Frage gestellt. Aus dem Antragsvorbringen erschließt sich nicht, warum der vom Verwaltungsgericht festgestellte Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht nicht auch geeignet ist, der Konformitätsbescheinigung in Bezug auf bereits durchgeführte Kontrollen die Grundlage zu entziehen bzw. aus welchen Gründen diese Konformitätsbescheinigung dem Erlass des streitgegenständlichen Vermarktungsverbotes entgegenstehen sollte.

18 Soweit die Antragsbegründungsschrift bemängelt, dass der angefochtene Bescheid nicht die vom Verwaltungsgericht getroffene Feststellung zur Verhältnismäßigkeit des Vermarktungsverbotes enthalte, fehlt es bereits an einer schlüssigen Darlegung dazu, inwiefern dies die Rechtswidrigkeit des Bescheides zur Folge hat. Zudem setzt sich die Antragsbegründungsschrift nicht mit der vom Verwaltungsgericht insoweit angenommenen, konkludenten Befassung der Beklagten auseinander. Auch die Behauptung, es könne sich nicht um einen gravierenden Verstoß gegen die Anforderung der getrennten Lagerhaltung handeln, wenn zwei Unternehmen, die jeweils ökologisch/biologisch produzierten, gemeinsam einlagerten, macht weder als solche noch durch den Verweis, das Verwaltungsgericht habe sich mit dieser Frage nicht befasst, eine Ergebnisunrichtigkeit des angefochtenen Urteils plausibel. Erst Recht ist nicht dargelegt, dass die aufgestellte Prämisse, die gemeinsam einlagernden Unternehmen produzierten ökologisch/biologisch, vorliegend zutrifft.

19 Die Zulassung der Berufung rechtfertigt sich auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen der in der Antragsbegründungsschrift vom 9. Juli 2013 unter Pkt. II geltend gemachten Verfahrensfehler.

20 Die Antragsbegründungsschrift macht geltend, das Verwaltungsgericht habe eine Überraschungsentscheidung getroffen, weil es die von der Beklagten für den angefochtenen Verwaltungsakt gegebene Begründung ausgetauscht und durch eine eigene Begründung ersetzt habe. Weder außergerichtlich noch in dem angefochtenen Bescheid noch in den gerichtlich ausgetauschten Schriftsätzen noch in der mündlichen Verhandlung sei ein Verstoß gegen Art. 23 VO 834/2007 diskutiert worden.

21 Die von der Klägerin monierte Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) in Form einer Überraschungsentscheidung liegt indes nicht vor. Eine unzulässige Überraschungsentscheidung ist dann gegeben, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit welcher die Beteiligten nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchten (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2013 - 7 C 4.12 -, juris). Dies war vorliegend nicht der Fall. Ausweislich Seite 5 der Sitzungsniederschrift vom 18. April 2013 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung Ausführungen zu Art. 23 der Verordnung Nr. 834/2007 und seine Eignung als Rechtsgrundlage gemacht. Zu diesem Vortrag kann sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nur veranlasst gesehen haben, wenn das Gericht oder die Beklagte auf diesen rechtlichen Aspekt verwiesen haben, so dass von einer

unerwarteten Wendung des Rechtsstreits, auf die sich die Klägerseite nicht einstellen konnte, nicht die Rede sein kann. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin keine Gelegenheit hatte, ihren Rechtsstandpunkt erschöpfend darzulegen.

22 Für einen Verstoß gegen § 104 Abs. 1 VwGO ist ebenfalls nichts ersichtlich. Danach hat der Vorsitzende die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern. Dies läuft indes nicht auf die Verpflichtung hinaus, bereits in der mündlichen Verhandlung bekannt zu geben, wie das Gericht bestimmte Erkenntnismittel versteht und bewertet und welche Folgerungen es aus den ihm gegenüber abgegebenen Erklärungen ziehen will oder möglicherweise ziehen könnte. Denn die Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens ist einer Vorerörterung mit den Beteiligten entzogen. Sie ist vielmehr der Schlussberatung vorbehalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Juli 2001 - 4 B 50.01 -, juris).

23 Auch ein Verstoß gegen die richterliche Hinweispflicht gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 139 Abs. 2 ZPO ist nicht schlüssig dargelegt. Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht seine Entscheidung nach § 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt nach § 139 Abs. 2 Satz 2 ZPO für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien. Die Vorschrift konkretisiert die richterliche Hinweispflicht. Diese ist aber für den Verwaltungsprozess insbesondere im § 86 Abs. 3 VwGO, aber auch in § 104 Abs. 1 VwGO und § 108 Abs. 2 VwGO geregelt, und zwar mit derselben Zielrichtung wie in der Zivilprozessordnung. Die Hinweispflicht dient der Wahrung rechtlichen Gehörs, soll insbesondere verhindern, dass die Beteiligten durch die Entscheidung des Gerichts überrascht werden. Hierdurch werden Umfang und Inhalt der erforderlichen Hinweise im Einzelfall bestimmt. Die Antragsbegründungsschrift hat nicht dargelegt, dass das Verwaltungsgericht bei einer entsprechenden Anwendung des § 139 Abs. 2 ZPO hier andere, insbesondere weiterreichende Hinweise hätte erteilen müssen, als dies bei einer Anwendung nur der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung der Fall gewesen wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Juni 2003 - 7 B 106.02 -, juris).

24 Die Zulassung der Berufung rechtfertigt sich ferner nicht wegen der von der Klägerin gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, denn diese ist nicht entsprechend den Darlegungserfordernissen gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO dargelegt.

25 „Grundsätzliche Bedeutung,“ im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO besitzt eine Rechtssache nur dann, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung im angestrebten Rechtsmittelverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechts- oder Tatsachenfragen beitragen kann, die eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite besitzen und die im Interesse der Rechtseinheit oder Weiterentwicklung des Rechts einer Klärung bedürfen (OVG LSA in ständiger Rechtsprechung, etwa: Beschluss vom 21. Januar 2008 - 1 L 166/07 -, juris [m. w. N.]; vgl. zudem: BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 1987 - 1 B 23.87 -, InfAuslR 1987, 278). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO zudem im Zulassungsantrag darzulegen. „Dargelegt“ im Sinne der genannten Vorschrift ist eine grundsätzliche Bedeutung nur dann, wenn in der Antragsbegründung eine konkrete rechtliche oder tatsächliche Frage formuliert und zugleich substantiiert vorgetragen wird, inwiefern der Klärung dieser Frage eine im Interesse der Rechtssicherheit, Vereinheitlichung oder Fortbildung des Rechts über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zukommt und warum es auf die Klärung der zur Überprüfung gestellten Frage im konkreten Fall entscheidungserheblich ankommt (OVG LSA, a. a. O. [m. w. N.]; vgl. zudem BVerwG, Beschluss vom 2. Oktober 1961, BVerwGE 13, 90, vom 9. März 1993, Buchholz 310 § 133 n. F. VwGO Nr. 11, Beschluss vom 10. November 1992, Buchholz 303 § 314 ZPO Nr. 5). Hiernach ist es zunächst erforderlich, dass in der Antragschrift eine konkrete - entscheidungserhebliche und klärungsbedürftige - rechtliche oder tatsächliche Frage „aufgeworfen und ausformuliert“ wird (vgl.: BVerwG, Beschluss vom 26. September 1995, Der Personalrat 1996, 27). Darüber hinaus obliegt es dem Rechtsschutzsuchenden, im Einzelnen darzulegen, inwiefern die aufgeworfene Frage im Interesse der Rechts-

sicherheit, Vereinheitlichung oder Fortbildung des Rechts über den Einzelfall hinaus einer fallübergreifenden Klärung bedarf und im konkreten Fall entscheidungserheblich ist. Hierbei sind - neben der Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes, welche die Begründung erkennen lassen muss - die genannten Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsmittels in der Weise unter Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung, der einschlägigen Rechtsprechung sowie unter Angabe der maßgeblichen tatsächlichen und/oder rechtlichen Überlegungen zu erläutern und aufzuarbeiten, dass das Berufungsgericht hierdurch in die Lage versetzt wird, anhand der Antragschrift darüber zu befinden, ob die Zulassung des Rechtsmittels gerechtfertigt ist (OVG LSA, a. a. O. [m. w. N.]; vgl. zudem: BVerwG, Beschluss vom 19. August 1997 - 7 B 261.97 -, Buchholz 310 VwGO § 133 (n. F.) Nr. 26, Beschluss vom 9. März 1993 - 3 B 105.92 -, NJW 1993, 2825).

26 In Anlegung dieser Maßstäbe ist eine rechtsgrundsätzliche Bedeutung der Rechtssache von der Klägerin nicht in der gebotenen Weise dargelegt worden. Es wird nicht - wie es erforderlich gewesen wäre - substantiiert erläutert und dargelegt, weshalb die Klärung der aufgeworfenen Fragen von allgemeiner, fallübergreifender Bedeutung ist und weshalb sie über die richtige Entscheidung im Einzelfall hinaus im Interesse der Rechtseinheit und -fortbildung einer prinzipiellen berufsgerichtlichen Klärung bedürfen. Allein der bloße Hinweis, die aufgeworfenen Fragen seien in der Rechtsprechung ungeklärt und es sei Recht der Europäischen Union auszulegen, ist insoweit nicht ausreichend. Auch kann mit einem bloßen Angriff gegen die tatsächliche oder rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts bzw. einem reinen Zur-Überprüfung-Stellen der erstinstanzlichen Rechtsauffassung die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache nicht ausreichend dargelegt werden (BVerwG, Beschluss vom 26. September 1995 - 6 B 61.95 -, Der Personalrat 1996, 27; Beschluss vom 24. Februar 1977 - II B 60.76 -, Buchholz 232 § 5 BBG Nr. 2).

27 Eine Zulassung der Berufung rechtfertigt sich auch nicht wegen der mit Schriftsatz vom 11. Juli 2013 innerhalb der Antragsbegründungsfrist ergänzend geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

28 Der Vortrag, das Verwaltungsgericht habe, nicht vorhersehbar, die Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes ausgetauscht und damit den klägerischen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sowie gegen die verfahrensrechtlichen Vorgaben in § 104 Abs. 1 VwGO und § 173 VwGO i. V. m. § 139 Abs. 2 ZPO verstoßen, legt eine Ergebnisunrichtigkeit des angefochtenen Urteils nicht schlüssig dar. Zum Einen liegen die behaupteten Verfahrensmängel - wie bereits ausgeführt - nicht vor. Im Übrigen sagen Verfahrensmängel regelmäßig nichts über die materiell-rechtliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils aus und vermögen deshalb ein fehlerhaftes Urteilsergebnis im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht schlüssig darzutun (std. Rspr. d. Senats, vgl. Beschluss vom 29. Januar 2014 - 1 L 133/13 -, m. w. N.). Die Frage, ob das vorinstanzliche Verfahren an einem Mangel leidet, ist vom materiell-rechtlichen Standpunkt des vorinstanzlichen Gerichts aus zu beurteilen, auch wenn dieser Standpunkt verfehlt sein sollte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Januar 1996 - 11 B 150.95 -, juris). Die Ergänzungsschrift vom 11. Juli 2013 macht nicht plausibel, dass die dem Verwaltungsgericht angelasteten Verfahrensmängel zugleich belegen, dass es den materiell-rechtlichen Standpunkt der Klägerin teilt. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Die Ergänzungsschrift leitet aus den Verfahrensfehlern gerade eine andere materiell-rechtliche Rechtsauffassung her, als sie dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegt.

29 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

30 Die Entscheidung über die Festsetzung der Höhe des Streitwertes für das Zulassungsverfahren beruht auf §§ 40, 47, 52 Abs. 1 GKG.

31 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 124a Abs. 5 Satz 4, 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

VGH Bayern, 17.03.2014, 20 ZB 13.1056

Angaben des Codes einer Ökokontrollstelle

(Beschluss über die Nichtzulassung der Berufung gegen VG Regensburg, 28.03.2013, RO 5 K 12.976)

Tenor

- I. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ist zulässig (§ 124 a Abs. 4 VwGO), hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen.

2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind nicht gerechtfertigt. Nach der Rechtsprechung des Senats sind ernstliche Zweifel am Ergebnis der Entscheidung zu fordern. Ernstliche Zweifel sind auch begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. BayVGh v. 9.8.2010 – 20 ZB 10.1342 m.w.N.).

3 Daran gemessen ist die Klage zu Recht abgewiesen worden. Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass der Zertifizierungsänderungsbescheid der Beklagten vom 2. November 2011 und der diesen bestätigende Widerspruchsbescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 21. Mai 2012 nicht rechtswidrig sind und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die in diesen Verwaltungsakten zum Zertifizierungsbescheid vom 17. Mai 2011 (vgl. Art. 29 VO (EG) Nr. 834/2007) ausgesprochenen Regelungen verdeutlichen der Klägerin, dass im Hinblick auf Art. 31 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008, welcher die Verpackung und Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu anderen Unternehmen betrifft, eine zusätzliche Kontrolle der insoweit angelieferten Erzeugnisse notwendig und geboten ist, weil im streitgegenständlichen Fall die Begleitpapiere nicht eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden können (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 889/2008).

4 Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts können nämlich Lieferscheine, welche die Codenummer der Ökokontrollstelle des Lieferanten enthalten, nicht eindeutig den Transportverpackungen zugeordnet werden, wenn diese entgegen Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b VO (EG) Nr. 889/2008 nicht die Codenummer der für den Lieferanten zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde tragen, weil die ökologischen/biologischen Erzeugnisse des Lieferanten in ihren ungeöffneten Transport(um-)Verpackungen an die Filialen ausgeliefert werden, Lieferscheine des Lieferanten aber im Zentrallager der Klägerin verbleiben und die von der Klägerin für die Filialen ausgestellten Lieferscheine die Codenummer der für die Klägerin zuständigen Kontrollstelle, nicht aber die der für den Lieferanten zuständigen tragen. Die nach Art. 33 VO (EG) Nr. 889/2008 erforderliche Gegenkontrolle für die Erzeugnisse des Lieferanten kann daher nur im Zentrallager der Klägerin durchgeführt werden, weil der notwendige Vergleich der Angaben auf den Etiketten (der Verkaufsverpackungen) und in den Begleitpapieren nur zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

5 Vor diesem Hintergrund sind die Darlegungen der Klägerin zu Art. 23 VO (EG) Nr. 834/2007 und zum Verhältnis der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie die Hinweise auf „§ 2 Nr. 5 LMKV,“ und § 1 Abs. 2 Satz 1 LMKV nicht verständlich. Die Klägerin ist auch „Käufer,“ i.S.d. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 834/2007, weil sie die Produkte von ihrem Lieferanten, der Z.-AG, erwirbt. Wie das Verwaltungsgericht bereits betonte, kommt es nicht darauf an, dass sie die Produkte an Endverbraucher weiter verkauft. Bei den Regelungen der VO (EG) Nr. 889/2008 handelt es sich um Durchführungsbestimmungen im Sinne des Art. 38 VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 28. Juni 2007, insbesondere zu den Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV (vgl. Art. 28 Satz 2 Buchst. b), mithin zu den Art. 23 und 24 der VO (EG) Nr. 834/2007, welche sich mit Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und den verbindlichen Angaben dazu befassen. Sie stehen nicht in einem Ausschlussverhältnis zueinander; die Durchführungsvorschriften der VO (EG) Nr. 889/2008 – hier Art. 31 Abs. 1 – konkretisieren die Regelungen der VO (EG) Nr. 834/2007, was schon auch ihre Überschrift besagt (Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle vom 5.9.2008). § 2 Nr. 5 LMKV gibt es in dieser Form nicht, insoweit § 3 Abs. 4 LMKV gemeint sein sollte, erfasst diese Bestimmung nicht die Elemente der Öko-Kennzeichnung. Zudem sind die strengen Vorgaben der Öko-Kennzeichnung (vgl. auch Art. 31 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008) trotz der möglichen Ausnahmen in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) weiter zu beachten (vgl. § 2 LMKV).

6 Eine Frage des Einzelfalles und nicht verallgemeinerungsfähig ist, inwieweit ein Begleitpapier im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Satz 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugers zugeordnet werden kann. Daher liegt auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vor.

7 Deswegen ist der Antrag auf Zulassung der Berufung mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

8 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 3 GKG.

9 Mit der Ablehnung des Antrags, die gemäß § 124 a Abs. 5 Satz 3 VwGO keiner weiteren Begründung bedarf, wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

OVG Lüneburg, 25.03.2014, 13 LC 110/13

Biowurst, Gemüsesaftkonzentrat als nicht zugelassener Zusatzstoff, Umwandlung von Nitrat in Nitrit, Pökelaroma

Tenor

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - 9. Kammer - vom 9. April 2013 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

1 Die Klägerin wendet sich gegen eine lebensmittelrechtliche Anordnung des Beklagten.

2 Sie stellt Fleischwaren her und verwendet für die Herstellung von Kochschinken und Fleischwurst u. a. die seit 2005 im Handel erhältliche „Bio-Gemüsemischung“ und das „Bio-Gemüsesaftkonzentrat“ der Firma E.. Die Verwendung dieser Produkte beruht auf Herstellungsanleitungen des biologischen Anbauverbandes „Bioland“. Die trockene Gemüsemischung (Pulver) und das Gemüsesaftkonzentrat sind nicht als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen. Sie werden durch den Entzug von Wasser aus nitrathaltigen Gewürzen und Gemüsen gewonnen. Indem die Gemüsemischung bzw. das Gemüsesaftkonzentrat jeweils nebst Starterkulturen aus Mikroorganismen der Lake für die Fleischzubereitung zugegeben werden, entsteht in den Fleischwaren ein Pökelaroma und sie erhalten eine stabile Färbung. Bei diesem Vorgang wird das in der Gemüsemischung bzw. dem Gemüsesaftkonzentrat enthaltene Nitrat mikrobiell u. a. in Nitrit umgewandelt. Der Gehalt an Nitrit im fertigen Fleischprodukt liegt teilweise niedriger als bei der Zugabe des als Lebensmittelzusatzstoff zugelassenen Nitrits.

3 Am 1. Juli 2010 nahm der Beklagte jeweils eine Probe des nach Herstellungsanleitung produzierten „Bioland-Kochschinken-Aufschnitt“ sowie der „Bioland-Fleischwurst“ und ließ die Proben beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz (LAVES) analysieren. Das LAVES beanstandete mit Vorabmitteilung vom 8. Juli 2010 beide Proben im Wesentlichen damit, dass beide Lebensmittel nicht verkehrsfähig seien. Sie enthielten nicht zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe.

4 Unter dem 25. August 2010 nahm der Beklagte eine Probe des Bio-Gemüsesaftkonzentrats und der Bio-Gemüsemischung der Firma E.. Das LAVES berichtete jeweils unter dem 14. März 2011 über die Begutachtung der Proben.

5 Nach vorheriger Anhörung untersagte der Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 16. Mai 2011 unter Androhung eines Zwangsgeldes von 500 Euro je hergestelltem Produkt das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen. Dies gelte insbesondere für die Verwendung von „Bio-Gemüsesaftkonzentrat“ und „Bio-Gemüsemischung“. Er verwies darauf, die beanstandeten Erzeugnisse seien mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen hergestellt worden. Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Juni 2010 an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden vertrete die Kommissionsarbeitsgruppe „Lebensmittelzusatzstoffe“ die Auffassung, dass es sich bei derartigen Herstellungsverfahren um eine Zusatzstoffanwendung handele, die den zusatzstoffrechtlichen Vorschriften unterliege.

6 Am 8. Juni 2011 hat die Klägerin Klage erhoben.

7 Zur Begründung hat sie vorgetragen, die von ihr verwendeten und vom Beklagten beanstandeten Stoffe seien keine Zusatzstoffe im Sinne des LFGB. Sie seien vielmehr selbst Lebensmittel, nämlich Gemüse und Gewürze. Der Fermentierungsprozess von Nitrat zu Nitrit trete beim Verzehr von rohen Gemüse und Gewürzen immer auch natürlich auf. Starterkulturen seien ohnehin nach § 6 Abs. 2 LFGB keine Zusatzstoffe. Die eingesetzten Bakterien würden seit Jahrzehnten bei der Fleischwarenherstellung verwendet und seien typische Le-

bensmittelzutat. Der Beklagte versuche, die gesetzliche Freistellung von Lebensmitteln als Zutat dadurch zu umgehen, indem er allein auf den technologischen Effekt, das Herstellen von Nitrit, abstelle, aber den natürlichen Entstehungsprozess des Nitrits ausblende. Nach dieser Auffassung des Beklagten wären zahlreiche andere Lebensmittel wegen des Fermentierungsprozesses nicht verkehrsfähig.

8 Die Klägerin hat beantragt,

9 die Untersagungsverfügung des Beklagten vom 16. Mai 2011 aufzuheben.

10 Der Beklagte hat beantragt,

11 die Klage abzuweisen.

12 Die Bewertung als Zusatzstoff sei nach den Gründen für seine Verwendung im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Bei den von der Klägerin verwendeten Stoffen handele es sich nicht um Gemüse oder Gewürze üblicher Beschaffenheit, sondern um ein daraus hergestelltes Pulver bzw. Konzentrat, deren Herstellung bewusst darauf angelegt sei, den Nitratgehalt zu erhöhen. Das „Bio-Gemüsesaftkonzentrat“ habe einen Nitratgehalt von 2.714 mg/kg und das als „Bio-Gemüsemischung“ bezeichnete Pulver einen Nitratgehalt von 7.771 mg/kg. Für die Frage, ob es sich um einen Zusatzstoff handele oder nicht, sei entscheidend, ob der zugesetzte Stoff selbst als Lebensmittel verzehrt werden könne oder nicht. Gemüse werde nicht in Pulverform konsumiert. Gemüsesäfte würden in konzentrierter Form nicht aus besonders nitratreichen Gemüsen wie Kopfsalat oder Spinat hergestellt. Die verwendeten Bio-Produkte seien ferner nicht typische Zutaten von Fleischerzeugnissen. Nitrat sei als Zusatzstoff nur für nicht wärmebehandelte Fleischerzeugnisse zugelassen, Kochschinken und Fleischwurst würden aber hitzebehandelt. Außerdem werde die von der Klägerin erwünschte Wirkung nur dadurch erzielt, dass neben den nitrathaltigen Gemüse- und Gewürz-Stoffen nitratreduzierende Bakterien beigegeben würden. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden seien sich in der Einschätzung der von der Klägerin verwendeten Stoffe einig. Ähnlich sei der Standpunkt der Europäischen Union.

13 Mit Urteil vom 9. April 2013, das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 7. Mai 2013 zugestellt wurde, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Der Beklagte könne seine Verfügung auf § 39 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 3 LFGB stützen. Bei den von der Klägerin hergestellten Produkten, Kochschinken und Fleischwurst, handele es sich um Lebensmittel, in denen Lebensmittelzusatzstoffe im Sinne des Art. 5 VO (EG) 1333/2008 vorhanden seien. Die Verwendung von Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat stehe mit dieser Vorschrift nicht in Einklang, da beide nicht in der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe nach Art. 4 Abs. 1 der genannten Verordnung aufgeführt seien. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Verwendung als Zutat handele es sich um „Stoffe“ im Sinne dieser Vorschrift. Die Gemüsemischung und das Gemüsesaftkonzentrat würden den Lebensmitteln aus technologischen Gründen zugesetzt, da in die behandelten Fleischwaren auf diese Weise Nitrat eingelagert werde, das anschließend in Nitrit umgewandelt werde und dadurch ein Pökelaroma entstehen lasse sowie eine stabile Färbung der Fleischware hervorrufe. Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat würden in der Regel nicht selbst als Lebensmittel verzehrt. In diesem Zusammenhang könne nicht auf den Zustand der Gewürze und des Gemüses vor ihrer Trocknung bzw. Konzentrierung abgestellt werden, da es auf die Eigenschaften bei ihrer Verwendung ankomme. Auch aus dem Erwägungsgrund Nr. 5 der VO (EG) 1333/2008 ergebe sich nichts Gegenteiliges. Art. 6 Abs. 4 B der Richtlinie 79/112/EWG des Rates kläre nicht den Begriff des Lebensmittelzusatzstoffes, sondern lediglich, welche Angaben für das Verzeichnis der Zutaten maßgeblich seien. Auch der Umstand, dass der Entwickler der Gemüsemischung und des Konzentrats seine Produkte täglich - mit Wasser verdünnt - zu sich nehme, betreffe bereits einen anderen „Stoff“ und belege keinen regelmäßigen Verzehr durch eine breite Bevölkerungsgruppe. Die Gemüsemischung und das Gemüsesaftkonzentrat würden in der Regel auch nicht als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet. Die dafür geforderte prägende Wirkung der Zutaten ließen sich weder den Produktnamen noch den Zusätzen „Bioland“ bzw. „Bio“ entnehmen. Sie dienten lediglich als Ersatz für im Zubereitungsprozess erforderliche Stoffe und seien selbst weder für den Namen noch für den Inhalt der Lebensmittel charakteristisch. Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat seien auch nicht durch Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) ii) der VO (EG) 1333/2008 von der Einordnung als Lebensmittelzusatzstoff ausgenommen. Die beanstandeten Stoffe

würden dem Kochschinken und der Fleischwurst gerade wegen der erwünschten Umrötung beigegeben und sie erzielten nicht bloß eine färbende Nebenwirkung. Für die Umrötung seien auch nicht die aromatisierenden, geschmacklichen oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften der beanstandeten Stoffe maßgeblich. Diese Eigenschaften stellten nicht die Hauptfunktion der von der Beklagten beanstandeten Stoffe dar. Das Pökelaroma der Fleischwaren werde zudem nicht als Substanz (Aroma oder Geschmacksstoff) zugefügt, sondern sei Folge der vorherigen Fermentierung.

14 Das Verwaltungsgericht hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

15 Am 4. Juni 2013 hat die Klägerin Berufung eingelegt.

16 Zur Begründung verweist sie auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und ergänzt ihr Vorbringen unter Hinweis auf ein beigelegtes Gutachten des F. vom 9. Juli 2013 sowie auf dessen weitere Stellungnahme vom 18. Februar 2014.

17 Obwohl das von ihr angewandte Verfahren bundesweit von einer Vielzahl von Fleischwarenherstellern praktiziert werde, sei der Beklagte bisher der einzige, der ein Untersagungsverfahren durchgeführt habe. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts verwende sie eine Zutat und keinen Zusatzstoff. Gemüsesaftkonzentrate und Gemüse Mischung würden sehr wohl als Lebensmittel eingesetzt. Die aus dem Oktober 1981 stammenden Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüseektar sähen vor, dass Gemüsesaft auch aus konzentriertem Gemüsesaft oder konzentriertem Gemüsemark hergestellt werden könne. Gemüsesaftkonzentrate und Gemüse Mischung seien selbstverständliche Zutaten einer Vielzahl von Lebensmitteln. Stoffe, die selbst als Lebensmittel verzehrt oder als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet würden, änderten ihren Charakter nicht dadurch, dass sie für lebensmitteltechnologische Zwecke eingesetzt würden. Eine Reihe von charakteristischen Lebensmittelzutaten hätten vielfältige technologische Wirkungen. Zu weit gehe die Argumentation des Verwaltungsgerichts, wenn es davon ausgehe, dass die Charakteristik einer Lebensmittelzutat eine entsprechende Erwähnung im Namen des Lebensmittels erfordere. So seien Sellerie und Petersilie charakteristische Zutat quasi jeder Wurstware, auch wenn diese nicht im Namen dieser Wurstwaren erschienen. Auch die Ablehnung der Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) ii) der VO (EG) Nr. 1333/2008 sei verfehlt. Es könne nicht ernstlich bezweifelt werden, dass die Beigabe von Gemüsesaft bzw. -pulver auch aromatisierende, geschmackliche und ernährungsphysiologische Wirkungen habe. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die färbende Wirkung sei nicht Neben-, sondern Hauptwirkung des Einsatzes, gehe an dessen maßgeblichen Zweck vorbei. Dieser bestehe in der Erzeugung des typischen Pökelaromas und in der Vermeidung von Fettverderb (antioxidative Wirkung). Ziel der Beigabe sei es, für Verbraucher ökologischer Lebensmittel eine Alternative zur Verwendung von Natriumnitrit bzw. Natriumnitrat anzubieten. Die Herstellung gepökelter Wurst- und Fleischwaren setze die Verwendung von Nitrat bzw. Nitrit voraus. Ihr, der Klägerin, Ziel sei es, das Nitrat durch die Verwendung natürlicher Lebensmittel, also durch die Verwendung von Gemüse, zu ersetzen. Es sei auch unstrittig, dass der Gehalt an Nitrit in ihren fertigen Fleischprodukten niedriger sei als bei Zugabe des als Lebensmittelzusatzstoff zugelassenen künstlichen Nitrits. Damit komme sie den Forderungen der Verbraucher nach, den Einsatz von Zusatzstoffen in der Verarbeitung von biologischen Lebensmitteln zu reduzieren. Die Färbung trete als unvermeidbare Nebenwirkung auf, könne aber nicht als der verfolgte Hauptzweck charakterisiert werden. Im Übrigen würden färbende Gemüsesaftkonzentrate, z.B. aus Roten Beten oder Schwarzen Karotten, ungeachtet ihrer ausschließlich färbenden Eigenschaften, lebensmittelrechtlich als Zutat eingestuft. Bei der Auslegung des Art. 3 der VO (EG) Nr. 1333/2008 durch das Verwaltungsgericht seien der Erwägungsgrund 5 und das Ziel dieser Verordnung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Als Zubereitungen aus Lebensmitteln gälten Gemüsesaftkonzentrate und Gemüse Mischung nur dann als Zusatzstoffe, wenn sie Gegenstand einer „selektiven Extraktion“ seien. Dies sei aber nicht der Fall, da nicht die färbenden Inhaltsstoffe angereichert, sondern Gemüsesaftkonzentrat und Gemüse Mischung in ihrer ernährungsphysiologischen Gesamtheit erhalten blieben und ihnen lediglich Wasser entzogen werde, um ein haltbares Konzentrat oder Pulver zu erhalten. Der europäische Gesetzgeber habe mit diesem Erwägungsgrund deutlich gemacht, dass der Einsatz natürlicher Zutaten dem Einsatz künstlicher Stoffe vorzuziehen sei.

18 Die Klägerin beantragt,

19 das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - 9. Kammer - vom 9. April 2013 zu ändern und die Untersagungsverfügung des Beklagten vom 16. Mai 2011 aufzuheben.

20 Der Beklagte beantragt,

21 die Berufung zurückzuweisen.

22 Es sei nicht zutreffend, dass ausschließlich die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Beklagten ein Untersagungsverfahren durchgeführt habe. In verschiedenen anderen Fällen hätten die betroffenen Unternehmen die Produktion bzw. das Inverkehrbringen ihrer Produkte jedoch aufgrund des drohenden Verfahrens eingestellt. Auch werde in Baden-Württemberg der Ausgang des vorliegenden Verfahrens bzw. eines Petitionsverfahrens im dortigen Landtag abgewartet, bevor weitere Maßnahmen ergriffen würden. Zudem entspreche das Vorgehen der Rechtsauffassung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit sowie der Kommissionsarbeitsgruppe „Lebensmittelzusatzstoffe“. Im vorliegenden Fall gehe es nicht um die allgemeine Einordnung von Gemüsesäften oder Gemüsesaftkonzentraten als Lebensmittel und auch nicht darum, ob die von der Klägerin verwendeten nitratreichen „Stoffe“ theoretisch in rekonstituierter Form zum menschlichen Verzehr geeignet seien. Vielmehr sei zu prüfen, ob die in Rede stehenden „Stoffe“ in der Regel selbst als Lebensmittel verzehrt würden. Letzteres könne den Ausführungen der Klägerin nicht entnommen werden. Die Lebensmittel Rote Bete und Spinat würden häufig (in getrockneter Form) wegen ihrer färbenden Eigenschaften in anderen Lebensmitteln verarbeitet, bei Petersilie und Sellerie stünden die geschmackgebenden Eigenschaften im Vordergrund. Beides sei weder bei dem verwendeten Saftkonzentrat noch bei der zugegebenen Gemüsemischung der Fall. Beide Stoffe dienten offenkundig nicht der Erzielung einer spezifischen Geschmacksnote, was sich auch daraus ergebe, dass die üblichen Gewürze wie gewohnt zugegeben würden. Da auch keine sonstigen ernährungsphysiologisch relevanten Gründe für ihre Verarbeitung zu erkennen seien, dienten sie ausschließlich als Ersatz für das ansonsten bei umgeröteten Fleischerzeugnissen übliche und zugelassene Nitrit (Nitritpökelsalz). Entgegen der Auffassung der Klägerin könne die Art und Weise der Verwendung eines Stoffes sehr wohl dazu führen, dass sich sein rechtlicher Charakter ändere. Die Zuordnung eines Stoffes zu den Lebensmittelzusatzstoffen sei nach dem aktuell geltenden Zusatzstoffrecht nicht mehr abstrakt nach seiner allgemeinen Zweckbestimmung, sondern nach den Gründen seiner Verwendung im konkreten Einzelfall vorzunehmen. Aus den Leitsätzen für Fleisch- und Fleischerzeugnisse aus dem Jahre 1974, die ausdrücklich keine Rechtsnormen seien, könne für diese Abgrenzung nichts hergeleitet werden. Dass die von der Klägerin verwendeten Stoffe nur als Nitratquelle fungierten, ergebe sich auch daraus, dass der Zweck ihres Zusatzes (Umrötung, Farbstabilisierung) nur dann erreicht werde, wenn sie zusammen mit Nitrat reduzierenden Bakterien eingesetzt würden, die das erforderliche Nitrit bildeten. Wäre hingegen die Würzung der Fleischprodukte der eigentliche Verwendungszweck, so bedürfte es zudem nicht der vorgesehenen Reifungsphase. Bei den verwendeten Stoffen handele es sich auch nicht um charakteristische Zutaten. Gewürze, die aufgrund ihrer spezifischen geschmacklichen und geruchlichen Eigenschaften verarbeitet würden, seien unstrittig Stoffe, die in der Regel selbst als Lebensmittel verzehrt würden und schon deshalb keine Zusatzstoffe. Als Beispiele für charakteristische Zutaten seien Sellerie und Petersilie daher ungeeignet. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) ii) der VO (EG) Nr. 1333/2008 sei nicht anwendbar, da es sich bei der Umrötung nicht um eine - in der Regel durch Farbpigmente hervorgerufene - färbende Nebenwirkung der verwendeten Stoffe, sondern um einen chemischen Prozess handele, der die vorhandene Fleischfarbe stabilisiere. Nitrit habe keine färbende, sondern neben seiner konservierenden Haupt- auch eine farbstabilisierende Nebenwirkung. Dabei sei unerheblich, ob das Nitrit direkt als Nitritpökelsalz zugesetzt werde oder mittelbar durch Nitrat reduzierende Bakterien aus nitrathaltigen Stoffen während der Verarbeitung gebildet werde. Anders als in § 2 LMBG werde in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1333/2008 nicht zwischen natürlichen und künstlichen Stoffen unterschieden, entscheidend sei vielmehr der konkrete Verwendungszweck. Die mit dem technologischen Einsatzzweck einhergehende Einordnung als Lebensmittelzusatzstoff entspreche auch dem Willen des europäischen Ordnungsgebers.

23 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

24 Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

25 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 16. Mai 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

26 Der Beklagte hat seine Verfügung zutreffend auf § 39 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs - LFGB - gestützt. Nach dieser Bestimmung ist es Aufgabe der zuständigen Behörden, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB zu überwachen. Sie treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Dazu können sie insbesondere das Herstellen, Behandeln oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten.

27 Zu den in diesem Sinne zu vollziehenden Vorschriften gehört die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 354/16 vom 31. Dezember 2008). Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1333/2008 bestimmt, dass nur die in der Gemeinschaftsliste in Anhang II aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe unter den darin festgelegten Bedingungen in Lebensmitteln verwendet werden dürfen. Nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1333/2008 darf niemand einen Lebensmittelzusatzstoff oder ein Lebensmittel, in dem ein Lebensmittelzusatzstoff vorhanden ist, in Verkehr bringen, wenn die Verwendung des Lebensmittelzusatzstoffs nicht mit der Verordnung in Einklang steht.

28 Die VO (EG) Nr. 1333/2008 gilt auch zu dem für die Entscheidung über diesen Dauerverwaltungsakt maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat. Nach Art. 35 Satz 2 der Verordnung beanspruchen die vorgenannten Vorschriften der Verordnung Geltung ab dem 20. Januar 2010. Anhang II, auf den Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Bezug nimmt, gilt nach Art. 2 der ändernden VO (EU) Nr. 1129/2011 (ABl. L 295/1 vom 12. November 2011) ab dem 1. Juni 2013. Die im Übergangszeitraum durch die Regelung des Art. 34 der VO Nr. 1333/2008 hervorgerufene Problematik einer parallelen Geltung zweier Verbotssordnungen (vgl. dazu Zipfel, Lebensmittelrecht, C 121, Vorbem. 3 ff., Art. 4, Rdnr. 4 f., Loseblatt, Stand März 2010) besteht mithin nicht mehr.

29 Entgegen der Auffassung der Klägerin handelt es sich bei den von ihr hergestellten Produkten - Kochschinken und Fleischwurst - um Lebensmittel, in denen Lebensmittelzusatzstoffe im Sinne von Art. 5 VO (EG) Nr. 1333/2008 vorhanden sind. Die Verwendung von Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat steht mit dieser Vorschrift nicht im Einklang, da sie nicht in der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe nach Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführt sind.

30 Nach Art. 3 Abs. 2 Buchst a) VO (EG) Nr. 1333/2008 ist ein Lebensmittelzusatzstoff ein Stoff mit oder ohne Nährwert, der in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet wird und einem Lebensmittel aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt wird, wodurch er selbst oder seine Nebenprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können.

31 Die Gemüsemischung und das Gemüsesaftkonzentrat sind Stoffe im Sinne dieser Regelung. Ebenso wie im Rahmen der Begriffsbestimmung für Lebensmittel in Art. 2 der VO (EG) 178/2002 ist der Begriff Stoff im weitesten Umfang zu verstehen. Erfasst werden neben chemischen Verbindungen auch Stoffgemische, gleich ob fest, flüssig oder gasförmig (vgl. Meyer/Streinz, LFGB, 2. Aufl. 2012, Art. 2 Basis-VO, Rdnr. 5; Zipfel, Lebensmittelrecht, C 121, Art. 3, Rdnr. 14, Loseblatt, Stand März 2012).

32 Gemüsemischung bzw. Gemüsesaftkonzentrat werden einem Lebensmittel - hier Kochschinken-Aufschnitt und Fleischwurst - bei dessen Herstellung absichtlich zugesetzt (vgl. zur Abgrenzung zu den Verarbeitungshilfsstoffen: Senatsbeschl. v. 5. August 2010 - 13 ME

85/10 -, juris; VG Bremen, Urt. v. 12. Juli 2012 - 5 K 2030/09 -, juris). Dies geschieht auch „aus technologischen Gründen“. Durch die Zugabe von Gemüsemischung bzw. Gemüsesaftkonzentrat wird in den behandelten Fleischwaren Nitrat eingelagert, das anschließend mit Hilfe ebenfalls zugesetzter Bakterien in Nitrit umgewandelt wird. Auf diesem Wege entsteht ein Pökelaroma und die Fleischware erhält eine stabile Färbung (Umrötung). Damit ist die für Lebensmittelzusatzstoffe definierte Funktionsklasse 24 (Stabilisatoren) des Anhangs I der VO (EG) 1333/2008 erfüllt. Des Weiteren wirkt die Nitritbildung dem Fettverderb entgegen und stellt damit ein Antioxidationsmittel dar (Funktionsklasse 4). Die Funktionsklasse 3 (Konservierungsstoffe) wird wegen einer zu geringen Nitritkonzentration hingegen nicht erfüllt. Wie ausgeführt, wird auch das Pökelaroma durch den beschriebenen chemischen Umwandlungsprozess hervorgerufen und beruht damit auf einer technologischen Wirkung der zugegebenen Stoffe. Der Anhang I der Verordnung ist nicht abschließend. Die genannten technologischen Wirkungen sind Zweck der Zusetzung der Gemüsemischung und des Gemüsesaftkonzentrats. So hat die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung ausdrücklich ausgeführt, Ziel der Beigabe sei es, für Verbraucher ökologischer Lebensmittel eine Alternative zur Verwendung der Zusatzstoffe E 250 und E 252 (Natriumnitrit bzw. -nitrat) anzubieten. Die Herstellung von gepökelten Wurst- und Fleischwaren setze aber die Verwendung von Nitrat bzw. Nitrit voraus. Ziel des Einsatzes der Gemüsesaftkonzentrate durch die Klägerin sei es, das Nitrat durch Verwendung natürlicher Lebensmittel, also durch die Verwendung von Gemüse, zu ersetzen (Bl. 186 d. GA). Die beschriebenen technologischen Wirkungen der Umwandlung von Nitrat in Nitrit (Pökelaroma, Farbstabilisierung, Antioxidationsmittel), die den Charakter gepökelter Wurst- und Fleischwaren gerade ausmachen und üblicherweise durch die direkte Zugabe von Nitrat bzw. Nitrit hervorgerufen werden, sind mithin erklärtes Ziel des Einsatzes von Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat. Dies wird darüber hinaus durch die ergänzende Zugabe von Bakterien belegt, die die Umwandlung von Nitrat in Nitrit bewirken.

33 Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat scheiden auch nicht deshalb als Lebensmittelzusatzstoffe aus, weil sie in der Regel selbst als Lebensmittel verzehrt werden.

34 Maßgebend für diese Ausnahme ist nicht der Verzehr im Einzelfall. Abzustellen ist vielmehr auf eine generelle Betrachtungsweise. Ob der Stoff häufig oder nur selten selbst verzehrt wird, hat keine Bedeutung. Der Begriff „in der Regel“ setzt ebenso wie die Begriffe „normally“ und „habituellement“ in der englischen bzw. französischen Fassung eine Kontinuität in zeitlicher Hinsicht voraus, nicht jedoch eine bestimmte Menge. Nicht vom Begriff des Lebensmittelzusatzstoffes ausgenommen sind indes Stoffe, die kurzfristig oder lediglich zu dem Zweck, einer Zuordnung zu den Lebensmittelzusatzstoffen zu entgehen, als selbständige Lebensmittel angeboten und auch verzehrt werden (vgl. Wehlau, a.a.O., § 2, Rdnr. 149; Zipfel, Lebensmittelrecht, C 121, Art. 3, Rdnr. 20, Loseblatt, Stand November 2011).

35 Es kommt in diesem Zusammenhang auch nach Auffassung des Senats nicht darauf an, ob Gemüse vor seiner Trocknung (Gemüsemischung) oder Konzentrierung (Gemüsesaftkonzentrat) selbst in der Regel als Lebensmittel verzehrt werden. Der Beurteilung unterliegt vielmehr der konkret verwendete Stoff auf der Verarbeitungsstufe, in der er dem Lebensmittel zugesetzt wird (vgl. Zipfel, Lebensmittelrecht, C 121, Art. 3, Rdnr. 19, Loseblatt, Stand November 2011). Den von der Klägerin hergestellten Fleischwaren wird nicht Gemüse oder Gemüsesaft, sondern Gemüsepulver (Gemüsemischung) und Gemüsesaftkonzentrat zugesetzt. Dafür, dass diese Stoffe in der Regel selbst als Lebensmittel verzehrt werden, fehlt jeder Anhaltspunkt. Gemüse und Erzeugnisse aus Gemüse einschließlich Gemüsesäfte werden in der Regel aufgrund ihrer geschmacklichen, geruchlichen, ernährungsphysiologischen und optischen Eigenschaften verzehrt. Aufgrund gesundheitlicher Erwägungen gilt es, dabei die Nitrataufnahme über Gemüse so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass die hier in Rede stehende Gemüsemischung bzw. das Gemüsesaftkonzentrat, für dessen Verzehr weder geschmackliche, geruchliche noch optische Gesichtspunkte sprechen und deren Nitratgehalt aufgrund des Konzentrationsprozesses stark erhöht ist, in der Regel selbst als Lebensmittel verzehrt werden. Entsprechende Nachweise ist die Klägerin auch schuldig geblieben. Das von ihr vorgelegte Gutachten des F. betont mehrfach, dass ein entsprechender Verzehr unüblich ist. Auch der Verweis auf Ziffer I. A. Nr. 3 der Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüsenektar vom 28./29. Oktober 1981

(GMBl. Nr. 21 v. 15. Juli 1982, S. 366, zuletzt geändert am 17. April 1997, GMBl. Nr. 45 v. 19. Dezember 1997, S. 871), der zufolge konzentrierter Gemüsesaft und konzentriertes Gemüsemark Ausgangsstoffe für Gemüsesaft sein können, belegt, dass es sich insoweit um einen anderen Stoff - eben einen Ausgangsstoff - handelt.

36 Selbst wenn man mit der Klägerin auf den Verzehr der konkret in Rede stehenden Stoffe in durch Wasserzugabe rekonstituierter Weise abstellt, spricht nichts für einen selbständigen Verzehr der konkreten Gemüsemischung bzw. des Gemüsesaftkonzentrats als Lebensmittel. Dem Vortrag der Klägerin lässt sich nicht entnehmen, dass diese Produkte überhaupt für einen Verzehr durch den Endverbraucher vermarktet werden. Vielmehr belegen die auf den untersuchten Packungen aufgefundenen Etikette (BeiA, Bl. 57 f.), dass sowohl das Bio-Gemüsesaftkonzentrat als auch die Bio-Gemüsemischung ausschließlich für Fleischwaren bestimmt sind, die ohne Nitritpökelsalz hergestellt werden und nach Herstellanleitung zusammen mit den entsprechenden Starterkulturen zu verwenden sind. Angaben dazu, auf welche Weise das Pulver bzw. Konzentrat in den verzehrfähigen Zustand zurückversetzt werden können, enthalten weder die aufgefundenen Etiketten, noch hat die Klägerin oder der von ihr beauftragte Gutachter F. dazu konkrete Angaben gemacht. Für einen Verzehr durch einen breiteren Personenkreis bestehen mithin keinerlei Anhaltspunkte. Der generelle Verweis auf den gängigen Konsum von Gemüsesäften und - nach entsprechender Zugabe von Wasser - zum Verzehr hergestellter Konzentrate reicht insoweit nicht aus. Wenn - wie erstinstanzlich vorgetragen - der Entwickler der Gemüsemischung und des Konzentrats seine Produkte täglich mit Wasser verdünnt zu sich nimmt, belegt dies nicht ein auch quantitativ erforderliches gewohnheitsmäßiges Verhalten. Die Verzehrgewohnheiten nur eines beschränkten Personenkreises oder gar einer Einzelperson reichen insoweit nicht aus. Allein der Umstand, dass ein Stoff möglicherweise selbständig verzehrfähig ist, nimmt ihm nicht seine Eigenschaft als Zusatzstoff.

37 Der Einordnung der beanstandeten Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe steht auch nicht deren bestimmungsgemäßer Gebrauch entgegen. Sofern die Klägerin damit auf die bei Anwendung des bis zum 6. September 2005 geltenden § 2 Abs. 1 LMBG 1974 herrschende abstrakte Betrachtungsweise („einmal Zusatzstoff, immer Zusatzstoff / einmal Nicht-Zusatzstoff, immer Nicht-Zusatzstoff“) abstellt, führt dies nicht zum Erfolg der Berufung. Nach § 2 Abs. 1 LMBG 1974 waren Zusatzstoffe im Sinne dieses Gesetzes Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen zugesetzt zu werden. Die daran anknüpfende abstrakte Betrachtungsweise, die auf die Zweckbestimmung nach allgemeiner Verkehrsauffassung der betreffenden Stoffe abstellt, ist einer konkreten Betrachtungsweise nach Maßgabe der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) VO (EG) Nr. 1333/2008 gewichen (vgl. dazu eingehend: Wehlau, a.a.O., § 2, Rdnr. 138 ff.; Zipfel, Lebensmittelrecht, C 121, Art. 3, Rdnr. 28 f., Loseblatt, Stand November 2011; a.A.: Meyer/Streinzi, a.a.O., § 2 LFGB, Rdnr. 19 ff.; jew. m.w.N.). Dafür sprechen sowohl der Wortlaut der Regelung des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) VO (EG) Nr. 1333/2008 als auch Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) dieser Verordnung, der auch Stoffe, die Lebensmitteln zu Ernährungszwecken zugefügt werden, zu den Lebensmittelzusatzstoffen rechnet, wenn sie als solche verwendet werden. Das schließt eine abstrakte Zuordnung eines Stoffs als Lebensmittelzusatzstoff ebenso aus, wie eine abstrakte Verneinung dieser Eigenschaft (vgl. Zipfel, Lebensmittelrecht, C 121, Art. 2, Rdnr. 8 f., Loseblatt, Stand Juli 2012). Entscheidend für die Einordnung ist vielmehr die konkrete Verwendung des betreffenden Stoffes aus technologischen oder aus anderen Gründen im Einzelfall. Lediglich bei der Frage, ob ein Stoff in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet wird, kommen wiederum abstrakte Gesichtspunkte zum Tragen.

38 Selbst bei Anwendung einer insgesamt abstrakten Betrachtungsweise ist aber keine allgemeine Verkehrsauffassung erkennbar, die die konkret verwendete Gemüsemischung und das konkret verwendete Gemüsesaftkonzentrat einem anderen als den beschriebenen technologischen Hauptzwecken zuordnete, wie sich bereits aus der beschriebenen Beschriftung der untersuchten Packungen ergibt. Die zugesetzten Stoffe werden ersichtlich zum Zweck der Verwendung bei Fleischwaren hergestellt, die ohne die Zugabe von Nitritpökelsalz produziert werden.

39 Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat sind auch keine Stoffe, die in der Regel als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet werden. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass - anders als der Vortrag der Klägerin dies andeutet - der Begriff der Zutat nicht im Gegensatz zum Begriff des Zusatzstoffes steht. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 LMKV ist Zutat jeder Stoff, einschließlich der Zusatzstoffe und Enzyme [...], der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und - wenn auch möglicherweise in veränderter Form - im Enderzeugnis vorhanden bleibt. Dem entspricht es, wenn in Ziffer I. 2.2 der Leitsätze für Fleisch- und Fleischerzeugnisse vom 27./28. November 1974 (GMBl. Nr. 23 vom 25. Juli 1975, S. 489, zuletzt geändert am 8. Januar 2010, GMBl. Nr. 5/6 vom 4. Februar 2010, S. 120) von technologisch begründeten Zutaten die Rede ist.

40 Eine Lebensmittelzutat ist für ein Lebensmittel dann charakteristisch, wenn das Lebensmittel durch ihren Zusatz besondere, typische Eigenschaften erhält, die Zutat den Charakter des Lebensmittels mithin prägt (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2007 - 3 C 21.06 -, juris, Rdnr. 44, zu der fast wortgleichen Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB). Ob ein Stoff prägend für ein Lebensmittel ist, lässt sich häufig bereits am Produktnamen festmachen, unter dem das Lebensmittel in Verkehr gebracht wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. März 2012 - 3 C 15.11 -, juris, Rdnr. 16 zu § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB). Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, lässt sich die prägende Wirkung der Zutaten Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat den Produktnamen „Kochschinken-Aufschnitt“ bzw. „Fleischwurst“ nicht entnehmen. Auch die Zusätze „Bioland“ bzw. „Bio-“ deuten nicht auf die erforderliche Prägung hin. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn der Ersatz des Nitritsalzes durch die Gemüsemischung oder das Gemüsesaftkonzentrat ein Charakteristikum aller „Bio-Wurstwaren“ wäre. Dies ist nach den Aussagen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung jedoch nicht der Fall, da die verschiedenen Hersteller der „Bio-Branche“ die Verwendung von künstlichem Nitritsalz unterschiedlich handhaben. Dessen Verwendung ist bei ökologisch/biologischer Produktion nach Abschnitt A des Anhangs VIII zur Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ungeachtet des Ablaufs der Überprüfungsfrist des Art. 27 Abs. 3 Buchst. a) dieser Verordnung auch weiterhin zulässig. Der Verzicht auf Nitritsalz kann mithin lediglich als charakteristisch für Produkte des biologischen Anbauverbandes „Bioland“ angesehen werden, was für die Annahme einer charakteristischen Zutat indes nicht ausreicht.

41 Andere Umstände (vgl. dazu: Zipfel, Lebensmittelrecht, C 121, Art. 3, Rdnr. 23, Loseblatt, Stand November 2011) sprechen ebenfalls nicht für das Charakteristische der verwendeten Stoffe. Insbesondere wird ein Gemüsegeschmack der Fleischwaren weder hervorgerufen noch ist er beabsichtigt. Allerdings sind die charakteristische Färbung und das kennzeichnende Aroma von Pökelfleisch mittelbare Folge der Zugabe der Gemüsemischung bzw. des Gemüsesaftkonzentrats. Diese auf technologischem Wege unter zusätzlicher Zugabe von Bakterien eintretenden Wirkungen sind jedoch Folge der Umwandlung von Nitrat in Nitrit und werden üblicherweise durch die direkte Zugabe von Nitritsalz hervorgerufen. Sie stellen mithin kein Charakteristikum der zugesetzten Stoffe dar.

42 Entgegen der Auffassung der Klägerin sind Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat auch nicht gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) ii) der VO (EG) Nr. 1333/2008 von dieser Einordnung als Lebensmittelzusatzstoff ausgenommen. Nach dieser Bestimmung gelten „Lebensmittel, getrocknet oder in konzentrierter Form, einschließlich Aromen, die bei der Herstellung von zusammengesetzten Lebensmitteln wegen ihrer aromatisierenden, geschmacklichen oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften beigegeben werden und eine färbende Nebenwirkung haben“, nicht als Lebensmittelzusatzstoffe. Der Regelungsbereich dieser Ausnahmevorschrift greift mithin nur, wenn die Stoffe sowohl technologische als auch die Eigenschaften nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) ii) der VO (EG) Nr. 1333/2008 haben (Zipfel, Lebensmittelrecht, C 121, Art. 3, Rdnr. 45).

43 Für die Zugabe sind nicht die aromatisierenden, geschmacklichen oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften der beanstandeten Stoffe maßgeblich, wie sie von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) ii) der VO (EG) Nr. 1333/2008 vorausgesetzt werden. Allerdings wird mit der Beigabe der Gemüsemischung bzw. des Gemüsesaftkonzentrats auch die Erzielung des charakteristischen Pökelaromas bezweckt. Dieses Pökelaroma wird jedoch nicht als Substanz (Aroma oder Geschmacksstoff) zugefügt, sondern ist ebenfalls Folge des beschriebenen Umwandlungsprozesses. Es ist gerade nicht beabsichtigt, den betroffenen Fleischprodukten

der Klägerin den Eigengeschmack der zugefügten Stoffe und damit deren aromatisierende oder geschmackliche Eigenschaften zu verleihen. Die Gemüsemischung hatte ausweislich des Befundes des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 27. August 2010 (BeiA., Bl. 80 ff.) einen nur leicht würzigen Geschmack mit unbestimmter Kräuternote, während das Gemüsesaftkonzentrat im Geschmack leicht süßlich und sirupartig war (BeiA., Bl. 72 ff.). Dieser Geschmack findet sich in den Endprodukten nicht wieder. Ernährungsphysiologische Gründe liegen der Zugabe von Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat ebenfalls nicht zugrunde. Dass die beanstandeten Stoffe der Optimierung der Ernährung dienen, hat die Klägerin nicht darzulegen vermocht.

44 Gemüsemischung und Gemüsesaftkonzentrat haben zudem keine färbende Nebenwirkung. Allerdings gibt die Klägerin die beanstandeten Stoffe dem Kochschinken und der Fleischwurst im Wesentlichen wegen der erwünschten Umrötung bei. Die Umrötung vollzieht sich aber durch einen chemischen Prozess und damit gerade nicht als eine färbende Nebenwirkung, wie dies etwa bei der unmittelbaren Einlagerung eines Farbstoffs durch die Zugabe von Rote-Beete-Saft oder beim Würzen mit Paprikapulver der Fall ist. Eine färbende Nebenwirkung setzt färbende Eigenschaften des zugesetzten Stoffs in der Regel in der Form von Farbpigmenten voraus. Die in Rede stehende Gemüsemischung war ausweislich des Befundes des LAVES hell-oliv-grünlich, das Gemüsesaftkonzentrat grau-schwarz. Schon aufgrund dieser Eigenfarben kann den beiden Stoffen keine färbende Wirkung zugeschrieben werden, die zu rosafarbenen Fleischerzeugnissen führt. Die beabsichtigte Umrötung ist vielmehr ein chemischer Prozess, bei dem der im Fleisch vorhandene hitzelabile rote Muskelfarbstoff Myoglobin durch Nitrit in das hitzestabile, aber nach Erhitzung blässere, rosafarbene Nitrosomyoglobin umgewandelt wird. Der technologische Vorgang der Umrötung ist mithin kein färbender, wie bei einem Farbstoff, sondern ein stabilisierender, der die vorhandene Fleischfarbe stabilisiert. Er ist Haupt-, nicht Nebenwirkung der Zugabe der Gemüsemischung bzw. des Gemüsesaftkonzentrats.

45 Auch die Erwägungsgründe der VO (EG) Nr. 1333/2008 führen zu keinem anderen Ergebnis. Dies gilt insbesondere für den von der Klägerin herangezogenen Erwägungsgrund Nr. 5. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erwägungsgründe keine Bestimmungen normativen Inhalts enthalten. Sie dienen der Begründung des Regelungsteils der Verordnung und können daher lediglich bei der Auslegung herangezogen werden. Nach Satz 4 des Erwägungsgrundes Nr. 5 soll die Verordnung nicht auf Stoffe Anwendung finden, die als Lebensmittel gelten und für einen technologischen Zweck verwendet werden, wie etwa Natriumchlorid oder Safran zum Färben, sowie Lebensmittelenzyme. Nach Satz 5 des Erwägungsgrundes Nr. 5 gelten dagegen Zubereitungen aus Lebensmitteln und anderen natürlichen Ausgangsstoffen, die in dem Enderzeugnis eine technologische Funktion erfüllen und die durch selektive Extraktion von Bestandteilen (z. B. Pigmenten) im Vergleich zu ihren ernährungsphysiologischen oder aromatisierenden Bestandteilen gewonnen werden, als Zusatzstoffe im Sinne dieser Verordnung. Satz 5 kann aber nicht so verstanden werden, dass die Zuordnung zu den Zusatzstoffen eine selektive Extraktion voraussetzt und andere aus Lebensmitteln gewonnene Konzentrate generell von der Behandlung als Lebensmittelzusatzstoff ausnimmt (so aber unter Verweis auf eine Stellungnahme der Natural Food Colours Association - Nat-Col - : Wehlau, a.a.O., § 2, Rdnr. 151). Anderenfalls würde das die Definition des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung prägende Unterscheidungskriterium des selbständigen Verzehrs als Lebensmittel überspielt, auf das auch Satz 1 des Erwägungsgrundes Nr. 5 hinweist. In Satz 5 des Erwägungsgrundes sind Zubereitungen aus Lebensmitteln nicht im Hinblick darauf bewertet, ob sie in der Regel selbst als Lebensmittel verzehrt werden. Nur wenn dies der Fall ist, werden nach dem maßgeblichen Regelungsteil der Verordnung die genannten Zubereitungen aus Lebensmitteln und anderen natürlichen Ausgangsstoffen nicht von den Regelungen über Lebensmittelzusatzstoffe erfasst. Eine generelle Bevorzugung natürlicher Zusatzstoffe gegenüber künstlichen Zusatzstoffen lässt sich dem Erwägungsgrund und dem Regelungsteil der Verordnung nicht entnehmen. Eine Unterscheidung zwischen natürlichen und künstlichen Zusatzstoffen nimmt die Verordnung nicht vor. Ob die Produkte der Klägerin einen geringeren Nitritgehalt aufweisen, als vergleichbare Produkte, denen Nitritsalz künstlich zugesetzt worden ist, ist für die Anwendung des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1333/2008 ohne Belang.

46 Die Einordnung der beanstandeten Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe und das Erfordernis der Einhaltung der für diese geltenden Regelungen entspricht auch der Auslegung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit sowie der Kommissionsarbeitsgruppe „Lebensmittelzusatzstoffe“ (vgl. SANCO/E3/WD/km D (2010) und SANCO-D1(06)D413447, GA, Bl. 40, 43; vgl. auch Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9. Juni 2010, GA, Bl. 38). Aus dem von F. angeführten Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 20. November 2011 - 11 LB 689/01 - lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen, da sich diese Entscheidung lediglich mit der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von zugesetztem jodiertem Nitritpökelsalz auf Grundlage der damaligen Rechtslage befasst. Auf die von F. ebenfalls thematisierte Handhabung der vorliegenden Problematik in den USA kommt es schon deshalb nicht an, weil sich die europäischen und US-amerikanischen Regelungen zur Lebensmittelsicherheit bekanntermaßen teilweise deutlich unterscheiden, die Klägerin ihre Produkte aber in der Europäischen Union herstellen und in den Verkehr bringen will. Damit ist sie dem europäischen Rechtsregime unterworfen. Ob dessen Regelungen im Hinblick auf die Zulassung alternativer Ersatzstoffe für Nitritpökelsalz für ökologisch/biologisch orientierte Herstellmethoden einer Änderung bedürfen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gerichtsverfahrens. Gleiches gilt für die Frage der Risiken der Verwendung von Nitritpökelsalz als Zusatzstoff.

47 Gegen die in der Untersagungsverfügung des Beklagten enthaltene Zwangsgeldandrohung sind Bedenken weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

48 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

49 Der Senat lässt die Revision nach § 132 Abs. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zu. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache, da zu der Rechtsfrage, ob und wann aus Lebensmitteln gewonnene Konzentrate Lebensmittelzusatzstoffe sind, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bislang keine Entscheidung getroffen worden ist.

EuGH, 05.11.2014, Rechtssache C-137/13 - Herbaria

„Gesetzlich vorgeschrieben“, Zugabe von Synthetika zu Bioprodukten, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Health Claims, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel für eine besondere Ernährung (Diätprodukte), Anspruch auf Gleichbehandlung mit US-Bio-Unternehmen

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Fünfte Kammer)

5. November 2014(*)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen – Verordnung (EG) Nr. 889/2008 – Art. 27 Abs. 1 Buchst. f – Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln – Verbot der Verwendung von Mineralstoffen, Vitaminen, Aminosäuren und Mikronährstoffen, sofern ihre Verwendung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist – Zugabe von Eisengluconat und Vitaminen zu einem ökologischen/biologischen Getränk – Verwendung von Mineralstoffen, Vitaminen, Aminosäuren und Mikronährstoffen – Mengen, die für die Zulassung als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung erforderlich sind“

In der Rechtssache C-137/13

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bayerischen Verwaltungsgericht München (Deutschland) mit Entscheidung vom 27. Februar 2013, beim Gerichtshof eingegangen am 18. März 2013, in dem Verfahren

Herbaria Kräuterparadies GmbH
gegen
Freistaat Bayern
erlässt

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. von Danwitz sowie der Richter A. Rosas, E. Juhász (Berichterstatter), D. Šváby und C. Vajda,
Generalanwältin: E. Sharpston,
Kanzler: K. Malacek, Verwaltungsrat,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 2014,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der Herbaria Kräuterparadies GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt H. Schmidt,
- des Freistaats Bayern, vertreten durch C. Höfner und K. Mitsching als Bevollmächtigte,
- der tschechischen Regierung, vertreten durch M. Smolek und S. Šindelková als Bevollmächtigte,
- der spanischen Regierung, vertreten durch M. J. García-Valdecasas Dorrego als Bevollmächtigte,
- der französischen Regierung, vertreten durch C. Candat und D. Colas als Bevollmächtigte,
- der Europäischen Kommission, vertreten durch H. Kranenborg, G. von Rintelen und S. Grünheid als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge der Generalanwältin in der Sitzung vom 8. Mai 2014

folgendes

Urteil

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250, S. 1).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Herbaria Kräuterparadies GmbH (im Folgenden: Herbaria) und dem Freistaat Bayern über die Möglichkeit, den Hinweis auf den ökologischen Landbau in der Etikettierung, Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung einer Fruchtsaftmischung mit Kräuterauszügen zu verwenden, die neben ökologischen Produkten auch Vitamine und Eisengluconat enthält, die nicht mittels biologischer Landwirtschaft erzeugt werden.

Rechtlicher Rahmen

3 In den Erwägungsgründen 3, 5, 22 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189, S. 1) heißt es:

„(3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen, einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen ...

(5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und Regeln für die ökologische/biologische Produktion genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, Verbrauchervertrauen und einer harmonisierten Sichtweise in Bezug auf das ökologische/biologische Produktionskonzept beizutragen.

(22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.

(25) Es erscheint ... angezeigt, die Verwendung des Gemeinschaftslogos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten, um eine Irreführung des Verbrauchers in Bezug auf den ökologischen/biologischen Charakter des gesamten Erzeugnisses zu verhindern. Daher sollte es nicht verwendet werden dürfen zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.“

4 In Art. 3 dieser Verordnung sind die mit der ökologischen/biologischen Produktion verfolgten allgemeinen Ziele genannt; zu ihnen gehört die „Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind“.

5 Art. 6 („Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln“) der Verordnung lautet:

„Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.“

6 Art. 19 („Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel“) der Verordnung sieht in seinem Abs. 2 vor:

„Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:

- a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ...
- b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.“

7 Art. 21 („Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung“) der Verordnung Nr. 834/2007 bestimmt:

„(1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
- ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung."

8 In Art. 23 („Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion“) dieser Verordnung heißt es:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie ‚Bio-‘ und ‚Öko-‘, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt

i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;....."

9 Im 21. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 889/2008 heißt es:

„Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 war die Verwendung bestimmter Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, bestimmter Lebensmittelverarbeitungshilfsstoffe und bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel unter genau festgelegten Bedingungen zulässig. Um die Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft zu gewährleisten, sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zugelassen werden. ...“

10 Art. 27 („Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln“) der Verordnung Nr. 889/2008 bestimmt:

„(1) Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln ... nur die folgenden Stoffe verwendet werden:

...

f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.“

11 In der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183, S. 51) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311, S. 1) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 2002/46) wird der Begriff „Nahrungsergänzungsmittel“ definiert und werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Nahrungsmittel als Nahrungsergänzungsmittel eingestuft werden kann.

12 In der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404, S. 9, berichtigt im ABl. 2007, L 12, S. 3) wird der Begriff „Angabe“ definiert und werden die Voraussetzungen für seine Verwendung festgelegt.

13 Die Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 136, S. 1) enthält in ihrem Anhang eine Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006. Danach ist für Eisen folgende gesundheitsbezogene Angabe zulässig:

„Eisen trägt zur normalen Bildung von roten Blutkörperchen und Hämoglobin bei. Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die die Mindestanforderungen an eine Eisenquelle gemäß der ... Angabe ... erfüllen.“

14 In Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. L 124, S. 21), wird der Begriff der Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, definiert und werden die Anforderungen an eine solche Bestimmung festgelegt.

15 Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen (ABl. L 269, S. 9), enthält im Einklang mit Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/39 eine Liste von Stoffen zu besonderen Ernährungszwecken, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zugefügt werden dürfen, darunter Vitamine und Mineralsalze. Die Erwägungsgründe 4 und 5 dieser Verordnung lauten:

„(4) Die Stoffe sollten hauptsächlich nach dem Kriterium der Sicherheit ausgewählt werden wie auch nach ihrer Verfügbarkeit für die menschliche Nutzung sowie nach organoleptischen und technischen Eigenschaften. Sofern in den für die einzelnen Lebensmittelkategorien geltenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, bedeutet die Aufnahme von Stoffen in die Liste der Stoffe, die bei der Herstellung von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung verwendet werden dürfen, nicht, dass sie diesen Lebensmitteln zugefügt werden müssen oder sollten.“

(5) Wo die Hinzufügung eines Stoffes für besondere Ernährungszwecke für notwendig erachtet wurde, wurde dies durch besondere Vorschriften in den einschlägigen Einzelrichtlinien festgelegt, gegebenenfalls mit den entsprechenden quantitativen Bedingungen.“

16 Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334, S. 25) sieht in dem zu Kapitel 1 („Verzeichnis der anerkannten Drittländer“) ihres Titels III

(„Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien“) gehörenden Art. 7, der die Erstellung und den Inhalt des Verzeichnisses der Drittländer betrifft, vor, dass dieses Verzeichnis in Anhang III der Verordnung aufgeführt ist. Nach dem zu Kapitel 2 („Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden“) dieses Teils der Verordnung gehörenden Art. 10 ist das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden in Anhang IV der Verordnung zu veröffentlichen.

17 Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich der Bescheinigungen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich der Sonderregelung für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 41, S. 5) enthält Änderungen der Anhänge III und IV der Verordnung Nr. 1235/2008. Die maßgebliche Fassung dieser Anhänge III und IV ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 der Kommission vom 20. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (ABl. L 162, S. 1).

18 Nach dem vierten Erwägungsgrund der Durchführungsverordnung Nr. 126/2012 „sollten die Vereinigten Staaten in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden“.

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

19 Herbaria stellt das Erzeugnis „Herbaria Blutquick – Eisen + Vitamine“ (im Folgenden: Blutquick) her, eine Fruchtsaftmischung mit Kräuterauszügen, die neben pflanzlichen Produkten aus biologischer Landwirtschaft Vitamine und Eisengluconat enthält. Diese zugesetzten Bestandteile stammen nicht aus Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft.

20 Blutquick wird als eisen- und vitaminhaltiges Nahrungsergänzungsmittel beworben und vermarktet. Auf seinem Etikett befinden sich der nach Art. 23 der Verordnung Nr. 834/2007 geschützte Hinweis auf den ökologischen Landbau und die Angabe „Eisen unterstützt die normale Bildung von roten Blutkörperchen und Hämoglobin“. Die empfohlene Tagesdosis von Blutquick soll 20 % des Tagesbedarfs an Eisen decken. Das Erzeugnis wird insbesondere in der Schwangerschaft und Stillzeit zur Unterstützung der natürlichen geistigen Entwicklung des Kindes empfohlen. Zudem soll es die normale Bildung von roten Blutkörperchen und Hämoglobin unterstützen und zur Verringerung von Erschöpfungszuständen beitragen.

21 Mit Bescheid vom 18. Dezember 2011 gaben die zuständigen bayerischen Behörden Herbaria auf, den Hinweis auf den ökologischen Landbau in der Etikettierung, Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung von Blutquick zu entfernen, da er gegen Art. 23 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. a Ziff. i der Verordnung Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 Buchst. b dieser Verordnung und Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 verstoße. Mineralstoffe und Vitamine könnten nur eingesetzt werden, wenn ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt würden, gesetzlich vorgeschrieben sei; eine solche gesetzliche Vorschrift gebe es für Blutquick jedoch nicht. Insbesondere bedeute der Umstand, dass „nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben“ nach der Verordnung Nr. 1924/2006 detaillierten Anforderungen unterlägen, nicht, dass der Einsatz von Vitaminen und Mineralstoffen in der Herstellung von Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben sei. Daher dürfe Blutquick nicht mit dem nach Art. 23 der Verordnung Nr. 834/2007 vorgesehenen Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet, etikettiert, beworben und vermarktet werden, denn die Verordnung Nr. 1924/2006 schreibe nicht zwingend vor, Lebensmittel mit Vitaminen und Eisengluconat anzureichern.

22 Herbaria erhob gegen diesen Bescheid Klage beim vorlegenden Gericht und machte insbesondere geltend, mit Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 werde das Ziel verfolgt, die Zugabe von Mineralien und Vitaminen zu gestatten, wenn und soweit andere

nationale Bestimmungen oder Unionsvorschriften einen bestimmten Vitamin- und Mineraliengehalt anordneten und ein Lebensmittel ohne diesen Gehalt seinen Zweck nicht erfüllen könne. Nach den Vorschriften des Unionsrechts über Nahrungsergänzungsmittel oder nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, insbesondere der Verordnung Nr. 1924/2006, müssten Lebensmitteln, die nach ihrer Kennzeichnung einem besonderen, ernährungsbezogenen Zweck gewidmet seien, Mineralien und Vitamine zugesetzt werden. Die Zweckbestimmung eines Nahrungsergänzungsmittels bilde die Grundlage der gesetzlichen Pflicht, die entsprechenden Mindestwerte zu erreichen. Die Zugabe von Stoffen sei als gesetzlich vorgeschrieben anzusehen, wenn nur durch sie diese Werte erreicht werden könnten. Außerdem schreibe die Verordnung Nr. 432/2012 Tagesverzehrmenen vor und mache damit die Zugabe von Stoffen zu einem biologischen Lebensmittel erforderlich. Die Zugabe von Eisengluconat und Vitaminen zu Blutquick sei unverzichtbar, um die zur Erfüllung des angegebenen Ernährungszwecks erforderlichen Nährwerte zu erreichen; mit Zutaten aus ökologischen Produkten sei dies nicht möglich. Die Zugabe erfolge jedenfalls nur im erforderlichen Umfang.

23 Die bayerischen Behörden machen geltend, der Zusatz von Vitaminen oder Eisengluconat sei nirgendwo gesetzlich vorgeschrieben. Die Verordnung Nr. 1924/2006 erlaube lediglich die Zugabe dieser Stoffe, schreibe sie aber nicht vor. Überdies widerspräche jede andere Auslegung Art. 6 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007, wonach die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen im ökologischen Landbau auf ein Minimum zu beschränken sei.

24 Unter diesen Umständen hat das Bayerische Verwaltungsgericht München das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 dahin gehend zu verstehen, dass die Verwendung der genannten Stoffe nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn eine unionsrechtliche oder mit dem Unionsrecht vereinbare nationale Vorschrift für das Lebensmittel, dem die genannten Stoffe zugefügt werden sollen, die Zugabe der genannten Stoffe unmittelbar vorschreibt oder zumindest einen Mindestgehalt für die genannten Stoffe, die zugefügt werden sollen, vorgibt?

2. Falls die erste Frage mit Nein beantwortet wird: Ist Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 dahin gehend zu verstehen, dass die Verwendung der genannten Stoffe auch in den Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist, in denen das Inverkehrbringen eines Lebensmittels als Nahrungsergänzungsmittel bzw. unter Verwendung gesundheitsbezogener Angaben ohne die Zufügung zumindest eines der genannten Stoffe irreführend und verbrauchertäuschend wäre, weil das Lebensmittel wegen zu geringer Konzentration eines der genannten Stoffe seinen Widmungszweck als Nahrungsmittel bzw. seinen mit der gesundheitsbezogenen Angabe zum Ausdruck gebrachten Widmungszweck nicht erfüllen kann?

3. Falls die erste Frage mit Nein beantwortet wird: Ist Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 dahin gehend zu verstehen, dass die Verwendung der genannten Stoffe auch in den Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist, in denen eine bestimmte gesundheitsbezogene Angabe nur für Lebensmittel verwendet werden darf, die eine bestimmte, sogenannte signifikante Menge zumindest eines der genannten Stoffe enthalten?

Zum Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

25 Mit Schriftsatz, der am 16. Mai 2014 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat Herbaria die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beantragt, weil eine neue Tatsache vorliege.

26 Hierzu führt Herbaria aus, dass der Markt der Produkte für Säuglinge und Kleinkinder praktisch ausschließlich ein Markt biologischer Produkte sei und dass es diese Produkte nicht mehr als biologische Produkte geben werde, falls sich der Gerichtshof den Schlussan-

trägen der Generalanwältin hinsichtlich der Auslegung von Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 anschließen, da die Vorschriften über diätetische Produkte Mindestgehalte bestimmter Stoffe, insbesondere von Vitaminen und Mineralstoffen, verlangten. Es gebe praktisch kein Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, bei dem diese Mindestgehalte in natürlicher Weise gewährleistet seien. Dass dies zutreffe, könne durch eine Befragung der Mitgliedstaaten und durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ermittelt werden.

27 Darüber hinaus seien die Regeln über das Inverkehrbringen von Produkten aus den Vereinigten Staaten als biologische Produkte, die Bestandteil des Unionsrechts seien, entgegen den Ausführungen in den Schlussanträgen der Generalanwältin im Ausgangsverfahren erheblich. Nach dem nationalen Verfahrensrecht komme es für die Prüfung der Frage, ob ein Kläger in seinen Rechten verletzt sei, auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem angerufenen Gericht an. Die mündliche Verhandlung vor dem vorlegenden Gericht habe am 20. Juni 2012 stattgefunden, d. h. nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 126/2012, die vorsehe, dass Produkte, die in den Vereinigten Staaten als biologische Produkte abgepackt worden seien, ungeachtet ihres Gehalts an synthetischen Mineralstoffen und Vitaminen in der Union auf den Markt gebracht werden dürften. Würde Herbaria die Möglichkeit genommen, Blutquick in der Union auf den Markt zu bringen, stelle dies eine Ungleichbehandlung dar.

28 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seine Verfahrensordnung für die Parteien nicht die Möglichkeit vorsehen, zu den Schlussanträgen des Generalanwalts Stellung zu nehmen (vgl. Urteile *Stichting Natuur en Milieu* u. a., C-266/09, EU:C:2010:779, Rn. 28, und *Kommission/Portugal*, C-335/12, EU:C:2014:2084, Rn. 45).

29 Nach Art. 83 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen, insbesondere wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält, wenn eine Partei nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichtshofs ist, oder wenn ein zwischen den Parteien oder den in Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs bezeichneten Beteiligten nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist.

30 Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof nach Anhörung der Generalanwältin der Ansicht, dass er über alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben verfügt und dass sich aus dem Antrag von Herbaria keine neue Tatsache ergibt, die von entscheidender Bedeutung für das zu erlassende Urteil ist.

31 Unter diesen Umständen ist dem Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens nicht stattzugeben.

Zu den Vorlagefragen

32 Mit seinen Fragen, die zusammen zu behandeln sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 dahin auszulegen ist, dass die Verwendung eines in dieser Bestimmung genannten Stoffes nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn eine Vorschrift des Unionsrechts oder eine mit ihm im Einklang stehende Vorschrift des nationalen Rechts unmittelbar vorschreibt, dass dieser Stoff einem Nahrungsmittel hinzuzufügen ist, damit es überhaupt in Verkehr gebracht werden kann, oder ob die Verwendung eines solchen Stoffes auch dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn ein Lebensmittel als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung in Verkehr gebracht wird, so dass es, um die in der Richtlinie 2002/46, den Verordnungen Nrn. 1924/2006 und 432/2012 sowie der Richtlinie 2009/39 und der Verordnung Nr. 953/2009 enthaltenen Bestimmungen

über die Hinzufügung von Stoffen zu Lebensmitteln zu erfüllen, eine bestimmte Menge des fraglichen Stoffes enthalten muss.

33 Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007 verbietet die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktionsweise bei der Kennzeichnung eines Erzeugnisses, das die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllt.

34 Bei einem verarbeiteten Lebensmittel wie Blutquick ist die genannte Bezugnahme nach Art. 23 Abs. 4 der Verordnung zulässig, wenn es die Anforderungen ihres Art. 19 erfüllt.

35 Art. 19 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 erlaubt u. a. den Zusatz von Mineralstoffen und Vitaminen, sofern diese nach Art. 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.

36 In Art. 21 der Verordnung Nr. 834/2007 werden Kriterien für die Zulassung und Verwendung derartiger Stoffe festgelegt, und die Kommission wird ermächtigt, im Rahmen dieser Kriterien ein beschränktes Verzeichnis solcher Stoffe zu erstellen. Damit die Verwendung eines Stoffes zugelassen werden kann, dürfen nach diesen in Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 Ziff. i und ii aufgeführten Kriterien keine gemäß Titel III Kapitel 4 zugelassenen Alternativen zur Verfügung stehen, und ohne ihn muss die Herstellung oder Haltbarmachung des Lebensmittels oder die Einhaltung ernährungsspezifischer Anforderungen, die aufgrund des Unionsrechts festgelegt wurden, unmöglich sein.

37 Auf der Grundlage dieser Bestimmung hat die Kommission in Art. 27 Abs. 1 und in Anhang VIII der Verordnung Nr. 889/2008 das beschränkte Verzeichnis von Stoffen erstellt, die bei der Verarbeitung als ökologisch/biologisch vermarkteter Lebensmittel verwendet werden dürfen. Nach Art. 27 Abs. 1 Buchst. f dieser Verordnung dürfen Mineralstoffe und Vitamine nur verwendet werden, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

38 Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zweifelsfrei erkennen, dass Mineralstoffe und Vitamine bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Verwendung als Voraussetzung für die Vermarktung dieser Lebensmittel gesetzlich geboten ist.

39 Es ist unerheblich, ob die Verwendung der genannten Stoffe nach einer Vorschrift des nationalen Rechts oder des Unionsrechts erforderlich ist. Handelt es sich um eine nationale Vorschrift, ist es Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob sie ein solches Erfordernis im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 vorsieht. Bei Zweifeln hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Unionsrecht kann, oder muss gegebenenfalls, das nationale Gericht den Gerichtshof nach Art. 267 AEUV anrufen.

40 Die dem Gerichtshof vorliegenden Akten enthalten keine Anhaltspunkte dafür, dass eine solche nationale Rechtsvorschrift existiert, und auch das vorlegende Gericht hat keine dahin gehenden Angaben gemacht.

41 Die teleologische und systematische Auslegung von Art. 21 der Verordnung Nr. 834/2007 und Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 bestätigt, dass Stoffe wie Mineralien und Vitamine bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel nur verwendet werden dürfen, wenn eine Vorschrift des Unionsrechts oder eine mit ihm im Einklang stehende Vorschrift des nationalen Rechts ihre Verwendung als Voraussetzung für die Vermarktung dieser Lebensmittel unmittelbar vorschreibt.

42 Die Verordnung Nr. 834/2007 bezweckt nach ihren Erwägungsgründen 3, 5 und 22, das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren, und bestimmt in ihrem Art. 6 Buchst. c, dass Stoffe und Herstellungsverfahren, die

in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten, auszuschließen sind.

43 Nach Art. 21 der Verordnung Nr. 834/2007 darf die Kommission Stoffe nur unter strengen Voraussetzungen zulassen und in das dort genannte beschränkte Verzeichnis aufnehmen, und zwar dann, wenn diese Stoffe nicht durch andere gemäß Titel III Kapitel 4 zugelassene Alternativen ersetzt werden können und ihre Verwendung unvermeidbar ist.

44 Wie der Freistaat Bayern geltend macht, stellt Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 889/2008 eine Ausnahme von dem in Art. 6 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 aufgestellten Grundsatz einer Beschränkung der Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten dar. Eine solche Ausnahme, die im Bereich der menschlichen Ernährung Anwendung findet, ist restriktiv auszulegen.

45 Herbaria beruft sich vor dem vorliegenden Gericht und im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auf verschiedene Rechtsinstrumente der Union, um darzutun, dass darin rechtliche Verpflichtungen aufgestellt würden, die sie gezwungen hätten, Blutquick mit Eisen und Vitaminen zu versetzen. Daher sei der Zusatz dieser Stoffe auch als „gesetzlich vorgeschrieben“ im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 anzusehen, denn sie dürfe ihr Getränk nicht als Nahrungsergänzungsmittel mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung in Verkehr bringen, wenn es nicht einen bestimmten Gehalt an Mineralstoffen oder Vitaminen aufweise.

46 Hierzu ist festzustellen, dass es Sache der Wirtschaftsteilnehmer ist, die Zusammensetzung ihrer Produkte festzulegen und zu entscheiden, unter welcher Bezeichnung sie diese in Verkehr bringen wollen. Wollen sie die Produkte als Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46 mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne der Verordnungen Nrn. 1924/2006 und 432/2012 oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung im Sinne der Richtlinie 2009/39 und der Verordnung Nr. 953/2009 in Verkehr bringen, müssen sie die Verpflichtungen erfüllen, die nach der anwendbaren Unionsregelung in diesem Bereich vorgesehen sind, was zu einem Verbot des Inverkehrbringens als Produkt aus ökologischer/biologischer Landwirtschaft führen kann. Das Unionsrecht garantiert nicht, dass ein Wirtschaftsteilnehmer seine Produkte mit allen Bezeichnungen, die er als für ihre Vermarktung vorteilhaft ansieht, in Verkehr bringen kann.

47 Daher ist, da das Inverkehrbringen eines Lebensmittels als Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46 mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne der Verordnungen Nrn. 1924/2006 und 432/2012 oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung im Sinne der Richtlinie 2009/39 und der Verordnung Nr. 953/2009 fakultativ ist, die These zurückzuweisen, dass diese Bestimmungen des Unionsrechts gesetzliche Vorschriften im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 darstellten.

48 Daraus ergibt sich, dass die Hinzufügung von Vitaminen und Mineralstoffen bei der Herstellung eines Getränks wie Blutquick keine nach den Vorschriften des Unionsrechts bestehende Verpflichtung darstellt, von deren Erfüllung die Vermarktbarkeit dieses Getränks abhängt. Das Fehlen eines solchen Zusatzes kann allenfalls dem Inverkehrbringen des Getränks als Nahrungsergänzungsmittel mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung entgegenstehen.

49 Außerdem macht Herbaria geltend, sie werde insofern benachteiligt, als sie Blutquick nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr bringen dürfe, während aufgrund der Änderungen der Verordnungen Nrn. 889/2008 und 1235/2008 durch die Durchführungsverordnung Nr. 126/2012 ein vergleichbares, aus den Vereinigten Staaten stammendes und nach den Vorschriften dieses Drittstaats als biologisches Erzeugnis gekennzeichnetes Getränk trotz des Zusatzes synthetischer Mineralstoffe und Vitamine mit einer solchen Kennzeichnung als biologisch in der Union frei auf den Markt gebracht werden könne.

50 Es ist jedoch festzustellen, dass das vorlegende Gericht hierzu keine Frage stellt und die Vorlageentscheidung insoweit nicht die nach Art. 94 der Verfahrensordnung erforderlichen Angaben enthält. Daher hat sich der Gerichtshof mit diesem Punkt nicht zu befassen (vgl. in diesem Sinne Urteil X und X, C-319/10 und C-320/10, EU:C:2011:720, Rn. 28).

51 Unter diesen Umständen ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 dahin auszulegen ist, dass die Verwendung eines in dieser Bestimmung genannten Stoffes nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn eine Vorschrift des Unionsrechts oder eine mit ihm im Einklang stehende Vorschrift des nationalen Rechts unmittelbar vorschreibt, dass dieser Stoff einem Nahrungsmittel hinzuzufügen ist, damit es überhaupt in Verkehr gebracht werden kann. Die Verwendung eines solchen Stoffes ist nicht im Sinne der genannten Bestimmung gesetzlich vorgeschrieben, wenn ein Lebensmittel als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung in Verkehr gebracht wird, auch wenn dies bedeutet, dass das Lebensmittel, um die

- in der Richtlinie 2002/46,
- in den Verordnungen Nrn. 1924/2006 und 432/2012 sowie
- in der Richtlinie 2009/39 und der Verordnung Nr. 953/2009

enthaltenen Bestimmungen über die Zugabe von Stoffen zu Lebensmitteln zu erfüllen, eine bestimmte Menge des fraglichen Stoffes enthalten muss.

Kosten

52 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) für Recht erkannt:

Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle ist dahin auszulegen, dass die Verwendung eines in dieser Bestimmung genannten Stoffes nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn eine Vorschrift des Unionsrechts oder eine mit ihm im Einklang stehende Vorschrift des nationalen Rechts unmittelbar vorschreibt, dass dieser Stoff einem Nahrungsmittel hinzuzufügen ist, damit es überhaupt in Verkehr gebracht werden kann.

Die Verwendung eines solchen Stoffes ist nicht im Sinne der genannten Bestimmung gesetzlich vorgeschrieben, wenn ein Lebensmittel als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung in Verkehr gebracht wird, auch wenn dies bedeutet, dass das Lebensmittel, um die

- in der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 geänderten Fassung,

– in den Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel und (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern sowie

– in der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, und der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen,

enthaltenen Bestimmungen über die Zugabe von Stoffen zu Lebensmitteln zu erfüllen, eine bestimmte Menge des fraglichen Stoffes enthalten muss.

Unterschriften

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN

ELEANOR SHARPSTON

vom 8. Mai 2014(1)

Rechtssache C-137/13

Herbaria Kräuterparadies GmbH

gegen

Freistaat Bayern

(Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München [Deutschland])

„Landwirtschaft – Kennzeichnung ökologischer/biologischer Produkte – Verordnung (EG) Nr. 889/2008 – Art. 27 Abs. 1 Buchst. f – Verwendung von Produkten und Stoffen bei der Verarbeitung von Lebensmitteln, die als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet sind – Verbot der Verwendung von Mineralstoffen und Vitaminen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind – Zugabe von Eisengluconat und Vitaminen zu einer ökologischen/biologischen Fruchtsaftmischung – Mengen, die für die Zulassung als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung erforderlich sind“

1. Vorliegend handelt es sich um ein Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (Deutschland) (im Folgenden: Verwaltungsgericht).
2. Es betrifft ein Erzeugnis, das überwiegend Zutaten aus ökologischem/biologischem Landbau, aber auch Mineralstoffe und Vitaminzusätze enthält, die nicht aus Produkten aus ökologischer/biologischer Landwirtschaft gewonnen werden. Kann das Erzeugnis als „ökologisch“ gekennzeichnet und vermarktet werden? Sind insbesondere solche Zusatzstoffe „gesetzlich vorgeschrieben“, wenn das Erzeugnis als Nahrungsergänzungsmittel und/oder mit einem Hinweis auf seinen gesundheits- oder nährwertbezogenen Nutzen versehen, den es ohne diese Stoffe nicht haben würde, in den Verkehr gebracht wird?
3. Vor dem Gerichtshof haben sich die (europäischen) Hersteller des Erzeugnisses auch darauf berufen, dass vergleichbare Erzeugnisse, die aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt würden, als „ökologisch/biologisch“ gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürften, was mit den US-amerikanischen Vorschriften in Einklang stehe, die den unionsrechtlichen Vorschriften gleichwertig, mit ihnen aber nicht identisch seien.

Rechtlicher Rahmen

Nahrungsergänzungsmittel und Nährstoffe

4. Der neunte Erwägungsgrund der Richtlinie 2002/46(2) lautet: „In Nahrungsergänzungsmitteln sollten nur Vitamine und Mineralstoffe zugelassen werden, die in der Ernährung normalerweise vorkommen und als Bestandteil der Ernährung verzehrt werden, was jedoch nicht bedeutet, dass sie darin vorkommen müssen. ...“

5. Im 15. Erwägungsgrund heißt es: „Nahrungsergänzungsmittel werden von den Verbrauchern zur Ergänzung der Zufuhr aus der Ernährung gekauft. Damit dieser Zweck tatsächlich erfüllt wird, sollten Vitamine und Mineralstoffe, wenn sie auf dem Etikett von Nahrungsergänzungsmitteln angegeben sind, in signifikanter Menge im Erzeugnis enthalten sein.“

6. Art. 2 der Richtlinie definiert in Buchst. a Nahrungsergänzungsmittel als „Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden“ und in Buchst. b Nährstoffe als Vitamine und Mineralstoffe. Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Anhängen I und II enthält eine abschließende Liste der Vitamine und Mineralstoffe, die für die Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen.

7. Art. 5 Abs. 3 bestimmt: „Um zu gewährleisten, dass Nahrungsergänzungsmittel Vitamine und Mineralstoffe in ausreichenden Mengen enthalten, sind gegebenenfalls Mindestmengen, bezogen auf die vom Hersteller empfohlene Tagesdosis, festzusetzen.“ Nach Art. 5 Abs. 4 sollen die Mindestmengen, auf die in Abs. 3 Bezug genommen wird, von der Kommission festgesetzt werden. Tatsächlich wurden diese Mengen jedoch bisher nicht festgesetzt.

8. Nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a muss die Kennzeichnung zwingend die Namen der Kategorien von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen, die für das Erzeugnis kennzeichnend sind, oder eine Angabe zur Beschaffenheit dieser Nährstoffe oder sonstigen Stoffe enthalten.

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

9. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1924/2006(3) definiert den Ausdruck „Angabe“ als „jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, ... mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt“.

10. Art. 3 bestimmt:

„Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben dürfen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, bzw. bei der Werbung hierfür nur verwendet werden, wenn sie der vorliegenden Verordnung entsprechen.

... [D]ie verwendeten nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben [dürfen]

a) nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein;

...“

11. Art. 5 Abs. 1 bestimmt u. a.:

„Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben ist nur zulässig, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Es ist anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen, dass das Vorhandensein ... des Nährstoffs oder der anderen Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, in einem Lebensmittel oder einer Kategorie von Lebensmitteln eine positive ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung hat.

b) Der Nährstoff oder die andere Substanz, für die die Angabe gemacht wird,

i) ist im Endprodukt in einer gemäß dem Gemeinschaftsrecht signifikanten Menge oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, in einer Menge vorhanden, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung zu erzielen,

...“

12. Art. 8 Abs. 1 bestimmt: „Nährwertbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Anhang aufgeführt sind und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen.“ Nach Art. 13 Abs. 1 dürfen gesundheitsbezogene Angaben u. a. verwendet werden, die die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen beschreiben oder darauf verweisen, wenn sie sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden werden und in einer nach Art. 13 Abs. 3 von der Kommission zu erstellenden Liste enthalten sind.

13. Im Anhang der Verordnung Nr. 1924/2006 heißt es unter der Überschrift „[NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]-QUELLE“: „Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Vitaminquelle oder Mineralstoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens eine gemäß dem Anhang der Richtlinie 90/496/EWG signifikante Menge ... enthält“(4).

14. Der Anhang der Verordnung Nr. 432/2012(5) enthält eine Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Bei Eisen darf die Angabe „Eisen trägt zur normalen Bildung von roten Blutkörperchen und Hämoglobin bei“ verwendet werden, jedoch nur für Lebensmittel, die die Mindestanforderungen an eine Eisenquelle gemäß der Angabe erfüllen.

Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

15. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/39(6) definiert Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, als „Lebensmittel, die sich aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden, die sich für den angegebenen Ernährungszweck eignen und mit dem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden, dass sie für diesen Zweck geeignet sind“.

16. Art. 1 Abs. 3 bestimmt:

„Eine besondere Ernährung muss den besonderen Ernährungserfordernissen folgender Verbrauchergruppen entsprechen:

- a) bestimmter Gruppen von Personen, deren Verdauungs- bzw. Resorptionsprozess oder Stoffwechsel gestört ist, oder
- b) bestimmter Gruppen von Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können, oder
- c) gesunder Säuglinge oder Kleinkinder.“

17. Nach Art. 3 Abs. 1 müssen Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung für den vorgesehenen besonderen Ernährungszweck geeignet sein.

18. Nach Art. 4 Abs. 3 muss die Kommission eine Liste der Stoffe mit einem besonderen Ernährungszweck anlegen, darunter Vitamine und Mineralsalze, die den für eine besondere Ernährung bestimmten Lebensmitteln hinzuzufügen sind.

19. Diese Liste wurde im Anhang der Verordnung Nr. 953/2009(7) angelegt, deren fünfter Erwägungsgrund lautet: „Wo die Hinzufügung eines Stoffes für besondere Ernährungszwecke für notwendig erachtet wurde, wurde dies durch besondere Vorschriften in den einschlägigen Einzelrichtlinien festgelegt, gegebenenfalls mit den entsprechenden quantitativen Bedingungen.“

Kennzeichnung von in der Europäischen Union erzeugten ökologischen/biologischen Lebensmitteln

20. Die Verordnung Nr. 834/2007(8) enthält u. a. folgende Erwägungsgründe:

„(20) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen können, ... besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden.

...

(22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.

...“

21. Art. 3 der Verordnung nennt die allgemeinen Ziele der ökologischen/biologischen Produktion, darunter in Buchst. c die „Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind“.

22. Art. 6 bestimmt:

„... [D]ie Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel [hat] auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;

b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;

c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;

...“

23. Art. 19 trägt die Überschrift „Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel“. Art. 19 Abs. 2 bestimmt u. a.:

„Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:

- a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ...
- b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.

...“

24. Art. 21 sieht insbesondere vor:

„(1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b ... zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen ... folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
- ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

(2) Die Kommission entscheidet ... über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.

...“

25. Art. 23 („Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion“) bestimmt u. a.:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang[(9)] aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie ‚Bio-‘ und ‚Öko-‘, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren

Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

...

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

...

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
- i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;
- ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;

...“

26. Art. 27 der Verordnung Nr. 889/2008(10) trägt die Überschrift „Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln“. Art. 27 Abs. 1 bestimmt u. a.:

„Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln ... nur die folgenden Stoffe verwendet werden:

...

f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Kennzeichnung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika

27. Der 33. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 834/2007 lautet:

„Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch/biologisch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und im Rahmen von Kontrollvorkehrungen erzeugt wurden, die den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen oder aber diesen gleichwertig sind. Ferner sollte für die aufgrund gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse eine durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollbehörde oder □stelle des betreffenden Drittlands ausgestellte Bescheinigung vorliegen.“

28. Diese Ziele werden für konforme Erzeugnisse durch Art. 32 der genannten Verordnung und für Erzeugnisse mit gleichwertigen Garantien durch Art. 33 verwirklicht. Nach Art.

33 Abs. 1 darf ein Erzeugnis mit gleichwertigen Garantien in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, sofern a) es nach gleichwertigen Produktionsvorschriften produziert wurde, b) die Unternehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen worden sind, die an Wirksamkeit gleichwertig sind, und c) ihre Tätigkeiten einem anerkannten Kontrollsystem unterstellt haben und d) die zuständige Stelle eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat. Art. 33 Abs. 2 ermächtigt die Kommission, ein Verzeichnis von Drittländern zu erstellen, deren Produktionsvorschriften gleichwertig und deren Kontrollmaßnahmen von gleichwertiger Wirksamkeit sind.

29. Titel III der Verordnung Nr. 1235/2008(11) trägt die Überschrift „Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien“. Art. 7 in diesem Titel betrifft die Erstellung und den Inhalt des Verzeichnisses der anerkannten Drittländer, das in Anhang III aufgeführt ist, während Art. 10 die Erstellung und den Inhalt des in Anhang IV aufgeführten Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden betrifft.

30. Diese Anhänge wurden u. a. durch die Verordnung Nr. 126/2012(12) geändert, die – mit Wirkung vom 1. Juni 2012 bis zum 30. Juni 2015 – die Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich u. a. der für die Verwendung als Lebensmittel bestimmten verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in das Verzeichnis der anerkannten Drittländer aufnahm und die anerkannten Kontrollstellen der Vereinigten Staaten von Amerika aufführte.

31. Der vierte Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 126/2012 lautet:

„Bestimmte aus den Vereinigten Staaten eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in der EU derzeit gemäß den Übergangsbestimmungen von Artikel 19 der Verordnung [EG] Nr. 1235/2008 ... vermarktet. Die Vereinigten Staaten haben bei der Kommission beantragt, in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen zu werden. Sie haben die nach den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung verlangten Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den Behörden der Vereinigten Staaten haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion denen in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine zufriedenstellende Vor-Ort-Prüfung der in den Vereinigten Staaten tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Demzufolge sollten die Vereinigten Staaten in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden.“

Sachverhalt, Verfahren und Vorlagefragen

32. Herbaria Kräuterparadies GmbH (im Folgenden: Herbaria) ist Herstellerin des Erzeugnisses „Herbaria Blutquick – Eisen + Vitamine“ (im Folgenden: Blutquick), einer Fruchtsaftmischung mit Kräuterauszügen. Blutquick besteht überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 834/2007, enthält jedoch auch Vitamine und Eisengluconat, die nicht aus Produkten aus biologischer Landwirtschaft gewonnen werden. Das Erzeugnis wird als Nahrungsergänzungsmittel mit Eisen und Vitaminen beworben und vermarktet und ist auf dem Etikett mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Art. 23 der Verordnung Nr. 834/2007 gekennzeichnet. Auf dem Etikett befindet sich die Angabe: „Eisen unterstützt die normale Bildung von roten Blutkörperchen und Hämoglobin“. Durch die empfohlene Tagesdosis werden 20 % des RDA abgedeckt. Blutquick wird auch zur Förderung der natürlichen geistigen Entwicklung von Kindern bei Einnahme in der Schwangerschaft und Stillzeit empfohlen sowie als Beitrag zur Verringerung von Erschöpfungszuständen und zur Förderung eines besseren Allgemeinbefindens.

33. Im Dezember 2011 gab die zuständige bayerische Behörde Herbaria auf, den Hinweis auf den ökologischen Landbau in der Etikettierung, Kennzeichnung, Werbung und Vermark-

tung von Blutquick zu entfernen, weil das Produkt gegen Art. 23 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i der Verordnung Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 und Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 verstoße. Die Begründung war folgende. Mineralstoffe und Vitamine könnten nur zugesetzt werden, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt würden, gesetzlich vorgeschrieben sei. Eine solche gesetzliche Vorschrift gebe es für Blutquick nicht. Blutquick sei insbesondere kein Erzeugnis im Sinne der nationalen Diätverordnung. Zwar unterlägen „nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben“ nach der Verordnung Nr. 1924/2006 detaillierten Anforderungen, dies bedeute jedoch nicht, dass der Einsatz von Vitaminen und Mineralstoffen in der Herstellung von Lebensmitteln, soweit sie nicht der Diätverordnung unterlägen, gesetzlich vorgeschrieben sei. Auch wenn Blutquick nach der Verordnung Nr. 1924/2006 zulässig wäre, könne das Produkt nicht mit dem in Art. 23 der Verordnung Nr. 834/2007 geregelten Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet, etikettiert, beworben und vermarktet werden, da die Verordnung Nr. 1924/2006 nicht vorschreibe, Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel zu vitaminisieren und mit Eisengluconat anzureichern.

34. Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage trug Herbaria insbesondere vor, mit Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 werde das Ziel verfolgt, die Zugabe von Mineralien und Vitaminen zu gestatten, wenn und soweit andere unionsrechtliche oder einzelstaatliche Regelungen die Gewährleistung eines bestimmten Vitamin- und Mineraliengehalts erforderten und das Lebensmittel ohne diese Zugabe nicht seinem Widmungszweck entsprechend hergestellt werden könne. Bezugspunkt sei jeweils ein konkretes Lebensmittel mit einem konkreten Widmungszweck. Vorschriften über Nahrungsergänzungsmittel oder über gesundheits- und ernährungsbezogene Angaben, vornehmlich in der Verordnung Nr. 1924/2006, bewirkten, dass Lebensmitteln, die durch ihre Kennzeichnung einem besonderen, ernährungsbezogenen Zweck gewidmet würden, Mineralien und Vitamine zugegeben werden müssten. Das Verbot irreführender Angaben gebiete, dass mit der vom Hersteller angegebenen Tagesverzehrmenge 15 % der behördlich vorgeschlagenen Höchstmenge als Garantiegehalt erreicht würden⁽¹³⁾. Aus der Zweckbestimmung eines Nahrungsergänzungsmittels werde die gesetzliche Pflicht abgeleitet, die entsprechenden Mindestwerte zu erreichen. Wenn diese nur durch die Zugabe von Stoffen erreicht werden könnten, sei die Zugabe gesetzlich vorgeschrieben. Ferner sehe die Verordnung Nr. 432/2012 Tagesverzehrmenen gesetzlich vor und mache damit die Zugabe von Stoffen zu einem Biolebensmittel erforderlich. Die Zugabe von Eisengluconat und Vitaminen zu dem Produkt Blutquick sei unverzichtbar, um Nährwerte zu erreichen, wie sie für den angegebenen Ernährungszweck erforderlich seien. Dies sei durch Zuführung von Zutaten aus ökologischen Produkten nicht möglich. Die Zufügung erfolge nur im erforderlichen Umfang.

35. Die Behörden erwiderten, der Zusatz von Vitaminen und Eisengluconat in Nahrungsergänzungsmitteln sei gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Verordnung Nr. 1924/2006 erlaube lediglich die Zufuhr dieser Stoffe, schreibe sie aber nicht vor. Eine andere Auslegung widerspräche Art. 6 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007, wonach Lebensmittelzusatzstoffe im ökologischen Landbau auf ein Minimum zu beschränken seien.

36. Unter diesen Umständen ersucht das Verwaltungsgericht um Vorabentscheidung folgender Fragen:

1. Ist Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dahin gehend zu verstehen, dass die Verwendung der genannten Stoffe nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn eine unionsrechtliche oder mit dem Unionsrecht vereinbare nationale Vorschrift für das Lebensmittel, dem die genannten Stoffe zugefügt werden sollen, die Zugabe der genannten Stoffe unmittelbar vorschreibt oder zumindest einen Mindestgehalt für die genannten Stoffe, die zugefügt werden sollen, vorgibt?

2. Falls die Frage 1 mit Nein beantwortet wird: Ist Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dahin gehend zu verstehen, dass die Verwendung der genannten Stoffe

auch in den Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist, in denen das Inverkehrbringen eines Lebensmittels als Nahrungsergänzungsmittel bzw. unter Verwendung gesundheitsbezogener Angaben ohne die Zufügung zumindest eines der genannten Stoffe irreführend und verbrauchertäuschend wäre, weil das Lebensmittel wegen zu geringer Konzentration eines der genannten Stoffe seinen Widmungszweck als Nahrungsmittel bzw. seinen mit der gesundheitsbezogenen Angabe zum Ausdruck gebrachten Widmungszweck nicht erfüllen kann?

3. Falls die Frage 1 mit Nein beantwortet wird: Ist Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dahin gehend zu verstehen, dass die Verwendung der genannten Stoffe auch in den Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist, in denen eine bestimmte gesundheitsbezogene Angabe nur für Lebensmittel verwendet werden darf, die eine bestimmte, sogenannte signifikante Menge zumindest eines der genannten Stoffe enthalten?

37. Schriftliche Erklärungen sind von den Parteien des Ausgangsverfahrens, der tschechischen, der französischen und der spanischen Regierung sowie der Europäischen Kommission eingereicht worden, die mit Ausnahme der tschechischen und spanischen Regierung in der Sitzung vom 13. Februar 2014 auch mündliche Ausführungen gemacht haben.

38. Im Wesentlichen sind alle Beteiligten, die Erklärungen abgegeben haben, mit Ausnahme von Herbaria der Auffassung, dass die erste Frage zu bejahen sei und dass es keine unionsrechtliche Vorschrift gebe, auf die sich Herbaria stützen könne. Herbaria ist entgegen gesetzter Meinung, wirft jedoch auch die Frage nach den Einfuhren von Nahrungsergänzungsmitteln aus den Vereinigten Staaten von Amerika auf, die, wie sie behauptet, als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden dürften, auch wenn sie zugeführtes Eisen und Vitamine enthielten. Diese Frage, die vom vorlegenden Gericht nicht aufgeworfen wurde, ist in keiner der anderen Erklärungen behandelt worden. Sie ist jedoch in der Sitzung erörtert worden.

Würdigung

Auslegung der Rechtsvorschrift

39. Die drei Fragen können zusammen dahin gehend neu gefasst werden, dass die Frage lautet, ob sich die in Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 enthaltene Wendung „in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben“ (a) nur auf ein unmittelbares gesetzliches Erfordernis bezieht, aufgrund dessen ein oder mehrere der aufgeführten Stoffe in einem Nahrungsmittel enthalten sein müssen, wenn dieses überhaupt in Verkehr gebracht werden soll, unabhängig von irgendwelchen Erklärungen, die seine Eigenschaften oder seine beabsichtigte Verwendung betreffen, oder (b) auch auf die Fälle, in denen das Lebensmittel als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder für eine besondere Ernährung in Verkehr gebracht wird, aber nicht in Verkehr gebracht werden darf, wenn es nicht eine bestimmte Menge von einem oder mehreren dieser Stoffe enthält.

40. Nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007 darf bei Erzeugnissen, die die Vorschriften der genannten Verordnung nicht erfüllen, nicht auf die ökologische/biologische Produktion Bezug genommen werden. Art. 23 Abs. 4 stellt klar, dass dieser Bezug bei verarbeiteten Lebensmitteln (und eine Fruchtsaftmischung mit Kräuterauszügen ist notwendigerweise ein verarbeitetes Lebensmittel) nur erlaubt ist, wenn das Lebensmittel die Anforderungen des Art. 19 erfüllt. Art. 19 Abs. 2 Buchst. b erlaubt den Zusatz u. a. von Mineralstoffen und Vitaminen nur, sofern diese gemäß Art. 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind. Art. 21 stellt allgemeine Zulassungskriterien für die Verwendung dieser Stoffe auf und überträgt der Kommission die Aufgabe, ein beschränktes Verzeichnis im Rahmen dieser Kriterien zu erstellen. Die allgemeinen Kriterien beinhalten, dass zugelassene Alternativen nicht zur Verfügung stehen und dass das Lebensmittel ohne den Stoff nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden kann

oder ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Unionsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden können.

41. Auf dieser Grundlage erstellte die Kommission in Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 889/2008 das beschränkte Verzeichnis der Stoffe, die bei der Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden. Nach Art. 27 Abs. 1 Buchst. f sind Mineralstoffe und Vitamine nur zugelassen, soweit ihre Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

42. Die sprachliche Fassung der Vorschriften(14) macht deutlich, dass diese eng auszulegen sind – wie durch den 22. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 834/2007 bestätigt wird, wonach, um das Vertrauen der Verbraucher zu wahren, Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die gerechtfertigten Fälle begrenzt sein sollten.

43. Ich zögere daher nicht, festzustellen, dass das Merkmal „gesetzlich vorgeschrieben“ in Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 eng auszulegen ist und nur den Fall betrifft, dass die Verwendung des Stoffes bei der Verarbeitung des betreffenden Lebensmittels unmittelbar gesetzlich vorgeschrieben ist.

44. Es ist nicht vorgetragen worden, dass es im Unionsrecht oder in dem mit diesem vereinbaren nationalen Recht eine gesetzliche Vorschrift gibt, nach der eine Fruchtsaftmischung mit Kräuterauszügen, die bloß als – ökologisches/biologisches oder nichtökologisches/-biologisches – Lebensmittel angeboten wird, eine bestimmte Menge von Eisen oder eines bestimmten Vitamins enthalten muss.

45. Es könnte jedoch unter bestimmten Umständen die Auffassung vertreten werden, dass für dieses Erzeugnis ein Gehalt an bestimmten Mineralstoffen oder Vitaminen in bestimmten Mengen gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn es als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung angeboten werden soll und das Vorhandensein dieser Mengen für eine solche Vermarktung erforderlich ist. Ich teile diese Auffassung jedoch nicht.

46. Bezüglich der Nahrungsergänzungsmittel weist die Kommission darauf hin, dass Mindestmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln nach Art. 5 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2002/46 zwar festgesetzt werden könnten, eine solche Festsetzung jedoch bisher nicht erfolgt sei. Auch seien diese Mindestmengen in deutschen Rechtsvorschriften, soweit ersichtlich, nicht festgesetzt worden(15) – eine Frage, über die nur das Verwaltungsgericht entscheiden kann. Selbst wenn Mindestmengen festgesetzt worden wären, wären die Hersteller dadurch nicht verpflichtet, ihren Erzeugnissen bestimmte Mineralstoffe oder Vitamine zuzusetzen. Sie wären dadurch nur gehindert, die Erzeugnisse als Nahrungsergänzungsmittel mit dem fraglichen Stoff bzw. den fraglichen Stoffen zu vermarkten, wenn sie nicht die Mindestmenge bzw. Mindestmengen enthalten.

47. Bezüglich der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben ergibt sich aus den oben in den Nrn. 9 und 14 dargelegten Bestimmungen der Verordnung Nr. 1924/2006 und der Verordnung Nr. 432/2012, dass die Angaben für Blutquick nur zulässig sind, wenn Eisen und Vitamine in ihnen in signifikanter Menge enthalten sind. Wie die Kommission wiederum ausführt, ist jedoch die Angabe im Sinne der Verordnung Nr. 1924/2006 nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht gerade nicht zwingend vorgeschrieben. Auch die fraglichen Bestimmungen enthalten somit kein gesetzliches Erfordernis bezüglich des Inhalts der betreffenden Lebensmittel. Sie legen vielmehr die Voraussetzungen fest, unter denen nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben gemacht werden können.

48. Bezüglich schließlich der Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, geht erstens aus den Gerichtsakten nicht hervor, dass Blutquick unter den Begriff die-

ser Lebensmittel nach Art. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/39 fällt, obwohl das Erzeugnis sich u. a. an Mütter während der Stillzeit und unter Erschöpfungszuständen leidende Personen richtet, von denen angenommen werden kann, dass sie sich „in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können“. Jedoch darf, wie die französische Regierung ausführt, ein Stoff für besondere Ernährungszwecke in jedem Fall nur hinzugefügt werden, wenn „dies durch besondere Vorschriften in den einschlägigen Einzelrichtlinien festgelegt [wurde], gegebenenfalls mit den entsprechenden quantitativen Bedingungen“(16). Auch hier wiederum besteht keine Verpflichtung, eine Fruchtsaftmischung z. B. als Lebensmittel, das für eine besondere Ernährung bestimmt ist, in Verkehr zu bringen, sondern nur das Verbot, sie als ein solches Lebensmittel in Verkehr zu bringen, wenn die Erfordernisse der Richtlinie 2009/39 und der Verordnung Nr. 953/2009 nicht erfüllt sind.

49. Kurz gesagt handelt es sich bei allen in dem Vorabentscheidungsersuchen oder von Herbaria angeführten Fällen, in denen die Zufuhr von Mineralstoffen und/oder Vitaminen als „gesetzlich vorgeschrieben“ angesehen werden könnte, in Wirklichkeit um solche, in denen der Hersteller gehindert ist, das Erzeugnis als ein Nahrungsergänzungsmittel mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben oder als Lebensmittel, das für eine besondere Ernährung bestimmt ist, in Verkehr zu bringen, sofern nicht ein bestimmter Mineralstoff- oder Vitamingehalt vorhanden ist. Da gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ein Erzeugnis unter diesen Bedingungen in Verkehr zu bringen, müsste Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 unzulässig weit ausgelegt werden, um diese Sachverhalte unter diese Vorschrift zu subsumieren und auf dieser Grundlage die Verwendung von Mineralstoffen und/oder Vitaminen bei der Verarbeitung von Lebensmitteln zuzulassen, die als ökologische/biologische Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen.

50. Beim gegenwärtigen Stand des Rechts(17) scheint mir dies die einzig mögliche kohärente Auslegung zu sein.

51. Ich räume ein, dass das WTO-Rechtsmittelgremium im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse(18) die Auffassung vertreten hat, dass das Erfordernis, für die Kennzeichnung eines Thunfisch-Erzeugnisses mit der Angabe „Thunfischfänge ohne Gefährdung von Delphinen“ (ein dem vorliegenden Fall nicht unähnlicher Sachverhalt) bestimmte Voraussetzungen einzuhalten, zwingend im Sinne von Anhang 1.1 des Übereinkommens sei, auch wenn das Erzeugnis ohne diese Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden könnte(19).

52. Die Umstände des vorliegenden Falls sind jedoch komplexer als die, die das WTO-Rechtsmittelgremium prüfte. Vorliegend geht es nicht einfach darum, für die Verwendung einer bestimmten Erklärung auf dem Etikett bestimmte Voraussetzungen einzuhalten. Es geht vielmehr darum, für die Verwendung einer Kombination von Erklärungen auf dem Etikett zwei oder mehr Erfordernisse, die nicht unbedingt alle gleichzeitig erfüllt werden können, miteinander in Einklang zu bringen.

53. Nach dem Unionsrecht müssen für die Vermarktung eines Produkts als ökologisches/biologisches Erzeugnis bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Andere Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um es als Nahrungsergänzungsmittel mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben oder als Lebensmittel, das für eine bestimmte Ernährung bestimmt ist, zu vermarkten. Um es sowohl als ökologisch/biologisch als auch als ein Nahrungsergänzungsmittel mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben oder als Lebensmittel, das für eine bestimmte Ernährung bestimmt ist, zu vermarkten, müssen alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sein. Es gibt jedoch keine gesetzliche Bestimmung, die die Vermarktung eines Produkts auf eine dieser Arten vorschreibt. Wenn die einschlägigen Voraussetzungen für eine Vermarktung, die die Vermarktungsmöglichkeiten miteinander kombiniert, nicht alle gleichzeitig erfüllt werden können, muss sich der Hersteller entscheiden, wie das Erzeugnis vermarktet werden soll, und folglich prüfen, welche Voraussetzungen einzuhalten sind. Wie

die französische Regierung darlegt, würde ein gegenteiliger Standpunkt den Herstellern erlauben, Erzeugnisse, die nicht zugelassene, nicht aus Produkten aus biologischer Landwirtschaft gewonnene Stoffe enthalten, als ökologisch/biologisch in Verkehr zu bringen, indem sie zusätzlich zum Hinweis auf ökologischen Landbau einfach weitere Angaben machen, die ohne Zuführung dieser Stoffe nicht gemacht werden dürften.

54. Herbaria trägt demgegenüber vor, dass das in Art. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 834/2007 genannte Ziel der Herstellung einer „reichen Vielfalt“ an ökologischen/biologischen Lebensmitteln und Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher entsprechen, die Möglichkeit voraussetze, Bioprodukte in sämtlichen Lebensmittelkategorien zur Befriedigung dieser Nachfrage herzustellen, einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln, Diätprodukten und gewöhnlichen Lebensmitteln mit Nährwert- oder mit gesundheitsbezogenen Angaben.

55. Dieses Argument überzeugt mich nicht. Das in Rede stehende Ziel schließt selbstverständlich die Vermarktung von Bioerzeugnissen in den genannten Kategorien ein. Es schließt jedoch nicht ein, dass Erzeugnisse in diesen Kategorien als ökologisch/biologisch vermarktet werden, wenn sie nicht die Voraussetzungen für ihre Vermarktung als ökologische/biologische Erzeugnisse erfüllen.

56. Ich bin daher der Ansicht, dass sich die Wendung „in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben“ in Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 889/2008 nur auf ein unmittelbares gesetzliches Erfordernis bezieht, aufgrund dessen ein oder mehrere der aufgeführten Stoffe in einem Nahrungsmittel enthalten sein müssen, wenn dieses überhaupt in Verkehr gebracht werden soll. Sie erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen das Lebensmittel als Nahrungsergänzungsmittel mit einer Nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung in Verkehr gebracht wird, aber nicht in Verkehr gebracht werden darf, wenn es nicht eine bestimmte Menge von einem oder mehreren dieser Stoffe enthält.

Unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika

57. In ihren schriftlichen Erklärungen trägt Herbaria vor, dass nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 126/2012 (mit der ein Briefwechsel zwischen der Kommission und dem US-Landwirtschaftsministerium umgesetzt wurde) Lebensmittel, die in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt würden, in der Europäischen Union als Bioprodukte vermarktet werden dürften, auch wenn sie Vitamine und Mineralstoffe enthielten, die nicht aus Produkten aus biologischer Landwirtschaft gewonnen würden, da eine solche Kennzeichnung in den Vereinigten Staaten von Amerika nach § 205.605 des Titels 7 (Agriculture) des Electronic Code of Federal Regulations⁽²⁰⁾ zulässig sei. Herbaria führt ein angeblich mit Blutquick vergleichbares US-amerikanisches Produkt an (Organic Life Vitamins), das in der Europäischen Union vermarktet werde, obwohl es nicht aus Produkten aus biologischer Landwirtschaft gewonnene Vitamine und Mineralstoffe enthalte. Wenn Blutquick nicht in der gleichen Weise vermarktet werden könne, wäre dies eine Verletzung des Rechts von Herbaria auf Gleichbehandlung.

58. Auf Ersuchen des Gerichtshofs befassten sich die mündlichen Ausführungen in der Sitzung im Wesentlichen mit dieser Frage.

59. Die genannte Frage kann von immenser Bedeutung sein. Sie verweist in einem eher begrenzten Kontext auf eine Fragestellung, die im Rahmen der gegenwärtig zwischen der Kommission – im Namen der Europäischen Union – und dem US-Handelsbeauftragten – im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika – verhandelten Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (im Folgenden: THIP)⁽²¹⁾ voraussichtlich in den Vordergrund rücken wird. Es handelt sich um das Problem der „gegenseitigen Anerkennung“, das Fragen nach der Gleichbehandlung und gegebenenfalls der umgekehrten Diskriminierung aufwirft.

Wenn die Europäische Union die Einfuhr und den nachfolgenden Verkauf von als ökologisch/biologisch gekennzeichneten Lebensmitteln zulassen muss, die nicht den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, sondern nur mit gleichwertigen Garantien versehen sind, stellt sich die Frage, ob es nicht auch zulässig sein muss, Lebensmittel als ökologische/biologische Produkte zu vermarkten, die in der Europäischen Union erzeugt wurden und den Anforderungen der Rechtsvorschriften, die diese gleichwertigen Garantien vorsehen, entsprechen. Im Hinblick auf die THIP wurde die Sorge geäußert, dass dies u. a. eine De-facto-Assimilation großer Teile der normativen Maßnahmen und einen damit einhergehenden Verlust an Regelungsautonomie bedeuten würde.

60. Es gibt meines Erachtens jedoch triftige Gründe, weshalb sich der Gerichtshof im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht mit diesen Fragen befassen sollte.

61. Erstens und vor allem hat das Verwaltungsgericht um keine Erläuterungen zu dieser Frage gebeten – obwohl es sich nach den Erklärungen des Vertreters von Herbaria in der Sitzung um eine Frage handelt, die im nationalen Verfahren aufgeworfen und erörtert wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es allein Sache des nationalen Gerichts, das den Rechtsstreit zu entscheiden hat, im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen zu beurteilen(22). In diesem Zusammenhang muss es meines Erachtens auch, zumindest in erster Linie, Sache des nationalen Gerichts sein, zu beurteilen, ob eine vor ihm aufgeworfene Frage des Unionsrechts für den Erlass seines Urteils nicht entschieden zu werden braucht und daher im Interesse der Verfahrenseffizienz dem Gerichtshof nicht vorzulegen ist. Nach ständiger Rechtsprechung beruht das Vorabentscheidungsverfahren auf einem Dialog des einen mit dem anderen Gericht, und seine Einleitung hängt ausschließlich davon ab, wie das nationale Gericht die Erheblichkeit und die Notwendigkeit der Vorlage beurteilt(23).

62. Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht die von Herbaria aufgeworfene Frage nicht erwähnt hat, bedeutet unweigerlich, dass das Vorabentsuchersuchen nicht alle nach Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erforderlichen Angaben in Bezug auf diese Frage enthält. Insbesondere enthält es keine Angaben zum Sachverhalt oder zu den Annahmen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Organic Life Vitamins mit Blutquick, den tatsächlichen Verkauf von Organic Life Vitamins in der Europäischen Union gemäß den in Art. 33 der Verordnung Nr. 834/2007 festgelegten Verfahren oder die mögliche Vereinbarkeit von Blutquick mit den US-amerikanischen Vorschriften, wenn Blutquick in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt worden wäre. Auch enthält es natürlich keine Angaben zu den Gründen, weshalb eine Entscheidung über die Auslegung der Vorschriften über die Kennzeichnung und Vermarktung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln, die aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden, erforderlich sein könnte.

63. Damit will ich das Verwaltungsgericht nicht kritisieren. Tatsächlich hat es deutlich in Kenntnis der Sachlage beschlossen, zu dem genannten Punkt keine Frage vorzulegen und demgemäß – völlig zu Recht – keine Begründung hierfür zu geben und keine sachverhaltsbezogenen Angaben zu machen. Sollte sich infolgedessen der Gerichtshof mit dieser Frage befassen, müsste er dies abstrakt tun, da er weder die Gründe, die das Verwaltungsgericht veranlassten, zu diesem Punkt nicht um Erläuterungen zu bitten, noch die tatsächliche und verfahrensmäßige Grundlage kennt, auf der diese Gründe in Frage gestellt werden könnten. Der Gerichtshof würde die Grenzen seiner Aufgabe überschreiten, wenn er beschlösse, über eine Frage von hypothetischer Natur zu entscheiden, ohne über die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Angaben zu verfügen(24). Die Beantwortung der von einer Partei des Ausgangsverfahrens aufgeworfenen Frage ohne Einverständnis des vorlegenden Gerichts würde die Grenzen dieser Aufgabe meines Erachtens in noch stärkerem Maße überschreiten.

64. Die Behandlung einer Frage, die im Vorabentscheidungsersuchen nicht angesprochen wurde – und die nicht einmal eine natürliche oder logische Extrapolation der im Vorabentscheidungsersuchen dargelegten Fragen darstellt –, sondern nur in den Erklärungen einer Partei des Ausgangsverfahrens aufgeworfen wurde, würde den Mitgliedstaaten zudem die ihnen nach Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs zustehenden Rechte auf Information über den Gegenstand der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen und auf Abgabe von schriftlichen Erklärungen zu diesen Fragen teilweise nehmen. Zwar kann ein Mitgliedstaat beantragen, in der Sitzung mündliche Erklärungen zu den Punkten abzugeben, die in den schriftlichen Erklärungen vorgetragen wurden. Zum einen jedoch hat der Mitgliedstaat diese Erklärungen möglicherweise nicht in seiner eigenen Amtssprache erhalten, wohingegen das Vorabentscheidungsersuchen oder zumindest die Zusammenfassung des Ersuchens stets in alle Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt wird, und zum anderen steht in der Sitzung nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung, und es ist vielleicht nicht möglich, seinen Standpunkt in der Sitzung so umfassend und sachgerecht vorzutragen, wie wenn er schriftlich vorgetragen worden wäre.

65. Zweitens betrifft das Ausgangsverfahren, wie die Kommission in der Sitzung ausgeführt hat, die Anfechtung eines Bescheids der bayerischen Behörden vom Dezember 2011, dessen Rechtsgültigkeit daher vermutlich nach dem damals geltenden Gesetz zu prüfen ist. Nach Art. 3 der Verordnung Nr. 126/2012, auf die Herbaria ihre Ausführungen stützt, gilt die Verordnung erst ab 1. Juni 2012. Somit kann es in dem offenbar entscheidungserheblichen Zeitraum keine Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika gegeben haben, die einerseits nicht aus Produkten aus biologischer Landwirtschaft gewonnene Mineralstoffe und Vitamine enthielten, andererseits jedoch für die Vermarktung als ökologisch/biologisch zugelassen waren, worauf Herbaria die Rüge einer Ungleichbehandlung hätte stützen können.

66. Unter diesen Umständen möchte ich empfehlen, dass der Gerichtshof nicht versuchen sollte, sich mit der von Herbaria im vorliegenden Verfahren aufgeworfenen ergänzenden Frage zu befassen. Sollte der Gerichtshof dies gleichwohl für angebracht halten, bin ich der Ansicht, dass er das Verwaltungsgericht zunächst um Klarstellung gemäß Art. 101 der Verfahrensordnung ersuchen und danach gegebenenfalls das mündliche Verfahren gemäß Art. 83 der Verfahrensordnung wiedereröffnen sollte, um jedem betroffenen Mitgliedstaat die Möglichkeit zu einer Stellungnahme unter Berücksichtigung dieser Klarstellung zu geben.

Ergebnis

67. Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, das Vorabentscheidungsersuchen wie folgt zu beantworten:

Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ist dahin auszulegen, dass die Verwendung der genannten Stoffe nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn eine unionsrechtliche oder mit dem Unionsrecht vereinbare nationale Vorschrift für das Lebensmittel, dem die genannten Stoffe zugefügt werden sollen, die Zugabe der genannten Stoffe unmittelbar vorschreibt oder zumindest einen Mindestgehalt für die genannten Stoffe vorgibt, bevor das Lebensmittel in Verkehr gebracht wird.

Dieses gesetzliche Erfordernis besteht nicht, wenn das Inverkehrbringen eines Lebensmittels als Nahrungsergänzungsmittel mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung ohne die Zufügung eines oder mehrerer der genannten Stoffe irreführend und verbrauchertäuschend wäre, weil das Lebensmittel wegen zu geringer Konzentration eines oder mehrerer der genannten Stoffe seinen Widmungszweck als Nahrungsmittel bzw. seinen mit der nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe zum Ausdruck gebrachten Widmungszweck nicht erfüllen kann. Auch besteht dieses Erfordernis nicht, wenn eine bestimmte nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe nur für Lebens-

mittel verwendet werden darf, die eine „signifikante“ Menge des oder der genannten Stoffe enthalten.

1 – Originalsprache: Englisch.

2 – Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183, S. 51) in der geänderten Fassung.

3 – Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404, S. 9).

4 – Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. L 276, S. 40). In Anhang I heißt es: „In der Regel sollte eine Menge von 15 % der in diesem Anhang angegebenen empfohlenen Tagesdosis in 100 g oder 100 ml oder in einer Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion enthält, bei der Festsetzung der signifikanten Menge berücksichtigt werden.“ Für eine Reihe von Stoffen, darunter Eisen und verschiedene Vitamine, die angeblich in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Produkt enthalten sind, werden empfohlene Tagesdosen (Recommended Daily Allowances, im Folgenden: RDA) festgesetzt.

5 – Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 136, S. 1).

6 – Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (Neufassung) (ABl. L 124, S. 21).

7 – Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen (ABl. L 269, S. 9).

8 – Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189, S. 1).

9 – Der Anhang führt für jede der (jetzt) 25 in der Europäischen Union benutzten Sprachen (die 24 Amtssprachen plus Luxemburgisch) einen oder zwei Begriffe an, die fast alle die Bedeutung von „biologisch“, „ökologisch“ oder „organisch“ haben (ausgenommen Estnisch, in dem ein Wort benutzt werden kann, das offenbar „mild“ bedeutet, und Finnisch, in dem das benutzte Wort eher „natürlich“ bedeutet).

10 – Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 250, S. 1).

11 – Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334, S. 25).

12 – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 127/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich der Bescheinigungen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich der Sonderregelung für die Ein-

fuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 41, S. 5).

13 – Hier wird offensichtlich Bezug genommen auf ein nationales Dokument mit dem Titel „Toxikologische und ernährungsphysiologische Aspekte der Verwendung von Mineralstoffen und Vitaminen in Lebensmitteln“, das 2002 oder 2004 vom deutschen Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin veröffentlicht wurde und das eine Reihe von Empfehlungen für zukünftige Gesetzesvorhaben ausspricht. Siehe auch oben, Fn. 4.

14 – Vgl. auch Art. 6 der Verordnung Nr. 834/2007, oben in Nr. 22 angeführt, in dem Worte verwendet werden wie „Beschränkung“, „auf ein Minimum“, „wesentliches“ und „Ausschluss“.

15 – Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass Blutquick kein Erzeugnis im Sinne der Diätverordnung sei (vgl. oben, Nr. 33). In einem Dokument, das im Vorlagebeschluss ebenfalls erwähnt wird (vgl. oben, Fn. 13), wird vorgeschlagen, dass zum Schutz der Verbraucher vor einer Täuschung der Mindestgehalt an Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln so bemessen sein müsse, dass mit der vom Hersteller angegebenen Tagesverzehrmenge 15 % der jeweils empfohlenen Höchstmenge erreicht würden, doch gibt es keinen Hinweis darauf, dass diesem Vorschlag gefolgt wurde.

16 – Vgl. oben, Nr. 19.

17 – Ich werde mich nicht mit der Frage befassen, ob es möglich sein sollte, dass ein Erzeugnis mit dem Hinweis auf ökologischen Landbau unter den Umständen des Ausgangsverfahrens in Verkehr gebracht wird; dies ist allein Sache des Gesetzgebers.

18 – Anhang 1A mit den multilateralen Handelsübereinkünften der Uruguay-Runde (ABl. 1994, L 336, S. 86, im Folgenden: TBT-Übereinkommen).

19 – Bericht des Rechtsmittelgremiums vom 13. Juni 2012 im Streitfall United States – Measures Concerning the Importation, Marketing and Sale of Tuna and Tuna Products, WT/DS381/AB/R, insbesondere Nr. 196.

20 – <http://www.ecfr.gov>.

21 – Vgl. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/july/tradoc_151605.pdf bezüglich einer kurzen Zusammenfassung. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass nach Art. 2.7 des TBT-Übereinkommens (oben in Fn. 18 angeführt) die Mitglieder „wohlwollend die Anerkennung der Gleichwertigkeit technischer Vorschriften anderer Mitglieder [prüfen], selbst wenn sich diese Vorschriften von ihren eigenen unterscheiden, sofern sie sich davon überzeugt haben, dass durch diese Vorschriften die Ziele ihrer eigenen Vorschriften angemessen erreicht werden“.

22 – Vgl. jüngst Urteil vom 5. Dezember 2013, Nordecon und Ramboll Eesti (C-561/12, EU:C:2013:793, Rn. 29).

23 – Vgl. jüngst Urteil vom 15. Januar 2013, Križan u. a. (C-416/10, EU:C:2013:8, Rn. 66).

24 – Vgl. jüngst als Beispiel für die ständige Rechtsprechung Beschluss vom 7. Oktober 2013, Società cooperativa Madonna dei miracoli (C-82/13, EU:C:2013:655, Rn. 11 und 12 und die dort angeführte Rechtsprechung).